<36614160630018

<36614160630018

Bayer. Staatsbibliothek

Rr

I. germ. 117

Erste Grundlinien

des gemeinen in Teutschland

geltenden Privatrechts,

zum Gebrauche bey dem akademischen Unterrichte, und für das Bedürfniß unserer Zeit,

von

F. G. A. Lobethan.

Prof. in Zerbst.

Erster Theil.

Dresden und Leipzig,

in der D. Richterschen Buchhandlung. 1793.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Erste Grundlinien

des gemeinen in Teutschland geltenden Privatrechts, zum Gebrauche bey dem akademischen Unterrichte, und für das Bedürfniß unserer Zeit.

Vorerinnerung.

Mich dünkt, die Zeit ist da, um an Vereinfachung und Abkürzung des akademischen Unterrichts in der Rechtswissenschaft, mit Ernst zu denken. Unter andern Gründen, die dies anrathen, ist schon die Betrachtung wichtig genug, daß manche andere Wissenschaften, insbesondere die Polizey- und Regierungs-Wissenschaften, das angestrengte Studium des jungen Juristen offenbar immer mehr erfordern. Ich mache jetzt mit einer solchen abgekürzten Einleitung in das Privatrecht, zum Gebrauche bey dem akademischen Unterrichte, einen Versuch. Ich fasse darinn alles, was man gewöhnlich zu dem gemeinen bürgerlichen und Privatrechte zu rechnen pflegt, und ausserdem auch, nach dem Plane des neuen Preussischen Gesetzbuches,

buches, noch manches bisher nicht zum Privatrechte gerechnetes, so weit es für den akademischen Unterricht gehöret, zusammen. Es ist mir jedoch allenthalben nur um Vollständigkeit im Ganzen und um Eröffnung allgemeiner Aussichten, als worauf es, nach meiner Ueberzeugung, beym gemeinen akademischen Unterrichte allein ankommen kann, und überdies auch nur um das jetzt noch gebräuchliche, zu thun. Auch halte ich mich hauptsächlich nur an das gewissere und durch Gesetze mehr ausgemachte in der Privat-Rechtswissenschaft: und das, was zu den, eines besondern Unterrichts bedürfenden Vorerkenntnissen der Rechtswissenschaft gehöret, wie auch das, was ganz oder größtentheils auf Verfassungen und Provincial-Gesetze beruhet, übergehe ich, bis auf wenige Ausnahmen, ganz.

Auf dieses Lehrbuch soll, sobald Zeit und Umstände es erlauben, ein kurzer Abriß der speciellern, hauptsächlich neuern, Litteratur des Privatrechts, als ein Anhang zu dem gegenwärtigen Leitfaden, bey welchem derselbe auch mit Nutzen wird gebraucht werden können, folgen.

Kurze Uebersicht
der ganzen Abhandlung.

Die Privat-Rechtswissenschaft zerfällt in zwey Haupttheile, in das Recht der Personen nach ihren Verhältnissen im Staate, (jus personarum) oder die Lehre von den Rechten und Verbindlichkeiten, die sich auf den Stand oder die persönlichen Verhältnisse der im Staate befindlichen Personen beziehen, und in das Recht der Sachen, (jus rerum) oder die Lehre von den, mehr auf Sachen, als auf persönliche Verhältnisse, sich beziehenden Rechten und Verbindlichkeiten der Menschen. Das Recht der Sachen theilt sich wieder, nach dem Unterschiede der Rechte, da sie entweder gegen jeden Besitzer einer gewissen Sache, oder nur gegen gewisse Personen, ausgeübt werden können, in das dingliche Recht (jus reale) und das persönliche Recht (jus personale). Endlich giebt es auch allgemeine Rechte oder Rechts-Theorien, welche zu keinem dieser zwey Haupttheile der Privat-Rechtswissenschaft gezogen werden können, und welche daher billig von denselben abgesondert werden. Mit dieser

dreyfachen Rechts-Theorie haben wir uns denn gegenwärtig zu beschäftigen.

Was hiernächst das Personen-Recht insbesondre betrift; so muß in demselben, nachdem das allgemeine von Personen und dem Stande der Menschen überhaupt, und von der Geburt, dem Aufenthalte, dem Alter, Geschlechte, dem Leben und Tode, den körperlichen und geistigen, und den bloß auf gesetzliche Verordnungen beruhenden Vollkommenheiten und Unvollkommenheiten, oder von dem natürlichen Stande der Menschen, und den denselben betreffenden bürgerlichen Rechten, (so weit es hieher gehört) vorangeschickt worden, von den verschiedenen bürgerlichen Ständen der Menschen gehandelt werden.

Hieher gehören folgende Lehren: von der Ehe, von dem Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern, von Familien- und Verwandtschafts-Rechten überhaupt, von den Rechten der Gesellschaften überhaupt, von Bauern und Dörfern, von Bürgern und Städten, von Handwerkern und Zünften, von Kaufleuten und der Handlung, von Brau- und Brennerey-Nahrung, von Schiffern, Fuhrleuten, Posten, Gastwirthen und Schenken, vom Wechselrechte, von dem Adel, und dessen Gütern und Gesellschaften, von dem Militär-Stande, von den Civilbedienten des Staats, von den Juden, und fremden Religionsgenossen überhaupt, von hohen und niedern Schulen, von

Vor-

Vormundschaften und Curatelen, von Gelehrten und Künstlern, von den Rechten des guten Namens, von den Rechten der Kirchengesellschaften, von Verbrechen und deren Bestrafung, von den Staatsgütern und Einkünften und den Rechten des Fiscus, insbesondre in Absicht auf herrnlose Sachen, auf Auswanderungen und Abzugs-Gerechtigkeit, von den hieher gehörigen Gerechtigkeiten der Wege, Brücken, Mühlen, Flüsse und Zölle, von Forst- und Jagd-Rechten, von Bergwerks- und Münz-Rechten, endlich von Privilegien und Dispensationen. Andere hieher gehörige Lehren kommen besser gelegentlich bey andern Doktrinen vor, und verdienen keine eigene Abhandlung.

Was das Sachen-Recht insbesondre betrift, und zwar zuvörderst das dingliche Recht; so müssen, nachdem das nöthige allgemeine von Sachen überhaupt, vorangeschickt worden; die einzelnen Arten desselben durchgegangen, und also von dem dinglichen Rechte an Sachen, die noch in keines Menschen Eigenthume sind, (jus in re nullius) von dem Eigenthumsrechte überhaupt, und von dem gemeinschaftlichen und getheilten Eigenthumsrechte, und von den Lehen nnd Erbzinsgütern, insbesondre, von den Dienstbarkeiten der Sachen, von dem Pfand-Rechte, von dem dinglichen Zinsrechte, von dem Näherrechte, und von den dinglichen Zwangs- und Bann-Gerechtigkeiten, gehandelt werden.

Das perſönliche Sachen-Recht theilt ſich in die Lehre von Verſprechungen, Verträgen und Kontrakten, und in die Lehre von den unmittelbar aus den Geſetzen, obgleich bey Gelegenheit einer verbindlichen Handlung oder Ereigniß, entſpringenden Rechten und Verbindlichkeiten.

Was endlich die allgemeinen Rechts-Theorien, die zu keinem der vorigen Abſchnitte gezogen werden können, betrifft; ſo rechne ich dazu hauptſächlich folgendes: die allgemeinen Beſitz-Rechte, die Lehre von der Verjährung, das allgemeine von Klagen und Einreden, von der gütlichen Beylegung der Streithändel, und den auſſergerichtlichen Rechtsmitteln, und vom Concurſe der Gläubiger, die Lehre von Präſumtionen, Beweiſen und Eiden, die Lehre von Zahlungen und Auflöſungen der Verbindlichkeiten überhaupt, und der Uebernehmung fremder Verbindlichkeiten insbeſondre, wie auch von der Verſicherung der vorhandenen Verbindlichkeiten, von der Entſagung der Rechte, und der Erhaltung derſelben durch verſchiedene Mittel, das allgemeine von der Gerichtsbarkeit, endlich die Succeſſionsrechte.

Vor-

Vorläufige Bemerkungen

über Gesetze und Rechte überhaupt.

§. 1.

Da die Rechtsgelehrsamkeit überhaupt nichts anders, als die Wissenschaft von den Rechten und Verbindlichkeiten der Menschen, ist, diese Rechte und Verbindlichkeiten aber hauptsächlich aus den Gesetzen erkannt werden müssen; so ist es billig, daß wir uns, ehe wir uns zu irgend einem besondern Theile der Rechtswissenschaft wenden, mit gewissen allgemeinen Grundlehren von Gesetzen und Rechten überhaupt bekannt machen: hier ist aber um so mehr ein schicklicher Ort dazu, da diese Grundlehren größtentheils auf die Quellen des Privatrechts beruhen. Ich halte indessen einige vorläufige Bemerkungen zu diesem Endzwecke für hinreichend. Andere abstrakte Rechts-Theorien, auf welche hier gleichfalls Rücksicht genommen werden könnte, verweiset man besser zum Naturrechte; als welches eigentlich den mehr abstrakten Betrachtungen des Rechts gewidmet ist.

§. 2.

Gesetz ist uns hier eine jede, für Alle verbindliche, wenn gleich nicht auf alle Fälle und Personen sich beziehende, Richtschnur menschlicher Handlungen, die sich auf den ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen dessen, dem die gesetzgebende Gewalt im Staate zusteht, gründet.

§. 3.

Unter so verschiedenen Benennungen übrigens die in der Römischen Gesetzsammlung, welche wir das Corpus juris civilis nennen, vorkommenden Gesetze bekannt sind; so verschieden die Benennungen unserer heutigen Gesetze, als welche bald Edikte, bald Rescripte, bald Mandate, bald Ordnungen, bald Schlüsse rc. heissen, sind: so kommen doch alle Gesetze darinn überein, daß sie der gesetzgebenden Macht im Staate ihr Daseyn, oder, wenigstens ihre Gültigkeit als Gesetze, verdanken.

§. 4.

Insofern diese Gesetze die Rechte der Privat-Personen, als solcher, bestimmen, insofern sie überdies auf alle Stände, und Gattungen der Sachen in der Gesellschaft, sich beziehen, und, in der Regel wenigstens, für ganz Teutschland verbindlich sind: insofern dienen sie uns hier sämmtlich als Quellen.

§. 5.

Ein Theil dieser Quellen besteht aus Gewohnheitsrechten und Observanzen, die den geschriebenen oder ausdrücklich bekannt gemachten Gesetzen entgegengesetzt werden. Von ihnen haben wir selbst einige nicht unbeträchtliche Sammlungen aufzuweisen.

§. 6.

Diese Gewohnheitsrechte und Observanzen dienen der Rechtswissenschaft nur alsdann zu Quellen, und haben überhaupt nur alsdann eine rechtsverbindliche Kraft, wenn sie können erwiesen werden, und wenn sie überdies vernünftig und nicht durch bloßen Zufall und Irrthum eingeführt sind. a) In diesem Falle aber kann selbst ein ausdrückliches Gesetz dadurch ausser Uebung kommen: da sonst kein Gesetz durch bloße Nichtbefolgung aufhört, von verbindlicher Kraft zu seyn.

a) l. 39. ff. de LL. l. 2. C. quae sit long. consuet.

§. 7.

Ausser diesen Quellen der allgemeinen Rechtswissenschaft giebt es noch so viele andere für die Rechte und Verbindlichkeiten der einzelnen Privat-Personen, und einzelner Fälle, als es rechtsverbindliche Verträge, Schlüsse und Verfassungen der Gesellschaften, und einseitige Dispositionen giebt.

§. 8.

Endlich werden die, schon in gerichtlichen Streit gezogene, Rechte und Verbindlichkeiten einzelner Privat-Personen durch einen rechtskräftigen richterlichen Ausspruch dergestalt entschieden und bestimmt, daß dadurch unter den streitenden Partheyen in dem bestrittenen Falle ein ganz neues Recht festgesetzt, a) und alle fernere Untersuchung darüber ausgeschlossen wird. b)

a) l. 207. ff. de R. I.

b) l. 1. et 56. ff. de re judic.

§. 9.

Sehr oft fehlt es zwar an ausdrücklichen Gesetzen über einen Gegenstand, aber nicht an andern Gesetzen, nach welchen eine Rechtsfrage durch eine Schlußfolge (per argumentum legis) entschieden und beantwortet werden kann. Man nennt diese Art von Entscheidungsgründen für die Rechte und Verbindlichkeiten, Rechts-Analogien.

§. 10.

Die Rechts-Analogien betreffen also den Gebrauch und die Anwendung der Gesetze, und vervielfältigen durch indirekten Gebrauch derselben diese, an sich immer unzureichende, Hauptquelle der Rechtswissenschaft.

§. 11.

Was den heutigen oder Gerichtsgebrauch der vielen und verschiedenen, aus so verschiedenen Zeiten und von so verschiedenen Urhebern herrührenden, in Teutschland vorhandenen Gesetze überhaupt, betrifft: so sind unter den fremden Gesetzsammlungen das sogenannte Corpus juris civilis romani, das Corpus juris canonici, und die Longobardischen Lehnsgewohnheiten, die nemlich, welche die sogenannte Capitula ordinaria ausmachen, und nach dem 57sten Titel des IIten Buchs aufhören, für diesen Gebrauch allein wichtig; und sie sind, ob sie gleich an sich nur subsidiarische Rechte sind, doch die Hauptquellen, aus welchen noch heut zu Tage die Rechte und Verbindlichkeiten der Privat-Personen in Teutschland entschieden und beurtheilt werden.

§. 12.

Uebrigens ist es die Regel, daß das einheimische dem fremden, (vorausgesetzt, daß, was die ältern teutschen Gewohnheitsrechte betrifft, die Erhaltung derselben bis auf unsere Zeiten, wenigstens in dem Lande, von welchem die Rede ist, erwiesen werden kann) das neuere dem ältern, das besondere dem gemeinen vorgeht; und in Absicht des letztern ist die Parömie, oder das rechtliche Sprüchwort, zu merken: Stadtrecht bricht Landrecht; Landrecht bricht gemeine, d. i. in der Regel in ganz Teutschland geltende, Rechte.

§. 13.

Sonst entscheidet auch die Analogie und der zu erweisende heutige Gebrauch für den heutigen Gebrauch unserer positiven Gesetze in zweifelhaften Fällen, und bey einander widersprechenden Gesetzen, (Antinomia) nicht selten; und die letzte Zuflucht des Rechtsgelehrten ist und bleibt immer das Naturrecht.

§. 14.

Die Auslegung der Gesetze hat keine besondere Schwierigkeiten, wenn die Worte derselben klar und bestimmt genug, und keiner kritischen Verbesserung unterworfen sind. Denn in diesem Falle versteht es sich von selbst, daß man bey der buchstäblichen Erklärung bleiben muß.

§. 15.

Noch weniger Schwierigkeiten hat die Auslegung, welche von dem Gesetzgeber selbst kommt und geschieht; und welche man authentische Auslegung nennt: denn diese ist so gut, wie ein Gesetz, und es muß ihr vor allen Dingen nachgegangen werden. Sie findet aber nur alsdann statt, wenn die Dunkelheit eines Gesetzes sonst nicht zu heben ist, und besonders, wenn von dem Umfange eines Privilegii die Rede ist.

§. 16.

§. 16.

Ist hingegen der Sinn des Gesetzes, den der Rechtsgelehrte bestimmen soll, dunkel und zweifelhaft, oder ist er enger oder weiter, als die Worte des Gesetzes sind, oder sind kritische Verbesserungen anzubringen: so hat die Auslegung eines Gesetzes manche Schwierigkeiten, welche zu heben, mehrere grammatische und kritische Kenntnisse, und eine gesunde Philosophie, erfordert werden.

§. 17.

Es kommt dabey vieles auf den Grund und die Gelegenheit des Gesetzes (ratio et occasio legis) an; wiewohl man nicht geradezu sagen kann, daß, wo der Grund eines Gesetzes wegfällt, auch das Gesetz selbst seine Gültigkeit verliere.

§. 18.

Die Gesetze selbst enthalten für die philosophische oder logische Auslegung die Anweisung, daß man das gehässige und nachtheilige auf einschränkende, das günstige und zuträgliche aber auf ausdehnende Art erklären müsse. a)

a) c. 15. de R. I. in 6to.

§. 19.

Für die grammatische Auslegung geben die Gesetze die Regel, daß, wo der Sinn eines Gesetzes dunkel und zweifelhaft ist und bleibt, man die gelindeste Meinung erwählen müsse. a)

a) l. 9. l. 56. ff. de R. I. l. 3. de his quae in testam. del. c. 30. de R. I. in 6to.

§. 20.

Die philosophische Auslegung der Gesetze muß es besonders verhindern, daß man die Gesetze nicht hintergehe, (ne quid in fraudem legis fiat) indem man, um die Wirkung der Gesetze zu vereiteln, bey dem bloßen, allerley Ausflüchte zulassenden, Buchstaben des Gesetzes stehen bleibt.

§. 21.

Endlich hat die gebräuchlichere Auslegung vor der ungebräuchlichern, wenn wenigstens das übrige gleich ist, den Vorzug. a)

a) l. 37. 38. ff. de LL.

§. 22.

Noch verdient die Anwendung der Gesetze auf das Faktum unsere Aufmerksamkeit. Wir unterscheiden, was das letztere betrifft, Justiz- und Polizey- oder Regierungs-Sachen von einander: und zwar sind alles Justiz-Sachen, wo es darauf ankommt, zu bestimmen, was in einem gewissen gegebenen Falle Rechtens ist. In Absicht auf wirkliche Rechtsfälle, und die dabey in Frage kommende Anwendung der Gesetze aufs Faktum, verdienen übrigens folgende Bemerkungen hier eine Stelle.

§. 23.

Der Gebrauch und die Gültigkeit der besondern Landes- und Orts-Gesetze ist, in der Regel, auf das Territorium dessen, von dem ein solches Gesetz herkommt, eingeschränkt; und man muß, in der Regel, bey den Gesetzen des Wohnorts desjenigen stehen bleiben, von dessen Rechten und Verbindlichkeiten die Frage ist. a)

a) l. fin. ff. de jurisdict.

§. 24.

Man unterscheidet übrigens gewöhnlich in Absicht auf die auswärtige Gültigkeit der besondern Statuten, die bloß die Personen, (personalia) die bloß Sachen betreffende, (realia) und die gemischten Statuten; (mixta statuta) und giebt den ersten, so wie den Gewohnheiten, auch auswärtigen Gebrauch.

§. 25.

Man spricht von einem richterlichen Ermessen, (arbitrium judicis), oder von der Befugniß eines Richters, in Fällen, die durch die Gesetze nicht entschieden sind, nach eigener Einsicht zu entscheiden. In diesen Fällen ist das Naturrecht die einzige Richtschnur des Richters.

§. 26.

In der Anwendung der Gesetze auf vorkommende Rechtsfälle darf dem Richter das strengste

Recht nicht zu strenge seyn: a) und die Billigkeit, die er bey seinen Entscheidungen da, wo einmal Gesetze vorhanden sind, zum Grunde legen kann, besteht in nichts weiter, als in dem Gebrauche der logischen Auslegung der Gesetze, im Fall dieselbe statt findet. Auf diese Billigkeit aber wird der Richter durch die Gesetze selbst hingewiesen. b)

a) l. 12. §. 1. ff. qui et a quib. manum.

b) l. 8. C. de judic. l. 1. C. de LL.

§. 27.

Obgleich, in der Regel, alle Entscheidungen der Rechtsfälle nach den Akten und den geführten Beweisen geschehen müssen, und dieserhalb, in der Regel, auch keine Entscheidung ohne eine vorgängige hinlängliche Cognition statt findet: so ist doch dem Richter erlaubt, in ungewissen Fällen, wo nemlich das Faktum durch keine Darstellung und Beweißführung ins völlige Licht gesetzt werden kann, einen Durchgriff zu wagen (decisio pro auctoritate); so wie es auch Fälle giebt, wo die Entscheidung bereits erfolgen kann, ehe noch die Sache in die sonst gewöhnliche und nothwendige Cognition ist gezogen worden. Eigentliche Machtsprüche, oder Entscheidungen aus Machtvollkommenheit, aber kann nur der Landesherr in gewissen Fällen thun.

§. 28.

§. 28.

Kein Gesetz kann auf das Vergangene gezogen werden; es sey denn, daß der Gesetzgeber ausdrücklich mit über das Vergangene disponiret hat. a)

a) l. 7. C. de LL.

§. 29.

Die allgemeinen Grundsätze des Rechts, mit denen ich mich nun beschäftige, bestehen in folgendem.

Zuerst was die allgemeinen Eintheilungen des Rechts betrifft; so ist davon, und von den darauf beruhenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen, folgendes zu merken.

§. 30.

Wir unterscheiden Privilegia von solchen Rechten, die keine Privilegia sind; ferner temporaire Rechte, die bloß durch den Verlauf einer gewisser Zeit von selbst aufhören, von solchen, die diese Eigenschaft nicht haben, und nur entweder durch den, eine gewisse Zeitlang fortgesetzten, Nichtgebrauch, oder durch die inzwischen von einem andern geschehene Erwerbung eines dem ersten zuwiderlaufenden Rechts, aufhören: welche letztere Art der Rechte immerwährende (jura perpetua) heissen.

§. 31.

Noch sind die Eintheilungen der Rechte in gegenwärtige und zukünftige, mit den Unterarten der letztern, dem übertragenen, aber noch nicht erworbenen Rechte, (jus delatum sed nondum acquisitum sive quaesitum) und dem eventuellen und Expektanz-Rechte, wobey die Uebertragung noch erst an einen gewissen Zufall gebunden ist; wie auch die Eintheilungen in dingliches (jus in re s. reale) und persönliches Recht, (jus ad rem s. personale) wovon das erstere gegen jeden Besitzer der Sache ausgeübt und verfolgt werden kann, das letztere aber nicht; und in mehrern gemeinschaftlich zustehendes, und einem allein zustehendes Recht, vor andern Eintheilungen des Rechts zu merken.

§. 32.

Was insbesondre die Privilegia betrifft; so sind dies, überhaupt genommen, Rechte, welche Ausnahmen und Abweichungen von den gemeinen, jedermann in der Regel zustehenden Rechten in sich schliessen, und welche daher jemanden ausdrücklich zugestanden oder wenigstens auszuüben verstattet seyn müssen, im Fall derselbe darauf Anspruch machen und sie als schon erworbene Rechte in Ausübung bringen will.

§. 33.

Arten der Privilegia sind: 1) die besondern Gerechtsame, welche einer ganzen Klasse und Gattung von Personen oder Sachen durch die Gesetze ein für allemal zugestanden sind (jura ſingularia, privilegia in Corpore juris clauſa); und die eigentlich sogenannten Privilegien und Dispensationen, die nur Einer Person oder Sache ertheilet werden.

§. 34.

2) Die dinglichen und persönlichen Privilegien, (privilegia realia et perſonalia), wovon jene einer Sache, diese aber einer Person, ankleben; welches letztere im Zweifel zu vermuthen ist.

§. 35.

3) Die, andere ausschliessende Privilegia, (privilegia excluſiva), und die nicht ausschliessenden Privilegien.

§. 36.

4) Die Privilegien, die sich auf einen Vertrag mit dem Ertheiler des Privilegii gründen, und, wie gewöhnlich, gegen eine gewisse Geldsumme ertheilt werden, (privilegia conventionalia, et oneroſa ſive titulo oneroſo quaeſita) und die, welche sich auf keinen solchen Vertrag gründen (privilegia gratioſa).

§. 37.

5) Die Privilegien, welche nach dem Innhalte eines andern schon gegebenen Privilegii ertheilt werden (privilegia ad instar).

§. 38.

Wer sich übrigens auf ein eigentlich sogenanntes Privilegium oder eine Dispensation beruft, (nicht aber, wer sich auf Jura singularia beruft) muß zuvörderst erweislich machen, daß ihm ein solches Privilegium wirklich zustehe.

§. 39.

Ein mehrern gemeinschaftliches Recht (jus commune, communio) nennt man eigentlich nur dasjenige, welches mehrern ungetheilt zusteht. Ein unter mehrere getheiltes Recht hingegen, wie auch ein solches, dessen Ausübung bloß einem andern zusteht, ist im Grunde kein gemeinschaftliches Recht.

§. 40.

Bey gemeinschaftlichen Rechten kann in der Regel keiner der Theilhaber gegen den Willen der übrigen etwas thun (in re communi melior est ratio prohibentis); es ist vielmehr die Einwilligung Aller zur Ausübung derselben erforderlich. a) Jeder Theilhaber kann aber über seinen Antheil an der Gemeinschaft allein und frey disponiren; b) und jeder kann daher auch, wenigstens in der Regel,

Regel, auf Theilung des gemeinschaftlichen provociren, so, daß selbst Verträge, als solche, und letzte Willensverordnungen, ihn daran nicht hindern können. c)

a) l. 28. ff. commun. divid. c. 3. de R. I. in 6to. l. 41. ff. de religios.

b) l. 3. C. de commun. rer. alien. arg. l. 68. pr. ff. pro socio.

c) l. 5. C. commun. divid. l. 14. §. 1. 2. ff. eod.

§. 41.

Niemand darf sich selbst Recht verschaffen, sondern jeder muß sein Recht, welches er zu haben glaubt, durch die Obrigkeit geltend machen und verfolgen. a) Nur alsdann ist die Selbsthülfe erlaubt, wenn man die obrigkeitliche Hülfe nicht haben kann, und auch nur alsdann ist es, (wie die Gesetze sagen, durch die Natur selbst,) erlaubt, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. b)

a) l. 176. ff. de R. I.

b) l. 1. §. 27. ff. de vi et vi armat. l. 45. §. 4. ff. ad leg. Aquil. l. 1. C. quand. lic. unicuique sin. jud. se vindic.

§. 42.

Von der Selbsthülfe ist aber die Selbsterhaltung und der Gebrauch aller möglichen Mittel, wodurch wir in physischen Nothfällen Gefahr und Schaden von uns und unsern Sachen abzuwenden hoffen können, unterschieden. Und diese Selbst-

erhaltung ist in allen Fällen, selbst mit dem Schaden des andern, (vorausgesetzt nur, daß man diesen nicht zur Absicht hat, und sonst kein anderer Ausweg statt findet) erlaubt. a)

a) l. 29. §. 3. 4. ff ad L. Aquil. l. 2. §. 9. ff. de aqu. et aqu. pluv. l. 3. §. 7. ff. de incend. ruin. naufr.

§. 43.

Die Erwerbung der Rechte, die wir noch nicht haben, setzt irgend eine, dazu berechtigende gesetzliche Verordnung, (titulus juris acquisitivus) und irgend ein hinzukommendes Faktum von Seiten dessen, der ein Recht erwerben will, (modus acquirendi) voraus: wiewohl Titel und Modus des Erwerbs zuweilen durch eine und dieselbe Handlung begründet und herbeygeführt werden.

§. 44.

Diese Erwerbung geschieht übrigens auf sehr verschiedene Arten: durch richterliches Erkenntniß, durch die Gesetze selbst und unmittelbar, durch eine Folge, durch die Cession, oder Uebertragung eines persönlichen Rechts auf einen andern, welche selbst wider Willen dessen, wider welchen das abzutretende Recht zusteht, geschehen kann, a) und eine gewisse Einheit der Personen zwischen dem Cedenten und Cessionarius, oder dem, welcher das Recht abtritt und dem, welchem es abgetreten wird, in Absicht des abgetretenen Rechts hervorbringt.

a) l. 1. C. de novat. et deleg.

§. 45.

§. 45.

Ferner, durch die Tradition und Quasi-Tradition, oder Ueberlieferung eines dinglichen Rechts, vermittelst der wirklichen Ausantwortung der Sache selbst, wo dieselbe möglich ist, (traditio) oder wirklichen Zugestehung des dinglichen Rechts an der Sache (traditio vel quasi); welche Tradition oder Quasi-Tradition zur Erwerbung und Uebertragung der dinglichen Rechte in jedem Falle, wo die Natur des zu erwerbenden dinglichen Rechts dergleichen nur immer gestattet, nothwendig ist. a) Hiernächst, durch Occupation, durch Verjährung, durch Succession ꝛc. Allein, von allen diesen Arten ist hier, ausführlicher zu handeln, der Ort nicht.

a) l. 31. ff. de acquir. rer. dom. l. 20. C. de pact.

§. 46.

Der Verlust der Rechte, die man bisher gehabt hat, ist entweder mit einer gänzlichen Erlöschung des gehabten Rechts verbunden, (welches jedoch bey dem, bloß für gewisse Zeit verhinderten Gebrauche eines Rechts (jus dormiens) der Fall nicht ist) oder der Verlust derselben auf der einen Seite ist zugleich Erwerbung eines Rechts auf der andern Seite. In diesem Falle nennt man das Recht ein übertragenes Recht (jus translatum); und die Uebertragung selbst heißt eine symbolische, wenn sie vermittelst gewisser Zeichen, welche die zu übertragende Sachen oder Rechte vorstellen sollen, geschiehet.

§. 47.

Die Uebertragung der Rechte auf andere bewirket eine Art der Succession, welche man Successio singularis nennet, und welche sich von der eigentlich sogenannten Succession dadurch unterscheidet, daß sie unter den Lebendigen (inter vivos) geschiehet. Hierbey ist die Rechtsregel zu merken: Niemand kann mehr Recht auf einen andern übertragen, als er selbst hat; a) und aus derselben fließt eine andere Regel: wenn das Recht dessen, der jemanden dasselbe zugestanden hat, wegfällt, so fällt auch das Recht dessen weg, dem er es zugestanden hat (resoluto jure dantis resolvitur jus accipientis).

a) l. 54. ff. de R. I.

§. 48.

Der Verlust der Rechte kann übrigens gleichfalls auf vielerley Arten bewirkt werden: durch Veräußerungen, durch Verzichtleistungen, durch Widerruf, durch Mißbrauch, Verjährung 2c. Aber auch von diesen Arten wird erst in der speciellern Abhandlung das Nöthige beyzubringen der Ort seyn.

§. 49.

Nur vom Widerruf der Rechte kann ich hier im allgemeinen noch dieses bemerken: daß die Beschaffenheit der Rechte, nach welcher sie widerruflich sind, das sogenannte Precarium ausmacht,

und

und daß diese Beschaffenheit, zwar nicht immer und geradezu, doch aber eher und leichter, als sonst, zu vermuthen ist, wenn das Recht auf Bitten dessen, der es erhalten hat, ist zugestanden worden. a) Was übrigens einmal als ein Precarium ist zugestanden worden, das behält auch die Natur des Precarii, selbst wenn es anfangs nur auf gewisse Zeit ist erstreckt worden. b)

a) l. 1. pr. §. 1. 2. l. 2. §. 3. ff. de precar.

b) l. 4. §. 4. l. 12. pr. ff. de precar.

§. 50.

Die Erhaltung der Rechte geschieht hauptsächlich durch die Bestätigung derselben, welche von der Obrigkeit ertheilt wird, (confirmatio) und welche von der Einwilligung des Richters oder eines andern Obern in die Uebertragung eines Rechts auf einen Andern (consensus) zu unterscheiden ist.

§. 51.

Von der Bestätigung der Rechte ist die allgemeine Rechtsregel bekannt: Keine Bestätigung giebt ein neues Recht, sondern sie erhält und befestigt nur das Recht, welches da ist (confirmatio nil novi dat, sed jus, quod adest, tantum confirmat, oder, plus non est in confirmante, quam probatum fuerit esse in confirmato); a) und sie wird daher immer unter der Bedingung ver-

verstanden: dem Rechte eines Dritten unbeschadet (salvo jure tertii).

Auch wird die Erhaltung der Rechte durch Protestationen und Reservationen bewirkt, von welchen im allgemeinen eben die Regel gilt, welche so eben in Absicht auf die Bestätigung der Rechte ist angeführt worden.

a) c. 4. X. de confirm. util. vel inut.

§. 52.

In Absicht auf die Collision der Rechte unter einander giebt es ebenfalls mehrere allgemeine Rechtsregeln, die jedoch größtentheils noch mancher nähern, hieher aber nicht gehörigen, Bestimmung bedürfen. Ueberhaupt gilt davon die Regel: Ein Recht erlischt, im Collisionsfalle, nur alsdann gänzlich, wenn es, seiner Natur und den Umständen nach, nur in dem einzigen Collisionsfalle statt haben kann.

§. 53.

Noch sind von der Collision der Rechte folgende Regeln zu merken: 1) wer der erste, der Zeit nach, ist, der ist der vorzüglichste dem Rechte nach (qui prior tempore, potior jure); a) 2) das besondere und mehr bestimmte geht dem allgemeinern vor, (in toto jure generi per speciem derogatur) b) zugleich wird aber unter dem allgemeinern das besondere jederzeit mit verstanden; c) 3) bey gleichen Rechten hat derjenige, der im Besitz ist,

den

den Vorzug (in pari causa melior est ratio possidentis); d) 4) derjenige, welcher mit einem Privilegio versehen ist, kann sich seines Privilegii gegen denjenigen, der eben ein solches Privilegium hat, nicht bedienen (privilegiatus contra aeque privilegiatum non utitur suo privilegio).

a) c. 54. de R. I. in 6to.

b) l. 80. ff. de R. I. c. 34. eod. in 6to.

c) l. 147. ff. de R. I.

d) l. 128. ff. de R. I.

§. 54.

Was ferner den Besitz der Sachen und Rechte (possessio vel quasi) betrifft, welcher in den Gesetzen dem Rechte selbst (proprietas) entgegengesetzt wird: so unterscheiden die Gesetze und die Rechtslehrer den natürlichen Besitz (possessio naturalis) von dem bürgerlichen (possessio civilis); und nennen jenen eine bloße Bewahrung und Aufsicht auf die Sache, ein natürliches Innehaben der Sache, oder einen körperlichen Besitz; halten es auch für einen natürlichen Besitz, wenn der Besitzer die Sache nicht in der Absicht, sie zu behalten, (non cum animo, rem sibi habendi) besitzt, oder doch nicht als Eigenthümer sie besitzet.

§. 55.

Einen bürgerlichen Besitz hingegen nennen sie den unkörperlichen Besitz, welchen jedoch in einen körper-

körperlichen zu verwandeln nichts hindert; den Besitz, der bloß auf die Absicht, die Sache zu behalten oder als Eigenthümer zu besitzen, beruhet (solo animo possidere), oder doch mit dieser Absicht verbunden ist. a)

a) l. 24. 25. ff. de A. v. A. P. l. 3. §. 23. l. 12. pr. eod.

§. 56.

Der Rechtstitel, welcher die Absicht, in welcher man besitzet, rechtfertiget, oder wenigstens rechtfertigen soll, heißt der Titel des Besitzes (titulus possessionis); die Absicht selbst aber, in welcher man besitzet, die Ursache des Besitzes (causa possessionis).

§. 57.

Ist der Titel, wodurch man seine Absicht des Besitzes zu rechtfertigen gedenkt, wahr und rechtmässig; so heißt der Besitz rechtmässig: im Gegentheile aber unrechtmässig. Unrechtmässig ist daher ein jeder Besitz, der durch unrechtmässige Gewalt behauptet wird, der auf heimliche und verstohlene Art erlangt, oder nach geschehenem Widerruf, im Fall es ein widerruflicher Besitz ist, noch fortgesetzt wird (injusta vocatur possessio ejus, qui possidet vi, clam vel precario).

§. 58.

§. 58.

Es kommt jedoch nicht bloß und nicht immer darauf an, ob der Besitz einen wahren und rechtmässigen Titel für sich hat; sondern eben so oft und eben so sehr auf die Ueberzeugung, die man selbst von der Beschaffenheit seines Besitzes hat. Weiß man nicht, daß die Absicht, in welcher man besitzet, falsch und ungegründet ist (possessio bonae fidei); so schadet der wirkliche Mangel eines wahren und rechtmässigen Titels sehr oft nicht. Weiß man aber, daß jene Absicht falsch ist (possessio malae fidei); so schadet dies dem Besitzer auch alsdann, wenn (welches immer noch seyn kann) sein Besitz wirklich einen wahren und rechtmässigen Titel für sich hat (possessio titulata).

§. 59.

Zuweilen muß auch jemand, nach den Gesetzen, für den Besitzer einer Sache gehalten werden, der es in der That nicht ist (ficta possessio); und dies zwar in dem doppelten Falle, wenn man betrüglicherweise zu besitzen aufgehört hat, (qui dolo possidere desiit), a) und wenn man, mit dem Vorgeben des Besitzes, sich in einen Rechtsstreit über die, angeblich im Besitz habende Sache eingelassen hat (qui liti se obtulit). b)

a) l. 131. ff. de R. I.

b) l. 27. pr. ff. de R. V.

§. 60.

§. 60.

Noch sind Arten des Besitzes: der ledige Besitz, (vacua possessio), der streitige Besitz, (litigiosa possessio), der Mitbesitz, (compossessio), und der Besitz durch andere; wobey wir uns aber hier billig nicht aufhalten.

§. 61.

Nur folgende, in den Gesetzen enthaltene, allgemeine Regeln des Besitzes wollen wir noch bemerken: 1) Mehrere können eine und eben dieselbe Sache, auf eben dieselbe Art, ungetheilt nicht besitzen; a) 2) man kann eine Sache aus mehrern Titeln besitzen, aber nicht eigentlich in mehrern Absichten (ex pluribus causis); b) 3) niemand kann die Absicht, in welcher er besitzet, durch seinen eigenen bloßen Vorsatz, zu welchem kein neues schickliches Faktum hinzukommt, ändern (nemo sibi causam possessionis mutare potest). c)

a) l. 3. §. 5. ff. de A. v. A. P. l. 3. ff. uti possid.

b) l. 3. §. 4. ff. de A. v. A. P.

c) l. 3. §. 19. 20. l. 19. ff. eod. l. 6. §. 3. ff. de precar. l. 5. C. de acquir. et retin. possess.

§. 62.

Endlich ist von dem Besitz der Rechte zu merken: daß Rechte, die wir haben, nur uneigentlich von

von uns können besessen werden (possessio vel quasi); daß aber der Quasi=Besitz derjenigen Rechte, die uns ohne besondern Erwerb zustehen, im Grunde von selbst da ist: wenn hingegen zum Quasi=Besitz der übrigen Rechte, Ausübung des Rechts, als Rechts, auf der einen, und Verstattung der Ausübung auf der andern Seite, erfodert wird.

§. 63.

Es giebt noch einige andere allgemeine Rechts=Grundsätze, welche hier nicht ganz können übergangen werden. Folgendes mag davon genug seyn.

Aus dem Stillschweigen kann auf die stillschweigende Einwilligung, zwar nicht geradezu, aber doch alsdann, wenn die hinzukommenden Umstände es nothwendig machen, geschlossen werden. a) Wenn aber auch darauf zu schliessen ist, so ist doch eine stillschweigende Einwilligung zuweilen ohne Folgen. b)

a) l. 142. ff. de R. I. l. 13. §. 11. ff. loc. cond. c. 43. 44. de R. I. in 6to.

b) l. 91. ff. de furt.

§. 64.

Was jemand durch Andere verrichtet, das wird (insofern es durch Andere verrichtet werden kann) als von ihm selbst verrichtet angesehen.

Ueberhaupt wird ein einem andern gegebener Befehl, Rath, Auftrag, ein Aufbewahren oder Gestatten, eben sowohl zugerechnet, als die Handlung selbst.a) Was aber zu thun oder zu verhindern nicht in unserer Macht stehet, das kann uns, wenn wir es nicht thun oder nicht verhindern, ob wir gleich es zu thun oder zu verhindern verbunden sind, in der Regel nicht zugerechnet werden.

a) l. 50. ff. de R. I. l. 169. eod. l. 1. §. 4. l. 13. §. 6. ff. de serv. corrupt. l. 1. §. 12. ff. de vi et vi arm. l. 2. §. 3. ff. de injur. l. 54. §. 4. ff. de furt. l. 1. ff. de receptat. l. 24. §. 6. ff. de damn. infect.

b) l. 50. ff. de R. I. l. 24. §. 6. ff. de damn. infect.

§. 65.

Die Gesetze unterscheiden allenthalben Vorsatz und Betrug (dolus malus), Versehen (culpa), und Zufall (casus) von einander. Sie wollen, daß der Dolus niemand nachgesehen werde: sie vermuthen aber auch den Dolus, bey erlaubten Handlungen, nie. a) Sie nehmen in Absicht auf das Versehen einen höchsten, mittlern, und niedrigsten Grad (culpa lata, levis, et levissima) an, achten den höchsten Grad des Versehens, peinliche Fälle ausgenommen, dem wirklichen Vorsatz gleich; b) reden auch von einem, nach den besondern Umständen des Handelnden zu beurthei=

beurtheilenden Versehen, (culpa in concreto), welches ebenfalls die drey bemerkten Grade zuläßt; c) und rechnen es mit zum Versehen, wenn jemand durch Ungeschicklichkeit und Unerfahrenheit dem andern schadet. d)

a) l. 18. §. 1. ff. de probat.

b) l. 226. ff. de R. I.

c) l. 23. ff. depos.

d) l. 132. et l. 36. ff. de R. I. c. 19. [de R. I. in 6to.

§. 66.

Niemand kann zum Gebrauch seines Rechts gezwungen werden. a) Niemand aber thut auch, wie die Gesetze sagen, dem andern Unrecht, und niemand macht sich eines Dolus schuldig, wer sich seines Rechts gegen den andern bedienet; es sey denn, daß man aus bloßer Bosheit handle. b) Niemand kann sich wegen eines Schadens beklagen, den er durch seine Schuld erleidet (damnum, quod quis sua culpa sentit, sentire non videtur). c) Endlich, einen bloßen Zufall, den man nicht übernommen hat, ist man zu vertreten nicht verbunden.

a) l. 156. ff. de R. I. c. 19. eod. in 6to.

b) l. 55. 129. ff. de R. I. l. 38. 151. ff. eod. c. 59. eod, in 6to.

c) l. 203. ff. de R. I.

§. 67.

Das Gute und Taugliche wird durch das Schlechte und Untaugliche nicht verwerflich (utile per inutile non vitiatur); und es hört auch darum nicht auf, gültig zu seyn, weil vielleicht in der Folge Umstände eintreten, unter welchen es, wenn sie gleich von Anfang da gewesen wären, ungültig würde gewesen seyn. a) Was hingegen von Anfang nicht bestehen kann, wird auch in der Folge nicht gültig. b)

a) c. 37. de R. I. in 6to. c. 73. eod. l. 85. §. 1. ff. de R. I.

b) l. 29. ff. eod.

§. 68.

Das Nichtwissen des Rechts (ignorantia juris) schadet immer. Nur, wo es um Abwendung eines sonst zu erleidenden positiven Schadens zu thun ist, da schadet das Nichtwissen des Rechts den Minderjährigen nie: in Ansehung der Volljährigen aber stimmen die Römischen Gesetze in diesem Stücke nicht völlig überein. a)

a) l. 7. 8. 9. pr. ff. de jur. et fact. ignorantia. l. 10. C. eod.

§. 69.

Dem Rechte auf der einen Seite entspricht jederzeit die Verbindlichkeit auf der andern Seite. Alle Verbindlichkeiten vereinigen sich in dem,

was man zu geben, zu thun, zu leisten hat, a) oder in der Verbindlichkeit zu bezahlen; und aus jeder besondern Verbindlichkeit entsteht eine Anforderung (creditum) auf der einen, und eine Schuld (debitum) auf der andern Seite. Die Gesetze enthalten übrigens auch wegen desjenigen, wozu man nicht verbunden ist (indebitum), besonders auf den Fall, da man wirklich eine nicht daseyende Verbindlichkeit erfüllt hat, verschiedene Verordnungen.

a) l. 3. pr. ff. de O. et A. pr. I. de oblig.

§. 70.

Die Gesetze unterscheiden natürliche Verbindlichkeiten, oder solche, die sich auf das Naturrecht gründen, a) von bürgerlichen, d. i. solchen Verbindlichkeiten, die sich auf die bürgerlichen Gesetze gründen; und sie geben den letztern nicht nur in verschiedenen Fällen Vorzüge vor den erstern, sondern heben auch die natürlichen Verbindlichkeiten zuweilen ganz auf. Auch entstehen die Verbindlichkeiten entweder aus Verträgen und rechtlichen Geschäfften, oder unmittelbar aus den Gesetzen: und dies giebt zu der Eintheilung derselben in gesetzliche und conventionelle Verbindlichkeiten Gelegenheit.

a) l. 59. ff. de O. et A. l. 10. eod.

§. 71.

Für die doppelte Verbindlichkeit, wovon jedoch die eine wegfällt, sobald die andere erfüllt wird, (alternativa solvendi), geben die Gesetze die allgemeine Regel: daß in solchen Fällen dem Schuldner jederzeit die Wahl zusteht, welche von beyden Verbindlichkeiten er erfüllen will, und daß, wenn er beyde schon erfüllt hat, er auch zu wählen hat, welches von dem, was er entrichtet hat, er zurückfordern wolle. a)

a) §. 33. I. de act. l. 10. §. 6. ff. de jur. dot. l. 26. §. 13. ff. de condict. indeb. l. 10. C. eod.

§. 72.

In dem Falle, da mehrere eine und dieselbe Sache ganz zu fordern befugt sind, (correi credendi), muß alsdann, wenn diese Mehrere in einer Societät mit einander leben, derjenige, welchem die schuldige Sache ganz ist entrichtet worden, die übrigen an derselben Antheil nehmen lassen. Leben sie aber in keiner Societät mit einander: so ist es wenigstens, nach den Römischen Gesetzen, zweifelhaft, ob derjenige, welcher das Ganze empfangen hat, die übrigen daran Theil nehmen zu lassen verbunden sey? a)

a) l. 62. pr. ff. ad L. Falcid.

§. 73.

§. 73.

In dem Falle hingegen, da Mehrere eine und dieselbe Sache ganz zu entrichten verbunden sind, (correi debendi), kann alsdann, wenn die übrigen zu bezahlen im Stande und nicht abwesend sind, von einem allein gleichwohl nicht das Ganze gefodert werden; und wenn einer von ihnen das Ganze bezahlt hat, so ist ihm gegen den oder die andern seinen Regreß zu nehmen unbenommen. a)

a) l. 11. pr. ff. de duob. reis. Nov. 99. c. 1. pr. Auth. hoc ita C. de duob. reis. l. 2. C. eod.

§. 74.

Die Summe der Verbindlichkeiten oder Vorschriften des Rechts wird von den Gesetzen a) also angegeben: anständig leben, keinen beleidigen, und einem jeden das Seinige geben (honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere). Zuweilen ist aber etwas nicht anständig, und gleichwohl durch die bürgerlichen Gesetze erlaubt; b) so wie hingegen manches, nach dem Naturrechte, nur unvollkommene Pflicht ist, was durch die bürgerlichen Gesetze zur Zwangspflicht gemacht ist.

a) §. 3. I. de just. et jur.

b) l. 144. ff. de R. I.

§. 75.

Noch geben die Gesetze folgende allgemeine Regeln für die Verbindlichkeiten: 1) daß keine Verbindlichkeit zu etwas unmöglichem statt haben könne; a) 2) daß niemand mit dem Schaden des andern reicher werden dürfe; b) 3) daß man seinen Vortheil, zwar mit der Unbequemlichkeit, aber nicht mit dem Schaden des andern, befördern dürfe; c) 4) daß, wer den Vortheil von etwas hat, auch den Nachtheil davon tragen müsse, und umgekehrt. d)

a) l. 185. ff. de R. I. c. 6. eod. in 6to.

b) l. 206. ff. de R. I. l. 32. de R. C.

c) arg. l. 30. ff. de usufr. l. 10. de servit. praed. urb. l. 2. §. 5. l. 21. de aqu. et aqu. pluv. l. 24. §. 12. l. 26. de damn. inf.

d) c. 55. 77. de R. I. in 6to.

§. 76.

In Absicht auf die Erfüllung der Verbindlichkeiten ist endlich die Zeit, da die Verbindlichkeit selbst da zu seyn anfängt (quando dies cedit), von der Zeit, da sie erfüllt werden muß (quando dies venit), zu unterscheiden: und beyde Zeiten sind nicht immer mit einander verbunden.

§. 77.

Von dem Rechte unterscheiden wir allenthalben das Faktum, welches eben dasjenige ist, worauf

das

das Recht soll angewendet werden; und verstehen darunter eine jede äußere Handlung, insofern sie im einzelnen (in concreto) betrachtet wird. Wir reden hiernächst von dem, was Facti, und von dem, was Rechtens ist, von Quästio Fakti und Quästio Juris; und verstehen unter dem, was Fakti ist, alles, was ist, insofern es mit einem Fakto in Verbindung steht: das, was Rechtens ist, hingegen begreift alle Rechte und Verbindlichkeiten, die aus den Gesetzen selbst, nicht aus verbindlichen Handlungen, entstehen, in sich.

§. 78.

Es giebt ferner Handlungen und Sachen der Willkühr (actus et res facultatis), deren Vorkehrung oder Weglassung bloß von unserer eigenen Entschliessung abhängt; und welche Handlungen und Sachen der bloßen Willkühr (res merae facultatis) heissen, im Fall auch in Absicht auf die Frage: wie? alles auf unsere eigene Entschliessung ankommt.

§. 79.

Es giebt einseitige Willens-Erklärungen und Handlungen und zweyseitige Handlungen (actus unilaterales et bilaterales); unerlaubte und ungültige Handlungen zugleich, und solche, die nur eins von beyden, oder auch keins von beyden sind.

§. 80.

Das Nichtwissen unserer eigenen Handlungen wird uns, in der Regel, allemal, das Nichtwissen fremder Handlungen aber, in der Regel, nie, und nur im Fall der äußersten Nachlässigkeit, zugerechnet. a)

a) l. 6. l. 9. §. 2. ff. l. 10. C. de jur. et fact. ignor. l. 22. pr. ff. de cond. indeb.

§. 81.

Von dem Fakto selbst sind die Umstände desselben unterschieden. Dergleichen Umstände sind zuweilen nach den Gesetzen selbst erforderlich, im Fall diese auf ein Faktum passen sollen (circumstantiae pro ratione legis necessariae, merita causae). Ueberhaupt aber gilt davon die Regel: der kleinste Umstand verändert die Sache.

Erster Abschnitt.

Personen-Recht.

Erster Titel.

Von Personen und dem Stande der Menschen überhaupt, und von dem natürlichen Stande der Menschen insbesondre.

§. 1.

Wir reden jetzt nicht von Personen in dem eingeschränkten Sinne des Worts, in welchem dasselbe nach dem Römischen Rechte genommen wird; als nach welchem die Sklaven für keine Personen gehalten, vielmehr den Sachen zugezählt werden, und gar nicht mit zu den Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft gerechnet werden; a) ja nach welchem schon diejenigen, welche nur keine Römische Bürger sind, oder der hausväterlichen Gewalt unterworfen sind, einen Abgang an dem Zustande als Personen, erleiden (pro capite minutis habentur). Wir verstehen viel-

mehr unter Personen, Menschen überhaupt, insofern ihnen irgend ein gewisser Stand in der bürgerlichen Gesellschaft zukommt.

a) nullum caput habuerunt. §. 4. I. de capit. minut.

§. 2.

In diesem Sinne giebt es Menschen, die, allein und für sich, mehr als Eine Person vorstellen, ferner mehrere Menschen, die nur Eine Person vorstellen, endlich mehrere Menschen, die für Eine Person gehalten werden. In dem Falle, da mehrere Menschen für Eine Person gehalten werden, nennt man eine solche, aus mehrern einzelnen Subjecten zusammengesetzte, Person eine moralische oder mystische Person, zum Unterschiede von der einzelnen Person (persona singularis).

§. 3.

Stand (status hominum) ist uns eine jede Beschaffenheit der Menschen, nach welcher sie eigene, von der Regel abweichende, Rechte und Verbindlichkeiten haben. Einige dieser Stände nennen wir natürliche (status naturales), weil die Natur selbst die Menschen in einen oder den andern dieser Stände setzet; andere hingegen heissen bürgerliche Stände (status civiles), weil sie durch die verschiedenen bürgerlichen Verfassungen der Menschen erst hervorgebracht werden, oder doch, so wie sie da sind, in der bürgerlichen Gesell-

Gesellschaft allein möglich sind. Von der ersten Art der Stände soll in diesem Titel gehandelt werden. Der zweyten Art hingegen sind alle übrige Titel dieses Abschnittes gewidmet.

§. 4.

Im allgemeinen bemerke ich nur noch: 1) daß diejenigen Rechte der Menschen, welche von einem gewissen Stande abhängen, eben sowohl dingliche, als persönliche Rechte seyn können; obgleich diese Rechte in Ansehung des Subjects, dem sie zukommen, jederzeit persönliche oder persönlichste Rechte (jura subjective personalia vel personalissima) sind, welche mit dem Stande, wovon sie abhängen, erworben, verloren und erhalten werden, welche jedoch alsdann, wenn sie nicht persönlichste, oder auf eine einzige Person eingeschränkt sind, eine Succession zulassen. Die Verfolgung der Rechte, die von einem gewissen Stande abhängen, geschiehet, insofern der Stand selbst streitig gemacht worden ist, durch die sogenannten Präjudicial-Klagen, die jedoch nur selten als eigene Klagen behandelt werden.

§. 5.

2) Es kann niemand aufhören, Bürger und Einwohner eines Staats zu seyn, ohne manchem Nachtheil unterworfen zu werden. Dahin gehören die besondern Auswandrungs-Gesetze, die Verpflichtung zum Abzugsgelde ꝛc.

§. 6.

Was hiernächst die natürlichen Stände der Menschen selbst, und zwar zuerst die Erzeugung und Geburt der Menschen betrifft: so haben schon die, noch nicht gebohrne, aber bereits erzeugte Menschen (nascituri) gewisse, ihnen eigene, und zwar gegenwärtige Rechte; nach welchen auf alle Weise dafür gesorgt werden muß, daß sie lebendig und gesund, und des Genusses aller der Rechte fähig, die ihnen nach ihrer Geburt zufallen werden, in diese Welt eintreten mögen. a) Zur Sicherstellung dieser Rechte erkennen ihnen die Gesetze selbst den Besitz der väterlichen Güter und die Einweisung in denselben durch die Obrigkeit (missio in possessionem bonorum) zu. b) Ja, sie werden, durch eine Fiction, für schon gebohren gehalten, so oft es auf ihren Vortheil, nicht aber, wenn es auf den Vortheil eines Dritten, ankommt. c)

a) l. 18. 26. pr. de stat. hom. l. 3. de poen.

b) tit. ff. de ventre in possess. mitt.

c) l. 7. 26. ff. de stat. hom.

§. 7.

Die Geburt selbst ist, als solche, und ohne Rücksicht auf die mannigfaltigen Verhältnisse, worin sie den Menschen setzt, fast nur alsdann juristisch merkwürdig, wenn das Kind todt zur Welt gebohren wird. In diesem Falle ist es

uemlich,

nemlich, in Absicht auf die Rechte des Kindes, so gut, als ob dasselbe nie existiret hätte, und es findet auch keine Beerbung desselben statt. a)

a) l. 3. C. de posthum. hered. instit.

§. 8.

Mannigfaltiger sind die Rechte und die Verbindlichkeiten, die von dem Aufenthalte der Menschen abhängen. Hier ist es genug, zu bemerken: daß es einen dreyfachen Aufenthalt der Menschen giebt, nemlich einen ursprünglichen, den der Mensch durch seine Geburt bekommt, und der ihm die, allenthalben sehr verschiedene, Rechte eines Eingebohrnen (jura indigenatus) giebt; einen Aufenthalt, den der Mensch selbst nimmt, und den er sobald nicht wieder zu verlassen gedenkt, ob er ihn gleich nicht für immer zu behaupten gedenkt (habitatio); und einen Aufenthalt, den der Mensch für immer nimmt und zu behaupten gedenkt (domicilium, patria).

§. 9.

Man redet hiernächst von einer ausserordentlichen Abwesenheit, und versteht darunter die Abwesenheit von dem gegenwärtigen oder beständigen Wohnorte; und man setzt ihr die ordentliche Abwesenheit entgegen: ferner von einer nothwendigen und löblichen (absentia necessaria et laudabilis), und von einer willkührlichen und tadelhaften Abwesenheit (voluntaria et vituperabilis). Wer endlich

endlich nirgends einen gewissen Aufenthalt, es sey für immer oder nur für eine längere Zeit, hat, heißt ein Vagabund.

§. 10.

Ich gehe zu den Rechten, die das Leben und den Tod, die körperlichen und geistigen, wie auch die bloß auf gesetzliche Verordnungen beruhende Vollkommenheiten und Unvollkommenheiten der Menschen betreffen, fort.

§. 11.

Das Leben eines Menschen, der einmal gelebt hat, wird so lange vermuthet, bis dessen Tod erwiesen ist, oder bis Umstände eintreten, die den Tod desselben vermuthen lassen: wie dies alsdann der Fall ist, wenn jemand verschollen, oder weggekommen ist, ohne daß man weiß, wohin? und, wenn er noch lebte, bereits 70 Jahr alt seyn müßte.

§. 12.

Sind mehrere zugleich gestorben, ohne daß man weiß, wer zuerst, und wer zuletzt gestorben ist: so wird, im Fall ihr Tod der natürliche gewesen ist, in Absicht auf das frühere und spätere Sterben derselben, dem Alter der Gestorbenen nachgegangen. Ist aber ihr Tod ein gewaltsamer Tod gewesen: so vermuthen die Rechte, daß mündige Kinder (puberes) die Eltern, und

umge=

umgekehrt Eltern ihre unmündige Kinder (impuberes) überlebt haben, und daß, im Fall andere zugleich gestorben sind, keiner den andern überlebt habe. a)

a) l. 18. 22. 23. ff. de reb. dub.

§. 13.

Endlich werden zuweilen Menschen, die wirklich noch am Leben sind, durch eine Fiction, in Absicht auf gewisse rechtliche Wirkungen und Folgen für todt gehalten, und heißen bürgerlich todte (civiliter mortui).

§. 14.

Von solchen Menschen-Geburten, die, ihrer körperlichen Beschaffenheit nach, gar nicht für Menschen gehalten werden können (monstra), sagen die Rechte, daß dergleichen nicht Kinder ihrer Eltern sind. a) Bloß ungewöhnlichen Geburten (portenta) hingegen geben sie alle Rechte der Menschen. b) Es giebt auch Vorrechte der Gesundheit, die jedoch, insofern sie nicht in der Natur der Sache gegründet sind, den gemeinen Rechten unbekannt sind.

a) l. 14. ff. de stat. hom.

b) l. 12. §. 1. de lib. et posthum.

§. 15.

Unter mehrere juristische Doktrinen zerstreut sind die besondern Rechte der Blinden, der

Tauben und Stummen, der Rasenden (furiosi) und Blödsinnigen (mente capti), der Verschwendrischen, der Zornigen, der Trunkenen, derer, die durch Betrug, Gewalt und Furcht, zu etwas bestimmt worden sind, und überhaupt derer, denen es an der nöthigen Freyheit zum Handeln fehlt.

§. 16.

Hier ist, im allgemeinen, nur so viel zu bemerken: 1) daß ein Betrug, der jemand verleitet, sich zu einer Willens-Erklärung zu bestimmen (dolus causam dans), das ganze dadurch veranlaßte Geschäfft (in totum) vernichtiget, ein Betrug hingegen, der jemand nur verleitet, sich so zu bestimmen, wie er sich wirklich bestimmt (dolus incidens), das dadurch veranlaßte Geschäfft nur, insofern er es veranlaßt hat (in tantum), fehlerhaft macht; und daß, wenn es der Betrug eines Dritten ist, der nicht zu dem Geschäffte gehöret, das Geschäfft an sich dadurch nicht anders fehlerhaft wird, als insofern der bloße Irrthum diese Wirkung hervorbringt: a) welches aber nur bey einem, die Sache selbst und das Wesen des Geschäffts angehenden, und bey einem unüberwindlichen Irrthume der Fall ist. b)

a) l. 7. pr. ff. de dol. mal. l. 36. de V. O. l. 13. §. 4. de act. emt. vend. l. 12. §. 1. de jur. dot.

b) l. 9.

b) l. 9. §. 2. l. 15. pr. l. 57. §. 2. l. 62. §. 1 l. 43. §. 1. l. 45. ff. de contr. E. V. l. 36. de Acqu. rer. dom. l. 18. de Reb. cred.

§. 17.

2) Wer durch Gewalt oder Furcht zu irgend einer Willens-Erklärung vermocht worden ist, dessen hierdurch bewirkte Willens-Erklärung unterliegt einer unheilbaren Nichtigkeit: vorausgesetzt nur, daß die Furcht nicht selbst gemacht, daß sie von Seiten dessen, der sie einjagt, unbefugt, und das befürchtete Uebel nicht unwahrscheinlich ist (metus illatus, injustus et non vanus), und daß sie nicht von einem Dritten, wider Wissen und Willen dessen, zu dessen Vortheil die Willens-Erklärung abzweckt, herkommt. a)

a) l. 116. pr. de R. I. l. 1. C. de rescind. vend. l. 21. §. 3. l. 22. ff. quod met. caus. l. 5. C. de his, quae vi etc.

§. 18.

3) Was im Zorne oder im Affekt überhaupt geschieht oder gesagt wird, das ist nicht eher gültig und von rechtlichen Folgen, als wenn man, nach verrauchter Hitze des Affekts, dabey verharret. a) Ueberhaupt wird das, was wegen gebrauchter Gewalt und Furcht, wegen Betrug oder Irrthum, an sich ungültig ist, alsdann gültig, wenn, nach völlig verschwundener Furcht, oder nachdem man den Betrug oder Irrthum erfahren, dasselbe genehmiget wird.

a) l. 48. ff. de R. I.

§. 19.

Zu den bloß auf gesetzliche Verordnungen beruhenden Vollkommenheiten und Unvollkommenheiten der Menschen gehören insbesondre die Vorzüge, die die Gesetze mit einer ächten, und die Nachtheile, die sie mit einer unächten Geburt verbinden. Hierher gehört inzwischen nur die Frage: wer sich der Vorzüge einer ächten Geburt zu erfreuen hat, und wer ihrer entbehren muß?

§. 20.

Die Gesetze halten nur den für ächt geboren (legitimus), wer in einer rechtmässigen und nach der gehörigen Form vollzogenen Ehe erzeugt worden ist. Sie vermuthen aber diese Erzeugung, wenn jemand auch nur im 7ten Monat nach geschlossener Ehe geboren worden ist; a) desgleichen wenn ein Kind noch vor völligem Ablauf des 10ten Monats nach dem Tode des Ehemanns zur Welt gekommen ist. b)

a) l. 12. ff. de stat. hom.

b) l. 3. §. 11. de suis et legit. Nov. 39. c. 2.

§. 21.

Alle übrige Kinder sind unächt (illegitimi), doch nach verschiedenen Graden. Denn sie sind entweder aus einem bloßen unehelichen Beyschlafe erzeugt (naturales et spurii), oder sie sind von

einer eigentlich sogenannten Hure (ex fornicatione) geboren (vulgo quaesiti), oder sie sind aus einem Ehebruche, oder einer Blutschande, erzeugt (adulterini et incestuosi, sive ex damnato coitu nati). Uebrigens sind auch die von einer Verlobten geborne Kinder, desgleichen die aus einem anticipirten Beyschlafe in der Ehe geborne Kinder, unächt: sie werden jedoch durch die nachfolgende Ehe legitimirt, oder, der Rechte ächt geborner Kinder, die sie an sich nicht haben, fähig gemacht. a)

a) Die hieher gehörigen, nicht ganz deutlichen, und zum Theil von den Römischen Concubinen-Kindern (liberi naturales) redenden Gesetze sind: l. 11. C. de natur. lib. l. 24. ff. de rit. nupt. l. 22. C. de nupt. c. 12. X. qui fil. sint legit.

§. 22.

Ueberhaupt giebt es heut zu Tage eine doppelte Art, wie Kinder, die an sich unächt geboren sind, doch der Rechte ächter Kinder fähig werden können: nemlich die nachfolgende Ehe (legitimatio per subsequens matrimonium); a) und die Legitimation durch den Landesherrn (legitimatio per rescriptum Principis), im Fall die Legitimation durch die Ehe nicht statt finden kann. b)

a) l. 5. 6. 7. C. de natur. lib. Nov. 74. pr. Nov. 89. c. 8.

b) Nov. 89. c. 9.

§. 23.

Was endlich die besondern Rechte des Alters und Geschlechts betrifft; so kommen auch diese unter mehrern Doktrinen vor, und hier kann daher nur das Allgemeine davon bemerkt werden.

§. 24.

In Absicht auf das Alter sind die Menschen entweder Volljährige (majores) oder Minderjährige (minores). Volljährig sind, nach gemeinen Rechten, diejenigen, welche das 25ste Jahr zurückgelegt haben: und zwar wird diese Zeit natürlich, oder von Augenblick zu Augenblick, berechnet, dergestalt, daß vor völligem Ablauf des letzten Augenblicks noch keine Volljährigkeit angenommen wird; a) wenn hingegen in andern Fällen die Zeit bürgerlich berechnet wird, so daß, wenn nur der letzte Theil der Zeit, von deren Ablaufe die Rede ist, angefangen ist, schon die ganze Zeit für abgelaufen gehalten wird. Nach den gemeinen Sächsischen Rechten, die noch in einem Theile Teutschlands gelten, ist das Ziel der Großjährigkeit das 21ste Jahr. b)

a) l. 1. §. 2. l. 3. §. 3. ff. de minor.

b) Sächsisches Landrecht L. 1. art. 42.

§. 25.

Die Minderjährigen sind, nach Römischen Rechten, entweder Unmündige (impuberes) oder Mündige

Mündige (puberes), je nachdem sie, wenn sie Mannspersonen sind, das 14te, und wenn sie Frauenspersonen sind, das 12te Jahr, entweder noch nicht zurückgelegt, oder dasselbe bereits zurückgelegt haben. Doch heissen sie im letztern Falle nur eigentlich Unvollkommenmündige (minus plene puberes), Vollkommenmündige (plene puberes) hingegen alsdann, wenn sie, im Fall es Mannspersonen sind, das 18te, und, im Fall es Frauenspersonen sind, das 14te Jahr bereits zurückgelegt haben. a)

a) l. 14. §. 1. de alim. leg. l. fin. C. quand. tut. vel cur. esse desin.

§. 26.

In der Regel ist da, wo von Mündigen oder Unmündigen die Rede ist, die unvollkommene Mündigkeit (minus plena pubertas) allein erforderlich. a) Ausnahmen machen die Gesetze selbst in Ansehung der besondern Handlung des Zeugens, als zu welcher Vollkommenmündige erfordert werden; b) desgleichen in Ansehung der Alimente. c) Auch wird, nach der Observanz der mehresten Gerichte, zur Leistung eines gerichtlichen Eides, nicht aber eines aussergerichtlichen und Versprechungs-Eides, d) das 18te Jahr erfordert.

a) c. 15. C. 22. qu. 5.

b) oder, wie die l. 19. ff. de testib. sagt, solche, die keine pupilli mehr sind.

c) l. 14. §. 1. ff. de alim. leg.

d) vermöge der Avth. Frieder. Imp. Sacramenta puberum C. si advers. vendit.

§. 27.

Bey uns ist übrigens die Eintheilung der Minderjährigen in Pupillen und Minorenne, in dem Sinne der Römischen Gesetze eben nicht sehr gebräuchlich: obgleich die besondern Rechte, welche die Römischen Gesetze mit der Pubertät verbinden, auch bey uns ihre Anwendung finden.

§. 28.

Das minorenne Alter kann endlich durch ein vom Regenten ertheiltes Privilegium (venia aetatis) zum volljährigen, doch nur mit der Wirkung, dadurch der Vormundschaft entledigt zu werden, nicht aber mit der Wirkung, zugleich auch der Obervormundschaft der Obrigkeit überhoben zu werden, gemacht werden. a) Des besondern Vorrechts der Minderjährigen, gegen alles Nachtheilige durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beschützt zu werden, gedenke ich an einem andern Orte.

a) l. 3. C. de his qui ven. aet. impetr.

§. 29.

In Absicht auf das Geschlecht sind die Menschen entweder Männer (mares) oder Weiber (feminae). Die Gesetze reden auch von

Herma=

Hermaphroditen, und zählen dieselben zu demjenigen Geschlechte, welchem die Natur selbst bey einem jeden den Vorzug giebt. a)

a) l. 10. ff. de stat. hom.

§. 30.

In der Regel sind die Rechte beyder Geschlechter einander gleich. Die Gesetze machen indessen selbst verschiedene Ausnahmen, die sich größtentheils in der, von den Gesetzen vorausgesetzten, größern Schwäche des weiblichen Geschlechts gründen. Sie setzen aus diesem Grunde das weibliche Geschlecht in verschiedenen Stücken dem männlichen nach: in andern Stücken geben sie aber auch, aus demselben Grunde, dem weiblichen Geschlechte Vorzüge vor dem männlichen. Die Ausführung von beyden gehört indessen nicht hieher; und hier ist im allgemeinen nur folgendes zu bemerken.

§. 31.

Weibspersonen, welche bürgerliche Geschäffte, dergleichen, in der Regel, nur Mannspersonen zu betreiben zukommt, betreiben, werden, so viel ein solches, von ihnen betriebenes Geschäfft betrifft, den Mannspersonen gleich geachtet; und Frauenspersonen schadet, so wie den Minorennen, ihr Nichtwissen des Rechts nicht, so oft sie in

nicht peinlichen Fällen gegen die Gesetze angestoßen haben; doch mit der Einschränkung, daß, wo es bloß um Erlangung eines zu hoffenden Vortheils zu thun ist, nicht aber um Abwendung eines zu besorgenden Schadens, das Nichtwissen des Rechts auch Frauenspersonen allerdings schadet. a)

a) l. 9. pr. ff. l. 11. 13. C. de jur. et fact. ignor.

Zweyter Titel.

Von der Ehe.

§. 1.

Unter den verschiedenen bürgerlichen Ständen der Menschen verdient der Stand der Ehe den ersten Platz; obgleich dieser Stand, nach den in der Römischen Gesetzsammlung zum Grunde liegenden Begriffen, gar nicht einmal zu den eigentlich sogenannten bürgerlichen Ständen gehöret: als zu welchen nur der Stand der Freyheit, der Stand eines Römischen Bürgers, und der Stand eines Hausvaters (paterfamilias) d. i. eines der väterlichen Gewalt nicht unterworfenen, und entweder unter der Tutel, oder unter der Curatel, oder unter keiner von beyden, stehenden Menschen gehöret.

§. 2.

Man muß die eheliche Gesellschaft der Vernunft (societas conjugalis) von dem, was, nach unsern positiven Gesetzen, eine Ehe ist und heißt, unterscheiden. Ehe (matrimonium) heißt bey uns eine, nach der in den Gesetzen vorgeschriebenen Form vollzogene, Ehe der Vernunft.

§. 3.

§. 3.

Diese Ehe hat nicht die Unterarten, welche das, was bey den Römern immer noch Ehe war und hieß, hatte (justae nuptiae, concubinatus, matrimonium s. connubium peregrinorum, contubernium s. connubium servorum). Alle Ehen der Vernunft und des Gewissens (matrimonium conscientiae), welche nicht nach der gesetzlichen Form vollzogen werden, sind vielmehr verboten, und werden als fleischliche Verbrechen betrachtet. Ja, nach dem canonischen Rechte, a) wird eine nach der gesetzlichen Form geschlossene Ehe auch dann noch für eine Ehe gehalten, wenn der Hauptzweck der Vernunft-Ehe, die Erzeugung der Kinder, dem ordentlichen Laufe der Natur nach, dabey hinwegfällt.

a) c. 4. X. de frig. et malef.

§. 4.

Alle Rechtssachen, welche die Schliessung der Ehe, oder die Trennung einer geschlossenen Ehe, oder die Festhaltung des ehelichen Versprechens, betreffen (causae matrimoniales), sind Kirchensachen (causae ecclesiasticae), das heißt, sie stehen unter der Kirchengewalt.

§. 5.

Die Form, nach welcher eine jede Ehe bey uns geschlossen werden muß, im Fall sie erlaubt seyn und bürgerliche Wirkungen hervorbringen soll, ist

ist eine andere nach den Kirchengesetzen, und eine andere nach den bürgerlichen oder weltlichen Gesetzen: doch mit der Einschränkung, daß eine Ehe, welche nach der in den Kirchengesetzen vorgeschriebenenen Form ist geschlossen worden, auch dann schon erlaubt ist, und alle durch die bürgerliche Gesetze nicht ausgenommene bürgerliche Wirkungen hervorbringt, wenn ihr gleich die in den bürgerlichen Gesetzen vorgeschriebene Form fehlet.

§. 6.

Eine Ehe, welche nach der in den Kirchengesetzen vorgeschriebenen Form ist geschlossen worden, heißt eine gültige Ehe (matrimonium ratum), und das Gegentheil davon eine ungültige Ehe (matrimonium irritum). Eine Ehe aber, welche nach Vorschrift der bürgerlichen Gesetze ist geschlossen worden, und bloß bürgerliche Wirkungen hervorbringt, heißt eine gesetzmässige Ehe (matrimonium legitimum).

§. 7.

Eine Ehe kann gültig und gesetzmässig zugleich: sie kann aber auch nur eins von beyden seyn. Gesetzmässig allein ist die Ehe aller Nicht-Christen; desgleichen eine Ehe, die durch ein bloßes richterliches Erkenntniß für geschlossen erklärt wird, im Fall nemlich die Copulation unmöglich ist. Gültig allein sind die ungleichen Ehen, und die durch den Beyschlaf nicht vollzogene Ehen.

§. 8.

§. 8.

Zur Form der Ehe wird, nach den Kirchengesetzen, erfodert: daß die Personen, von deren Ehe-Verbindung die Rede ist, fähig sind, mit einander eine Ehe zu schliessen, und daß sie die eheliche Einwilligung auf die gehörige und gesetzmässige Art erklären.

§. 9.

Ueberhaupt genommen kann jeder heyrathen, wer nur fähig ist, Kinder zu zeugen und seine Einwilligung, durch Worte oder Zeichen, von sich zu geben. a) Keiner darf auch an Schliessung einer Ehe gehindert werden; und alle Verträge und letzte Willen, die eine solche Hinderung mit sich führen, sind insofern ungültig, wenigstens in dem Falle, da jemand dadurch am Heyrathen überhaupt soll verhindert werden. b)

a) c. 2. 4. 5. X. de frigid. malef. c. 8. 10. 11. X. de desponf. impub. c. 23. 25. X. de sponsal.

b) l. 22. 72. 100. ff. de cond. demonftr. Nov. 22. c. 49.

§. 10.

Wenn aber dies die Frage ist: ob gewisse Personen, deren jede für sich eine Heyrath schliessen kann, mit einander eine Ehe schliessen können? so giebt es verschiedene Hindernisse (impedimenta matrimonii), die theils aus der zu nahen Verwandtschaft, theils aus andern Ursachen, entstehen,

stehen, theils die Ehe unerlaubt und ungültig zugleich machen (impedimenta dirimentia), theils sie bloß unerlaubt machen (impedimenta impedientia tantum), theils durch Dispensation gehoben werden können, theils auch keine Dispensation zulassen. Und unter den ungültig machenden Ehehindernissen sind wiederum einige, welche die Ehe schlechterdings ungültig und nichtig machen, und andere, durch welche sie bloß mit einer respektiven Nichtigkeit, die sich bloß auf das Privat-Interesse der Ehegatten oder eines Dritten beziehen, behaftet wird.

§. 11.

Die Hindernisse, welche eine Ehe schlechterdings ungültig machen, können doch zuweilen noch durch Dispensation gehoben werden; und alsdann ist eine solche Ehe keiner nothwendigen Wiedertrennung unterworfen. Die Dispensation aber halten die Rechtslehrer nur in dem Falle für unstatthaft, da das Hinderniß auf unbestrittene Aussprüche der Bibel beruhet.

§. 12.

Die Hindernisse, welche die Ehe nur mit einer respektiven Nichtigkeit behaften, können zwar durch keine Dispensation, wohl aber durch die Rechts-Entsagung dessen, auf dessen Privat-Interesse es ankommt, gehoben werden. Hiernächst ersetzt der gute Glaube (bona fides), oder

dies

dies, daß ein Ehegatte das bey seiner Ehe obwaltende, vernichtigende Hinderniß nicht weiß, den Mangel der Gültigkeit einer Ehe dergestalt, daß, so lange der gute Glaube fortdauert, eine solche Ehe (matrimonium putativum) alle Wirkungen einer gültigen Ehe nach sich zieht. a)

a) c. 5. 6. 8. C. 34. qu. 1. 2.

§. 13.

Zur Gültigkeit der Ehe erfodern die Gesetze, in Absicht der Personen, von deren Eheverbindung die Rede ist, und zwar ohne Rücksicht auf das Privat-Interesse, daß diese Personen nicht so nahe mit einander verwandt seyn müssen, daß ihre Ehe eine Blutschande seyn würde, a) und daß auch sonst kein solches Verhältniß zwischen diesen Personen und in Ansehung Anderer obwalte, nach welchem die eheliche Verbindung derselben für die guten Sitten anstößig seyn würde.

a) c. 8. X. de consangv.

§. 14.

Aus dem letztern Grunde untersagen die Gesetze den schon verheyratheten Personen die fernere Verheyrathung, und erklären dieselbe für nichtig. a) Auch ist, aus diesem Grunde, die Ehe derer, welche zuvor mit einander Ehebruch getrieben haben, in gewissen Fällen, b) und die Ehe der Christen und der Ungläubigen mit einander in allen Fällen, c) mit einer Nichtigkeit behaftet.

a) c. 19. 30. X. de sponsal. c. 4. 5. X. de eo qui dux. in matrim.

b) c. 2. 3. 6. X. de eo qui dux. in matrim.

c) l. 6. C. de Iudaeis. c. 15. C. 28. qu. 1.

§. 15.

Mit Rücksicht auf das Privat-Interesse erfodern die Gesetze zur Gültigkeit einer Ehe, in Ansehung der Personen: daß dieselben nicht durch Gewalt und Furcht, durch Betrug und einen unüberwindlichen, beträchtlichen Irrthum, zu der Eheverbindung sind gebracht worden; a) daß sie von keinem ehelichen Unvermögen behaftet sind; b) und daß diejenigen, deren Einwilligung zur Ehe erfodert wird, insbesondre der Vater, diese ihre Einwilligung ertheilen, oder daß wenigstens dieselbe, wenn sie zur Ungebühr verweigert wird, durch das geistliche Gericht ergänzt wird. c) Die neuern Kirchengesetze gestehen jedoch denen, die in die Ehe einzuwilligen haben, nichts weiter, als das Recht, die heimlich geschlossenen oder Winkel-Verlöbnisse anzufechten und auf die Aufhebung derselben zu dringen, zu. d)

a) c. 13. 14. 15. 26. 28. X. de sponsal. c. un. C. 29. qu. 1.

b) c. 25. C. 32. qu. 7. c. 6. X. de frigid. malefic.

c) pr. I. de nupt. l. 2. 19. ff. de rit. nupt.

d) c. 6. X. de raptor. Concil, Trident. Sess. 24. de reform. matrim. c. 1.

§. 16.

Bloß unerlaubt und strafbar ist es, zu den, nach den Kirchengesetzen untersagten, Zeiten, a) oder gegen das Verbot des geistlichen Richters, eine Ehe zu schliessen; b) wie auch, sich mit einer Person zu verheyrathen, ohne zuvor von dem, mit einer andern Person geschlossenen Verlöbnisse entbunden zu seyn; endlich auch, sich, ohne vorgängige Dispensation, mit einer Person zu verheyrathen, die man, nach den Gesetzen, wegen der Verwandtschaft mit derselben, welche jedoch die Ehe nicht zur Blutschande macht, nicht heyrathen darf.

a) c. 4. X. de feriis.

b) c. 1. 2. 3. X. de matrim. contr. contra interd.

§. 17.

Was die gesetzmässige Erklärung der ehelichen Einwilligung (consensus matrimonialis), welche dadurch, daß sie auf eine eben jetzt zu schliessende Ehe gerichtet ist, sich von der Verlöbniß-Einwilligung (consensus sponsalitius) unterscheidet, betrifft: so gehöret dazu, daß eine Ehe von dieser Seite gültig (matrimonium ratum) sey, nach canonischem Rechte, nichts weiter, als daß zwey Personen sich die eheliche Einwilligung hinlänglich und deutlich, es sey durch Worte oder durch Handlungen, zu welchen letztern insbesondre der Beyschlaf, der zu unbedingten Verlöbnissen hinzukommt, gehöret, erklären. a)

a) c. 25.

a) c. 25. 30. 31. X. de sponsal. c. 6. X. de condit. appos. c. 3. X. de sponsa duor.

§. 18.

Diese Erklärung der ehelichen Einwilligung, die übrigens auch durch einen Bevollmächtigten geschehen kann, giebt eine Art der Verlöbnisse, welche Verlöbnisse fürs gegenwärtige (sponsalia de praesenti) heissen, und den eigentlich sogenannten oder Verlöbnissen fürs zukünftige (sponsalia de futuro) entgegengesetzt werden, im Grunde aber eine wahre und gültige Ehe sind.

§. 19.

Nach den Tridentinischen Concilien=Schlüssen, als dem neuern Kirchenrechte der Katholischen Christen, ist hingegen das Beyseyn des Pfarrers und zweyer oder dreyer Zeugen erforderlich. a) Nach dem unter den Protestanten üblichen Kirchenrechte endlich, ist keine Erklärung der ehelichen Einwilligung anders hinreichend, eine gültige Ehe hervorzubringen, als wenn sie unter den liturgischen Gebräuchen der Kirche, welche man die Trauung (copula s. benedictio sacerdotalis) nennt, erfolgt ist.

a) Concil. Trid. Sess. XXIV. de reform. matrim. c. 1.

§. 20.

Soll überdies eine Ehe nicht nur gültig seyn, sondern auch auf erlaubte Art geschlossen werden: so

so muß derselben ein dreymaliges Aufgebot (proclamatio), wenn nicht deshalb Dispensation erlangt worden, vorhergehen, a) und die Trauung selbst muß auf die vorgeschriebene und hergebrachte Art geschehen. Fehlt eins von diesen Erfordernissen, so ist die Ehe eine Winkel-Ehe (matrimonium clandestinum), welcher die öffentliche Ehe (matrimonium publicum) entgegengesetzt wird.

Eine einmal gültig geschlossene Ehe läßt übrigens keine Art des Vergleichs, und keine Eydes-Zuschiebung, wodurch eine Wiedertrennung derselben entstehen könnte, zu. b)

a) c. 3. X. de clandest. desponſ.

b) c. fin. X. de transact. c. 34. X. de jurejur.

§. 21.

Zu der durch die bürgerlichen Gesetze vorgeschriebenen Form der Ehen, deren Vernachlässigung jedoch eine Ehe nicht ungültig macht, sondern sie nur gewisser, in den bürgerlichen Gesetzen gegründeter Wirkungen der Ehe beraubt, gehört insbesondre: daß die Ehe durch den Beyschlaf (conscensio thori) vollzogen sey, und daß die Eheleute einander dem Stande nach gleich seyn müssen. Das erste Erforderniß, welches sich, als solches, auf die alten teutschen Sitten gründet, ist jedoch heut zu Tage, und im Ganzen, von der Wichtigkeit nicht mehr, von welcher es ehedem war.

§. 22.

§. 22.

Das zweyte Erforderniß bezieht sich eigentlich nur auf die Ehen der erlauchten Personen, und auf die Ehen des niedern Adels nur insofern, als von den durch die Kinderzeugung fortzupflanzenden Vorrechten des alten Adels die Rede ist. Welche Ehen übrigens, dem Stande der Eheleute nach, für ungleich, und welche für wirkliche Misheyrathen (disparagia), d. i. solche, die der Standes- und Familien-Rechte gänzlich beraubt sind, zu halten sind: davon kann hier so wenig, als von dem, noch heut zu Tage unter den Erlauchten statt habenden, Gebrauche der Ehe zur linken Hand (matrimonium ad morganaticam s. ad Legem Salicam), welches eine durch einen Vertrag unter den Ehegatten, entstehende ungleiche Ehe ist, ausführlicher gehandelt werden.

§. 23.

Die vorgängige Uebereinkunft, oder das wechselseitige Versprechen zweyer Personen, einander zu heyrathen, heißt ein Verlöbniß (sponsalia). Diese Verlöbnisse sind entweder bedingt oder unbedingt. Eine gegen das Wesen der Ehe anlaufende, oder schändliche, und dabey bejahend ausgedrückte, Bedingung vernichtigt den Ehe-Vertrag selbst: a) andere schändliche oder unmögliche Bedingungen hingegen werden für dem Ehe-Versprechen nicht beygefügt geachtet. Ueberdies verwandelt der hinzugekommene Beyschlaf

ein bedingtes Verlöbniß in ein unbedingtes. b)

a) c. 3. 6. et fin. X. de condit. appos.

b) c. 6. X. eod.

§. 24.

Mahlschatz (arrha sponsalitia) und Brautgeschenke (largitas sponsalitia) enthalten die stillschweigende Bedingung der nachfolgenden Ehe, und fallen, wenn keine Ehe erfolgt, nach gemeinen Rechten, an den Geber zurück. a) Indessen steht es in keines Verlobten Willkühr, mit Zurücklassung des Mahlschatzes von dem Verlöbnisse zurückzugehen: auch verliert derjenige, der zur Trennung des Verlöbnisses durch seine Schuld Anlaß gegeben, den Mahlschatz. b)

a) l. 7. 15. 16. C. de donat. ante nupt.

b) l. 5. C. de sponsal.

§. 25.

Da zuweilen die Verlöbnisse eine besondere Feyerlichkeit, dergleichen die Gegenwart von Zeugen ist, erfodern, und da, auch nach gemeinen Rechten, die Einwillung des Vaters, und, wenn dieser nicht vorhanden, der Mutter, oder endlich derer, die an der Eltern statt sind, erfodert wird: so ist ein Verlöbniß, wobey diese Form vernachlässiget worden, unerlaubt, und auch, in der Regel, mit einer Nichtigkeit behaftet; oder wie die Parömie sagt: heimlich Verlöbniß

stiftet

stiftet keine Ehe. Solche Verlöbnisse heissen Winkel-Verlöbnisse (sponsalia clandestina); und ihnen werden die öffentlichen (sponsalia publica) entgegengesetzt.

§. 26.

Ein gültig geschlossenes Verlöbniß giebt jedem der Verlobten ein Recht, auf die Vollziehung der Ehe zu dringen, und legt jedem derselben die Verbindlichkeit auf, nichts zu thun, was die Erfüllung des Ehe-Versprechens hindern könnte. Die Gesetze untersagen daher jedem Verlobten die fernere Verlobung mit einem andern, bey Strafe der Infamie und der Kirchenbuße; a) und sie erklären zugleich von zwey Verlöbnissen das letzte für ungültig, und das erste für gültig, selbst wenn zu dem letzten der Eyd oder der Beyschlaf hinzugekommen ist. b) Nur durch eine nachher gültig geschlossene Ehe geht das Recht des ersten Verlobten, soviel die Vollziehung der Ehe betrifft, verloren. c)

a) l. 13. §. 2. ff. de his qui not. infam. c. 22. X. de sponsal.

b) c. 22. X. de sponsal. c. 18. X. de jurejur.

c) c. 22. X. de sponsal.

§. 27.

Die Trennung des Verlöbnisses (repudium) kann, mit beyder Verlobten Einwilligung, selbst

dann geschehen, wenn ein Eyd hinzugekommen ist; a) wider Willen des einen Verlobten aber nur alsdann, wenn derselbe die gelobte Treue bricht, oder wenn sich eine erhebliche und nicht vorherzusehende Veränderung der Umstände äußert und also die Clausel: rebus sic stantibus! zur Anwendung kommt. b)

a) c. 2. X. de sponsal.

b) c. 10. X. eod. c. 25. X. de jurejur. c. 3. X. de conjug. lepros.

§. 28.

Die wegen der Ehe geschlossenen Verträge (pacta dotalia s. nuptialia, Ehepacten, Eheberedungen, Ehestiftungen), deren Daseyn die Ehe zu einer verdingten, und deren Mangel sie zu einer unverdingten, macht, können, nach Römischen Rechten, nur das Einbringen (illata) der Frau und das Gegenvermächtniß des Mannes (donatio propter nuptias) zum Gegenstande haben, nicht aber die Succession der Ehegatten. Nach teutschen Rechten und Gewohnheiten hingegen ist die Bestimmung dieser Succession ein Hauptvorwurf der Ehe-Verträge. Nach Römischen Rechten sind auch keine Ehe-Verträge gültig, wodurch entweder die Frau um ihren Brautschatz kommen, oder der Mann an seinen Rechten über den Brautschatz beeinträchtigt werden soll. a)

a) l. 15. C. de Jur. dot. l. 2. 4. 5. ff. de pact. dotal. l. 3. 7. C. eod.

§. 29.

Sehr vieles kommt bey unsern heutigen Ehe-Verträgen auf die besondern Landesgesetze und Statuten, hauptsächlich in Absicht auf die Frage, an: ob und inwiefern die Ehe-Verträge einer schriftlichen Vollziehung, deren Daseyn übrigens die Ehe-Verträge zu verbrieften, und deren Mangel sie zu unverbrieften Gedingen macht, oder der Gegenwart von Zeugen, oder der gerichtlichen Insinuation und Bestätigung, bedürfen?

§. 30.

Auch ist es eine, unter den Rechtslehren streitige Frage: ob und inwiefern die Ehe-Verträge die gesetzliche Verordnung der Statuten verändern können, und ob und inwiefern sie aus den Statuten erklärt und ergänzt werden müssen? Aus diesen Landesgesetzen und Statuten muß endlich großentheils beurtheilt werden, was für ein Gebrauch von der unter den Rechtslehrern eingeführten Eintheilung der Ehe-Verträge in einfache, d. i. solche, denen die Form der letzten Willen nicht beygemischt ist, obgleich darinn von der künftigen Succession der Ehegatten die Rede ist, und gemischte, d. i. solche, denen die Form der letzten Willen beygemischt ist (pacta dotalia simplicia et mixta), zu machen sey.

§. 31.

Die Ehe-Verträge verlieren ihre Kraft, wenn eine solche wichtige Veränderung der Dinge eintritt, auf welche bey Schliessung dieser Verträge keine Rücksicht ist genommen worden, und insoweit diese Veränderung für die Gültigkeit der Ehe-Verträge wichtig ist, oder wenn und insofern dabey die, bey Verträgen überhaupt stillschweigend zu verstehende, Clausel: rebus sic stantibus! zur Anwendung kommt: welches besonders alsdann statt findet, wenn, wider Verhoffen, Kinder aus der Ehe erzeugt werden; worauf die Parömie gehet: Kinderzeugen bricht Ehestiftung. Wegen des Widerrufs und der Abänderung der Ehe-Verträge sind übrigens die Rechtslehrer nicht einerley Meynung.

§. 32.

Was die Wirkungen, welche, in der Regel, aus jeder gültig geschlossenen Ehe entspringen, betrifft; so sind zuvörderst beyde Ehegatten einander die eheliche Treue schuldig. Dazu gehört vorzüglich die Enthaltung von dem allzu vertrauten Umgange mit Andern; a) hiernächst aber auch die wechselseitige Leistung der ehelichen Pflicht (debitum conjugale), oder des Beyschlafs, b) und ein unzertheilter Umgang. c) Die Frau insbesondre ist dem Manne eine gewisse Ehrfurcht schuldig, d) und dieser hat eine Art der Gewalt

über

über sie e) und über ihre Arbeiten. Auch muß die Frau der Wohnung des Mannes folgen. f)

a) c. 4. C. 32. qu. 4.

b) c. 3. C. 32. qu. 2.

c) c. 13. X. de restit. spoliat. c. 4. C. 34. qu. 1.

d) l. 14. §. 1. ff. sol. matr. dos etc. l. un. §. 7. C. de rei uxor. etc.

e) Nov. 117. c. 14.

f) l. 5. ff. de rit. nupt.

§. 33.

Der Mann ist auch, nach mittlern teutschen Gewohnheiten, die bis jetzt im Gebrauche geblieben sind, der eheliche Vormund der Frau: wiewohl diese eheliche Vormundschaft (tutela. s. cura maritalis) jetzt nicht mehr so viele Rechte, als ehedem, in sich begreifft, und auch nicht überall nach einerley Maasstabe beurtheilt wird. Für gemeines Recht ist es jedoch, nach der Rechtslehrer Meynung, zu halten, daß der Mann, als ehelicher Vormund, die Gerichtssachen der Frau ohne besondere Vollmacht betreiben kann.

§. 34.

Dafür ist der Mann der Frau einen standesmässigen Unterhalt, die Kur in Krankheiten, und ein anständiges Begräbniß, schuldig, und muß ihr Eingebrachtes dazu mit verwenden; a) und er wird

wird auch von dieser Schuldigkeit durch Ermangelung des Eingebrachten nicht befreyet, b) wiewohl er das, was er, in Rücksicht auf Wiedererstattung, auf ihr Begräbniß gewandt hat, von ihren Verwandten wieder fodern kann. c) Endlich nimmt die Frau an allen persönlichen Rechten des Mannes, auch noch als Wittwe, Theil. d)

a) l. 22. §. 8. ff. solut. matrim.

b) arg. Nov. 12. c. 2. l. 13. C. de negot. gest. l. 28. ff. de religios.

c) l. 13. C. de negot. gest. vergl. mit l. 28. ff. de religios.

d) l. ult. §. 3. ff. ad municip. l. pen. pr. ff. de jurisd.

§. 35.

In Absicht auf das Vermögen der Ehegatten findet sich unter den in Teutschland geltenden Rechten ein großer Unterschied, je nachdem die Eheleute in der ehelichen Gütergemeinschaft (communio bonorum conjugalis), die hin und wieder in Teutschland, doch nach sehr verschiedenen Bestimmungen, statt findet, und auch in den mittlern teutschen Gewohnheiten gegründet ist, a) leben oder nicht.

a) I. P. S. L. 1. art. 31. I. P. A. c. 34. 46.

§. 36.

Ueberhaupt sorgen die Rechte sehr dafür, daß, so viel möglich, jedem Ehegatten das Seinige möge erhalten werden. Aus diesem Grunde erklären die Gesetze die Schenkungen unter Eheleuten (donationes inter virum et uxorem), gegen die sonstige Natur der Schenkungen, für widerruflich; doch nicht ohne verschiedene Einschränkungen. a) Auch machen sie, in Absicht auf den Beweis einer geschehenen Schenkung unter Ehegatten, den sich deshalb ergebenden Vermuthungen Platz; b) hegen aber, im Zweifel, selbst die Vermuthung, daß alles, was die Frau während der Ehe in ihrem Gewahrsam hat, vielmehr des Mannes sey, als der Frau. c) Es thut auch nichts zur Sache, daß vielleicht die Schenkung auf irgend eine Art bemäntelt worden ist, oder daß eine Verjährung bereits mit ins Spiel kommt. d)

a) l. 32. §. 2. l. 16. l. 7. §. 2. l. 32. §. 9. et 14. l. 9. §. 2. l. 18. l. 31. §. 8. l. 27. l. 64. ff. de donat. int. V. et U. l. 5. pr. eod. l. 45. ff. de usur.

b) l. 47. 54. ff. de donat. int. V. et U.

c) l. 6. C. eod.

d) l. 3. §. 2. 9. 12. 13. l. 7. §. 6. l. 5. §. 5. l. 49. l. 52. ff. eod. l. 1. §. fin. ff. pro donat.

§. 37.

Insbesondere sind aber die Gesetze sehr dafür besorgt, daß der Ehefrau dasjenige, was sie dem Manne zugebracht hat, und woran die Gesetze dem Ehemanne gewisse Rechte zugestehen, der Substanz, d. i. der Sache selbst, oder deren Werthe, nach, unverletzt möge erhalten werden.

Alles Vermögen der Ehefrau ist entweder Brautschatz (dos), oder nicht (paraphernalia); und beydes zusammen macht, insofern es nicht ganz unabhängig von dem Vermögen des Mannes verwaltet wird, das Eingebrachte der Frau (illata uxoris) aus.

§. 38.

Brautschatz, Heyrathsgut oder Ehesteuer, begreifft alles in sich, was dem Manne durch die Frau zur Erleichterung der ehelichen Lasten angewiesen wird; es sey, daß eine solche Anweisung von dem Vater der Frau geschehe (dos profectitia), oder von einem Dritten (dos adventitia), oder auch, daß die Frau selbst dem Manne etwas als Brautschatz, aus eigenen Mitteln, zubringe: in welchem letztern Falle sich der Brautschatz selbst auf das ganze Vermögen der Frau, im Zweifel, erstrecket. a)

a) l. 4. C. de jur. dot.

§. 39.

Ueberhaupt ist die Vermuthung, daß alles, was die Frau dem Manne zubringt, und nicht erst in stehender Ehe von ihr erworben wird, vielmehr Brautschatz, als Paraphernal-Gut, sey; a) welche Vermuthung insbesondre auch in dem Fall statt findet, da das, was die Frau dem Manne zubringt, in einer vorhergegangenen Ehe ihr Brautschatz gewesen ist. b)

a) l. 23. ff. de jur. dot.

b) l. 30. eod.

§. 40.

Das Einbringen eines Brautschatzes wird jedoch nicht vermuthet, sondern muß gehörig erwiesen werden. Statt eines strengen Beweises müssen indessen, wegen der großen gesetzlichen Begünstigung des Brautschatzes, und da im Zweifel immer für den Brautschatz gesprochen werden soll, a) auch bloße Conjecturen, wenigstens zu dem Ende, zugelassen werden, um dem Erfüllungs-Eyde statt zu geben; es sey denn, daß man es mit den Gläubigern eines mit Schulden überhäuften Ehemannes zu thun habe. b)

a) l. 70. ff. de jur. dot.

b) l. 24. pr. sq. ff. sol. matrim. dos etc. l. 29. C. de jur. dot.

§. 41.

§. 41.

Die besondern Rechte des Brautschatzes laufen, im wesentlichen, auf folgendes hinaus.

1) Ein jedes Versprechen eines Brautschatzes ist bündig und gültig; a) und es wird sogar dem Manne, doch unter gewissen Einschränkungen, zugerechnet, wenn er einen versprochenen Brautschatz nicht beygetrieben hat. b) Auch dies, daß die zum Brautschatze versprochene Sache einem andern gehöret, macht das Versprechen selbst nicht ungültig. c)

a) l. 41. ff. de jur. dot.

b) l. 33. eod.

c) l. 6. §. 1. l. 81. eod.

§. 42.

Nach den Römischen Gesetzen muß ferner der Vater, aber, wenigstens in der Regel, nicht die Mutter, a) der Tochter einen Brautschatz auch alsdann bestellen, wenn er sich durch kein Versprechen dazu hat verbindlich gemacht: b) welches, nach dem heutigen Gebrauche, wenigstens insoweit statt findet, daß der Vater auch einen unbestimmt versprochenen Brautschatz (promissio dotis indiscreta) zu geben, und, nach den Umständen, zu bestellen, verbunden ist. c)

a) l. 14. C. de jur. dot.

b) l. 19. ff. de rit. nupt.

c) l. 69. §. 4. ff. de jur. dot. l. 1. 3. C. de dot. prom.

§. 43.

§. 43.

2) Wenn der Mann den Empfang des Brautschatzes, in Hoffnung ihn zu erhalten, in einem schriftlichen Instrumente bekannt hat, denselben aber nicht wirklich erhalten hat (dos cauta, non numerata); so geht ihm die Ausflucht des nicht bezahlten Brautschatzes, nichts destoweniger, nachdem seine Ehe 10 Jahre bestanden hat, und, wenn sie früher getrennt wird, noch eher, verloren. a)

3) Wegen eines versprochenen Brautschatzes geben die Gesetze ein stillschweigendes Unterpfandsrecht auf das Vermögen dessen, der ihn versprochen hat. b)

a) l. fin. C. et Avth. ad hanc legem C. de dot. caut. non num.

b) l. un. §. 1. C. de rei vxor. act.

§. 44.

4) Sie gestehen der Frau, ohnerachtet sie den Mann als Eigenthümer des Brautschatzes betrachten (dominium dotis civile), ebenfalls ein gewisses Eigenthumsrecht über den Brautschatz zu (dominium dotis naturale); a) welches nur so lange ruhet, als die Ehe dauert, hernach aber in voller Kraft wieder auflebt, und bis dahin der Frau erhalten werden muß. b)

a) l. 75. ff. de jur. dot.

b) l. 30. C. eod.

§. 45.

Der Mann muß daher in der Bewahrung des Brautschatzes eben den Fleiß beweisen, den er auf seine eigene Sachen verwendet; a) ja er muß die Gefahr davon tragen, im Fall er ihn um eine gewisse Taxe übernommen hat (dos aestimata). b) In diesem Falle aber kann er ihn auch gültig veräußern; c) welche Befugniß sonst dem Manne, bey beweglichen Sachen, die durch den Gebrauch nicht aufgerieben werden (keine res fungibiles sind), nicht anders, als wenn die Frau damit zufrieden ist, und bey unbeweglichen Sachen (fundus dotalis) in der Regel gar nicht, auch nicht wenn die Frau ihre Einwilligung dazu giebt, zusteht. d)

a) l. 17. ff. de jur. dot. l. 25. §. 1. ff. solut. matrim.

b) l. 10. ff. de jur. dot.

c) l. 5. 10. C. eod.

d) l. 30. C. eod. l. un. C. de rei uxor. act. Nov. 61. c. 1. §. 3.

§. 46.

Aus dem obigen Grunde kann ferner selbst der Vater einen einmal gegebenen Brautschatz, wider Willen der Tochter, nicht zurücknehmen; a) es sey denn, daß die Tochter keine Ursache des Widerspruchs angeben könne. b) Ein Fremder hingegen kann den von ihm gegebenen Brautschatz nie

nie anders, als wenn er sich die Zurückgabe hat versprechen lassen, wieder fordern. c)

a) l. 28. ff. de jur. dot.

b) l. 37. ff. sol. matr. dos etc. Avth. Sed quamvis C. de R. V. A.

c) l. un. §. 13. C. de R. V. A.

§. 47.

5) Bis zur Wiedererstattung des Brautschatzes hat die Frau ein stillschweigendes Unterpfandsrecht auf des Mannes sämmtliches Vermögen. a)

6) Ihr geben auch die neuesten Römischen Gesetze eine neue, und besonders privilegirte Klage zur Wiedererlangung des Brautschatzes nach getrennter Ehe, so wie dem Manne zur Erlangung des versprochenen Brautschatzes (actio ex stipulatu); welche Klage jedoch die Frau nur soweit gegen den Mann treiben kann, als seine Kräfte reichen, und er auch in Zukunft zu keinem größern Vermögen gelanget: denn den nothwendigen Unterhalt muß die Frau dem Manne lassen (beneficium competentiae). b) Um dieses, für sich, Mann und Kinder, benöthigten Unterhalts willen kann im Gegentheil auch die Frau ihren Brautschatz schon vor getrennter Ehe aus dem Vermögen ihres verschuldeten Ehemannes zurückfodern. c)

a) l. un. §. 1. C. de R. V. A.

b) l. 12. solut. matrim. l. un. §. 7. C. de R. V. A.

c) l. 29. C. de jur. dot.

§. 48.

Was die Paraphernal-Güter der Frau, oder das, was sie dem Manne, ausser dem Brautschatze, zubringt, betrifft; so darf sich derselben der Mann, nach Römischen Gesetzen, a) wider Willen der Frau, nicht anmassen. Es kommt also in Ansehung dieser Güter alles darauf an, wessen sich die Ehegatten unter sich selbst vergleichen: und wenn auf diese Art nur ein Theil dieser Güter der Frau zur freyen Disposition vorbehalten wird, so entstehen daraus die vorbehaltene Güter der Frau (bona receptitia) oder die Spillgelder; welche übrigens auch durch ein Testament begründet werden können. Wegen der Paraphernal-Güter hat die Frau gleichfalls ein stillschweigendes Unterpfandsrecht auf des Mannes sämmtliches Vermögen. Nach teutschen, besonders in Sachsen noch üblichen, Gewohnheiten ist endlich der Mann zum Nießbrauch aller, folglich auch der Paraphernal-Güter der Frau, berechtiget.

a) l. 9. §. 3. ff. de jur. dot. l. 8. C. de pact. conv. l. ult. eod.

§. 49.

Was in stehender Ehe für das Ehe-Geld angeschafft wird, hat mit dem Ehe-Gelde selbst gleiche Rechte, und gehört nicht zu den Paraphernal-Gütern der Frau: a) eben so auch das, was in stehender Ehe zum Brautschatze selbst auf irgend eine

eine Art hinzukommt, oder doch dem Manne, nach den Gesetzen, als empfangener Brautschatz muß angerechnet werden (augmentum dotis); doch hat K. Justinian einer solchen Vermehrung des Brautschatzes, auf den Fall, da der Mann inzwischen in Schulden gerathen ist, die sonstigen Vorzugsrechte des Brautschatzes nur unter gewissen Einschränkungen zugestanden. b)

a) l. 54. ff. de jur. dot.

b) Nov. 97. c. 2.

§. 50.

Der Rechte des Brautschatzes hat sich bey uns, in Teutschland, auch die, auf alte teutsche Gewohnheiten gegründete, Aussteuer oder Ausstattung der Weiber (apparatus s. instructus muliebris), welche in dem, was die Frau dem Manne an Kleidungsstücken, Hausgeräthe u. d. gl. zubringt, besteht, und welche bey unsern ältesten Vorfahren die Stelle des Römischen Brautschatzes vertrat, zu erfreuen: so lange wenigstens, bis aus den Ehepacten, oder sonst, erhellet, daß diese Aussteuer ihre ursprüngliche, von dem Brautschatze unterschiedene, Natur behalten solle.

§. 51.

Den unter Erlauchten und Adelichen, gleich nach Einführung des Römischen Rechts, üblich gewordenen Brautschatz hat man unrecht ein

Pflichttheil (legitima filiarum nobilium) genannt: wiewohl bey diesen der Brautschatz oder die Ehesteuer der Töchter dem Pflichttheile darin ähnlich ist, daß er gewöhnlich seine feste, durch die Haus-Verträge, Landes-Gesetze und Observanzen angegebene Bestimmung hat.

§. 52.

Die Römischen Gesetze reden hiernächst noch von einer Schenkung vor oder wegen der Hochzeit (donatio ante s. propter nuptias); und diese Schenkung hat sich, nach den Gesetzen, einer grössern Gunst zu erfreuen, als die eigentliche Schenkung unter Eheleuten. Die Natur dieser Schenkung, welcher insbesondere K. Justinian manche neue Bestimmung gegeben, und welche er dadurch, daß er sie auch in stehender Ehe zugelassen hat, gewissermassen zu einer Schenkung unter Eheleuten gemacht hat, bleibt jedoch noch manchen Schwierigkeiten unterworfen.

§. 53.

Man versteht unter der Schenkung vor oder wegen der Hochzeit dasjenige, was der Mann, oder in seinem Namen ein anderer, der Frau aussetzt, um dadurch ihres und ihrer Kinder Unterhalts, wie auch ihres Brautschatzes, gewiß zu seyn. Diese Schenkung muß dem Brautschatze gleich seyn. Sie giebt der Frau kein Recht über die Substanz des Geschenkten, oder das Geschenkte

selbst: wohl aber eine dingliche Klage gegen alle Besitzer des Geschenkten. K. Justinian hat jedoch zuletzt der Frau auf den Fall, da sie nicht zur zweyten Ehe schreitet, und Kinder aus der ersten Ehe vorhanden sind, einen Antheil an der Proprietät, oder an dem Eigenthume des Geschenkten selbst, zugestanden. a)

a) Nov. 127. c. 3.

§. 54.

Teutschen, obgleich nur zum Theil ältern teutschen, Ursprungs sind folgende, auf die Eherechte sich beziehende Dinge: das eigentliche Gegenvermächtniß oder die Wiederlage, die eigentlich so genannte Verbeßrung, die Morgengabe, und das Wittum und Leibgedinge. Das meiste kommt in Ansehung dieser Dinge, die man jedoch häufig mit Gegenständen und Ideen des Römischen Rechts zu verbinden gewohnt ist, auf die besondern Landesgesetze, Observanzen und Familien-Verträge an. Wir bemerken davon, im allgemeinen, nur folgendes.

§. 55.

1) Das bey uns, nach besondern Gesetzen und Observanzen übliche Gegenvermächtniß pflegt der Frau in allen Fällen, nach getrennter Ehe, zugleich mit dem Brautschatze ausgezahlt zu werden.

 2) Die

2) Die bey uns, hin und wieder, übliche Verbeßrung (augmentum dotis) ist als ein Surrogat des Gegenvermächtnisses zu betrachten, und von demselben darin unterschieden, daß sie nicht, wie dieses, dem Brautschatze gleich ist, und nicht immer der Frau eigenthümlich zufällt.

§. 56.

3) Die Morgengabe, oder das, was die Frau von dem Manne, nach vollzogener Ehe, und zum Zeichen ihrer Vollziehung, empfängt, ist heut zu Tage hauptsächlich nur unter Adelichen und Erlauchten im Gebrauche; und sie pflegt der künftigen Wittwe aus des Mannes Gütern versichert und zugeschrieben zu werden. Ihre Quantität ist indessen nie ganz willkührlich: denn sie wird, ausser den Familien-Verträgen und Observanzen, auch durch die teutschen Gewohnheiten, insbesondre das Sächsische Landrecht, a) und durch besondre Landesgesetze, bestimmt; auf welche Quellen man auch zurückgehen muß, um das, was in einzelnen Stücken und Fällen bey der Morgengabe Rechtens ist, zu finden.

a) I. P. S. L. I. art. 24.

§. 57.

4) Das Wittum und Leibgeding (vidualitium, dotalitium, s. doarium), welches ursprüglich aus dem, bey den alten Teutschen üblich gewesenen, Brautschatze, den der Mann der Frau gab

(dos

(dos mariti), erwachsen zu seyn scheinet, hat gleichwohl, nachdem der Römische Brautschatz in Teutschland aufgekommen, eine von jenem ganz verschiedene Gestalt gewonnen, welche sich hauptsächlich auf das nun eingetretene Verhältniß des Leibgedings zum weiblichen Brautschatze gründet. Insbesondre hat die Meynung der Rechtsgelehrten, daß die Quantität des Leibgedings den vierfachen Zinsen des Brautschatzes (das Gegenvermächtniß mit eingeschlossen) jederzeit gleich seyn müsse, vieles Ansehen erhalten.

§. 58.

Ueberhaupt genommen versteht man unter Wittum und Leibgeding alles, was der Wittwe aus den Gütern ihres Mannes, zu ihrem Unterhalte, ausgesetzt wird und gebühret. Und obgleich unter Adelichen und Erlauchten die Wittwe jederzeit ein Leibgeding aus den Gütern ihres Mannes, selbst aus den Lehen desselben, im Fall das Allodium nicht zureicht, fodern kann: so findet doch in Ansehung der Quantität des Leibgedings, nach Verschiedenheit der Fälle, da sie entweder einen Brautschatz eingebracht hat, oder nicht, und da sich der eingebrachte Brautschatz entweder mehr oder weniger hoch beläuft, allerdings ein Unterschied statt; und nach besondern Landesgesetzen ist überdies die Einwilligung des Lehnsherrn und der Agnaten, oder der Stamms- und Lehns-Vettern, die an sich schon rathsam ist,

bey dem aus dem Lehen zu prästirenden Leibgedinge allemal nothwendig. Das Leibgeding verschlingt aber auch, wenigstens nach Sächsischen Rechten, den Brautschatz; und es gehöret die Parömie hieher: Leibgut schwindet Hauptgut. Ob übrigens die Wittwe alsdann, wenn sie zur zweyten Ehe schreitet, das Leibgeding verliere, oder nicht? darüber sind die Rechtslehrer in ihren Meynungen getheilt.

§. 59.

Ausser dem Leibgedinge erhält die Wittwe, die adeliche insbesondre, aus den Gütern ihres verstorbenen Ehemannes, nach teutschen, und hauptsächlich nach gemeinen Sächsischen Rechten, a) auch noch das Mußtheil (cibaria), d. i. die Hälfte aller eßbaren und trinkbaren Sachen des verstorbenen Ehemannes, die sich zur Zeit seines Todes auf dem Hofe befinden und nach dem dreyssigsten noch übrig sind; wie auch das in den Ehepacten ihr bestimmte Eingeschneitel (supervita), welches ebenfalls Eßwaaren und nöthige Alimente unter sich begreifft, und jährlich gereicht wird; hiernächst die schon erwähnte Morgengabe, und endlich eine sogenannte Wittwen-Gerade.

a) I. P. S. l. 3. art. 76.

§. 60.

Diese Wittwen=Gerade besteht theils aus eingebrachter, theils aus von dem Manne empfangener Gerade. Ihr Umfang ist nach den besondern Landesgesetzen verschieden. Uebrigens giebt diese Wittwen=Gerade, und zwar die, welche die adeliche Wittwe empfängt, überhaupt genommen, den Maaßstab, nach welchem die weibliche Gerade überhaupt, in der vollsten und weitesten Bedeutung, zu bestimmen ist: ein Maßstab, der für die, gleichfalls übliche und durch Landesgesetze genauer bestimmte, bürgerliche Wittwen=Gerade nicht zutrifft.

§. 61.

Es ist nur noch übrig, daß von der Trennung einer gültigen Ehe, und von der Wiederverheyrathung der verehlicht gewesenen, das nöthige beygebracht werde. Denn von der Succession der Ehegatten wird erst in dem Abschnitte von der Succession überhaupt, zu reden seyn. Auch kann uns die Lehre von der Vernichtigung einer ungültigen Ehe, und von dem deshalb erforderlichen richterlichen Ausspruche, hier nicht aufhalten: da von dem, was zu einer gültigen Ehe erfodert wird, (als worauf es hierbey hauptsächlich ankommt) bereits das nöthige gesagt worden ist.

§. 62.

Eine gültig geschlossene Ehe kann nicht anders, als entweder durch den Tod eines der Ehegatten, oder durch richterlichen, nach vorhergegangener Untersuchung erfolgten, Ausspruch, wieder getrennt werden.

§. 63.

Was die Trennung der Ehe durch den Tod, als die einzige Art der Ehe-Trennung, welche von selbst (ipso jure) erfolgt, und welche auch allein der Succession der Ehegatten Platz macht, betrifft; so ist davon hier nur dieses zu bemerken: daß die Gesetze dem seines Ehegenossen beraubten Ehegatten eine gewisse Zeit vorschreiben, binnen welcher es ihm nicht erlaubt ist, sich anderweit zu verehelichen. Man nennt diese Zeit das Trauerjahr (annus luctus): und die neuern Römischen Gesetze bestimmen dazu, doch nur in Ansehung der Wittwe, ein Julianisches Jahr; vor dessen Ablauf es, bey Strafe der Infamie, verboten ist, eine zweyte Ehe einzugehen. a) Die teutschen Particular-Gesetze enthalten übrigens wegen des Trauerjahrs gemeiniglich besondere Verordnungen: und das canonische Recht hebt die Strafe der Infamie in diesem Falle auf. b)

a) l. 2. C. de secund. nupt. Nov. 22. c. 22. l. 9. 11. §. 1. 2. ff. de his qui not. infam.

b) c. pen. et ult. X. de secund. nupt.

§. 64.

§. 64.

Was die Trennung einer gültigen Ehe bey Lebzeiten der Ehegatten, oder die eigentlich sogenannte Ehescheidung (divortium) betrifft: so ist heut zu Tage keine andere Art derselben erlaubt, als die öffentliche (divortium publicum), oder die, welche von der Obrigkeit, nach vorhergegangener Untersuchung, und aus rechtmässiger Ursache, geschiehet. Alle übrige Ehescheidungen hingegen (divortia privata) sind unerlaubt und ungültig: a) und eben so wenig ist ein bloßes wechselseitiges Einverständniß der Ehegatten zur Ehescheidung hinreichend. Auch ist es den Ehegatten nicht erlaubt, einander nach eigener Willkühr zu verlassen. b)

a) c. 3. X. de divort. c. 13. X. qui fil. sint legit.

b) c. 6. X. de divort. c. 8. 10. 13. X. de restit. spoliat.

§. 65.

Von der Ehescheidung ist übrigens noch folgendes zu merken:

1) Keine Ehescheidung findet anders statt, als nachdem der Richter von einem oder dem andern Ehegatten darum ist angerufen worden: und die Ehescheidungs-Klage wird selbst dadurch ausgeschlossen, wenn der beleidigte Ehegatte dem andern bereits, ausdrücklich oder durch Handlungen,

verge-

vergeben hat, oder wenn der beleidigte Ehegatte selbst nicht von Schuld und Beleidigung frey ist. a)

a) c. 4. X. de donat. int. V. et V. c. 1. C. 32. qu. 1. c. 6. 7. X. de adult. c. 6. X. de eo qui cognov. consangv.

§. 66.

2) Unter Römisch-Katholischen findet eine vollkommene, das Band der Ehe selbst auflösende, Ehescheidung (divortium quoad vinculum) zwar nicht statt: doch hat das canonische Recht eine Scheidung der Eheleute von Tisch und Bette (divortium s. separatio a thoro et mensa), und zwar entweder für immer, oder für gewisse Zeit, im Fall rechtmässige Ursachen dazu vorhanden sind, erlaubt. a) Unter Protestanten hingegen findet, neben der auch bey ihnen gebräuchlichen Scheidung von Tisch und Bette, auch eine wahre, zur anderweiten Verheyrathung berechtigende, Ehescheidung, sobald nur eine für hinreichend geachtete Ursache dazu vorhanden, und diese Ursache gehörig untersucht und erwiesen ist, statt.

a) c. 1. 4. 7. 28. C. 32. qu. 7. c. 2. 3. X. de divort.

§. 67.

3) Unter diesen Ursachen ist der erwiesene oder höchst wahrscheinlich gemachte Ehebruch eines

eines Ehegatten die vornehmste. Nächstdem sind aber auch die bösliche Verlassung (desertio malitiosa) eines Ehegatten, oder sonst eine begangene grobe Untreue, wie auch ein unversöhnlicher Haß unter den Ehegatten, für hinlänglich gehaltene Ursachen der Ehescheidung.

§. 68.

4) Die wahre Ehescheidung, nicht aber die Scheidung von Tisch und Bette, hebt alle aus der Ehe entspringende Rechte und Verbindlichkeiten, folglich auch die ehelichen Successionsrechte, auf. Jeder bekommt das Seinige wieder: doch behält zuweilen der Mann, und die Kinder, nach den Landesgesetzen, den Brautschatz zurück; und diese Beraubung des Brautschatzes findet besonders, nach gemeinen Rechten, im Falle eines von der Frau begangenen Ehebruchs oder einer böslichen Verlassung, so wie aus eben den Ursachen die Beraubung des Gegenvermächtnisses des Mannes, statt. a) Ueberdies müssen, nach getrennter Ehe, die Kinder bey dem unschuldigen Theile auf Kosten des schuldigen erzogen werden. b) Endlich wird dem schuldigen Theile nicht erlaubt, sich wieder zu verheyrathen; es sey denn, daß demselben diese Strafe erlassen würde.

a) l. 13.

a) l. 13. et fin. ff. ad leg. Iul. de adult. l. 24. C. de jur. dot. Nov. 91. 117. c. 2. 8. Nov. 119.

b) Avth. Si pater C. divort. fact. apud quem lib.

§. 69.

Noch ist von der Wiederverheyrathung der schon verheyrathet gewesenen (secundae nuptiae, polygamia successiva) folgendes zu bemerken:

1) Es findet keine anderweite Verheyrathung eher statt, als wenn die vorhergehende Ehe, dem ehelichen Bande selbst nach, getrennt worden ist. Alsdann aber sind wenigstens die neuern Kirchengesetze der fernern Verheyrathung nicht entgegen. a) Auch ist ein Vertrag oder letzter Wille, der jemand an der anderweiten Verheyrathung hindern soll, insofern von keiner Kraft. Was der Frau von dem Manne, unter der Bedingung, nicht wieder zu heyrathen, im letzten Willen verlassen wird, das kann von ihr nach einem Jahre, unter der Mucianischen Caution, gefodert werden. b)

a) c. 1. 3. 4. 5. X. de secund. nupt.

b) l. 1. 2. C. de secund. nupt. Nov. 22. c. 22. 43. 44.

§. 70.

2) Die Gesetze haben sehr dafür gesorgt, daß den Kindern aus einer vorhergegangenen Ehe durch die nachfolgende Ehe kein Nachtheil zuwachsen möge. Sie berauben daher die Mutter, im Fall sie zur zweyten Ehe schreitet, der Vormundschaft ihrer Kinder. a) Sie verordnen, daß, im Fall der zweyten Ehe, die Proprietät dessen, was der überlebende Ehegatte von dem verstorbenen bekommen hat, auf die Kinder erster Ehe fallen solle. b) Sie wollen endlich, daß ein Ehegatte, der zur zweyten Ehe schreitet, seinem zweyten Ehegatten auf keine Weise, mehr zuwenden solle, als den Kindern erster Ehe: und sie setzen die Strafe der Nichtigkeit darauf, wenn es demohnerachtet geschieht. c)

a) Avth. Sacram. C. quand. mat. tut. offic.

b) Nov. 22. c. 23.

c) l. 6. C. de secund. nupt.

§. 71.

Die teutschen, besonders particulären, Gesetze gehen in diesem Stücke noch weiter. Sie verbinden den Ehegatten, der zur zweyten Ehe schreiten will, zu einer ordentlichen Abfindung mit den Kindern erster Ehe, besonders

G alsdann

Kaiserliche Staats-Bibliothek München

alsdann, wenn eine eheliche Güter-Gemeinschaft unter den Ehegatten statt hat. Sie verpflichten die Mutter, welche Vormünderin ihrer Kinder seyn will, selbst die Erlauchte, zur Entsagung der zweyten Ehe ꝛc.

Dritter

Dritter Titel.

Von dem Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern.

§. 1.

Sollen die Rechte und Verbindlichkeiten, welche sich auf das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern beziehen, in irgend einem gegebenen Falle anwendbar seyn: so wird nothwendig das Daseyn dieses Verhältnisses, und die Bewährung desselben gegen Zweifel, im Fall dergleichen auf die Bahn gebracht werden, im voraus erfordert. Die Natur der Sache bringt es daher mit sich, daß in diesem Titel zuvörderst desjenigen, was die Rechte in Absicht auf die Vaterschaft, und die Anerkennung der Kinder als die seinigen, verordnen, gedacht werde.

§. 2.

Ein Kind muß derjenige für das seinige, oder von ihm erzeugte, erkennen, der sich ausdrücklich oder stillschweigend für den Vater desselben bekannt hat; wie auch derjenige, der nur den Beyschlaf mit der Mutter des Kindes eingestanden

 hat,

hat, oder desselben überführt ist, im Fall er nicht darthun kann, daß die Mutter zur Zeit der wahrscheinlichen Empfängniß mit mehrern zu thun gehabt habe (exceptio fornicationis).

§. 3.

Hiernächst, wenn ein Kind in stehender Ehe geboren wird, und die Unmöglichkeit, daß es von dem Ehemanne erzeugt seyn könne, nur nicht deutlich dargethan werden kann, a) oder wenn, nachdem die Ehe durch die Ehescheidung getrennt worden, die Frau dem Manne ihre Schwangerschaft binnen 30 Tagen, wie es der Plancianische Rathschluß erfodert, angezeigt hat: so muß in beyden Fällen der Ehemann das von seiner Ehefrau geborne Kind für das seinige erkennen; und die Ehefrau braucht, was den ersten Fall betrifft, den anticipirten Beyschlaf ihres Ehemannes nicht anders zu erweisen, als wenn das Kind noch vor dem Ablaufe des 7ten Monats nach vollzogener Ehe geboren wird. b) In Absicht auf den zweyten Fall haben die Gesetze dem Manne das Recht zugestanden, die ihm angezeigte oder von ihm vermuthete Schwangerschaft der Frau untersuchen und ihre Geburt bewachen zu lassen; und eben dies Recht haben auch dessen Erben. c)

a) l. 3. 6. ff. de his qui sunt sui vel alien. jur.

b) l. 12. ff. de stat. hom. l. 1. ff. de agnosc. vel alend. lib.

c) tit.

c) tit. ff. de inspiciendo ventre custodiendoque partu.

§. 4.

Die nächste Folge von der Agnition der Kinder, wo dieselbe entweder freywillig, oder durch den Zwang der Gesetze, geschiehet, und wo die Vaterschaft entweder ausser Zweifel gesetzt ist, oder wo sie bloß vermuthet werden muß, ist die Verbindlichkeit des Vaters zur Ernährung der Kinder. Und dieser Verbindlichkeit weicht der, wahre oder muthmaßliche, Vater auch durch allerley, von der Aechtheit der Kinder oder der Ehe, oder von der Undankbarkeit der Kinder, hergenommene Ausflüchte nicht aus. Es findet vielmehr in solchem Falle eine einstweilige richterliche Verfügung zu Reichung der Alimente (decretum interimisticum s. provisorium) statt. a) Und auch alsdann, wenn nach des Vaters Tode die Unmündigen ihres Standes wegen einen Widerspruch finden, der nicht sogleich gehoben werden kann (quaestio status, quae est altioris indaginis) müssen sie, vermöge des Carbonianischen Edicts, in den Besitz der väterlichen Güter, bis zu erlangter Pubertät, eingesetzt werden. b)

a) l. 7. ff. de agnosc. vel alend. lib.

b) tit. ff. de Carbon. edict.

§. 5.

Es findet jedoch in Ansehung der Alimente ein Unterschied statt. Denn den nothdürftigen Unterhalt (alimenta naturalia), wozu auch die nöthigen Unterweisungskosten gehören, muß der Vater allen von ihm erzeugten Kindern, auch den unehelichen aller Art, und selbst den schon erzogenen, im Fall sie sich nicht selbst ernähren können, ausserdem aber nur den nicht erzogenen Kindern, (wofür man gewöhnlich die, welche das 14te Jahr noch nicht erreicht haben, hält,) reichen: und eben diese Verbindlichkeit liegt, in Ermanglung des Vaters, der Mutter und dem mütterlichen Großvater ob. a)

a) l. 5. 8. ff. de agnosc. vel alend. lib.

§. 6.

Die bürgerlichen Alimente hingegen (alimenta civilia), welche die Gesetze zuweilen schlechtweg ein Ernähren (alere) nennen, zuweilen aber auch durch Zusätze bezeichnen, a) und welche sich theils weiter hinaus erstrecken, als auf die Zeit der nothdürftigsten Erziehung, theils auch einen standesgemässen Unterhalt unter sich begreifen, ist der Vater, und in dessen Ermanglung, der väterliche Großvater und die Mutter, nur den ächten Kindern schuldig; doch auch nur insoweit, als die Kinder, ihrem Stande und erlangten Geschicklichkeiten nach, sich nicht füglich selbst ernähren können: denn wenn sie dies können, so bleibt es

bey

bey der Regel, nach welcher jeder sich selbst ernähren muß. b)

a) alimenta et caetera onera, l. 5. §. 12. ff. de agnosc. vel alend. lib.

b) l. 5. §. 7. ff. eod.

§. 7.

Die Verbindlichkeit zur Ernährung ist übrigens wechselseitig: so, daß die, welche ein Kind in seinem hülflosen Zustande ernährt haben, und haben ernähren müssen, auch wieder Ansprüche auf Ernährung an die Kinder haben, sobald sie dieser Ernährung bedürfen, und das Kind sie ihnen zu verschaffen im Stande ist. a)

a) l. 5. §. 1. 2. 13. ff. de agnosc. vel alend. lib. Nov. 117. c. 7.

§. 8.

Alle übrige Rechte und Verbindlichkeiten, welche sich auf das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern gründen, insofern sie nicht die Succession betreffen, und nicht unter den Familien- und Verwandtschafts-Rechten begriffen sind, fasset das Römische Recht in der Benennung: väterliche Gewalt (patria potestas), zusammen.

§. 9.

Nichts wichtigeres und vielumfassenderes giebt es, nach den Römischen Gesetzen, nächst der

Freyheit und dem Römischen Bürgerrechte, als die väterliche Gewalt. Sie erstreckt sich nicht bloß auf die Kinder des ersten Grades, sondern auch auf alle weitere Descendenten, deren Daseyn der Paterfamilias erlebt, a) ja selbst gewissermassen auf die Mutter der Kinder, als welche, wenigstens nach dem ältern Römischen Rechte, einer Tochter gleich geachtet wird (mater erat instar filiaefamilias).

a) §. 3. I. de patr. pot.

§. 10.

Die sonst zu weit gehenden, und für einen Privatmann viel zu grossen Rechte der väterlichen Gewalt sind indessen durch die neuern Römischen Gesetze sehr eingeschränkt worden. Diese Gesetze haben, bey der Züchtigung der Kinder, alle Grausamkeiten bey Strafe untersagt. a) Auch ist durch die, vom K. Justinian eingeführte, neue Arten des Peculii der Kinder, das sonst fast uneingeschränkte Recht, durch die Kinder zu erwerben, sehr eingeschränkt worden.

a) l. 2. ff. de his qui sui vel alien. jur.

§. 11.

K. Justinian hat nemlich zu den, bis dahin allein bekannten, Arten des Peculii der Kinder (peculium filiale), worunter man alles dasjenige versteht, was die Kinder, abgesondert von dem

Vermö=

Vermögen des Vaters, besitzen, eine neue Hauptart, nemlich das von einem andern, als dem Vater, herkommende Peculium (peculium adventitium) hinzugefügt.

§. 21.

Die Arten des Peculii sind nunmehr folgende: das durch den Soldatenstand, und die ihm gleich geachtete Aemter, erworbene Peculium (peculium militare, castrense et quasi-castrense), und das auf andere Art erworbene Peculium (peculium paganum); und was das letztere betrifft, das von dem Vater herkommende Peculium (peculium profectitium), womit jedoch die heut zu Tage übliche väterliche Beyhülfe (subsidium paternum) nicht zu verwechseln ist, und das anderswoher, als vom Vater, kommende Peculium (peculium adventitium); welches letztere, im Fall dem Vater, wie gewöhnlich, der Nießbrauch und die Verwaltung desselben zusteht, das ordentliche (regulare), im Fall ihm aber derselbe nicht zusteht, das ausserordentliche (irregulare peculium) heißt.

§. 13.

Die Eigenthumsrechte des Vaters über das Peculium seiner Kinder schränken sich nun bloß auf das von dem Vater selbst herkommende Peculium, welches jedoch dem Fiscus nicht

mit anheimfällt, a) ein. Denn über das militärische Peculium hatten die Kinder schon längst vor Justinians Zeiten die völligen Eigenthumsrechte, und Justinian behielt ihnen den bisher davon gehabten Nießbrauch gleichfalls vor.

a) l. 3. §. 4. ff. de minor.

§. 14.

Ueber das anderswoher, als vom Vater, herkommende Peculium gab Justinian dem Vater bloß den Nießbrauch, und wollte, daß das Eigenthum davon den Kindern unverletzt sollte erhalten werden. a) Die väterliche Verwaltung dieses Peculii ist indessen nicht ganz so eingeschränkt, wie sonst die Verwaltung des Vermögens der Unmündigen eingeschränkt ist. b) Endlich ist in gewissen Fällen dem Vater auch der Nießbrauch dieser letztern Art des Peculii genommen, und er hat in diesen Fällen die bloße Verwaltung desselben, so lange nicht den Kindern ein Curator deshalb bestellet wird. c)

a) l. 6. C. de bon. quae lib.

b) l. fin. C. eod.

c) l. 7. et ult. C. eod. Nov. 117. c. 1. Nov. 118. c. 2. Nov. 134. c. 11.

§. 15.

§. 15.

Ausser den Rechten über das Vermögen der Kinder begreifft die väterliche Gewalt auch gewisse Ansprüche auf die Achtung und Ehrfurcht der Kinder, woran auch die Mutter Theil nimmt, a) in sich; ferner das Recht, durch die Arbeiten der Kinder, die sie leisten können, sich Nutzen zu stiften, und, nach Umständen, selbst künstlerische Arbeiten (operae artificiales) von ihnen zu fodern; b) wie auch das Recht, den Kindern im Testamente einen Vormund zu bestellen, und den unmündigen Kindern selbst ihr Testament zu machen. Zugleich verhindert aber die väterliche Gewalt, daß Eltern mit ihren Kindern keine Verträge schliessen können: und es pflegt in solchem Falle den Kindern ein Curator bestellt zu werden.

a) l. 6. ff. de in jus voc.

b) §. 1. I. per quas perſon. nob.

§. 16.

Um auf die väterliche Gewalt Ansprüche machen zu können, dazu wird weiter nichts erfodert, als daß derjenige, der darauf Anspruch macht, mit der Mutter des Kindes durch eine rechtmässige Ehe verbunden sey, oder daß, wenn das Kind für unächt zu halten ist, dasselbe auf eine von den im vorigen bemerkten Arten legitimiret worden sey. Ist das erste; so

so schadet es nichts, wenn auch die Mutter selbst sich eines Ehebruchs schuldig bekennet. a)

a) l. 11. §. 9. ff. ad leg. Iul. de adult. l. 29. §. 1. ff. de probat.

§. 17.

In Absicht auf das letzte giebt es heut zu Tage auch eine unvollkommene Legitimation (legitimatio minus plena), welche bloß die Abwischung des vermeynten Fleckens der Geburt, nicht aber die Erlangung der väterlichen Gewalt und der Kinder-Rechte, zum Endzwecke hat: und diese findet auch in Absicht auf die aus einem Ehebruche oder einer Blutschande erzeugte Kinder statt.

Wen indessen auch die Natur selbst nicht zur väterlichen Gewalt über Kinder berechtiget, dem geben sie doch die Gesetze alsdann, wenn eine Annehmung an Kindes statt von ihm geschiehet.

§. 18.

Das Römische Recht unterscheidet die eigentlich sogenannte Adoption von der Arrogation. Jene findet statt, wenn der, welcher an Kindes statt angenommen wird, sey er männlichen oder weiblichen Geschlechts, noch unter väterlicher Gewalt stehet; und diese, wenn er nicht mehr darunter stehet.

§. 19.

§. 19.

Es findet jedoch auch eine Adoption zu besondern Endzwecken (adoptio imperfecta), als z. B. bloß der Succession wegen, statt. Als ein Mittel die väterliche Gewalt zu erlangen, kann die Adoption nur alsdann gebraucht werden, wenn entweder keine rechtmässige Ehe von Seiten dessen, der adoptiren will, statt findet, oder wenn wenigstens keine Hoffnung, Kinder zu erzeugen, für ihn vorhanden ist. a) Auch können Frauenspersonen, als welche der väterlichen Gewalt, nach Römischen Rechten, nicht fähig sind, nur uneigentlich adoptiren. b) Es ist endlich gar keine Adoption, wenn jemand fremde Kinder bloß in der Absicht, sie zu ernähren und zu erziehen, zu sich nimmt.

a) l. 15. §. 2. l. 17. §. 2. ff. de adopt.

b) §. 10. I. de adopt.

§. 20.

Die Adoption ahmt die Natur nach; a) und sie findet daher nur da statt, wo kein natürlicher Uebelstand sie verhindert. b) Sie giebt auch auf beyden Seiten gleiche Rechte, wie die Geburt; nur die Rechte des Geblüts ausgenommen. c) Sie erfodert übrigens die Dazwischenkunft der Obrigkeit; d) und was die Arrogation insbesondre betrifft, auch die Einwilligung dessen, der an Kindes statt soll angenommen werden. e)

a) §. 4.

a) §. 4. I. de adopt. l. 16. ff. eod.
b) l. 34. 37. 40. ff. eod.
c) §. 2. I. eod.
d) l. 6. 11. C. eod.
e) l. 24. ff. eod.

§. 21.

Nach den in Teutschland noch üblichen Rechten hat auch die Mutter Ansprüche auf die väterliche Gewalt über ihre Kinder; und beyde Eltern werden als die natürlichen Vormünder ihrer Kinder betrachtet. Beyde bestimmen die künftige Lebensart und die Religion der Kinder; doch ohne daß diese, wenn sie die Unterscheidungsjahre erreicht haben, an diese Bestimmung gebunden sind. Es findet überdies auch ein mütterlicher Nießbrauch über das Vermögen der Kinder, nach teutschen Rechten, statt.

§. 22.

Die väterliche Gewalt höret, nach Römischen Rechten, durch den Tod des Vaters oder des Kindes nicht nur, sondern auch auf verschiedene andere Arten, auf; worunter die Entlassung aus der väterlichen Gewalt die vornehmste ist. Diese, oder die Emancipation, welche bereits K. Anastasius von den ehemaligen beschwerlichen Formalitäten befreyet hatte, a) hat K. Justinian in eine bloße gerichtliche Handlung verwandelt; b) zu welcher jedoch, in der Regel, die Einwilligung des Vaters sowohl, als der Kinder, erfodert wird, c) Die der

der våterlichen Gewalt entnommene Kinder werden von den Gesetzen als Menschen, die ihres eigenen Rechts geniessen (homines sui juris), betrachtet. So lange hingegen Kinder dieser Gewalt nicht entzogen sind, haben sie kein eigenes Recht, und, fůr sich selbst, und in Beziehung auf ihren Paterfamilias, keinen Stand in der bůrgerlichen Gesellschaft (homines alieni juris, sui).

a) l. 5. C. de emancip. lib.

b) l. ult. C. eod. §. 6. I. quib. mod. patr. pot.

c) l. 3. 5. C. de emancip.

§. 23.

Bey uns in Teutschland ist noch eine andere Art, wie die våterliche Gewalt aufhöret, im Gebrauche: und zwar ist diese die bey uns am meisten gewöhnliche Art, der våterlichen Gewalt ein Ende zu machen. Es ist dies die Anstellung einer besondern Haushaltung, welche die Kinder vornehmen, und nach eigenem Gefallen vornehmen können.

§. 24.

Auf diese Art wird die våterliche Gewalt, in Ansehung der Söhne, aufgehoben, wenn dieselben erzogen sind und nicht mehr von des Vaters Tische leben; und in Ansehung der Töchter, wenn dieselben verheyrathet werden, ob sie gleich, zugleich mit dem Manne, am våterlichen Tische bleiben, oder wieder Wittwen werden. Aemter und Wůrden allein hingegen heben bey uns die våter-

väterliche Gewalt nicht auf. Auch die Abfindung der Kinder (separatio liberorum), d. i. die Handlung, wodurch den Kindern ihre zukünftige Erbportion ausgesetzt wird, und die besonders alsdann, wenn die Eltern zur zweyten Ehe schreiten, bey uns im Gebrauche und hin und wieder nothwendig ist, hebt die väterliche Gewalt nicht auf; sondern macht nur, daß, im Fall Kinder aus der zweyten Ehe geboren werden, von der Succession der Kinder erster Ehe weiter nicht die Rede seyn kann.

§. 25.

Das Verhältniß, welches, nach den Gesetzen, zwischen Eltern und Kindern statt findet, verändert das Verhältniß beyder zu andern Menschen (extranei), im Ganzen genommen, nicht. Nach Römischen Gesetzen wird vielmehr ein Kind, welches noch in der väterlichen Gewalt ist, in Beziehung auf andere Staatsbürger für einen Paterfamilias gehalten, und man kann mit demselben, wenn es anders das gehörige Alter erreicht hat, wie mit einem Paterfamilias contrahiren. a) Wer indessen mit einem Filiusfamilias contrahiret, der hat eigentlich zwey Schuldner, den Sohn in Ansehung des Ganzen (in solidum), den Vater aber insoweit, als das Peculium des Sohnes reichet. b)

a) §. 6. I. de inut. stipul. l. 39. ff. de O. et A.

b) l. 44. ff. de pecul. womit zu vergleichen l. 5. pr. ff quod cum eo qui in alien. pot.

§. 26.

Nur in Absicht auf das Darlehn, das Geld-Darlehn (mutuum pecuniarium) insbesondre, welches ein Kind, so noch in der våterlichen Gewalt ist, contrahiret, haben die Gesetze, um den Künsten der Wucherer Einhalt zu thun, verordnet, daß ein solches Darlehn von keiner Kraft seyn solle, und auch nicht nach des Vaters Tode von dem Kinde solle wiedergefodert werden können. a) Sie haben, wenn gleichwohl eine Klage deshalb angestellt wird, dem Beklagten eine Ausflucht gegeben, deren sich auch die Erben und Bürgen desselben, und zwar zu jeder Zeit (exceptio perpetua), bedienen können, b) und die sie selbst noch nach erfolgtem richterlichen Erkenntnisse aufstellen können: c) die Ausflucht des Macedonianischen Rathschlusses (exceptio SCti Macedoniani), welche sich auf ein, auf Anrathen des K. Vespasianus, gemachtes Gesetz gründet.

a) l. 1. ff. ad SCtum Macedon.

b) l. 7. §. 10. l. 9. §. 3. 4. ff. eod.

c) l. 11. eod.

§. 27.

Dieses Gesetzes ungeachtet bleibt jedoch, wie die Gesetze selbst sagen, die natürliche Verbindlichkeit, welche durch ein solches, von einem Filiusfamilias contrahirtes Darlehn entstehet, noch immer bey Kräften. a) Und daher giebt es mehrere, von den Gesetzen selbst angegebene, Fälle, in

welchen jene Ausflucht nicht vorgeschützt werden, und auch keine Klage zur Wiedererlangung des schon wirklich bezahlten Darlehns angestellt werden kann.

a) l. 10. ff. ad SCtum Macedon.

§. 28.

Diese Fälle gehen theils nur den Sohn selbst an, a) theils aber auch den Vater, zu dessen Vortheil hauptsächlich die Wohlthat des Gesetzes abzwecket; b) theils betreffen sie die Collision der Privilegien, da denn die Vorrechte des Alters das Privilegium des Filiusfamilias besiegen, und ein Filiusfamilias gegen den andern sich seines Privilegii nicht bedienen kann. c)

a) l. 40. pr. ff. de condict. indeb. l. 7. §. 1. C. ad SCtum Maced. l. 1. 2. C. eod. l. 7. §. 16. l. 9. pr. ff. eod.

b) l. 12. l. 7. §. 12. 15. ff. l. 2. 5. C. eod.

c) l. 3. §. 2. ff. eod. verbunden mit l. 13. et 19. §. 1. ff. de reb. cred.

Vierte

Vierter Titel.

Von Familien- und Verwandtschafts-Rechten überhaupt.

§. 1.

Da die Rechte und Verbindlichkeiten, welche Herrschaften und Gesinde gegen einander haben, bey uns bloß auf den Contract, welchen beyde mit einander geschlossen haben, beruhen, und der Stand der Leibeigenen (homines proprii) in Teutschland bey weitem nicht allgemein, noch auch allenthalben von derselben Beschaffenheit ist: so darf ich bey diesen Rechten und Verbindlichkeiten, zu deren Entwickelung hier sonst der schicklichste Ort seyn würde, hier nicht verweilen; und ich gehe daher sogleich zu den allgemeinen Familien- und Verwandtschafts-Rechten fort, von welchen ich jedoch nur einiges bemerken zu müssen glaube.

§. 2.

Das Wort, Familie, hat in den Römischen Gesetzen eine sehr vielfache Bedeutung. Auch bey uns wird das Gesinde gewissermassen mit zur Familie der Herrschaft gerechnet. Hier nehmen wir es für den Inbegriff mehrerer Verwandten, die als solche in einer gewissen Verbindung mit einander stehen. Und in diesem Sinne heißt ein ganzes Geschlecht (gens) eine Familie: es giebt aber auch Familien im strengern Sinne des Worts; und deren giebt es so viele, als der gemeinschaftliche Stammvater des ganzen Geschlechts, gemeinschaftliche besondere Stammväter (stipes communis particularis) einzelner Häuser hinterlassen hat; und diese einzelne Häuser selbst heissen Familien im strengsten Sinne des Worts.

§. 3.

In Absicht auf die Verwandtschaft selbst unterscheiden wir:

1) Die natürliche Verwandtschaft, die durch die Zeugung entsteht, von der bürgerlichen, die durch die Adoption entsteht, und von der geistlichen (cognatio spiritualis), welche das Canonische Recht durch die Taufe, Confirmation und Beichte für gestiftet hält.

§. 4.

2) Die Blutsfreundschaft (consanguinitas), die bloß durch die Zeugung entsteht, und die Schwägerschaft (affinitas), die durch die hinzukommende Ehe zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsfreunden des andern Ehegatten entsteht; von welcher Schwägerschaft des Canonische Recht drey Arten (adfinitas primi, secundi et tertii generis), deren immer eine näher als die andere ist, angiebt.

§. 5.

3) Verwandte in absteigender (descendentes), aufsteigender (ascendentes), und der Seiten=Linie (collaterales); und was die letzteren betrifft, vollbürtige (bilaterales) und halbbürtige (unilaterales) Geschwister und Verwandte; ferner Schwerdtmagen (agnati), d. i. solche, die durch Mannspersonen mit einander verwandt sind, und Spillmagen (cognati), d. i. solche, die durch Frauenspersonen mit einander verwandt sind; desgleichen solche Seitenverwandte, die einander an Eltern und Kinder Statt sind (respectus parentelae), und die dies nicht sind.

§. 6.

4) Aechte und unächte Verwandtschaft (cognatio legitima et illegitima s. spuria).

 5) Grade

5) Grade und Linien der Verwandtschaft. Unter Graden der Verwandtschaft versteht man die Anzahl der Zeugungen, welche berechnet werden, um die Nähe der Verwandtschaft zwischen gewissen Personen zu bestimmen.

§. 7.

Unter Linie der Verwandtschaft aber versteht man eine Reihe von Verwandten, welche entweder von einander, oder von einem gemeinschaftlichen Stamme, durch die Zeugung herkommen: und man nennt im ersten Falle die Linie eine gerade (linea recta), im andern Falle aber eine Seiten-Linie (linea collateralis, obliqua s. transversa); welche letztere wiederum entweder eine gleiche (linea aequalis), oder eine ungleiche Linie (linea inaequalis) ist, je nachdem sie auf beyden Seiten gleich viel Personen enthält, oder nicht. Die Linie ist auch entweder Hauptlinie oder Nebenlinie; je nachdem der gemeinschaftliche besondere Stammvater derer, die zu einer Linie gehören, entweder unmittelbar, oder mittelbar, von dem allgemeinen Stammvater des Geschlechts herstammt.

§. 8.

Die Berechnung der Grade der Verwandtschaft geschieht anders nach dem bürgerlichen Rechte und in den Fällen des bürgerlichen

Rechts (computatio civilis), und anders nach dem Kirchenrechte und in Fällen des Kirchenrechts (computatio canonica); zu welchen letztern Fällen auch die fleischlichen Verbrechen gerechnet werden: und die Canonische Berechnung unterscheidet sich von der bürgerlichen insbesondre dadurch, daß sie in der gleichen Seitenlinie nur eine, und in der ungleichen nur die längste Seite zählet.

§. 9.

Die Berechnung der Linien geschieht, indem man die Nähe des gemeinschaftlichen Stammvaters mehrerer Verwandten bestimmt; und diese, größere oder geringere, Nähe giebt die erste, zweyte, und die entferntern Linien der Verwandtschaft.

§. 10.

Die Darstellung der Verwandtschaft endlich, vermittelst des Gebrauchs der einmal hergebrachten Zeichen, heißt ein Verwandtschafts-Schema; und dasselbe ist entweder allgemein (schema universale), oder nur für einen gewissen besondern Fall eingerichtet (schema particulare).

§. 11.

Davon sind die Stamm-Tafeln (tabulae genealogicae, stemmata s. schemata genealogica) und Stamm-Bäume noch unterschieden: als deren man sich als Documente zum Beweise einer gewissen Verwandtschaft bedienet; dergleichen privatim gemachte und aufbewahrte Documente jedoch, für sich allein, keine beweisende Kraft haben, sondern, wenn sie beweisen sollen, noch von andern Gründen unterstützt werden müssen.

§. 12.

Man merke hiernächst folgendes:

1) Frauenspersonen, und die durch sie Verwandte, gehören insofern nicht mit zur Familie, als sie an den besondern Familien-Rechten, durch sich selbst, keinen Antheil nehmen können; und noch weniger gehören, in der Regel, Verschwägerte dazu: a) wiewohl unter der Benennung, Verwandte, zuweilen auch Verschwägerte verstanden werden. b) Auch sind die unehelichen Kinder der besondern Familien-Rechte auf keine Weise fähig; und auch die legitimirten, wenigstens in der Regel, nicht. Wegen der durch die folgende Ehe legitimirten (Mantelkinder) ist man indessen nicht einerley Meynung.

a) l. 8.

a) l. 8. C. de relig. et sumt. fun.

b) l. 5. C. de verb. et rer. signif.

§. 13.

2) Zur Erhaltung der Familien sind auch Verträge, wodurch eine immerwährende Societät oder Gemeinschaft errichtet wird (pacta familiarum, s. statuta gentilitia), von Gültigkeit. Auf diese Erhaltung der Familien zwecken auch die Familien=Fideicommisse, wovon in der Folge noch etwas vorkommen wird, ab.

§. 14.

Die Güter selbst, welche, zur Erhaltung des Glanzes der Familie, im Eigenthume (in dominio vel quasi) der Familie sind, heissen Stammgüter (bona gentilitia s. stemmatica), und insofern sie nicht erst neuerlich erworben sind, heissen sie altväterliche oder Erb=Güter (bona avita s. hereditaria); welchen die eigenthümlichen Güter der einzelnen Familien=Glieder (bona patrimonialia singulorum ex familia) entgegengesetzt werden.

§. 15.

Die Stammgüter sind übrigens entweder Lehen oder Allodien. Ueber beyde kann der jedesmalige Besitzer nicht nach Gefallen, sondern nur mit Concurrenz der übrigen Familien-Glieder, und nach der einmal, durch die Familien-Verträge, Dispositionen und Gesetze, vorgeschrieben Form, disponiren: und die Veräußerung der Familien-Güter gilt nur in Ansehung derer Familien-Glieder, welche darein gewilliget haben.

§. 16.

3) Die besondern Familien-Rechte beziehen sich, im allgemeinen, auf die Theilnehmung an Titeln, Wapen, Ehren und Würden, und an den Gütern und Besitzungen der Familie. Auch hat gewöhnlich einer aus der Familie ein ihm eigen zustehendes Recht zur Ausübung gewisser Familien-Rechte, und überdies die Direction und Besorgung der gemeinschaftlichen Familien-Angelegenheiten. Man nennt denselben den Senior der Familie oder des Hauses, und ein solches Directorium ein Seniorat (Senioratus, jus Senii): wovon jedoch das Seniorat als eine Art der Successions-Ordnung noch unterschieden ist.

§. 17.

4) Personen, die mit einander nahe verwandt sind, wozu auch Brüder und Schwestern und deren Kinder, Verschwägerte des ersten und zweyten Grades, wie auch Eheleute, gerechnet werden, können weder für noch gegen einander Zeugen seyn, und sie können auch zum Zeugnisse in ihren wechselseitigen Rechtshändeln nicht gezwungen werden. a)

a) l. 9. l. 21. §. 1. ff. de testib. c. 3. X. qui accus. poss. matrim.

§. 18.

5) Diejenigen Personen, welche zu Einem Hause gehören, haben mit dem Hausvater selbst einerley Gerichtsstand, und an demselben, selbst an dem privilegirten, nimmt auch das Gesinde desselben Antheil. Diesem Gerichtsstande bleiben sie überdies, nach des Hausvaters Tode, noch so lange unterworfen, bis sie einen eigenen Gerichtsstand aus einer neuen Ursache erlangen.

§. 19.

6) Sehr nahe Verwandte werden den Rechten nach, für Eine Person gehalten; und sie können daher auch, ohne ausdrückliche Vollmacht, für einander in den Gerichten erscheinen. a)

Diese

Diese Einheit der Personen erstreckt sich jedoch nicht so weit, daß der Vater statt des Sohnes (im Fall wenigstens der letztere kein Peculium hat), oder der Sohn statt des Vaters, mit einer persönlichen Klage belangt werden könnte. b)

a) l. 35 pr. ff. de procurat.

b) l. 1. 2. 3. 4. C. ne fil. pro patre.

Fünfter Titel.

Von den Rechten der Gesellschaften überhaupt.

§. 1.

Ich handle in diesem Titel von den Rechten der Gesellschaften überhaupt, insoweit dieselben zur positiven Jurisprudenz gehören: von den Rechten der Gemeinheiten, Collegien und Corporationen im Staate überhaupt; denn nur von diesen Arten der Gesellschaften läßt sich in der positiven Jurisprudenz, im allgemeinen, etwas sagen. Die besondern Rechte einzelner Gesellschaften hingegen, deren einige uns schon im vorhergehenden beschäfftiget haben, und auch die besondern Rechte einzelner Gemeinheiten, Collegien und Corporationen sind kein Gegenstand dieses Titels.

§. 2.

Wenn die Glieder der größern, d. i. aus mehr als zwey Gliedern bestehenden, Gesellschaften (universitates personarum in sensu latiori) mora=

moralische, d. i. aus mehrern Individuis bestehende, Personen sind, welche zu einem besondern, mit dem Wohl des Staats verbundenen Endzwecke mit einander vereinigt sind; so heissen solche, durch die öffentliche Autorität angeordnete, obgleich auch zum Theil aus einzelnen Personen bestehende, Gesellschaften, Gemeinheiten (universitates personarum proprie et stricte sic dictae). Und zwar ist die innere Einrichtung dieser Gemeinheiten, oder ihre Politie, entweder auf besondere Art bestimmt (universitates ordinatae), oder nicht (universitates inordinatae): im ersten Falle aber haben die Gemeinheiten entweder eine eigene Obrigkeit, oder nicht.

§. 3.

Unter Collegien und Corporationen hingegen versteht man alle übrige größere Gesellschaften (universitates personarum), deren Glieder einzelne Personen, und dabey von gleicher Gewalt und Profession, sind, ausser den Familien. Und diese sind entweder von dem Regenten des Staats zur Verwaltung der einzelnen Zweige der Staats-Regierung bestellt (collegia et corpora publica), oder nicht (collegia et corpora privata); ferner entweder Theile anderer Gesellschaften und Gemeinheiten, oder nicht, und im ersten Falle entweder Deputationen, oder die ganze Gesellschaft und Gemeinheit vorstellende Collegia (collegia repraesentatia). Von der letztern Art

sind

sind die Obrigkeiten der Gemeinheiten in Ansehung der Rechte, welche der Gemeinheit zustehen.

§. 4.

Keine Gemeinheit kann bestehen, ohne daß die Glieder derselben verschiedenes geben und thun, was zum Nutzen der ganzen Gesellschaft abzweckt. Diese öffentliche Lasten, welche die einzelnen Glieder der Gemeinheit, als solche, zu tragen haben (munera publica), sind, nach dem Unterschiede des Gebens und Thuns, entweder sächliche (munera realia s. patrimonialia), oder persönliche (munera personalia), oder aus beyden gemischte (mixta). Keiner kann sich von diesen Lasten los machen, wer nicht entweder durch die gemeinen Rechte deshalb entschuldigt ist (vacatio), oder durch besondere Privilegien davon befreyet ist (immunitas).

§. 5.

Auch erfordern die Gemeinheiten gewisse Bediente (officiales). Diese Bediente verpflichten die Gemeinheit selbst durch das, was sie, in dieser Eigenschaft, d. i. nach dem Willen der Gemeinheit, oder weil es zu ihrem Amte gehöret, thun; es sey übrigens erlaubt oder unerlaubt. a) Sie müssen aber auch der Gemeinheit für jede Art des Versehens stehen, dessen sie sich in ihrem Amte schuldig machen. b)

a) arg.

a) arg. l. 14. pr. de cust. et exhib. reor. l. 1. l. 5. §. 11. ff. de instit. act. l. 1. pr. ff. de offic. Proc. Caes.

b) arg. l. 13. et 21. C. mand. vel contr.

§. 6.

Eine Art von Bedienten der Gemeinheiten sind die Syndici derselben, welche die Angelegenheiten der Gemeinheit, insbesondre ihre Rechtshändel, zu betreiben bestellt sind. Doch nennt man auch die Bevollmächtigten der Gemeinheiten zu dieser oder jener besondern Angelegenheit, Syndicos der Gemeinheiten.

§. 7.

Was die Annehmung und Wieder-Entlassung der Bedienten einer Gemeinheit betrifft, so ist im allgemeinen davon nur dieses zu bemerken: daß wer einmal zum Bedienten einer Gemeinheit auf die erforderliche und wohlhergebrachte Art angenommen ist, von der Bedienung nicht anders wieder abgesetzt werden kann, als wenn die Strafe der Absetzung (depositio) verdient ist; daß aber die eigentlich sogenannte Dienst-Entlassung (dimissio) in der Regel, und selbst wenn die Erlangung des Dienstes mit Unkosten verknüpft gewesen ist (titulo oneroso acquisitum officium), immer erlaubt ist: so wie auch die bloße Niederlegung eines Dienstes, der nur nicht die Natur einer öffentlichen Last hat, in der Regel nie kann verweigert werden.

§. 8.

§. 8.

In Absicht auf den Gehalt (salarium) dieser Bedienten endlich giebt es, doch nicht in der Regel, einen noch nicht fälligen, und doch schon für verdient zu achtenden Gehalt (annus deservitus), und nach demselben noch ein sogenanntes Gnadenjahr (annus gratiae); welches letztere jedoch nie ein Theil der Erbschaft ist.

§. 9.

Die grössern Gesellschaften (universitates personarum in sensu latiori) werden von den Gesetzen als einzelne Personen betrachtet. a) Nur darin unterscheiden sie sich von diesen, daß sie nie durch den Tod ihre Endschaft erreichen, daß vielmehr, so lange nur noch eins von ihren Gliedern übrig ist, und der Name der Gesellschaft bleibt, die Gesellschaft selbst besteht; und auch die Veränderung aller einzelnen Glieder der Gesellschaft keine Veränderung in der Fortdauer der Gesellschaft hervorbringt. b)

a) l. 22. ff. de fidejuss. et mandat.

b) l. 7. §. 2. ff. quod cujusque univers. nom.

§. 10.

Dazu, daß die grössern Gesellschaften gültige Schlüsse fassen können, erfordern die Gesetze, insbesondre in Absicht auf die städtischen Gemein-

heiten, daß von den zusammenberufenen Gesellschaftsgliedern wenigstens zwey Drittheile gegenwärtig seyn müssen. a) Sie geben hiernächst bey getheilten Meynungen, in der Regel, der Stimmen-Mehrheit den Vorzug; b) und erklären, wo diese nicht statt findet, weil die gleich scheinenden Meynungen nicht ganz einerley sind, die gesellschaftlichen Schlüsse für unkräftig. c)

a) l. 3. ff. quod cujusque univers. nom. l. 3. ff. de decret. ab ord. fac.

b) l. 19. ff. de municip. l. 160. §. 1. ff. de R. I.

c) l. 27. §. 3. ff. de recept. et qui arbitr.

§. 11.

Wenn hingegen die Meynungen zwar verschieden, aber dabey der Zahl nach gleich (vota paria) sind, und die eine Meynung für Verdammung, die andere hingegen für Lossprechung ist: so geben die Gesetze der gelindern Meynung den Vorzug. a) Auch wollen sie, daß bey Wahlstimmen die Stimme desjenigen, der unter den Wählenden selbst erwählt wird, mit gezählt werde. b)

a) l. 27. §. 3. ff. de recept. et qui arbitr. rec. l. 38. ff. de re judic.

b) l. 4. ff. quod cujusque univ. nom. c. 33. X. de elect. et elect. pot.

§. 12.

Eine Art der gesellschaftlichen Schlüsse sind die Statuten der Gesellschaften, die nemlich von den Gesellschaften selbst herrühren (statuta conventionalia): und diese sind entweder von dem Oberherrn, dem die Gesellschaft unterworfen ist, bestätigt, oder nicht. Zur Entstehung der Gewohnheitsrechte der Gesellschaften oder Observanzen ist oft ein einziger Vorgang hinreichend.

§. 13.

Obgleich Gemeinheiten und die ihnen ähnliche Gesellschaften, als solche, nie eines Dolus oder eines Versehens schuldig seyn können: so können sich doch die Glieder und Verwalter derselben allerdings dergleichen zu Schulden kommen lassen: und diese sind dann auch deshalb gehalten. a)

a) l. 9. §. 1. ff. quod met. caus. l. 15. §. 1. ff. de dol. mal.

§. 14.

In Absicht auf den Eyd dieser Gesellschaften ist zu bemerken: daß, wenn eine Gemeinheit oder ihr ähnliche Gesellschaft schwören soll, es zwar nicht hinreichend ist, daß der gemeinschaftliche Syndicus schwöret, aber auch nicht nothwendig, daß alle einzelne Glieder schwören; daß es vielmehr, in der Regel, genug ist, wenn drey bis

vier Glieder der Gesellschaft, durch welche die Wahrheit am sichersten herauszubringen zu seyn scheinet, den Eyd ablegen. Zum Erfüllungs-Eyde müssen jedoch andere Glieder, als die, welche als Zeugen geschworen haben, genommen werden. Als Zeugen sind übrigens die Glieder dieser Gesellschaften in Gesellschaftssachen, hauptsächlich in solchen, wobey die einzelnen Glieder derselben, ihres Privat-Vortheils wegen, interessirt sind (causae universitatum dividuae), verdächtig, wenn auch nicht ganz verwerflich.

§. 15.

Die Handlungen einzelner Glieder der Gemeinheiten und der ihnen ähnlichen Gesellschaften, welche die Gesellschaft selbst angehen, müssen die übrigen Glieder der Gesellschaft, insofern sie von jenen keine ganz abgetheilte Verwaltung führen, in der Regel, allerdings mit vertreten. a) Die Nachfolger hingegen brauchen für die Handlungen ihrer Vorgänger nicht zu stehen. b)

a) l. 11. 13. ff. ad Municip. l. 2. C. quo quisque ord. conv. l. 5. C. de Fabric. l. 6. C. de Naufrag.

b) l. 156. §. 2. ff. de R. I. l. 23. C. de decurion.

§. 16.

§. 16.

Den Gemeinheiten, namentlich dem Staate und der Kirche, haben die Gesetze die Rechte der Minderjährigen gegeben a) Doch müssen sie die ihnen, nach dem Beyspiele der Minderjährigen, zustehende Wiedereinsetzung in den vorigen Stand binnen der gesetzmässigen Zeit suchen. b) Sie können sich derselben auch, in der Regel, gegen andere Gemeinheiten nicht bedienen: noch kann ein Theil der Gemeinheit gegen den andern, nach dem Beyspiele der Minderjährigen restituiret werden.

a) l. 4. C. ex quib. caus. major. in int. restit. l. 3. C. de jur. reipubl.

b) c. 1. de restit. in int. in 6to.

§. 17.

Die Compensation findet gegen Gemeinheiten, insbesondre gegen den Fiscus und dessen einzelne Cassen, nur alsdann statt, wenn die Schuld aus einem Contracte entsprungen ist, und wenn eine und dieselbe Casse Schuldner und Gläubiger zugleich ist. a)

a) l. 46. §. 5. ff. de jur. fisc. l. 1. C. de compens.

§. 18.

In Absicht auf die Gemeinheiten und die ihnen ähnliche Gesellschaften haben wir eine doppelte Art von Rechten und Verbindlichkeiten zu unterscheiden: die Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft selbst (jura et obligationes universitatis, jura collegialia), und die Rechte und Verbindlichkeiten der einzelnen Glieder der Gesellschaft (jura et obligationes singulorum ex universitate). a)

a) l. 7. §. 1. ff. quod cujusque univ. nom.

§. 19.

Die Gemeinheiten haben, in Ansehung der Erwerbung der Rechte, dies besondere, daß sie auch aus blossen, d. i. nicht acceptirten, Versprechen (pollicitatio) Rechte erwerben können; doch nur in dem doppelte Falle, wenn entweder das Versprechen eine rechtmässige Ursache zum Grunde hat, oder wenn der, welcher ihnen etwas versprochen hat, bereits den Anfang gemacht hat, das Versprochene zu leisten. a) Die Gesetze wollen indessen die aus einem solchen Versprechen entstehende Verbindlichkeit noch immer mit einiger Einschränkung verstanden wissen. b)

a) l. 1. §. 1. 2. ff. de pollicit.

b) l. 9. eod.

§. 20.

§. 20.

Die Gemeinheiten und die ihnen ähnliche Gesellschaften verlieren ihre Rechte, überhaupt genommen, nur durch ihre gänzliche Erlöschung; und was die Rechte betrifft, die sonst durch den Tod verloren gehen, so verlieren sie dieselben erst nach einem Verlauf von 100 Jahren. a) Der Veräußerung der Gemeinde-Güter, insbesondre der städtischen, ist durch die Gesetze eine besondre Form vorgeschrieben; b) welche man zwar auch auf die Familien-Güter anwendet, mit welcher es jedoch überall nicht immer so gar genau genommen wird.

a) arg. l. 56. ff. de usufruct.

b) l. 3. C. de vendit. rer. civ.

§. 21.

Auch Gemeinheiten, Collegia und Corporationen, können Sachen und Rechte besitzen; a) wenn auch nicht b) durch sich selbst, doch durch Andere (ministri possessionis). Eben so können Andere gegen Gemeinheiten in den Besitz oder Quasi-Besitz der Sachen und Rechte kommen. Immer aber ist der Besitz oder Quasi-Besitz in Beziehung auf die Gesellschaft selbst, von dem Besitze oder Quasi-Besitze in Beziehung auf einzelne Glieder der Gesellschaft, zu unterscheiden.

a) l. 2. ff. de A. v. A. P. l. 7. §. 3. ff. ad exhibend.

b) wie die l. 1. §. 22. ff. de A. v. A. P. sagt.

§. 12.

Die nothwendige Erhaltung der Gemeinheiten erfodert, daß, bey entstehendem Concurse über ihr Vermögen, ihre Güter, der Substanz nach, unverletzt erhalten werden, und daß auch von den Einkünften derselben so viel zurückbehalten werde, als die Erhaltung der Gemeinheit erfodert. Es pflegt daher in solchem Falle ein besonderes Aerarium errichtet zu werden, aus welchem die Gläubiger nur nach und nach, und so weit der Ueberschuß der Einkünfte reicht, ihre Befriedigung in der gesetzlichen Ordnung erhalten.

Sechster Titel.

Von Bauern und Dörfern.

§. 1.

Unter den bürgerlichen Ständen der Menschen in Teutschland, die von der Herkunft und Lebensart abhängen (ordines hominum), ist, wenn man den niedrigsten Pöbel ausnimmt, der Baurenstand der unterste. Es soll in diesem Titel von demselben, und zugleich von den, mit diesem Stande so genau verbundenen Dörfern, das nöthige beygebracht werden.

§. 2.

Bauern (rustici) sind uns alle, welche auf dem platten Lande leben, und aus Ackerbau und Viehzucht ihr Hauptgeschäfft machen. Wir unterscheiden, wenn wir auch auf die Leibeigenen, die es noch hin und wieder in Teutschland giebt, und welche zum Baurenstande gehören, keine

Rücksicht nehmen, sehr viele Arten der Bauern; wovon jedoch hier nur die Hauptklassen angegeben werden können.

§. 3.

Es giebt: 1) Bauern, die auch in Absicht auf ihre Güter einer völligen Freyheit, welche sich jedoch nicht auf die öffentlichen und gemeinen Lasten (onera publica) erstreckt, geniessen (Freye, Freysassen), und Bauern, die dieser Freyheit nicht geniessen. Von der letztern Art sind in der Regel alle: und das unvollkommene ihrer Freyheit, welches auf ihre Besitzungen haftet (servitus realis), beruhet, überhaupt genommen, auf die doppelte Verbindlichkeit derselben, zu Diensten und zu Abgaben; von welchen Verbindlichkeiten sie jedoch durch Abtretung ihrer Güter frey werden.

§. 4.

2) Herrschaftliche Bauern (rustici dominici), welche ihren Landesherrn zugleich als den Herrn ihrer Güter, dem sie wegen derselben Abgaben und Dienste entrichten müssen, erkennen müssen; und adeliche Hintersassen oder Mediat-Bauern (rustici patrimoniales), welche die Besitzer der adelichen Güter, oder auch geistliche Stifter ꝛc. für die Herren ihrer Güter erkennen müssen.

§. 5.

§. 5.

3) Bauern, welche Glieder der Dorfgemeine sind, (Nachbarn, die das Nachbar-Recht haben) und solche Bauersleute, die entweder gar keine Glieder der Dorfgemeine sind, und bloß als Einwohner (incolae) betrachtet werden, oder die wenigstens nicht für ihre Personen, sondern bloß als Besitzer eines Bauerguts, Mitglieder der Gemeine sind (forenses).

§. 6.

4) Vollspänner und Halbspänner; wovon jene ein ganz vollständiges Bauerngut, einen ganzen Hof mit allem Zubehör (integram curiam) besitzen, und daher auch mit Wagen und vier Pferden dem Gutsherrn sowohl, als der Gemeine selbst, dienen müssen, diese hingegen nur einen halben Hof besitzen, und nur mit zwey Pferden zu dienen verbunden sind: wozu noch die Cossathen, die nur ein Cossathen-Gut besitzen, und nur mit der Hand zu dienen verbunden sind, und die Häuslinge, Dröscher oder Tagelöhner, die wenig oder gar nichts von Grundstücken besitzen, kommen.

§. 7.

5) In Absicht auf den Rechts-Titel, der die Bauern zum Besitze ihrer Güter berechtiget, oder in Ansehung der mannigfaltigen, größern und gerin-

geringern, Einschränkungen, welche den Rechten der Bauern über ihre Güter gesetzt sind, sind die Bauern fast in allen Provinzen Teutschlands sehr verschieden. Sie haben bald ein wahres, gemeiniglich unvollständiges, zuweilen auch mit dem Lehns-Nexus verbundenes, Eigenthum (dominium minus plenum), bald besitzen sie ihre Güter mehr pachtweise, oder als Nießbraucher, bald unter dieser, bald unter jener besondern Verbindlichkeit, bald erblich, bald auch nicht: alles nach sehr verschiedenen Bestimmungen; und die Bauern selbst bekommen davon sehr verschiedene Benennungen.

§. 8.

Was die doppelte Haupt-Verbindlichkeit, welche die Bauern, als Bauern, in der Regel auf sich haben, und zwar zuvörderst die Verbindlichkeit zu gewissen Diensten, betrifft; so bemerke ich davon folgendes.

1) Die Verbindlichkeit der Bauern zu gewissen Diensten (operae) bezieht sich vorzüglich auf den ehemaligen unfreyen Zustand derselben, dem sie, dem größern Theile nach, selbst in Ansehung ihrer Personen, unterworfen waren; und diese Dienste sind, nebst der Verbindlichkeit zu Abgaben, als Ueberbleibsel davon zu betrachten (praestationes serviles).

2) Die Dienste, Hofe- oder Frohn-Dienste der Bauern sind in Absicht auf die Art, wie sie geleistet werden, entweder Spann-Dienste oder Hand-Dienste.

§. 9.

3) In Absicht auf das Maaß der Dienste, und die Bedingungen, unter welchen sie geleistet werden, sind diese Dienste, überhaupt genommen, entweder gemessene (operae determinatae), oder ungemessene Dienste (operae indeterminatae); und beydes sind sie entweder in Ansehung der Vielheit, oder in Ansehung der Beschaffenheit der Dienste, oder in beyden Rücksichten zugleich.

§. 10.

Nächst den Dienst-Registern (catastra operarum), den Amts- und Hebe-Registern, welche über die Dienste der Bauern pflegen gehalten zu werden, kommt hierbey alles auf die besondern Gesetze, Verträge und Observanzen an: und die Meynung, daß, im Zweifel, die Dienste der Bauern für ungemessene gehalten werden müßten, beruhet nur auf die Autorität einiger Rechtslehrer, nicht aber auf gesetzliche Gründe. An den einmal so oder anders bestimmten Diensten aber kann weder auf Seiten dessen, der sie zu fodern hat, noch auf Seiten dessen, der sie leisten muß,

irgend

irgend etwas einseitig und eigenmächtig geändert werden; und auch der Richter kann, wenn er gleich unmässige Fordrungen einschränken kann, doch sich nie geradezu dagegen erklären.

§. 11.

4) Auch die Versilberung der Dienste (adaeratio operarum), oder die Verwandlung derselben in Geld (Dienstgeld) kann dem Bauer wider Willen und neuerdings nicht aufgedrungen werden.

5) Das Recht, Dienste zu fordern, erstreckt sich zuweilen selbst auf die Kinder der Bauersleute, welche sich an andere vermiethen wollen; und ist unter dem Namen des Dienstzwanges bekannt.

§. 12.

6) Die Dienste der Bauern werden eigentlich nur dem Grundherrn, nicht aber dem Jurisdictions-Herrn, als solchem, geleistet, diesem wenigstens nicht in der Regel. Von diesen Diensten sind auch diejenigen noch unterschieden, welche die Bauern ihrem Landesherrn, als Unterthanen, leisten müssen, und von welchen selbst die Patrimonial-Bauern geradezu nicht frey sind. Man pflegt diese letztere Art von Diensten die Landfolge (sequela territorialis) zu nennen; und begreifft darunter mehrere, dem Landesherrn von allen Unterthanen zu leistende, zum Theil durch die Reichsgesetze selbst a) befohlene Dienste.

a) R. A.

a) R. A. von 1654. §. 180. Capit. Ioseph. II. art. 15. §. 3.

§. 13.

Die zweyte Haupt-Verbindlichkeit der Bauern, als solcher, ist die Verbindlichkeit derselben, gewisse bestimmte Abgaben zu entrichten. Ausser den Abgaben, wovon hier die Rede ist, sind sie jedoch auch andern Abgaben, insbesondre den unter verschiedenen Benennungen bekannten Landsteuern (census publici), gleich andern Unterthanen, unterworfen. Zu diesen anderweiten Abgaben gehören auch die sogenannten nachbarlichen Unpflichten und gesellschaftlichen Lasten.

§. 14.

Die Abgaben der Bauern, als solcher, die sie ihrem Grundherrn zu entrichten haben, nennt man, überhaupt genommen, Zinsen, Gülten (census rusticorum); und sie sind eine Art von dinglichem Privat-Census, dessen in der Folge wird gedacht werden. Sie werden dem Grundherrn wegen des Besitzes des Bauernguts entrichtet: und da im Zweifel alle Bauern dazu verbunden sind, so heißen sie selbst Zinspflichtige (censitae), der Grundherr aber Zinsherr, und ihre Güter Zinsgüter, Gülthöfe (praedia censitica).

§. 15.

Man merke übrigens von den Zinsen der Bauersleute folgendes:

1) Die Zinsen, von welchen hier die Rede ist, und fast allein seyn kann, sind, nach dem in der Folge zu bemerkenden Unterschiede der Zinsen überhaupt, sogenannte vorbehaltene Zinsen (census reservativi), und werden zur Anerkennung des Eigenthumsrechts des Grundherrn, zuweilen auch zugleich der Rechte des Jurisdictions-Herrn, entrichtet.

§. 16.

2) Bey streitigen Rechten des Census der Bauersleute geben die Zinsbücher (libri censuales) eine vorzügliche Entscheidungs-Quelle an die Hand. Ueberhaupt aber darf die Beschaffenheit des Zinsgutes nicht leicht verändert werden.

3) Der Erlaß des Census der Bauersleute kann diesen, im Fall der Census mit dem Ertrage des Gutes im Verhältnisse steht, noch weniger, als andern Zinspflichtigen, verweigert werden.

§. 17.

4) Nicht alle Zinsgüter sind Bauergüter: und das, was bloße Zinsgüter von Bauergütern unterscheidet, betrifft hauptsächlich die grössere Einschränkung, welche den letztern in Ansehung der freyen Disposition über die Güter selbst gesetzt ist;

da hingegen die teutschen Zinsgüter, als solche, gemeiniglich Erbzins-Güter, in dem Verstande, sind, daß sie können veräußert und ohne Einschränkung vererbet werden, und daß auch die Contracte über diese Güter der Confirmation des Zinsherrn nicht immer bedürfen, folglich auch in solchen Fällen nicht immer eine Lehnwaare gegeben werden muß.

§. 18.

Was endlich den Rechts-Titel, der die Bauern zum Besitze ihrer Güter berechtiget, betrifft; so ist es, überhaupt genommen, entweder ein widerrufliches Recht (titulus precarii), welches die Bauern in Absicht auf den Besitz ihrer Güter für sich haben, oder es ist ein unwiederrufliches Recht; und im letztern Falle ist es entweder ein Eigenthumsrecht, doch gemeiniglich ein unvollkommenes und auf mannigfaltige Art eingeschränktes Eigenthumsrecht, oder ein Pachtrecht, und zwar gemeiniglich ein erbliches, eine Erb-Pacht (colonia perpetua): alles, je nachdem die Art der Ueberlassung und Einrichtung der Bauergüter (formula constitutionis) verschieden ist.

§. 19.

Diese Einrichtung der Bauergüter hat jedoch, in Absicht auf die sonst viel häufiger statt gehabte Widerruflichkeit des Rechts der Bauersleute, in

den neuern Jahrhunderten eine große Abänderung durch Gesetze, Observanzen und Verträge, hauptsächlich bey den herrschaftlichen Bauern, erlitten. Nur das Erbrecht der Bauern ist mehrentheils, nachdem es auch bey Bauergütern mehr und häufiger eingetreten ist, manchen Einschränkungen unterworfen geblieben.

§. 20.

Insbesondre ist die Zerstückelung der Bauergüter, und die Zertheilung derselben unter die Kinder, den Bauersleuten gemeiniglich untersagt. Auch werden die Bauergüter, selbst die, welche keine wirkliche Lehen sind, gewissermassen als Lehen betrachtet, und bekommen daher nicht selten den Namen der Lehen, Zins = Erbzins-Lehen; mit welchen sie insbesondre dies gemein haben, daß, im Fall ein neuer Besitzer zum Gute gelangt oder der Contract erneuert wird, nicht aber, wenn ein neuer Grundherr kommt, eine Lehnwaare (laudemium), doch nach sehr verschiedenen besondern Bestimmungen, entrichtet werden muß. Von dieser letztern Verpflichtung bekommen die Bauergüter zuweilen selbst den Namen der ehrschätzigen Güter (bona laudemialia).

§. 21.

Die neuern Landesgesetze haben überall sehr darauf Bedacht genommen, daß der Bauernstand, dessen Wichtigkeit man immer mehr einsehen gelernt hat, möge erhalten werden. Sie haben daher den Adelichen das Ankaufen der Bauergüter, und die Verbindung derselben mit den Rittergütern, nicht selten nachdrücklich untersagt, und die Wiedervereinigung der abgekommenen Pertinenzen mit dem Haupt-Gute verlangt.

§. 22.

Diese Landesgesetze haben ferner zu den Ehestiftungen der Bauersleute, so wie überhaupt zu ihren, die Güter betreffenden, Verträgen und letzten Willen, die gerichtliche Bestätigung und Einwilligung der Grundherrschaft erfordert, und eben dieselbe auch bey der Sitte, nach welcher die abgelebten Gutsbesitzer einem ihrer Kinder das Gut zu überlassen, und sich nur einen gewissen Auszug (reservatum) vorzubehalten pflegen, zum Gesetz gemacht.

§. 23.

Die neuern Landesgesetze haben endlich die sonst viel leichter gewesene Abtreibung der Bauersleute von ihren Gütern (expulsio rusticorum) verschiedentlich erschweret; und gegenwärtig können selbst die Bauern, welche nur mit einem

zeitigen Rechte (jure temporario) besitzen, nicht leicht nach Ablauf der Zeit vertrieben werden. Ueberhaupt aber gehört dazu eine rechtmässige Ursache und eine gerichtliche Untersuchung. Uebrigens kann, auch bey Erb-Gütern, die Nicht-Abtragung des Census, eine grobe Verschlimmerung des Guts, eine eigenmächtige Veräußerung, die Entziehung des Bauerguts allerdings, auch jetzt noch, bewirken.

§. 24.

Mehrere Bauersleute und Bauern-Familien, welche zu dem Endzwecke, um Ackerbau und Viehzucht zu treiben, in eine Gesellschaft verbunden sind, machen ein Dorf (pagus) im politischen Sinne genommen, oder eine Dorf-Gemeine, aus. Ihr gemeinschaftlicher Wohnort aber ist das, was im geographischen Sinne ein Dorf heißt.

§. 25.

Wir haben in Teutschland unmittelbare Reichs-Dörfer, und mittelbare Dörfer in den einzelnen Ländern. Ferner Amtsdörfer (pagi praefectorii), die den Landesfürstlichen Justitz-Aemtern unterworfen sind, und adeliche Gerichts-Dörfer (pagi patrimoniales), die diesen Aemtern nicht unterworfen sind.

§. 26.

Die Dörfer werden übrigens auch von solchen bewohnt, die, ihrer Herkunft und Lebensart nach, selbst keine Bauern sind: und diese gehören entweder gar nicht, oder nur wegen des Besitzes von Bauergütern, zur Dorf-Gemeine, und nehmen im ersten Falle nur in gewissen, durch die Wohnung und andere Verhältnisse bestimmt werdenden Stücken an den Rechten und Verbindlichkeiten der Gemeinde-Glieder Antheil.

§. 27.

Gewöhnlich haben die Dorf-Gemeinen einen aus ihrem Mittel, der die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft, unter der Aufsicht der eigentlichen Obrigkeit, als Director besorgt, und zugleich eine Art von unterer Polizey-Aufsicht über das Dorf führet, wie auch in Sachen, welche das Acker- und Vieh-Wesen des Dorfs angehen, gültige Attestate ausstellet. Diese Person heißt Richter oder Schulze, auch Bauermeister; unter welcher letztern Benennung jedoch zuweilen auch der gemeinschaftliche Bote des Dorfs verstanden wird. Diese Person hat gewöhnlich noch ein paar andere zur Seite, welche Schöppen (scabini) heissen, und welche besonders auch zur mehrern Beglaubigung der Attestate des Dorfrichters gebraucht werden.

§. 28.

Alle die besondern Rechte, welche die Dörfer und ihre Bewohner angehen, hat man unter dem Namen des Dorf- und Landrechts (jus georgicum) zusammengefaßt. Es gehören unter andern auch dazu: die besondern, die Hirten betreffenden Rechte, denen das Sächsische Landrecht a) die allgemeine Verbindlichkeit auflegt, für alles, was unter ihrer Hut verloren geht, zu stehen, und die theils im Mieth- theils im Societäts-Contracte, theils auch in einem unbenannten Contracte mit der Gemeine stehen; ferner das Aurecht (gaea), vermöge dessen ein gewisser Platz in der Mitte des Dorfs oder Hofes der ausschliessenden Disposition des Herrn vorbehalten ist, u. d. m.

a) S. L. R. L. II. art. 48.

Siebenter Titel.

Von Bürgern und Städten.

§. 1.

Der zweyte bürgerliche Stand der Menschen in Teutschland, der durch Geburt und Lebensart bestimmt wird, ist der Bürger=Stand (ordo civicus). Dieser Stand umfasset alle übrige Menschen in Teutschland ausser den Adelichen und den Bauersleuten. Im strengern Sinne heissen jedoch nur diejenigen Bürger (cives, burgenses), welche Mitglieder derjenigen Gemeinheit sind, welche wir eine Stadt nennen.

§. 2.

Ausser diesen eigentlichen Bürgern haben die Städte noch viel mehrere Bewohner, welche man überhaupt genommen Einwohner oder Beysassen (incolae) nennet, und welche theils zum Bürgerstande, theils aber auch zu andern Ständen gehören, theils der Stadt=Obrigkeit, und der Bezahlung eines gewissen Schutz=Geldes an die-

selbe, unterworfen sind, und Schutz-Verwandte heissen, theils von den Befehlen und der Gerichtsbarkeit der Stadt-Obrigkeit befreyet und durch irgend ein Privilegium ausgenommen sind, welche letztere jedoch oft in Ansehung des Besitzes eines Grundstücks in der Stadt, oder der Stadt-Feldmarke, der Stadt-Obrigkeit insoweit unterworfen sind, und auch wegen der Wohnung und anderer Verhältnisse in einer gewissen Verbindung mit der Stadt selbst stehen.

§. 3.

Auch haben die Städte nicht selten solche zu wirklichen Bürgern, die für ihre Personen der Stadt-Obrigkeit nicht unterworfen sind, oder gar nicht zum Bürgerstande gehören. Es ist daraus, besonders in Rücksicht auf die letztern, der Name der Ehren-Bürger entstanden. Und so wie ehedem der Adel sich häufig zu dem Ende unter die Bürger der Städte mischte, um zu Diensten, besonders zu Kriegs-Diensten, der Stadt zu gelangen; so ladet gegenwärtig der Besitz von städtischen Grundstücken, oder auch die Gelangung zu gewissen Vorzügen und Rechten, nicht selten den Adel und andere distinguirte Personen zur Gewinnung des Bürger-Rechts, welches jedoch in diesem Falle die Rechte und Verbindlichkeiten der gemeinen Bürger, besonders in Rücksicht auf die Statuten, nur unvollkommen in sich zu schliessen pflegt, ein.

§ 4.

§. 4.

Einige, besonders Reichs-Städte haben endlich ein besonderes Beysassen-Recht (incolatus in sensu speciali, jus incolatus) bey sich eingeführt, und dieses, dem vollen Bürgerrechte entgegenstehenden Rechts diejenigen allein fähig gemacht, die, als Fremde, an dem eigentlichen Bürgerrechte dieser Städte nicht Theil nehmen können.

§. 5.

Wir verstehen unter einer Stadt (urbs) zuerst einen mit Gebäuden und Strassen versehenen, und mit Mauern und Thoren umgebenen Ort, in welchem bürgerliches Gewerbe getrieben wird; und unterscheiden die Stadt, in diesem Sinne genommen, von offenen Flecken und Märkten (vicus), welche zwar auch dem Betriebe der bürgerlichen Nahrung, doch nur auf eingeschränktere Art, gewidmet sind; desgleichen von Burgen, oder einigermassen befestigten Plätzen, welche in dem Mittelalter Städte gewesen sind.

§. 6.

Hiernächst verstehen wir unter einer Stadt auch eine Gemeinheit, welche mehrentheils eine besonders bestimmte Politie und einen eigenen Magistrat hat, und deren Endzweck die Betreibung einer vollständigen bürgerlichen Nahrung (commercium civicum plenum) ist, eine Stadtgemeine. Von der Stadt ist auch in diesem Sinne

Flecken und Markt unterschieden. Die Rechte der letztern sind sehr verschieden. Mit der Ertheilung des eigentlichen Stadt= oder Weichbild=Rechts ist gewöhnlich auch die Ertheilung eines besondern Stadt=Siegels, welches eine Art von Gemeinde=Siegeln (sigilla universitatum) ist, verbunden.

§. 7.

Was die Politie, oder innere Verfassung, der teutschen Städte selbst, die man besonders seit K. Heinrich I. Zeiten genauer zu bestimmen angefangen hat, betrifft: so haben dieselben ihre gegenwärtige Verfassung größtentheils erst nach und nach, und im Verhältnisse mit dem Gebrauche, den sie von den veränderten Zeit=Umständen zu machen im Stande gewesen sind, erhalten. Einige haben daher mehr, andere weniger, von ihrer ehemaligen Verfassung beybehalten.

§. 8.

Einige haben die Gerichtsbarkeit über sich selbst erlangt, andere sind auf die Stadt=Polizey und die Gemeinheits=Rechte, zu deren Ausübung die mehresten schon seit längern Zeiten einen selbsterwählten Senat haben, eingeschränkt geblieben. Einige haben bloß die niedere Gerichtsbarkeit, andere auch die hohe, selbst mit manchen andern vorzüglichen Rechten, erlangt: noch andere haben die Gerichtsbank der Schultheissen (sculteti) und Vögte (advocati) bloß mit gewissen Schöppen (scabini)

aus

aus ihrem Mittel zu besetzen fortgefahren. In den teutschen mittelbaren Städten giebt es daher städtische und auch fürstliche Obrigkeiten und Gerichte.

§. 9.

Die Städte in Teutschland sind theils unmittelbare Reichs- oder ehemalige Königliche Städte, theils mittelbare oder einem Landesherrn zunächst unterworfene Städte; ferner, was die letztern insbesondre betrifft, theils schriftsässige, theils amtssässige, theils auch Gerichtsherren-Städte, je nachdem sie entweder der Jurisdiction der höchsten Landesgerichte, oder den Untergerichten der Aemter, oder den Patrimonial-Gerichten der Adelichen zunächst unterworfen sind; endlich theils Landständische Städte, die auf den Landtagen durch ihre Deputirte besonders vorgestellt werden, theils auch nicht.

§. 10.

Die mittelbaren oder Land-Städte pflegt man den ehemaligen Römischen Provinzial-Städten (municipia) gleich zu achten, und auf jene das, was von diesen in den Römischen Gesetzen verordnet ist, so weit es unsere veränderte Verfassung zuläßt, anzuwenden.

§. 11.

Die hieher gehörigen Römischen Gesetze betreffen hauptsächlich folgende Gegenstände:

1) Das

1) Das Collegium der Decurionen, welches die ordentliche Obrigkeit der Municipien ausmachte; a) desgleichen die öffentlichen Lasten und Ehren (munera publica), denen die Mitglieder und übrigen Einwohner der Municipien sich unterziehen mußten, von welchen jedoch einige theils durch die Gesetze selbst entschuldigt waren (excusatio per vacationem), theils durch eigentlich sogenannte Privilegien entschuldigt wurden (excusatio per immunitatem). b)

a) tit. ff. et tit. C. de decurion.

b) tit. ff. de munerib. et honor. tit. ff. de vacat. et excus. muner. tit. ff. de jur. immunit. tit. ff. de legation. tit. C. de incol. tit. C. de excus. muner.

§. 12.

2) Die hieher gehörigen Römischen Gesetze betreffen ferner: die Verwaltung der Stadtgüter a) und die von den Verwaltern derselben abzulegende, und auch nach der Ablegung noch, wenigstens binnen einer gewissen Zeit, zu verantwortende, Rechnung; in welchem letztern Stücke die Verwalter der Stadtgüter mit den Verwaltern des Staats-Vermögens einerley Rechte haben. b)

a) tit. ff. de administr. rer. ad civit. pertin.

b) l. 13. §. 1. ff. de diverf. temp. praescript.

§. 13.

§. 13.

3) Endlich betreffen die hieher gehörigen Römischen Gesetze: das Recht der Municipien und ihrer Decurionen, Statuten oder Decrete zu machen, a) das Recht derselben, öffentliche Werke zu errichten, b) und das mit einem gesetzlichen Privilegio verbundene Recht, Jahrmärkte zu halten; c) welches letztere Recht jedoch, in der Regel, eine besondere Concession, deren Nichtgebrauch in 10 Jahren den Verlust des Rechts selbst nach sich zieht, erfodert.

a) tit. ff. de decret. ab ord. fac.

b) tit. ff. de operib. publ.

b) tit. ff. et tit. C. de nundin.

§. 14.

Die Stadtgemeinen bestehen gewöhnlich aus einem, verschiedentlich eingerichteten und mit verschiedenen Bedienten versehenen, Magistrate und aus der übrigen Bürgerschaft (corpus civium); welche letztere mehrentheils gewisse beständige Deputirte oder Repräsentanten, mit verschiedenen Benennungen, hat, deren Gutachten bey den wichtigern Beschlüssen des Stadt-Magistrats erfodert zu werden pflegt.

§. 15.

Die Stadtgüter sind theils Gemeindegüter in dem Verstande, daß ihr Gebrauch den einzelnen

Gemeindegliedern offen steht, theils Kämmerey-güter, deren Ertrag der Unterhaltung des Stadt-Magistrats und der Bestreitung der von demselben zu machenden Ausgaben, gewidmet ist. Zu den Einkünften des Stadt-Aerarii, oder zu den Kämmerey-Einkünften, gehören überdies noch die Beyträge von der Bürgerschaft, welche man gewöhnlich Schoße nennt, und das bey der Annahme neuer Bürger von denselben zu entrichtende Bürgergeld.

§. 16.

Zur Anordnung neuer Collecten und Abgaben hält man, insofern dieselben nicht die Erhaltung der öffentlichen Anstalten zum Zwecke haben, die Landesfürstliche Vergünstigung für nothwendig, und eine fast allgemeine Observanz unterstützt diese Meynung. Auch hält man die Landesherrschaft für berechtiget, Rechnung über die Verwaltung der Stadtgüter vom Stadt-Magistrate zu fordern, und zu verlangen, daß die Veräußerung der Stadtgüter, wenigstens in der Regel, nicht ohne ihre Bewilligung geschehe.

§. 17.

In der Regel kann jeder ein Mitglied eines Raths-Collegii werden. Eine Ausnahme davon macht der Patriciat, als welcher in den Städten, wo er sich erhalten hat, verhindert, daß kein anderer in das Raths-Collegium kommen kann, als

wer

wer zu den Familien der Patricier gehöret. Auch kann, in der Regel, das Bürgerrecht keinem von dem, das Bürgerrecht ertheilenden, Senate, verweigert werden, wer sich zu den, mit der Aufnahme eines neuen Bürgers sowohl, als mit dem Stande eines Bürgers selbst, verbundenen Obliegenheiten verstehet.

§. 18.

Und diese Obliegenheiten, und jenes Bürgerrecht, sind im Allgemeinen keine andere, als die aus der Natur einer Gemeinheit, und aus dem besondern Zwecke der Stadt-Gemeine, fliessen. Unter andern begreift das Bürgerrecht auch das Recht, auf sein bloßes Bürgerrecht Künste, Handel und Wandel, insofern dieselben nicht zünftig sind, zu treiben, in sich.

§. 19.

Zu den mit dem Bürgerrechte verbundenen Obliegenheiten aber gehört, ausser der gewöhnlich statt habenden Verbindlichkeit, bey der Annehmung zum Bürger einen gewissen Bürgereyd (doch nicht immer feyerlich) zu leisten, und ein gewisses Bürgergeld zu erlegen, auch die Verbindlichkeit, die Stadt zu jeder Zeit mit seiner besten Wehr und Waffen zu vertheidigen, und ihr Bestes auf alle Weise zu suchen und zu befördern.

§. 20.

Von der Annehmung zu Bürgern sind jedoch einige durch allgemeine Gesetze ausgeschlossen. Zu diesen gehören die Juden, und die, welche in die Reichsacht erklärt sind; a) wie auch, nach einer uralten Sitte, die Leibeigenen. Viele Städte haben indessen, was die letztern betrifft, ein Privilegium erlangt, kraft dessen solche Leibeigene, die eine gewisse Zeit hindurch das Bürgerrecht ruhig besessen haben, eben dadurch frey werden (praescriptio libertatis).

a) R. A. von 1521. pr. fin. C. G. O. P. I. tit. 10. §. 3.

§. 21.

Gar keiner besondern Annehmung zu Bürgern bedarf es bey Bürgerskindern, als welche das Bürgerrecht durch die Geburt selbst erlangen (cives originarii); wiewohl gemeiniglich diese Kinder alsdann, wenn sie erwachsen sind, und als Bürger betrachtet seyn wollen, sich noch einer besondern Feyerlichkeit unterziehen, oder vollständig werden müssen.

§. 22.

Das einmal erlangte Bürgerrecht kann durch ein Verbrechen, welches mit der Strafe der Infamie, oder mit einem ewigen Exil, belegt wird, wieder verloren gehen. Auch findet eine Resignation desselben statt, welche selbst daraus geschlos-

geschlossen wird, wenn jemand mit allem dem Seinigen die Stadt verläßt, und wegen Beybehaltung des Bürgerrechts sich nichts bedinget. Einige Städte dulden überdies Bürger, die anderswo sich niederlassen und wohnen, (Ausbürger) nicht unter sich als Bürger.

§. 23.

Die Rechte der übrigen Einwohner der Städte (incolae) endlich sind sehr verschieden. Und im allgemeinen läßt sich davon nur so viel sagen, daß sie, der Natur der Sache nach, aller der Rechte beraubt sind, die von dem Stande eines Mitgliedes der Stadt-Gemeine abhängen, und hingegen alle die Rechte und Verbindlichkeiten haben, die von der Wohnung abhängen, insofern nicht Privilegia und Exemtionen auch davon eine Ausnahme machen.

§. 24.

Eben so läßt sich von denen, die bloß wegen des Besitzes von Grundstücken mit einer Stadt in Verbindung stehen (forenses), im allgemeinen nur dieses sagen, daß diese, als solche, nur diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten haben, welche mit dem Besitze solcher Grundstücke, theils der Natur der Sache nach, theils der besondern Stadt-Verfassung nach, verbunden sind, und daß sie, selbst wenn sie, dieser Grundstücke wegen, das Bürgerrecht erlangt haben, den Stadt-Statuten (welches nicht wohl anders seyn kann) nicht in allen Stücken unterworfen sind.

§. 25.

Eine besondere Art der Städte in Teutschland sind die Vorstädte (suburbia), d. i. Städte, welche mit andern Städten, die vor jenen diese oder jene Vorzüge haben, und die in Beziehung auf jene als Hauptstädte betrachtet werden, unmittelbar zusammenhängen. Zuweilen versteht man aber unter Vorstädten auch einen jeden Inbegriff von Häusern, welche mit einer Stadt zusammenhängen, obgleich diese Häuser selbst keine Stadt ausmachen.

§. 26.

Die Vorstädte der letztern Art sind gewöhnlich amtssässig, nehmen jedoch übrigens an den Bürgerrechten der Hauptstadt Antheil. Die eigentlich sogenannten Vorstädte unterscheiden sich von den Hauptstädten gewöhnlich ebenfalls durch den Mangel der Schriftsässigkeit, und auch durch den Mangel dieses oder jenes andern Privilegii, haben aber ihre eigene Stadt-Regierung und Stadt-Rechte, an welchen die Hauptstadt nicht Antheil nimmt. Uebrigens beruhet in Absicht auf die Rechte der Vorstädte alles auf besondre Gesetze und Verträge.

Achter Titel.

Von Handwerkern und Zünften.

§. 1.

Das im vorigen Titel erwähnte bürgerliche Gewerbe erfodert, ehe wir weiter gehen können, noch einige kurze Bemerkungen. Diesen Bemerkungen über das bürgerliche Gewerbe und die damit in Verbindung stehenden Lebensarten, ist der gegenwärtige nebst einigen folgenden Titeln gewidmet.

§. 2.

Das bürgerliche Gewerbe, und zwar das vollständige (commercium civicum plenum), begreift, überhaupt genommen, das Recht, Handwerke und Künste, Handel und Wandel aller Art, und Brau-Nahrung zu treiben, in sich.

Ich mache mit dem Rechte der Handwerker, und der aus Handwerkern bestehenden Zünfte, den Anfang.

§. 3.

Handwerker (opifices) sind alle diejenigen, welche zu dem Ende, um etwas zu erwerben, nach gewissen künstlichen Regeln arbeiten. Die Art der Arbeit, welche sie verfertigen, macht das Handwerk selbst (opificium) aus. Und dieses heißt alsdann, wenn einem jeden Bürger erlaubt ist, dasselbe zu treiben, ein freyes, wenn hingegen dasselbe nur von denen getrieben werden kann, welche die Zunft gewonnen haben, ein gezünftetes Handwerk.

§. 4.

Unter Zünften, Innungen oder Gilden, versteht man die aus mehrern Handwerkern einer Art bestehenden Collegia; und das Recht der gezünfteten Innungen, andere von der Ausübung ihres Handwerks auszuschliessen, heißt der Zunftzwang. Von diesem Zunftzwange sind nur diejenigen, welche ein besonderes Privilegium deshalb erlangt haben, und welche Freymeister heissen, a) und die nöthigsten Handwerker auf dem Lande und den Gütern der Adelichen, ausgenommen.

a) R. S. von 1731. §. 13. fin.

§. 5.

§. 5.

Eine jede Zunft kann nur durch die Bewilligung des Landesherrn, als Zunft, ihr Daseyn haben; und von demselben empfängt sie auch die Bestätigung ihrer gesellschaftlichen Statuten, welche Innungs-Artikel oder Briefe, Amtsrollen ꝛc. heissen. Die Zünfte stehen überdies unter der beständigen besondern Aufsicht der Landes- und Stadt-Obrigkeit.

§. 6.

Sie dürfen, ohne Zuziehung der von der Obrigkeit ihnen gegebenen Beysitzer, keine Zusammenkünfte halten, a) sich unter einander keine Briefe oder Boten schicken, b) sich wegen des Preises ihrer Waren nicht unter einander vereinbaren, c) und auch diejenigen Meister und Gesellen, die sich der Handwerks-Rechte unwürdig gemacht haben, von der Zunft nicht eher ausschliessen, noch sie durch die Ausschliessung zu einer Genugthuung zwingen, als bis die über das Vergehen angestellte gerichtliche Untersuchung geendigt ist. d) Man nennt ein solches Verfahren der Zünfte gegen unwürdig geglaubte Zunftgenossen, das Schelten und Auftreiben der Handwerker.

 a) R. S.

a) R. S. von 1731. §. 1.

b) R. S. von 1731. §. 6.

c) R. P. O. von 1548. tit. 36.

d) R. S. von 1731. §. 5.

§. 7.

Den Zünften steht jedoch ein sogenanntes Zunft=Straf=Amt gegen die Zunftgenossen, besonders alsdann, wenn diese gegen den Handwerksbrauch handeln, zu; nur ist dieses Straf=Amt auf eine mässige Geldbusse (die Amtsbrüche) eingeschränkt. Auch steht den gezünfteten Innungen das Recht zu, die heimlichen Arbeiter, oder Pfuscher, unter Aufsicht der Obrigkeit aufzuheben, und sie am fernern Arbeiten zu verhindern.

§. 8.

Zu einer Innung, als Innung, d. i. ohne Rücksicht auf den, den gezünfteten Innungen zustehenden Zunftzwang betrachtet, werden wenigstens drey Mitglieder erfordert. Auch kann die Aufnahme zum Handwerksmeister nur von drey andern Meistern geschehen, die jedoch, insofern nicht von Erwerbung des Zunftzwangs die Rede ist, nicht nothwendig Zunftmeister, als welches die Handwerksmeister, selbst bey zünftigen Handwerkern, nicht immer sind, seyn müssen.

§. 9.

Die Innungen bestehen gewöhnlich aus einem Director, welcher Obermeister oder Gildemeister heißt, und aus den übrigen Handwerksmeistern. Von diesen versieht der zuletzt aufgenommene, oder Jungmeister, gewöhnlich die Stelle eines gemeinschaftlichen Dieners.

§. 10.

Die Versammlungen der Innungen heissen Quartale, Morgensprachen. In denselben werden die gesellschaftlichen Angelegenheiten, die Aufnahme neuer Meister, Gesellen und Lehrburschen, die Zuerkennung der Geldbussen der Zunftgenossen, und auch die Untersuchung und Entscheidung der auf den Ausspruch des Handwerks gestellten Kunst-Streitsachen, vorgenommen. Bey diesen Versammlungen stellt die Handwerks-Lade, zumal geöffnet, die dem Landesherrn subordinirte collegialische Gewalt selbst, als ein Symbol derselben, vor. Diese Lade ist zugleich das Archiv der Gesellschaft.

§. 11.

Mehrere sogenannte Handwerks-Mißbräuche, die sich die Innungen immer häufiger zu Schulden kommen lassen, haben zu verschiedenen Reichs-Schlüssen, welche anfangs auf völlige Aufhebung

der Zünfte, in der Folge aber auf Einschränkung und Abschaffung der eingeschlichenen Mißbräuche, abzweckten, Gelegenheit gegeben. Die neuesten dieser Reichs-Schlüsse sind von den Jahren 1731 und 1771; welcher letztere insbesondre die Abstellung des sogenannten blauen Montags, ausserdem aber auch die unschädliche Zuziehung der Weibspersonen zu den Handwerksarbeiten, und die Haltung mehr als Eines Lehrburschen, und einer uneingeschränkten Anzahl von Gesellen, zum Vorwurfe hat.

§. 12.

Die besondern Handwerks-Rechte, bey denen ich jedoch nicht verweilen kann, betreffen hauptsächlich: 1) die besondern Einrichtungen und Beschaffenheiten der Handwerker selbst, nach welchen sie theils auf eine gewisse Anzahl Meister eingeschränkt sind, theils auch nicht (geschlossene und ungeschlossene Zünfte); theils sogenannte Geschenke für die sich einfindenden fremden Handwerks-Genossen unter sich eingeführt haben, theils dergleichen nicht haben (geschenkte und ungeschenkte Handwerker); theils um Lohn, theils auf den Kauf, arbeiten (Lohn- und Kram- oder Commercial-Handwerker); theils sogenannte freundliche Innungen im Verhältnisse zu andern sind, theils auch nicht ꝛc.

§. 13.

2) Die besondern Handwerksrechte betreffen ferner die Personen, welche beym Handwerke beschäfftigt sind; das Aufdingen der Lehrburschen (tyro), und den dabey erforderlichen Geburtsbrief, das Lossprechen derselben, wodurch sie zu Gesellen (boethi) erklärt werden, und wobey ein Lehrbrief ausgefertigt und in die Lade gelegt wird; a) das erforderliche Wandern der Gesellen, und die dabey auszustellende und immer wieder zu erneuernde Kundschaft; b) die Erlangung des Meisterrechts, und die dabey erforderliche Jahrarbeit, Muthung auf die Brüderschaft 2c.

a) R. S. von 1731. art. 2.

b) R. S. von 1731. art. 2. 3.

§. 14.

3) Endlich betreffen die besondern Handwerksrechte: die Gränzen der Handwerker unter einander in Absicht auf die von einem jeden derselben zu verfertigende Arbeiten, die theils durch die Innungs-Artikel, durch Besitzstand und Verträge, theils auch durch die Natur jedes Handwerks selbst, bestimmt werden.

§ 15.

Noch ist zu bemerken: daß die Handwerkssachen, in der Regel, summarisch behandelt werden, und daß die Handwerks-Werkzeuge für ein Zubehör der Werkstatt selbst, und für von der übrigen Mobiliar-Erbschaft ausgenommen gehalten werden, und daß auch der Handwerksmann nicht leicht in den Fall gesetzt werden kann, dieser Werkzeuge entbehren zu müssen.

Neunter Titel.

Von Kaufleuten und der Handlung; von Brau- und Brennerey-Nahrung.

§. 1.

Kauf- oder Handelsleute (mercatores) heissen alle diejenigen, welche Waaren zusammenbringen, und sie, ohne an der Form derselben etwas zu ändern, des Gewinnes wegen wieder veräußern. Zu den Kaufleuten gehören auch die eigentlich sogenannten Kauf-Frauen (feminae mercatrices), welche in eigenem Namen Handlung treiben; und diese haben, insofern sie dies thun, freye Hand, auch ohne Curator aussergerichtliche Geschäffte zu treiben und nach Gefallen zu disponiren, sie müssen aber auch der Geschlechts-Privilegien insofern entbehren.

§ 2.

§. 2.

Auch die Kaufleute sind häufig zu Collegien, oder Kramer-Innungen, Gewandschneider-Innungen etc. verbunden; welche ebenfalls von dem Landesherrn privilegirt und mit dem Rechte, Andere von einer gewissen Art der Handlung auszuschliessen, versehen sind. Eine Art der Handelsgesellschaften, und zwar der grössern, sind die sogenannten octroyirten oder privilegirten öffentlichen Handels-Compagnien. Die Gesetze erklären sich übrigens gegen alle größere Handelsgesellschaften, welche Vorkäufe und Monopolien eigenmächtig an sich reissen. a)

a) R. A. von 1512. tit. 4. §. 16. von 1530. §. 135 136. Capit. Francisc. I. art. 7. §. 3.

§. 3.

Die Handlung hat verschiedene Arten und Zweige; und nach denselben sind auch die Kaufleute selbst sehr verschieden. Es giebt, ausser der eigentlichen Waaren-Handlung, auch Wechsel-Handlungen, Actien- und Assecuranz-Handlungen etc.; und unter den Waaren-Handlungen selbst giebt es wieder eigene Handlungen unter den Namen der Compagnie- Commissions- Factorey- und Speditions-Handlungen. Die Kaufleute sind entweder Kaufleute en gros, oder Detailhändler und eigentlich sogenannte Krämer.

§. 4.

§. 4.

Die Rechte der Kaufleute und der Handlung sind nach diesen und nach mehrern Unterschieden ebenfalls sehr verschieden. Es wird indessen erst in der Lehre von den Contracten das nöthige hiervon zu sagen seyn: das besondre Wechselrecht aber soll uns noch in diesem Abschnitte beschäfftigen.

§. 5.

Hier ist von den besondern Rechten der Kaufleute nur folgendes zu bemerken:

1) Bey der vorzüglichen Gunst, welche die Reichsgesetze sowohl, als die Gesetze einzelner Staaten, der Handlung haben wiederfahren lassen, giebt es in mehrern teutschen Staaten, und noch mehr in den größern Handels-Städten, verschiedene den Kaufleuten und der Handlung eigene, und auf die Beförderung der letztern abzweckende Rechte und gesetzliche Verfassungen; wozu unter andern auch die Unterhaltung eines besondern Handelsgerichts gehöret.

§. 6.

2) Es ist eine allgemeine und durch besondere Landesgesetze bestätigte und näher bestimmte Observanz, daß den Haupt-Handelsbüchern, nicht aber den blossen Journalen, der Kaufleute, auch der jüdischen, die Kraft eines halben Beweises beygelegt wird. Diese Beweiskraft ist jedoch in

Ansehung der Anfordrungen, welche ein Kaufmann an einen solchen, der kein Kaufmann ist, macht, gewöhnlich so oder anders eingeschränkt; und sie kann auch bey Kaufleuten, deren Vermögen ein Concurs in der Nähe bevorsteht, nicht leicht statt finden.

§. 7.

3) Endlich ist von den gerichtlichen Streitsachen, welche die Handlung betreffen, zu merken: daß diese, insofern das gemeine Beste dabey mit in Betrachtung kommt, summarisch verhandelt werden; a) daß dem Zeugnisse der öffentlichen Mäkler (proxenetae) in Handelssachen voller Glaube beygemessen wird; und daß die Gesetze den Personen und Sachen der Kaufleute, welche sich auf Jahrmärkten und Messen (welche letztere sich durch die Kaiserliche Bestätigung und Privilegien von den ersten unterscheiden) einfinden, ein sicheres Geleit zugesagt haben, so daß beyde in diesem Falle wegen Privat-Ansprüche nicht können angehalten und mit Arrest belegt werden. b)

a) Continuat. des R. A. den Punctum Commerciorum betreffend, de 1670. §. Nachdem auch Fünftens ꝛc.

b) Landfriede von 1398. und dessen Bestätigung §. 2.

§. 8.

§. 8.

Die eigentlich sogenannten Handelsstädte oder Plätze (emporia) haben nicht selten das Recht, daß die dahin kommende Waaren nur den Bürgern der Stadt verkauft, und auch nur von diesen weiter gebracht werden können (jus emporii).

§. 9.

Mit diesem Rechte ist die Stapel- oder Niederlags-Gerechtigkeit einiger Städte verwandt; vermöge deren dieselben das aus einem Privilegio herrührende Recht haben, die Vorbeyführung der Handels-Waaren zu verhindern, und zu verlangen, daß diese Waaren bey der Stadt ausgeladen und den Bürgern eine Zeitlang feil gebothen werden.

§. 10.

Von beyden Rechten ist das Kran-Recht (jus geranii) unterschieden; welches in dem Privilegio gewisser Städte besteht, von den herbeygeführten und auf die Waage gebrachten Waaren einen gewissen verhältnißmässigen Zoll zu fodern.

§. 11.

Was die Brau und Brennerey-Nahrung, als das dritte Hauptstück des bürgerlichen Gewerbes, betrifft; so wird es genug seyn, wenn ich davon nur folgendes kurz mit anführe.

§. 12.

§. 12.

Das Recht Bier zu brauen und zu verkaufen, heißt das Bierbrau-Recht (jus braxandi s. cerevisiarium). Dieses Recht steht, in der Regel, nur den Städten und deren Bürgern zu; bey welchen es gewöhnlich als ein dingliches Recht auf die Grundstücke haftet, zuweilen aber auch die Natur eines persönlichen Rechts hat.

§. 13.

Zur wirklichen und eigenen Ausübung der Brau-Gerechtigkeit wird jedoch, auch alsdann, wenn dieses Recht auf Grundstücke haftet, gewöhnlich, ausser der Gewinnung des Bürgerrechts, auch noch die Gewinnung der Brau-Gilde, oder die Aufnahme in die Gesellschaft der Brauer oder Brauherren, welche gemeiniglich noch besonders existiret, erfordert.

§. 14.

Diese Gilde ist da, wo die Brau-Gerechtigkeit auf Grundstücke haftet, als eine geschlossene Innung zu betrachten; und die Zahl der brauberechtigten Grundstücke kann in diesem Falle, ohne Bewilligung der Brauerschaft, oder wenigstens ohne andere Rechtsgründe, nicht vermehret werden: wenn gleich eine Verlegung der Brau-Gerechtigkeit von einem Grundstücke aufs andere, und die Verbindung mehrerer Brau-Gerechtigkeiten mit einem Grundstücke, unter der gehörigen Voraussetzung, für zulässig zu halten ist.

§. 15.

Die Brauer-Gilden stehen übrigens ebenfalls unter der besondern Aufsicht und Direction der Obrigkeit; von welcher sie gewöhnlich auch besondere Brau-Ordnungen, oder Brauer-Willkühren, erhalten oder wenigstens bestätigt bekommen haben, und die überdies durch gewisse öffentlich bestellte Diener und Vorsteher der Gesellschaft, welche Brauermeister, Brauer-Großmeister rc. heissen, über die bey dem Brauwesen so nöthige Ordnung (die jedoch, an sich, nicht allenthalben einerley ist,) und über die gehörige, und einer guten Polizey gemässe, Verrichtung des Brauens selbst, zu wachen pflegt.

§. 16.

Den Brauer-Gilden steht eine Art des Zunftzwangs, oder ein Recht, zu verhindern, daß diejenigen, welche nicht zur Gilde gehören, des Gewinnes wegen, nicht brauen dürfen, zu. Dieses Verbietungsrecht (jus prohibendi) erstreckt sich jedoch nicht auf das fremde Bier, welches Einzelne zu ihrem häuslichen Gebrauche sich anschaffen, und nicht auf das, zum eigenen Gebrauche, insbesondre von dem Adel auf seinen Gütern, gebrauete Kesselbier: es sey denn, daß ein solches Verbietungsrecht durch besondre Rechts-Titel erworben wäre. Auch steht dies Verbietungsrecht den Dörfern, welche im Besitz des Braurechts sind, nicht zu.

§. 17.

Das Recht Brauntewein zu brennen und zu verkaufen, steht in der Regel, einem jeden Bürger zu, und hat von jeher keines besondern Rechts-Titels bedurft. Nur ist gewöhnlich dies Recht durch Polizey-Gesetze beschränkt; und oft muß deshalb auch ein besonderer Canon, oder Blasenzins, entrichtet werden.

Zehnter

Zehnter Titel.

Von Schiffern, Fuhrleuten, Posten, Gastwirthen und Schenken.

§. 1.

Es ist nöthig, daß wir den Rechten dieser Stände und Lebensarten, insoweit dieselben hieher, d. i. in eine allgemeine Uebersicht des Privatrechts, gehören, einige dabey vorkommende Benennungen voranschicken.

§. 2.

Man nennt zuförderst denjenigen, welcher, des Gewinnes wegen, Personen und Waaren übers Meer setzet, ob er gleich die Schiffarth nicht selbst, sondern durch Andere, verrichtet, einen Schiffs-Rhederer oder Schiffer im weitern Verstande (exercitor navis, nauta); denjenigen aber, welcher die Schiffarth selbst, auf dem Schiffe, dirigiret, einen Schiffer im eigentlichen Verstande, oder den Patron (nauta, magister navis), wie-

wohl man zuweilen auch von dem eigentlichen Schiffer, der es bloß mit der Schiffarth selbst zu thun hat, noch eine andere Person, die dem vermittelst des Schiffes zu betreibenden Handel allein vorgesetzt ist (magister navis in specie sic dictus) unterscheidet.

§. 3.

Man nennt ferner denjenigen, welcher zu Lande Sachen oder Personen von einem Orte zum andern, des Gewinns wegen, führet, einen Fuhrmann (auriga, veredarius, rhedarius); und man unterscheidet solche Fuhrleute, welche öffentlich autorisirt sind, an gewissen Tagen zu fahren (rhedarii publici), von solchen Fuhrleuten, welche das Fuhrwesen bloß als ein Privatgeschäfft treiben (rhedarii privati); welche letztere geradezu nur nach den Rechten des Mieth-Contracts beurtheilt werden, und keinen besondern Stand im Staate haben.

§. 4.

Zu der Classe der öffentlichen Fuhrleute gehören auch die Posten, oder eigentlich die Postmeister; deren Rechte und Verbindlichkeiten jedoch gemeiniglich durch besondere und ihnen eigene Einrichtungen, Ordnungen und Verträge bestimmt sind.

§. 5.

§. 5.

Endlich denjenigen, welcher, des Gewinnes wegen, Reisende mit ihren Sachen aufnimmt, und sie bewirthet und beherberget, nennt man, überhaupt genommen, einen Schenken oder Gastwirth (caupo), und das zu diesem Endzwecke bestimmte Gebäude heißt eine Schenke oder ein Wirthshaus (diverſorium, caupona).

§. 6.

Gemeiniglich unterscheidet man jedoch bey uns blosse Schenken, Krüge, Caffeehäuser noch von eigentlich sogenannten Wirthshäusern und Herbergen; und das Recht, eine Schenke zu haben, schließt das Recht, ein Wirthshauß oder einen Gasthof zu haben, noch nicht in sich. Ueberhaupt aber kann die Schenk- und Gastwirths-Gerechtigkeit (jus diverſorii) von keinem ohne ein erlangtes besonderes Privilegium ausgeübt werden: dieses Privilegium klebt jedoch gemeiniglich gewissen Grundstücken als ein dingliches Recht an.

§. 7.

Das Römische Recht unterscheidet überdies noch von Schenken und Gastwirthen solche Personen, welche bloß Vieh, in dazu bestimmten Ställen, des Gewinnes wegen, beherbergen (ſtabularii).

§. 8.

Den genannten Personen, den Schiffern, Schenken, und denen, die bloß Vieh beherbergen, legt das Römische Recht die Verbindlichkeit auf, dasjenige, was sie aufgenommen haben, um es seinem Herrn zu erhalten, diesem unbeschädigt wieder zuzustellen. Das hieher gehörige Prätorische Edict macht den Inhalt eines besondern Titels der Pandecten aus. a)

a) tit. ff. nautae caupon. stabul. etc.

§. 9.

Vermöge dieser Gesetze wird derjenige, welcher als Schiffs-Rhederer (wofür in diesem Falle auch die Inhaber der Flösse und Kähne gehalten werden), oder als Schenk- und Gastwirth, entweder selbst, oder durch seine, dazu bestellte und für bestellt zu haltende, Diener, fremde Personen und Sachen aufnimmt, desgleichen der eigentlich sogenannte Schiffer und derjenige, welcher von dem Gastwirthe der Gastwirthschaft vorgesetzt ist, im Fall diese ihren Untergebenen die Aufnahme der Fremden und ihrer Sachen eigenmächtig erlaubt haben, durch die bloße Aufnahme verbunden, das Aufgenommene dem Herrn desselben, oder dem, auf welchen dieser die Anweisung gegeben, unverletzt wieder zuzustellen, und für jedes, auch das geringste, Versehen, wodurch den

aufgenommenen Sachen ein Schade zugefügt wird, es komme der Schade von wem er wolle, zu stehen.

§. 10.

Von dieser Verbindlichkeit befreyet auch nicht der Mangel eines besondern Versprechens, noch eine einseitige Protestation, noch dies, daß die aufgenommenen Sachen dem Wanderer nicht eigenthümlich zugehören, noch die Ermangelung einer besondern Specification der mitgebrachten Sachen, noch dies allein, daß die Sachen umsonst sind aufgenommen worden.

§. 11.

Die Gesetze geben überdies wegen der gehörigen Wiederablieferung der aufgenommenen Sachen, als solcher, eine besondere Klage (actio in factum de receptis), welche zu denen Klagen gehört, die in der Folge immerwährende und den Erben und gegen die Erben zustehende Klagen (actiones perpetuae, et active et passive in heredes transitoriae) werden genannt werden. Es kann aber auch alsdann, wenn der Schade als von dem Schiffer oder Schenken selbst, oder deren Leuten, verursacht, bestimmt angegeben wird und werden kann, geradezu auf Schadens-Ersetzung geklagt werden.

§. 12.

Eben die Verbindlichkeit, welche die Gesetze dem Schiffer und dem Schenken aufgelegt haben, haben auch die öffentlichen Fuhrleute und Landkutscher, desgleichen die Postmeister, als welche jenen ganz ähnlich sind, auf sich. Weiter hingegen, als auf diese, erstreckt sich jene Verbindlichkeit nicht. Privat-Fuhrleute insbesondre haben nur den mittlern Grad des Fleisses zu erweisen, und für eben diesen Grad des Versehens (culpa levis) zu stehen.

Eilfter

Eilfter Titel.

Vom Wechselrechte.

§. 1.

Das Wechselrecht (jus cambiale) gehört zwar eigentlich nur insofern hieher, als dieses Recht auf den Stand der Kaufleute eine nähere Beziehung hat, und als ein ursprüngliches Erleichterungs-Mittel der Handlung betrachtet werden muß. Da indessen das Wechselrecht nicht als ein gemeines Recht in ganz Teutschland gilt, und die dazu gehörigen Lehren durch besondere Landesgesetze, und mehr oder weniger allgemeine Observanzen, erst ihre nähere Bestimmung erhalten; so werde ich nicht nöthig haben, in der Folge noch einmal auf diese Materie zurückzukommen, und es wird genug seyn, wenn hier eine kurze allgemeine Uebersicht des Wechselrechts überhaupt gegeben wird.

§. 2.

Wechsel (cambia), in dem Sinne genommen, in welchem wir das Wort hier zu nehmen haben, und als ein heut zu Tage übliches Institut betrachtet, sind nichts anders, als Schuldverschreibungen und Anweisungen auf Zahlungen, wegen welcher, um des darin gebrauchten Worts: Wechsel, willen, die schleunigste, mit persönlichem Arreste verbundene Rechtshülfe statt findet.

§. 3.

Man nennt die Strenge selbst, womit die aus dieser Art von Verschreibungen entstehende Verbindlichkeit verfolgt werden kann, nicht selten das Wechselrecht. Und zur Entstehung dieser Verbindlichkeit gehört, ausser dem Gebrauche des Worts: Wechsel, auf Wechsel, oder der einer schriftlichen Versicherung beygefügten Clausel: auf Wechselrecht (clausula cambialis), nichts weiter. Eine schriftliche Versicherung von dieser Art heißt ein Wechselbrief (literae cambiales, cambium).

§. 4.

Dem Wechselrechte können sich da, wo es eingeführt ist, in der Regel, alle unterwerfen, welche über ihr Vermögen frey disponiren können, und welchen man es, ihres Standes wegen, nicht für unanständig und unschicklich hält.

§. 5.

§. 5.

Das aus einer Wechsel-Verbindlichkeit erlangte Recht kann wieder an andere abgetreten oder cediret werden: und eine solche Cession heißt ein Indossament. Oefters cedirte Wechsel heissen girirte Wechsel (indossamentum in giro). Zuweilen hat die Cession vielmehr die Natur einer Vollmacht, welche der Cedent zur Beytreibung des aus einem Wechsel zu fordern habenden Geldes ausstellt (indossamentum in procura).

§. 6.

Da hiernächst, nach gemeinen Rechten, ein Wechsel nicht das mindeste Vorzugsrecht vor den übrigen Gläubigern eines Schuldners giebt: so pflegt den Wechselbriefen nicht selten noch eine, die Verpfändung des Vermögens, oder die Verbürgung eines Dritten, betreffende Clausel beygefügt zu werden: und eines hindert nicht die Gültigkeit des andern.

§. 7.

Nach dem Unterschiede, daß die Wechsel entweder Schuldverschreibungen oder Anweisungen sind, bekommen die Wechsel selbst nicht nur verschiedene Benennungen, sondern sie machen auch im letztern Falle ein sehr zusammengesetztes Geschäfft oder Contract aus; da sie hingegen im ersten Falle die Natur eines einfachen Contracts behalten.

§. 8.

§. 8.

Wechsel, welche Schuldverschreibungen sind, oder schriftliche Versicherungen einer unter der Strenge des Wechselrechts zu bewirkenden Bezahlung dessen, der die Versicherung von sich stellt, heissen eigene oder trockene Wechsel (cambium proprium s. siccum).

§. 9.

Wechsel hingegen, welche Anweisungen sind, oder eine Uebereinkunft mehrerer Personen in sich schliessen, nach welcher ein gewisses, hier gezahltes, Geld dem Zahlenden, oder dessen Bevollmächtigten, durch den Bevollmächtigten dessen, der den Wechsel von sich stellt, dort wieder bezahlt werden soll, und zwar unter der Strenge des Wechselrechts, solche Wechsel heissen uneigentliche oder gezogene Wechsel (cambium improprium s. trassatum); und sie machen den eigentlich sogenannten Wechsel-Contract (contractus cambialis) aus.

§. 10.

Eigene Wechsel setzen irgend einen Haupt-Contract, zu welchem sie nur, als Neben-Contracte (pactum accessorium), und als Verstärkungs-Mittel, hinzukommen, voraus: und die Natur und besondern Rechte des Haupt-Contracts müssen daher bey diesen Wechseln immer zugleich mit in Erwägung gezogen werden; ja auf diese

kommt

kommt es allein an, und der Wechsel wird nur noch als ein gemeines Schuld-Bekenntniß betrachtet, wenn der, welchem er ist ausgestellt worden, nicht aus dem Wechsel, als solchem, klagt, oder wenn er eine gewisse Zeit, gemeiniglich ein Jahr, nach der Verfallzeit, hat vorbeystreichen lassen, ohne aus dem Wechsel zu klagen.

§. 11.

Als Wechsel betrachtet, legen die eigene Wechsel dem Aussteller derselben die Verbindlichkeit auf, nach Verlaufe der in dem Wechselbriefe bestimmten Zeit, welche die Verfallzeit heißt, entweder den Wechsel als richtig anzuerkennen, und sodann ohne Anstand zu bezahlen, wenn er nicht in Verhaft genommen seyn will, oder die Ausstellung des Wechsels eydlich zu läugnen: und diese Verbindlichkeit geht auch auf die Erben des Ausstellers über.

§. 12.

Trassirte Wechsel, als das eigentliche Wechselgeschäfft, erfodern, ihrer Natur und hauptsächlichsten Bestimmung nach, die Mitwirkung mehrerer Personen; obgleich zum öftern einer der dabey interessirten Theilhaber mehr als Eine Person vorstellt, in welchem letztern Falle der Wechsel einen eigenen Namen bekommt (cambium contitum s. comparatum).

§. 13.

Es gehören zum trassirten Wechsel, zumal bey dem Gebrauche desselben zur Handlung, folgende Personen:

1) Einer, welcher Geld, in der Absicht, zahlt, um es anderswo, entweder selbst, oder durch einen andern, wieder zu empfangen. Man nennt diesen den Herrn des Wechsels (remittens s. numerans); und die Handlung selbst, das Kaufen der Wechsel.

§. 14.

2) Einer, der den Wechsel ausstellt, oder Geld, mit der Bedingung, empfängt, dasselbe an dem bestimmten Orte, nach Wechselrecht, wieder zu bezahlen; und diesen nennt man den Aussteller des Wechsels oder Cambist (trassans, dator).

§. 15.

3) Einer, der das im Wechsel bestimmte Geld an dem bestimmten Orte ausgezahlt erhält (praesentans, cambsarius); und der, wenn er nicht der Remittent selbst ist, der Brief-Inhaber heißt.

§. 16.

4) Einer, der den auf ihn gezogenen Wechsel, nach Wechselrechte, bezahlet, und welcher der Geld-Ausgeber (trassatus), nach erfolgtem Versprechen zu bezahlen aber, welches Versprechen selbst das Acceptiren der Wechsel genannt wird, der Acceptant heißt.

§. 17.

Zuweilen werden Wechsel, die von dem Trassaten nicht bezahlt, oder nicht honorirt werden, von dem Inhaber derselben auf den Aussteller zurückgezogen; und heissen alsdann Rück-Wechsel oder Gegen-Wechsel, Wechsel a retour (recambia).

§. 18.

Auch ist in Absicht auf den Ort und die Zeit der Bezahlung der Wechsel, 1) dieser Unterschied, daß bey einigen die bestimmte Zeit der Zahlung in die Meßzeit fällt, bey andern nicht, und daß darnach die Wechsel in reguläre oder Meß-Wechsel, bey welchen die Acceptation erst zu Anfang der Messe geschieht, und in irreguläre oder Ausser-Meß-Wechsel, eingetheilt werden.

§. 19.

2) Auch findet dieser Unterschied statt, daß die Verfallzeit der Wechsel entweder ohne Rücksicht auf die Acceptation derselben von den Contrahenten bestimmt wird (cambia a dato), oder daß die Verfallzeit gleich 24 Stunden nach der Präsentation eintritt (Wechsel nach Sicht a viso), oder daß endlich die Verfallzeit nach dem an dem Orte der Zahlung hergebrachten Gebrauche bestimmt wird (cambia a uso).

§. 20.

§. 20.

Es giebt hiernächst mehrere Lehren des Wechselrechts, welche geradezu nur in eine ausführlichere Abhandlung des Wechselrechts gehören, und auf welche daher hier nur verwiesen werden kann. Ich will die vornehmsten derselben nennen.

§. 21.

Diese Lehren betreffen folgende Gegenstände:

1) Die bey den trassirten Wechseln vorkommende, und, im Fall die Acceptation verweigert, oder, nach der Acceptation, die Zahlung nicht gehörig geleistet wird, nothwendige Proteste.

2) Die Acceptation der Wechsel zu Ehren der Wechselbriefe (acceptatio in honorem literarum cambialium), welche alsdann, wenn der Trassat den Wechsel nicht hat honoriren wollen, noch statt findet, welche aber der Präsentant anzunehmen, in der Regel, nicht verbunden ist.

§. 22.

3) Die Bezahlung der Wechsel selbst; welche auch durch Compensation und Cession (incontratio et scontratio), wozu öffentliche Bücher (libri scontrationum) pflegen gehalten zu werden, und durch Banco-Zettel geschiehet, und welche Bezahlung den Trassanten dem Trassaten gleichfalls nach Wechselrecht verbindlich macht.

§. 23.

§. 23.

4) Die bey Traßirung der Wechsel zugleich übliche Advis=Briefe, wodurch der Traßant den Traßaten von dem, was dieser in Hinsicht auf den auf ihn gezogenen Wechsel zu wissen nöthig hat, benachrichtiget.

5) Die Verjährung der traßirten Wechsel und die Aufhebung ihrer Kraft durch Widerruf der Vollmacht oder des Indossaments von Seiten des Remittenten.

§. 24.

Endlich bemerke ich von den Wechseln im allgemeinen noch folgendes:

1) Man unterscheidet Sola=Wechselbriefe, Prima=Wechselbriefe, Secunda=Wechselbriefe rc. von einander, je nachdem nur ein Wechselbrief oder mehrere derselben ausgestellt werden. Und zwar müssen, in der Regel, bey traßirten Wechseln wenigstens zwey Wechselbriefe gegeben werden; welches jedoch mit der Einschränkung geschieht, daß auf den zweyten Wechselbrief nur alsdann bezahlt werden solle, wenn Prima unbezahlt ist.

§. 25.

2) Den Werth dessen, worüber der Wechsel eigentlich ausgestellt wird, nennt man die Valuta (prezzo). Jeder Wechsel enthält zugleich ein Bekenntniß des Empfangs der Valuta; welches durch die Formel ausgedrückt wird: bin des Werths

wohl vergnügt, oder, Valuta habe richtig erhalten. Die Valuta kann nicht nur in baarem Gelde, sondern auch in andern Dingen, ja selbst in andern Wechseln, bestehen; es kann auch deshalb Credit gegeben werden: und mit Berichtigung der Valuta nimmt eigentlich der Wechsel-Contract seinen Anfang.

§. 26.

3) Die Verfallzeit der Wechsel kann, mit Bewilligung der Interessenten, bey ihrem Ablaufe weiter hinausgesetzt und dadurch die Wirkung des Ablaufs gehemmet werden. Man nennt diese Handlung die Prolongation der Wechsel.

Zwölfter

Zwölfter Titel.

Von dem Adel und dessen Gütern und Gesellschaften.

§. 1.

Den dritten und zwar den vornehmsten Hauptstand der Menschen in Teutschland, dessen Betrachtung uns nur noch übrig ist, macht der Adel aus. Von diesem, dessen Gesellschaften und Gütern, und den dahin einschlagenden Rechten, soll der gegenwärtige Titel das allgemeine enthalten.

§. 2.

Ehedem war in Teutschland alles entweder adelich d. i. frey durch die Geburt, oder unadelich d. i. unfrey oder freygelassen. Unter den Adelichen selbst aber waren einige die eigentlich sogenannten

Freygebornen (ingenui), und diese machten den jetzt sogenannten niedern Adel aus; andere aber waren eigentlich sogenannte Adeliche, und diese machten den jetzt sogenannten höhern Adel aus.

§. 3.

Heut zu Tage hingegen unterscheiden wir Adeliche und Unadeliche in einer andern Bedeutung, und verstehen unter jenen den, mit Vorzügen vor allen übrigen versehenen, und daher auch zu einer ausgezeichneten Lebensart bestimmten, höchsten bürgerlichen und, überhaupt genommen, erblichen Stand im Staate. Dieser Stand hat wieder verschiedene Stufen oder Abtheilungen. Es gehören dazu zuerst die eigentlich sogenannten Adelichen, hiernächst die Baronen, sodann die Grafen, und endlich die, auf der höchsten Stufe des Adels stehende, Fürsten.

§. 4.

Was die drey letztern Classen des Adels insbesondre betrifft; so machen diese, ursprünglich, den Stand des höhern Adels (nobilitas superior), oder den Stand der Erlauchten (illustres), oder den Herren-Stand, der sich durch eine Fürstenmässige Geburt von dem übrigen Adel unterscheidet, aus.

§ 5.

§. 5.

Nach der heutigen Verfassung aber müssen die, welche wir Baronen, des heil. R. R. Freyherrn oder Dynasten, nennen, vielmehr zum niedern als zum hohen Adel gerechnet werden: indem die ehemaligen und ursprünglichen Dynasten-Familien, oder die schlechthin sogenannten Herren, freye Herren, semperfreye (liberi summi), theils ausgestorben, theils auch zu einem höhern Range des hohen Adels emporgestiegen sind, theils, was insbesondere die ehemals sogenannten Mittelfreyen, Baronen oder mittelbare Grafen (liberi medioxumi) betrifft, diese sich häufig mit dem niedern Adel vermischt haben, und nur noch zuweilen, unter dem Titel des Herren-Standes, von den übrigen Landständen unterschieden werden.

§. 6.

Heut zu Tage gehören also nur Fürsten und Grafen, die es entweder durch die Geburt, oder durch eine Standes-Erhöhung sind, zum höhern Adel. Auch gilt der Schluß von dem Besitze eines Fürstlichen oder Gräflichen Landes auf den Fürstlichen oder Gräflichen Stand des Besitzers heut zu Tage nicht geradezu.

§. 7.

Was die Classe der eigentlich sogenannten Adelichen, oder des niedern Adels (nobilitas inferior betrifft: so hat dieser niedere Adel von den schlechthin sogenannten Freygebornen der alten Zeiten seinen Ursprung genommen: und diesen letztern hat man im 14ten und 15ten Jahrhundert, nachdem sie auch häufig ihre Namen verändert, den Titel der Edlen oder Herren, und im allgemeinen, der Ritter, selbst aus den Canzleyen zu geben angefangen.

§. 8.

Zu diesem niedern Adel haben sich jedoch nicht alle Familien der Freygebornen erheben können. Es sind vielmehr nur diejenigen dazu gelangt, welche für Ritterbürtig oder Rittermässig, d. i. für fähig, Kriegsdienste, nach Art der damaligen Zeiten, als wirkliche Ritter zu verrichten, und für zu diesen Kriegsdiensten geboren, gehalten wurden: die übrigen sind erst durch kaiserliche Privilegien, zum Theil, dazu gelangt.

§. 9.

Nach Vervielfältigung der Städte und des Glanzes der Höfe nahmen nemlich viele Freygeborne Hof- und Gerichts-Dienste bey den Landesherren, und wurden Dienstmannen (Ministeriales) genannt; andere begaben sich in die Städte, und

fingen

fingen an, mit Verlassung der Miliz, bürgerliche Nahrung zu treiben: diese letztern gaben den Patriciern den Ursprung, welche sich nach und nach größtentheils mit den eigentlichen Bürgern vermischt haben.

§. 10.

Es behielt also fast bloß der Land-Adel (milites agrarii), insofern er sich nicht selbst mit dem Bauern-Stande vermischte, die alte Ritter-Art bey; und dieser dünkte sich auch über die übrigen Familien der Freygebornen nicht wenig erhaben. Einige aus demselben, und selbst aus der Classe der Barone, welche letztere sich jenen immer mehr näherten, fingen die Ritter-Würde (dignitas equestris) zu erlangen und den Namen der Ritter anzunehmen an. Nach und nach wurden endlich auch die Ministerialen den Land-Adelichen gleich geachtet.

§. 11.

Ueber die eigentlichen Ritter waren übrigens die Bannerherren (vexillarii, vexilliferi), denen von dem Herzog die Fahne feyerlich übergeben worden war, noch erhaben: so wie hingegen unter den Rittern (milites) die Schildträger, Knappen, Knechte, oder Junker (armigeri, scutiferi, famuli, domicelli) standen.

§. 12.

In den neuern Jahrhunderten hat sich endlich mit dem Ritterstande die wichtige Veränderung zugetragen, daß, nachdem allenthalben stehende Truppen und Söldner, statt der sonst die Kriegsdienste verrichtenden Vasallen und Ritter, aufgekommen sind, man diese letztere nur noch bisweilen, bey besondern und feyerlichen Gelegenheiten, zu den Ritter- und Lehn-Diensten aufzubieten und zusammen zu berufen angefangen hat.

§. 13.

In den mehresten Provinzen ist es überdies üblich geworden, statt der ehemaligen Ritter- und Lehn-Dienste bloß eine verhältnißmässige Anzahl von Ritter- und Lehn-Pferden, oder gar eine Vergütung an Gelde (adaeratio servitiorum equestrium) anzunehmen, und deshalb mit dem Adel Verträge einzugehen.

§. 14.

Heut zu Tage theilt sich der niedere Adel, wenn man auf mehr besondere Unterschiede keine Rücksicht nimmt, in den Geschlechts- oder Geburts-Adel (nobilitas gentilitia), und den persönlichen Adel (nobilitas personalis); je nachdem er entweder durch die Geburt fortgepflanzt wird, oder nicht.

§. 15.

Der Geschlechts-Adel ist entweder der alte, Stifts- und Turnier-fähige Adel (nobilitas antiqua), oder der neue Adel; je nachdem er entweder eine hinreichende Anzahl von Ahnen, oder adelichen Vorfahren von väterlicher und mütterlicher Seite, aufzuweisen hat, oder nicht. Zu dem letztern gehört auch der Brief-Adel (nobilitas diplomatica), der durch eine Standes-Erhöhung erlangt wird.

§. 16.

Der persönliche Adel schließt den Adel, der den höchsten academischen Würden anklebt, oder den sogenannten Buch-Adel (nobilitas doctoralis), und gewissermassen die einzelnen Adels-Rechte, die manchen wegen besonderer Verdienste ertheilt werden, dergleichen z. B. der Titel: Edler, ist, in sich.

§. 17.

Hiernächst ist von den Gesellschaften der Adelichen und Ritter, als solcher, zu bemerken: 1) daß, bey dem ehemals in Teutschland im Schwange gehenden Faustrechte, verschiedene Gesellschaften der Adelichen, welche die wechselseitige Vertheidigung der gemeinschaftlich gemachten Güter und Schlösser, oder auch die gemeinschaftliche Bewahrung und Vertheidigung der Kaiserlichen oder Fürstlichen Burgen oder Schlösser, zur

Absicht hatten, und welche Ganerbschaften (ganerbia castrorum s. ganerbinatus) und Burgmannschaften heissen, entstanden sind; daß aber von diesen Gesellschaften nur noch allenfalls einige Spuren in Teutschland übrig sind.

§. 18.

2) Von den Gesellschaften der Adelichen ist auch dieses zu bemerken: daß ehedem die Fürsten denen, die sich im Kriege Ruhm erworben hatten, häufig die Ritter-Würde, zugleich mit gewissen Beneficien, gegeben haben; statt deren jedoch in der Folge allmälig ritterliche Zeichen (signa equestria) sind eingeführt worden; und daß hieraus die Ritter-Orden (ordines equestres) entstanden sind, welche sich in geistliche und weltliche (sacri et profani) theilen, wovon jedoch nur die ersten ihre alte Bestimmung zum Kriege, und die damit verbundene Gelangung zu gewissen Beneficien, beybehalten, die andern hingegen bloße Ehren und Würden und Gnadenzeichen der Fürsten für diejenigen, welche in diese Orden aufgenommen werden, längst zu seyn angefangen haben.

§. 19.

Was die Rechte des Adels und der Güter der Adelichen selbst betrifft; so bemerke ich davon folgendes.

Zuerst

Zuerst gehören zu den persönlichen Rechten des Adels, oder zu denen Rechten des Adels, welche sich nicht auf dessen Güter beziehen, nach den mehr gemeinen Rechten, und wenn man auf die, in vielen Provinzen hergebrachte, Vorrechte der Adelichen in Absicht auf Trauungen, Taufen, Leichenbegängnisse rc. keine Rücksicht nimmt, folgende.

§. 20.

1) Die Adelichen haben das Recht, Wapen mit Schild und Helm zu führen (jus insignium); und zwar ist der offene Helm (galea aperta seu clathrata) ein besonderes und ausschliessendes Vorrecht des Adels: weshalb auch Wapen, die damit versehen sind, eigentlich sogenannte Adeliche Wapen (insignia nobilia) heissen. Das Recht, eigene Wapen und Siegel zu führen, ist indessen oft auch, ohne den Adel, durch besondre Wapenbriefe ertheilt worden. Sich der Wapen und Siegel anderer Familien zu bedienen, ist unerlaubt.

§. 21.

2) Die Adelichen haben einen befreyeten Gerichtsstand, vermöge dessen sie von der Gerichtsbarkeit der Untergerichte in den teutschen Ländern ausgenommen sind, und deshalb Schriftsassen heissen. Nur sehr wenige sind mit ihren Gütern amtssässig, oder der Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte

gerichte unmittelbar unterworfen. In der Regel brauchen sie auch die Gerichtsbarkeit des Landesherrn, unter welchem sie bloß Güter besitzen, ohne unter ihm zu wohnen, nur bey dinglichen Klagen zu erkennen. Von dieser Regel macht jedoch die Landsässigkeit, die hin und wieder in Teutschland statt findet, und zwar die volle (Landsassiatus plenus), welche in Sachsen und einigen andern Provinzen eingeführt ist, eine Ausnahme.

§. 22.

Noch rechnet man 3), wiewohl nicht mit gleich triftigen Rechtsgründen, die Wohlthat der Competenz, das Recht der adelichen Kinder, Alimente von den Eltern auch alsdann zu fordern, wenn sie durch Handarbeiten sich selbst ernähren könnten, den besondern Glauben, der den Versprechen der Adelichen bey adelichen Worten und Treuen, nach einer alten Sitte, beyzulegen ist, zu den persönlichen Rechten des Adels.

§. 23.

Zu diesen und andern dafür gehaltenen persönlichen Rechten des Adels kommt noch manches besondere Vorrecht des alten Adels (nobilitas avita), woran der neue und Brief-Adel nicht Theil nehmen kann. Es gehöret hierzu hauptsächlich folgendes.

§. 24.

1) Das Recht, bey den Ritterspielen oder Turnieren zu erscheinen: welche Sitte der Turniere (torneamenta), die in den mittlern Zeiten aufgekommen, in den neuern Zeiten einer andern Art von Ritterspielen, oder ritterlichen, zur Vermehrung des Adels-Glanzes erfundenen, Uebungen, nemlich den Caroußels, Platz gemacht hat. 2) Das Recht, zu den Ritterorden zu gelangen. 3) Das Recht, auf die Gelangung zu geistlichen Stiftern Anspruch zu machen, daher die Benennung des Stiftsfähigen Adels entsteht; und andere mehr besondere Rechte.

§ 25.

Ferner, zu den dinglichen Rechten des Adels, oder denen, welche sich auf die Güter und Besitzungen des Adels beziehen, gehört hauptsächlich die Steuer-Freyheit, oder die Freyheit von den sonst auf den Grundstücken liegenden öffentlichen und allgemeinen Lasten und Abgaben; wozu auch die Einquartierungs-Last, ja selbst der sogenannte Abzug, gerechnet wird.

§. 26.

Von diesen öffentlichen Lasten und Abgaben sind die adelichen Güter, als solche, frey; und ein adeliches Gut unterscheidet sich eben dadurch von einem nicht-adelichen, daß es von den öffentlichen Steuern und Anlagen auf die Grundstücke

frey

frey ist. Diese Freyheit gründet sich auf ein uraltes Herkommen und auf den ursprünglichen Zustand des Adels: und auch die von dem Adel in der Folge nicht selten freywillig übernommene Abgaben, welchen sie selbst ihre sogenannte Hintersassen mit unterworfen haben, haben darin, so viel die Sache selbst betrifft, keine Aenderung hervorbringen können. Durch die Verjährung kann indessen auch diese Immunität verloren gehen.

§. 27.

Ausser der Steuerfreyheit haben die Adelichen, in Rücksicht auf ihre Güter, noch manche besondere Vorzüge. Es gehört dahin:

1) Das Recht, auf den Landtägen als Landstände (ordines s. status provinciales) zu erscheinen, und als solche zur Einführung neuer Landes-Abgaben, und zu andern wichtigen Beschlüssen, ihre Einwilligung zu geben.

§. 28.

2) Die Jagdgerechtigkeit; welche jedoch heut zu Tage, selbst was die niedere Jagd betrifft, vielmehr für ein Regal, oder Landesfürstliches Recht, zu dessen Erlangung ein besonderer Rechtstitel erfodert wird, als für ein den adelichen Gütern, als solchen, anklebendes Recht, zu halten ist.

§. 29.

§. 29.

3) Die Braugerechtigkeit; über deren Verbindung mit den adelichen Gütern jedoch noch gestritten wird, und wegen welcher gewöhnlich die Landesgesetze, Verträge und Herkommen, eine bestimmtere Auskunft geben; und vorzüglich

4) Die Patrimonial- oder Erb-Gerichtsbarkeit.

§. 30.

Solche adeliche Güter, welche dieser anderweiten Vorrechte beraubt sind, und nur die Freyheit von Steuern und Gaben, und von Frohnen aller Art, haben, heissen Sattelhöfe oder Sattelfreye Güter; welche Güter jedoch nicht selten in den Händen der Bauersleute sind.

§. 31.

Die Gerichtsbarkeit, welche den Adelichen über ihre sogenannte Hintersassen zusteht, und welche auf ihre Güter haftet (jurisdictio patrimonialis nobilium s. praediatoria), von welcher sie auch selbst den Namen der Erb- Lehn- und Gerichts-Herren führen, ist an sich kein nothwendiges Zubehör eines adelichen Gutes: nur muß sie nicht mit dem den adelichen Gutsherrschaften über ihre Hintersassen zustehenden Dienstzwange verwechselt werden.

§. 32.

Auch erstreckt sich diese Gerichtsbarkeit ursprünglich nur auf die eigentlich sogenannten Erbgerichte, oder auf die niedere Gerichtsbarkeit. Diese sowohl, als die Obergerichte, kleben übrigens heut zu Tage einem adelichen Gute nicht anders an, als wenn und insoweit sie demselben von dem Landesherrn sind zugestanden worden.

§. 33.

Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Adelichen pflegt durch sogenannte Gerichtshalter oder Justitiarien ausgeübt zu werden, welche also eine aufgetragene Gerichtsbarkeit (jurisdictio mandata) haben, und welche der Bestätigung des Landesherrn bedürfen.

§. 34.

Noch unterscheidet man in Absicht auf die Gerichtsbarkeit und die damit verwandten Rechte der adelichen Güter, je nachdem sich dieselbe entweder auf alles, was innerhalb der Feldmarke des adelichen Guts befindlich ist, erstreckt, oder nicht, in einigen Ländern, geschlossene und ungeschlossene adeliche Güter von einander.

§. 35.

Die Erwerbung des Adelstandes geschieht zuerst durch die Geburt; wenn nemlich jemand von einem adelichen Vater in einer gültigen Ehe erzeugt worden ist: und zwar giebt, nach der Meynung der Rechtslehrer, auch die Erzeugung aus einer dem Stande nach ungleichen Ehe den Adel, obgleich nicht den alten. Der sogenannte Kunkel-Adel hingegen ist kein ächter Adel. Auch schließt die Legitimation der unächten adelichen Kinder den Adel derselben nicht nothwendig mit in sich.

§. 36.

Hiernächst geschieht die Erwerbung des Adels auch durch die Standes-Erhöhung; welche in Teutschland nur vom Kaiser, und dem, welcher von ihm mit einer grössern Comitiv, als kaiserlicher Pfalzgraf, versehen ist, ertheilt werden kann. Die Standes-Erhöhung giebt denen, die dadurch zum Adelstande gelangen, den Brief-Adel (nobilitas diplomatica s. codicillaris), welcher eine Art des neuen Adels ist, und auch dann, wenn in dem Adels-Briefe eine gewisse Anzahl Ahnen (imagines) zugleich mit ist ertheilt worden, keinesweges alle Rechte des alten Adels giebt.

§. 37.

Endlich, was die Erwerbung des sogenannten persönlichen Adels betrifft, so geschieht dieselbe, in Absicht auf gewisse einzelne adeliche Vorzüge, oder den adelichen Rang, theils durch Kaiserliche Privilegien, die jedoch in diesem Falle nur unvollkommen eine eigentliche Standes-Erhöhung in sich schließen; selbst wenn sie, wie es zuweilen geschieht, die sämmtlichen Adels-Rechte überhaupt, doch nur auf eine gewisse Person eingeschränkt, ertheilen; theils durch die Erwerbung gewisser Aemter und Würden.

§. 38.

Zu den Aemtern und Würden, wodurch der persönliche Adel erlangt wird, gehören die adelichen Aemter und die Raths-Charactere an den Höfen der Fürsten, a) und auch die academischen Würden, besonders die juristische Doctorwürde, nach einer langen Observanz. Die letztere Art des Adels, oder der Buch-Adel, der sonst noch viel mehr geachtet war, schließt, auch noch heut zu Tage, manche Rechte des erblichen, und selbst des alten, Adels, wiewohl nicht überall, in sich.

a) R. P. O. von 1548. tit. 11. §. 2.

§. 39.

Der Verlust des Adels kann sowohl jemand als eine Strafe, wegen eines infamirenden Verbrechens

brechens, zuerkannt werden; in welchem Falle gewöhnlich eine Zerbrechung des Degens und adelichen Wapens zu geschehen pflegt; als auch kann er durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Entsagung dessen, der den Adelstand besitzet, bewirkt werden. Für eine stillschweigende Entsagung dieses Standes ist es zu halten, wenn ein Adelicher ein Handwerk, oder sonst eine den Adelstand nicht geziemende Lebensart ergreift.

§. 40.

Ein verlorner Adel kann jedoch demjenigen, der ihn besessen hat, durch anderweite Kaiserliche oder Fürstliche Begnadigung restituiret werden: so wie auch ein, zwar nicht verlorner, aber lange Zeit nicht gebrauchter Adel nicht selten aufs neue bestätigt und selbst mit neuen Vorzügen vermehret wird. Man nennt die letztere Handlung die Erneuerung des Adels.

§. 41.

Noch ist von dem Beweise des Adels zu bemerken: daß derselbe, in Rücksicht auf den alten Adel insbesondere, durch die sogenannte Ahnen-Probe geschieht, und daß diese in der Nachweisung der erforderlichen, nicht überall und in allen Fällen gleichen, Anzahl Ahnen, oder adelicher Vorfahren von väterlicher und mütterlicher Seite, besteht.

§. 42.

Ein Hülfsmittel bey dieser Ahnen=Probe sind die schon erwähnten Stammtafeln und Stammbäume. Es gehört jedoch dazu auch der Beweis der wahren und ächten Geburt, der Ritterbürtigkeit und des Wapens einer jeden der aufgeführten Personen: und man muß dabey nicht selten, unter andern, zu Inschriften, Leichenpredigten, Landtags=Recessen, Schriftstellern, Wapenbüchern rc. seine Zuflucht nehmen.

Dreyzehnter Titel.

Von dem Militär-Stande und von den Civil-Bedienten des Staats.

§. 1.

Der Militär-Stand und die sogenannten Civil-Bedienten des Staats machen, nach unserer heutigen Verfassung, die beyden Hauptklassen der in den Diensten des Staats für immer beschäfftigten Personen, oder der öffentlichen Aemter (officia publica), aus; so wie auch bey den Römern die sogenannte Miliz, worunter man die öffentlichen Aemter überhaupt, mit Ausschluß der Magisträte, verstund, theils die eigent-

eigentliche oder zum Kriegsdienste bestimmte Miliz (militia armata), theils einen guten Theil der übrigen öffentlichen Aemter, deren der Staat im Frieden und zum Genusse des Friedens bedarf (militia togata), in sich begriff.

§. 2.

Unter der letztern Art der Miliz verstund man nemlich bey den Römern eigentlich nur diejenigen öffentlichen Dienste, welche den Magisträten und den bey ihnen streitenden Partheyen geleistet wurden; so wie man unter der erstern Art der Miliz diejenigen öffentlichen Dienste verstund, welche den militärischen Magisträten, und vorzüglich den mit dem Kriegsdienste selbst beschäfftigten, geleistet wurden.

§. 3.

Was zuerst den Militär-Stand betrifft; so will ich dasjenige, was davon nach gemeinen Rechten zu sagen ist, insoweit es hieher gehöret, kurz bemerken: die weitere Ausführung desselben aber bleibt billig einer eigenen Abhandlung des Kriegsrechts (jus militare), wobey es überdies auf die besondern Kriegsrechte einzelner Länder größtentheils ankommt, vorbehalten.

§. 4.

Die Römischen Gesetze haben dem Soldaten=Stande verschiedene Vorzüge und Freyheiten beygelegt, die durch die besondern Kriegsrechte in Teutschland noch viel mehr sind erweitert worden, deren heutiger Gebrauch aber, zum Theil, besonders was die Privilegien der Römischen Veteranen betrifft, noch bezweifelt wird. Diese Privilegia der Veteranen, oder ausgedienten Soldaten, betreffen unter andern hauptsächlich die Befreyung derselben von allen öffentlichen Diensten und Beschwerden.

§. 5.

Hiernächst geben die Römischen Gesetze dem Soldatenstande folgende Vorrechte.

1) Sie räumen demselben die Wohlthat der Competenz ein. a)

2) Sie betrachten das, was ein Filiusfamilias durch die Miliz, und durch Veranlassung derselben, erwirbt, und nach dem Beyspiele desselben auch das, was ein Filiusfamilias durch andere öffentliche Bedienungen, durch freye Künste, oder durch die Freygebigkeit des Fürsten, erwirbt (peculium castrense et quasi-castrense), als etwas von dem väterlichen Vermögen ganz abgesondertes, und halten den Filiusfamilias in Ansehung dieser Art des Peculii für einen Paterfamilias. b)

 a) l. 6.

a) l. 6. 18. ff. de re judic.

b) l. 6. 7. C. de bon. quae lib. l. 4. §. 2. ff. de pecul. castr. l. 1. §. 15. ff. de collat. l. 1. §. 9. ff. de separat. pr. I. quib. non est permiss. facere testam.

§. 6.

3) Die Römischen Gesetze geben dem Soldaten einen befreyeten Gerichtsstand; a) wiewohl die gemeinen Verbrechen der Soldaten (delicta communia), nach Römischen Gesetzen, auch von dem ordentlichen Richter bestraft werden können. b)

4) Sie privilegiren die Testamente der Soldaten, nach dem, was in der Folge vorkommen wird.

a) l. pen. C. de jurisdict.

b) l. 2. pr. ff. de re milit.

§. 7.

5) Eben diese Gesetze geben den Erben der Soldaten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus dem Grunde der Abwesenheit (restitutio in integrum ex capite absentiae), binnen 4 fortlaufenden Jahren. a) Diese Gesetze wollen jedoch nicht, daß den Soldaten etwas von dem, was heut zu Tage den Soldaten unter dem Namen: Süß und Sauer (salgamum), entrichtet werden muß, entrichtet werde. b)

a) l. 35. §. 6. ff. ex quib. caus. major.

b) l. un. C. de salgam. milit. non praest.

§. 8.

6) Endlich können die von einem Soldaten verkaufte Waffen von dem Käufer nicht erworben und nicht, selbst nicht durch Bezahlung des Kaufgeldes, in sein Eigenthum gebracht werden.

§. 9.

In Absicht auf die Civilbediente des Staats ist, nächst dem, was schon im vorigen von den Bedienten der Gesellschaften überhaupt gesagt worden, noch folgendes zu bemerken.

§. 10.

1) Die Magisträte, und, nach ihrem Beyspiele, auch andere Collegia, müssen, wenn auch nicht, wie Einige behaupten, für jedes, doch wenigstens für jedes nicht ganz geringes, Versehen (culpa levis), dessen sie sich in ihren Aemtern schuldig machen, in der Regel, einstehen. a)

a) l. 6. ff. de administr. rer. ad civit. pertin.

§. 11.

2) Das Versehen des einen Collegen schadet, in der Regel, dem andern nicht; wenigstens wird der, welcher sich gegen die Handlungen und Beschlüsse der übrigen Collegen erklärt hat, eben dadurch von der daraus entstehenden Verbindlichkeit frey. a)

a) l. ult. C. de auctor. praest. c. 29. de R. I. in 6to.

§. 12.

3) Die Collegen dessen, der bey der Verwaltung öffentlicher Einkünfte sich einer Untreue schuldig gemacht hat (Reliquatus), und die mit demselben eine gemeinschaftliche Verwaltung geführt haben, müssen jedoch für die Defecte ihres Collegen, wenigstens im Nothfalle (in subsidium), und wenn von den Erben und Bürgen desselben nichts zu erhalten ist, einstehen. a) Die Klage wegen solcher Rechnungs-Reste muß da, wo die Administration geführt worden ist, angestellt werden.

a) l. ult. §. 8. ff. de administr. rer. ad civit. pertin. verbunden mit l. 4. §. 3. ff. de fidejuss. et nomin. et hered. und l. 2. pr. ff. ad municip.

§. 13.

4) Was die auf Rechnung sitzenden öffentlichen Bedienten des Staats (Rationarii publici) selbst betrifft; so wird den Quittungen derselben voller Glaube beygemessen, und die Ausflucht des nicht bezahlten Geldes dadurch ausgeschlossen: doch ist man darüber, ob dem Fiscus oder einem andern Herrn des Rechnungsführers durch solche Quittungen ein Schade zuwachsen könne, nicht einerley Meynung.

§. 14.

Der Rechnungsführer ist ferner, bey entstehendem Verdachte, verbunden, ausser der Haupt-Rechnung

Rechnung selbst, auch das Manual, woraus dieselbe genommen ist, vorzuzeigen. Wegen der Beweiskraft dieser Manuale gegen die Unterthanen, wie auch wegen der Frage: ob nicht Rechnungen, welche der Rechnungsführer abzulegen sich bereit erkläret, der Herr desselben aber anzunehmen sich weigert oder zögert, für abgenommen zu halten sind? hegen hingegen die Rechtslehrer nicht einerley Meynung.

§. 15.

Alle Rechnungen müssen aus lauter bestimmten Angaben bestehen, und dürfen nicht bloß beym allgemeinen stehen bleiben (rationes in folle). Der Grund aller Rechnungen sind die Inventarien und eydlichen Specificationen, oder die gehörigen Verzeichnisse dessen, was dem Rechnungsführer ist anvertrauet worden.

§. 16.

Alle gehörig abgelegte, justificirte und bescheinigte Rechnungen endlich können, in der Regel, gar nicht, wegen nachher entdeckter Fehler in der Zusammenrechnung (error calculi) aber nur in den nächsten 30 Jahren, und wegen einen wesentlichen Mangel in der Rechnungs-Ablegung selbst nur in den nächsten 20 oder 10 Jahren, je nachdem man mit dem Rechnungsführer selbst oder mit dessen Erben zu thun hat, aufs neue vorgenommen und in Untersuchung gezogen werden.

§. 17.

5) Ob und inwiefern der Fiscus gegen die Handlungen der Diener des Staats überhaupt, in den vorigen Stand wiedereingesetzt werden müsse? dies ist eine unter den Rechtslehrern sehr bestrittene Frage.

6) Der von den öffentlichen Bedienten nicht selten zu leistende Vorstand oder Vorschuß hat die Natur eines, mit dem Faustpfande verbundenen, Darlehns.

§. 18.

7) In Absicht auf den Gehalt (salarium) der öffentlichen Bedienten, wird, wo nicht besondere Rücksicht auf die für gewisse Zeit zu leistende Dienste dabey genommen ist, ein angefangenes Jahr für schon vollendet gehalten, und wegen des noch schuldigen Gehalts der Bediente zum Retentions-Rechte, welches sich jedoch nicht auf öffentliche Acten erstrecken kann, für berechtigt gehalten.

Vier-

Vierzehnter Titel.

Von den Juden und fremden Religions-Genossen überhaupt; desgleichen von hohen und niedern Schulen.

§. 1.

Ausser den drey, durch die teutschen Reichsgesetze bestätigten Religionen, hat keine andere Religions-Parthey in Teutschland auf nothwendige Religions-Duldung Anspruch zu machen: alle übrige in Teutschland vorhandene Religions-Genossen genießen vielmehr einer bloß willkührlichen, bald so, bald anders bestimmten, Religions-Duldung.

§. 2.

Auf diese Duldung und die dabey gemachte Bestimmung beruhet auch der Antheil dieser fremden Religions-Genossen an den gemeinen bürgerlichen Rechten; dergestalt, daß sie, ohne diese Duldung zu genießen, sich auch der bürgerlichen Rechte, in der Regel, nicht zu erfreuen haben.

§. 3.

§. 3.

Dieser bürgerlichen Rechte sind auch die, welche nur keine Religions-Uebung, oder auch nur keine öffentliche Religions-Uebung, haben, selbst wenn sie zu den drey bestätigten Religions-Partheyen gehören, wenigstens zum Theil, beraubt.

§. 4.

Die Juden insbsondre, die ehedem als Kaiserliche Fiscal- oder Kammer-Knechte betrachtet wurden, heut zu Tage aber auch dem Schutze der Reichsstände unterworfen sind, genießen zwar fast überall eines so oder anders durch die Schutzbriefe bestimmten Schutzes, und haben sich in diesem Falle des Genusses aller bürgerlichen Rechte, in der Regel zu erfreuen; doch ohne des eigentlichen Bürgerrechts fähig zu seyn, und ohne auf einen andern Antheil an dem bürgerlichen Gewerbe Anspruch machen zu können, als der ihnen durch die Schutzbriefe bestimmt ist.

§. 5.

Indessen giebt es, ausser diesen sogenannten Schutz-Juden, auch andere Juden, die des bürgerlichen Schutzes, als welchen sie an und für sich selbst nicht haben, und der davon abhangenden bürgerlichen Rechte, nicht genießen: und diese dürfen sich sogar in keinem Lande aufhalten, noch dasselbe durchreisen, ohne eine gewisse persönliche Abgabe (census judaicus) zu entrichten.

§. 6.

§. 6.

In Sachen, die mit ihrer Religion in Verbindung stehen, werden die Juden nach dem Mosaischen Rechte beurtheilt; und sie genießen in diesem Stücke selbst einer gewissen Avtonomie, die sie durch ihre Rabbinen ausüben.

§. 7.

Die gemeinen Rechte enthalten übrigens manche, den Juden nachtheilige Verordnungen. Dahin gehöret: daß ein Jude gegen einen Christen nicht Zeuge seyn kann, wohl aber für einen Christen; a) daß die Cession einer Klage von einem Juden an einen Christen gegen einen Christen verboten ist; b) daß die Juden ihre Verschreibungen vor der Obrigkeit, unter welcher der mit ihnen contrahirende Christ wohnet, aufrichten müssen rc. c)

a) l. 21. C. de haeret.

b) Ref. Polit. de 1577. tit. 20. §. 4.

c) R. A. von 1551. §. 79.

§. 8.

Die hohen und niedern Schulen, deren ich in diesem Titel gleichfalls mit gedenke, werden, den Vorschriften des Kirchenrechts zufolge, für kirchliche Gemeinheiten gehalten; a) doch, den Rechten der Fundation und der Landeshoheit über dieselbe unbeschadet.

a) c. 1. 3. 5. X. de magistr.

§. 9.

§. 9.

Die niedern Schulen insbesondre sind der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterworfen; und das Recht, sie zu errichten, ist mit dem Rechte der Religions-Uebung verbunden (annexum religionis exercitii). a)

a) I. P. O. art. V. §. 31.

§. 10.

Die Universitäten können die ihnen eigenen Privilegia nur vom Kaiser haben; und zu ihrer Errichtung wird insofern die Kaiserliche Bestätigung erfodert. Es gehört zu diesen Privilegien hauptsächlich die Ertheilung der academischen Würden, der Würde eines Baccalaureus, Licentiaten, Magisters und Doctors; deren besondere Rechte vorzüglich Rang und Titel, wie auch die Fähigkeit, auf gewisse Aemter und auf die Ausübung gewisser edlerer Künste Anspruch zu machen, betreffen. Für die Ertheilung der academischen Würden und Aemter enthalten die Römischen Gesetze a) eine eigene Vorschrift.

a) und zwar die l. 7. C. de Profeſſ. et Medic.

Funfzehnter Titel.

Von Vormundschaften und Curatelen.

§. 1.

Der bürgerliche Stand der Vormünder und Curatoren, der Pflegbefohlnen und Curanden, zu welchem ich mich nun wende, wird durch die besondern Verhältnisse des unbeschützten und unversorgten Alters, und der, aus mancherley andern Ursachen entstehenden Unfähigkeit, sich selbst zu regieren und für seine Erhaltung zu sorgen, bestimmt,

§. 2.

Die Gesetze wollen nemlich, daß jeder, wer seinen Sachen nicht selbst vorstehen kann, und insofern er es nicht kann, bevormundet oder mit einem Curator versehen werde: und sie enthalten für diesen Fall eine Menge von besondern Verordnungen, die fast alle dahin abzielen, die Personen und Güter derer, die, ohne diese Hülfe, zu Grunde gehen würden, so viel nur immer möglich ist, in Schutz zu nehmen und zu erhalten. Ich will einige der vornehmsten hieher gehörigen gesetzlichen Verordnungen auszeichnen.

§. 3.

Die Römischen Gesetze, dies muß ich vorläufig bemerken, unterscheiden Vormünder (tutores) und Curatoren, Vormundschaften (tutelae) und Curatelen (curae), von einander: und zwar in diesem Sinne, daß Menschen, die noch Erziehung und Pflege bedürfen, und keinen Vater mehr am Leben haben (pupilli), eigentliche Vormünder, mit der Hauptbestimmung derselben, für ihre Erziehung zu sorgen, zugleich aber auch mit der Bestimmung, ihr Vermögen zu verwalten, bekommen sollen; daß hingegen Menschen, die nur Aufsicht und Beystand, es sey wegen des noch nicht ganz erreichten gesetzlichen Ziels der Volljährigkeit (minores), oder wegen anderer Ursachen, bedürfen, mit Curatoren, in der Hauptabsicht, ihre

ihre Güter zu verwalten, zugleich aber auch in der Absicht, für ihre Personen zu sorgen, sollen versehen werden.

§. 4.

Zu den Ursachen, weshalb andern, als den noch Minderjährigen, ein Curator bestellt werden muß, gehöret: die längere Abwesenheit; der Zustand der Rasenden (furiosi) und Blödsinnigen (mente capti); eine langwierige Krankheit oder ein ihr ähnliches körperliches Gebrechen; endlich ein solcher Grad von Verschwendung, wegen dessen jemand von der Obrigkeit für einen Verschwender (prodigus) ist erkläret worden.

§. 5.

Bey uns in Teutschland, hauptsächlich in Sachsen, kommt zu diesen Ursachen noch die vermeynte Schwäche des Geschlechts, wegen welcher allen und jeden Frauenspersonen zu dem Ende, um in Gerichten erscheinen, und rechtliche Geschäffte gültig vornehmen zu können, ein Geschlechts-Vormund (curator sexus) bestellt werden muß.

§. 6.

Was hiernächst zuerst die Bestellung der Vormünder und Curatoren betrifft: so betrachten die Gesetze die Vormundschaften und Curatelen als öffentliche Bürden (munera publica), denen sich, in der Regel, niemand entziehen kann, wer nicht

durch die Gesetze selbst a) deshalb entschuldigt ist (excusatio tutorum et curatorum); wovon aber die Gesetze verschiedene ausschliessen, die sie nicht für fähig genug zu diesem Geschäffte halten, b) oder die als verdächtig betrachtet werden müssen. c)

a) tit. I. ff. et C. de excusat.

b) pr. et §. 2. I. qui testam. tut. l. 4. C. qui dar. tut. l. 20. ff. de testam. tut. etc.

c) l. 3. §. 15. ff. de suspect. tut. §. ult. I. de suspect. tut. Nov. 72. c. 1-4. etc.

§. 7.

Von der Fähigkeit zu Vormundschaften ist, nach neuerm Römischen Rechte, die Mutter und Großmutter so wenig ausgeschlossen, daß vielmehr die Mutter und Großmutter selbst allen übrigen Verwandten der Kinder, den väterlichen Großvater ausgenommen, vorgezogen wird.

Nov. 118. c. 5

§. 8.

Die Bestellung der Vormünder, die an sich mit zum obrigkeitlichen Amte gehöret, geschiehet übrigens auf folgende verschiedene Arten und in folgender Ordnung: zuerst durch ein Testament des Vaters; a) sodann durch die Gesetze selbst und unmittelbar, wobey die Regel gilt: wer den Vortheil der Succession hat, der hat auch die Last der

Vor-

Vormundschaft; b) und endlich durch die Obrigkeit selbst und unmittelbar. c)

a) tit. ff. de testam. tut. tit. I. qui testam. tut.

b) l. 1. pr. ff. de legit. tut.

c) pr. I. de Atil. tut.

§. 9.

Hierauf gründet sich der Unterschied der Vormundschaften, da sie entweder testamentliche (tutela testamentaria), oder gesetzliche (tutela legitima), oder gegebene Vormundschaften (tutela dativa) sind. Bey uns in Teutschland kommt zu diesen Arten der Vormundschaften noch die zugesagte Vormundschaft (tutela pactitia), die sich auf einen Vertrag mit dem Vater der Unmündigen gründet.

§. 10.

Alle Vormünder müssen von der ordentlichen Obrigkeit des Pupillen, welche als dessen Obervormund betrachtet wird, bestätiget und, wenigstens in der Regel, mittelst Eydes und Caution, und nach vorgängiger Untersuchung der Umstände (cum inquisitione), ordentlich bestellt werden. a)

a) R. A. von 1577. tit. 32. §. 1. 2. R. P. O. von 1548. tit. 31. §. 2. 3.

§. 11.

Die Bestellung der verschiedenen Curatoren geschieht ebenfalls von der ordentlichen Obrigkeit dessen, der dergleichen bedarf: und nach Römischen Gesetzen kann der Curator eines Minderjährigen, der bey uns von einem Vormunde nicht unterschieden ist, immer nur ein gegebener seyn. a)

a) §. 1. I. de curat.

§. 12.

Zum Curator eines Abwesenden insbesondre muß alsdann, wenn die Abwesenheit von langer Dauer ist, und an dem Leben des Abwesenden gezweifelt wird, der nächste Erbe desselben genommen werden; und zwar wird diesem das Vermögen des Abwesenden, gegen Cautions-Leistung auf den Fall, daß der Abwesende wieder kommen sollte, ausgeantwortet.

§. 13.

Nach Römischen Gesetzen kann ein Vormund nur überhaupt und für alle Angelegenheiten des Pupillen, nicht aber für gewisse besondere Sachen, bestellt werden; und dem, welcher schon einen Vormund hat, wird kein Vormund gegeben: a) heut zu Tage werden aber auch Vormünder für besondere Sachen bestellt. Ja selbst dem, wer einen Vater hat, wird in gewissen Fällen ein Vormund gegeben; und zu Handlungen des Vormundes selbst mit dem Pupillen, so wie über-

überhaupt in Fällen, wo der Vormund allein nicht hinreichend ist, wird, auch nach Römischen Gesetzen, ein besonderer Curator bestätigt. b).

a) l. 12. 13. ff. de testam. tut.

b) l. 13. pr. ff. de tutel.

§. 14.

Wenn hiernächst der Vormund selbst gewisse besondere Geschäffte einem andern aufzutragen für nöthig findet, so heißt dieser Andere Actor: eine Benennung, die ausserdem noch mehrern, der Aehnlichkeit wegen, gegeben wird. Zuweilen werden endlich mehrere Vormünder zugleich bestellt.

§. 15.

Das letztere geschiehet dergestalt, daß der eine die Vormundschafts-Geschäffte wirklich verwaltet (tutor gerens), der andere aber bloß die Aufsicht über jenen führet (tutor honorarius), oder auch dem wirklichen Vormunde bloß mit seinem guten Rathe beyzustehen bestellt wird (tutor notitiae causa datus). Welcher übrigens von mehrern zugleich bestellten Vormündern die übrigen von der wirklichen Vormundschafts-Führung ausschliesset, dies lehren die Gesetze. a)

a) namentlich §. 1. I. de satisdat. tutor.

§. 16.

Ich gehe zu dem Amte der Vormünder und Curatoren fort.

Das Amt der Vormünder besteht, nach Römischen Gesetzen, theils in der Erziehung der Unmündigen, theils in der Verwaltung des Vermögens der Pupillen, theils in der Authorisirung der Handlungen und Geschäffte des Pupillen (autoritatis interpositio).

§. 17.

Die Erziehung des Pupillen wird auf dessen eigene Kosten, und im Verhältnisse mit den Einkünften desselben, veranstaltet. a) Doch hat die Mutter und Großmutter ein näheres Recht zur Erziehung ihrer Kinder, im Fall sie nicht zur zweyten Ehe schreitet. b) Der Vormund aber ist für die Herbeyschaffung der erforderlichen Alimente zu sorgen verbunden. c)

a) l. 3. §. ult. ff. ubi pupill. educ.

b) l. 1. C. eod.

c) §. 9. I. de suspect. tut. l. 7. §. 2. ff. eod.

§. 18.

In Absicht auf die Vermögens-Verwaltung ist der Vormund zur Aufrichtung eines Inventarii über das Pupillen-Vermögen, und Begleitung desselben mit Abschriften der Documente, vor allen Dingen verbunden; und zwar dergestalt,

daß

daß hier, wenigstens in der Regel, eine eydliche Specification die Stelle des Inventarii nicht vertreten kann. a)

a) l. 24. C. de administr. tut. l. 57. pr. ff. eod. l. 7. pr. ff. eod. R. P. O. von 1577. tit. 32. §. 3.

§. 19.

Hiernächst muß der Vormund das vorhandene Pupillar-Vermögen als ein guter Hausvater verwalten, a) und bey der Verwaltung desselben für alle, nicht ganz geringe, Versehen stehen, b) auch den Pupillen in seinen Rechts-Angelegenheiten nicht unvertheidigt lassen. c)

a) l. 33. ff. de administr. tut.

b) l. 2. C. arbitr. tut.

c) l. fin. C. de administr. tut.

§. 20.

Er kann und muß auch das, was von den Sachen des Pupillen nicht mit Nutzen aufbewahret werden kann, zu Gelde machen. a) Nur in Ansehung der Grundstücke des Pupillen sind, wenn es auf Veräußerung derselben ankommt, dem Vormund die Hände durch die Gesetze gebunden.

a) l. 7. §. 1. ff. de administr. tut.

§. 21.

Zur Veräußerung, und jeder der Veräußerung ähnlichen Veränderung der Grundstücke, und auch der beweglichen mit Nutzen aufzubewahrenden Sachen, des Pupillen, erfodern nemlich die Gesetze a) ein feyerliches Decret der Obrigkeit (decretum de alienando), ausserdem aber eine vorhandene rechtmässige Ursache, b) und eine vorgängige Untersuchung aller dabey vorwaltenden und in Betrachtung kommenden Umstände (causae cognitio). c) Die Gesetze erklären zugleich alle Veräußerungen der Pupillen-Güter, wobey diese Feyerlichkeit nicht ist beobachtet worden, für nichtig. d)

a) l. 22. 24. C. de administr. tut. R. P. O. von 1577. tit. 32. §. 9.

b) l. 1 §. 2. l. 5. §. 9. ff. de reb. eor. qui sub tut.

c) l. 5. §. 9-13. l. 7. §. 3. 4. ff. eod.

d) l. 5. 11. 15. C. de praed. minor.

§. 22.

Doch können solche, an sich ungültige, Veräußerungen durch die nachfolgende Genehmigung des volljährig gewordenen Pupillen, a) wie auch durch die hinzukommende Verjährung, wozu bey lästigen Veräußerungen (alienationes onerosae) eine Zeit von fünf Jahren nach erlangter Majorennität, bey freygebigen hingegen (alienationes gratuitae) die gewöhnliche Zeit von 10 oder 20 Jahren

Jahren nach erlangter Majorennität, erfodert wird, b) gültig werden.

a) l. 1. 2. C. si major. fact. alien.

b) l. 3. C. eod.

§. 23.

Dem Vormund kommt es endlich zu, zu den Geschäfften des Pupillen seine Einwilligung zu geben (auctoritas tutoris). Und zwar ist diese Einwilligung des Vormundes zu allen denen von dem Pupillen selbst unternommenen Handlungen erforderlich, durch die der Zustand des Pupillen auf irgend eine Art schlimmer werden könnte; dergestalt, daß alle solche Handlungen, wozu die Einwilligung des Vormundes nicht hinzukommt, mit einer Nichtigkeit behaftet sind. a)

a) pr. I. de auctor. tut. l. 5. §. 1. l. 9. pr. ff. eod.

§. 24.

Alle Handlungen des Pupillen hingegen, woraus demselben ein Vortheil zuwächst, und insofern ihm ein solcher zuwächst, sind, auch ohne Einwilligung des Vormundes, gültig, im Fall nur der Pupill kein Kind ist; a) und die Gesetze sagen daher, daß die von einem Erwachsenen mit einem Pupillen, ohne Vormund, geschlossene Contracte nur von Einer Seite rechtsbeständig, oder sogenannte hinkende Contracte (contractus claudicantes) sind. b)

a) l. 9.

a) l. 9. pr. ff. de auctor. tut. l. 32. §. 2. ff. de A. v. A. P. l. 11. ff. de acquir. rer. dom.

b) l. 13. §. 29. ff. de act. emt. vend.

§. 25.

Es hängt übrigens von dem Vormunde ab, ob er bloß seine Einwilligung zu den Handlungen des Pupillen geben, oder ob er Namens desselben allein handeln will: und auch durch solche Contracte, die der Vormund allein schließt, kann der Pupill verbindlich gemacht werden und Rechte erwerben. a) Bey wichtigen Sachen ist es indessen dem Vormund am gerathensten, den Pupillen, der schon zu etwas reifern Jahren gekommen ist, zu den für ihn zu betreibenden Geschäfften mit zuzuziehen.

a) l. 2. ff. l. 1. 2. C. quand. ex fact. tut.

§. 26.

Das Amt der Curatoren ist, überhaupt genommen, von dem Amte der Vormünder nicht unterschieden: und auch zu den Geschäfften der Curanden wird die Einwilligung ihres Curators (consensus curatoris) nothwendig erfodert; a) doch können die Rasenden in den Stunden der Besinnung gültige Contracte schließen, b) und die Curatel der Abwesenden hat, da sie bloß auf das Vermögen der Abwesenden Beziehung hat (cura mere realis), mit diesem Theile des Curator-Amtes ganz und gar nichts zu thun.

a) l. 26. 28. C. de administr. tut.

b) l. 6. C. de curat. furios.

§. 27.

Beyde, die Curatoren und die Vormünder, müssen von ihrer Verwaltung Rechnung ablegen; und zwar sind die Vormünder hierzu, wie die Gesetze sagen, gleichsam aus einem Contracte (quasi ex contractu), die Curatoren aber als Geschäffts-Führer (negotiorum gestores), durch die Gesetze selbst und unmittelbar verbunden; a) und eben dieser Verbindlichkeit sind auch die, welche sich dem Vormünder-Amte aus guter Meynung, ohne wirklich Vormünder zu seyn, unterziehen (Protutores), unterworfen. b)

a) l. 4. §. 3. ff. de tutel. et ration.

b) l. 4. ff. de eo qui pro tutor.

§. 28.

Nach Römischen Rechten legt der Vormund erst nach geendigter Vormundschaft dem Pupillen selbst oder dessen Erben Rechnung ab; der Curator hingegen muß auch während der Curatel Rechnung ablegen. a) Bey uns muß der Vormund alljährlich der Obrigkeit Rechnung von seiner Verwaltung ablegen; b) und überdies nach geendigter Vormundschaft eine allgemeine Berechnung, zu dem Ende, um eine General-Quittung zu erhalten, einreichen.

a) l. 4.

a) l. 4. pr. §. 3. L. 16. §. 1. ff. de tut. et ration.

b) R. P. O. von 1577. tit. 32. §. 3.

§. 29.

Indessen giebt es bey uns auch eine, der Verbindlichkeit zur Rechnungs-Ablegung nicht unterworfene Vormundschaft; eine Vormundschaft, wobey vielmehr der Vormund die von dem Pupillar-Vermögen fallende Früchte, und die dazu gehörige Mobilien, zu seinen eigenen macht (tutela fructuaria). a) Diese Art der Vormundschaft ist aber gegenwärtig fast bloß unter den Erlauchten bey uns im Gebrauche.

a) I. P. Sax. L. 1. art. 23.

§. 30.

Mit der Verbindlichkeit des Vormundes und Curators zur Rechnungs-Ablegung ist die Verbindlichkeit des Pupillen und Curanden verbunden, den Vormund und Curator schadlos zu halten: und zwar entsteht diese Verbindlichkeit des Pupillen gleichfalls unmittelbar aus den Gesetzen und gleichsam aus einem Contracte (quasi ex contractu).

§. 31.

Der Pupill muß aus diesem Grunde alles, selbst bis auf die Zinsen, vergüten, was dem Vormunde oder Curator wegen der Vormundschaft oder Curatel auf irgend eine Art abgeht oder zur Last gereicht; a) und der Vormund kann sich zu dem

dem Ende der Compensation b) und Retention bedienen. Doch kann der Vormund und Curator ein nicht versprochenes Salarium nicht fodern; wiewohl der Gerichtsbrauch auch in diesem Stücke der Billigkeit etwas nachgiebt.

a) l. 3. §. 1. 4. ff. de contrar. tut.

b) l. 1. §. 4. ff. de contr. tut. act.

§. 32.

Mehrere Vormünder und Curatoren endlich sind jeder fürs Ganze (in solidum) gehalten: a) doch können diejenigen, welche die Verwaltung nicht wirklich geführt haben, insoweit von den übrigen etwas zu erlangen ist, auf die Wohlthat der Excussion Anspruch machen. b) Auch haben Vormünder wegen einer ihnen ganz entzogenen und andern allein aufgetragenen Verwaltung, als solcher, keine Rechenschaft abzulegen. c)

a) l. 2. C. de divid. tut.

b) l. 3. C. eod.

c) l. 2. C. eod.

§. 33.

Die Vormundschaften und Curatelen erreichen ihre Endschaft, wenn der Endzweck, weshalb sie angeordnet sind, wegfällt; wenn die Möglichkeit ihrer Fortdauer aufhöret; oder wenn Umstände eintreten, die die Fortsetzung derselben widerrathen oder von Seiten des Vormundes oder Curators nicht mehr nothwendig machen. a)

a) tit. I. quib. mod. tut. finit.

§. 34.

§. 34.

In Absicht auf den Fall insbesondre, da ein Vormund sich einer Untreue verdächtig macht, und deshalb, wenn er schuldig befunden wird, von der Vormundschaft entfernt werden muß, haben die Gesetze einem jeden, den Pupillen selbst ausgenommen, die Freyheit gegeben, bey der Obrigkeit deshalb Anzeige zu thun und zu klagen (suspecti postulatio). a)

a) l. 1. §. 6. l. 2. §. 3. ff. §. 3. I. de suspect. tut.

§. 35.

Vor der Entfernung verdächtiger oder nachlässiger Vormünder geht jedoch zuweilen die Bestellung eines Curators neben dem Vormunde, vorher; a) und diese wird sogar bey dem gesetzlichen Vormunde, wenn derselbe verdächtig wird, erfodert. b) Nach unsern Gesetzen findet überdies gegen diejenigen Vormünder, welche sich einer Fahrlässigkeit oder Vervortheilung schuldig machen, eine Strafe statt. c)

a) l. 7. C. de suspect. tut.

b) l. 3. §. 2. l. 9. ff. eod.

c) R. P. O. von 1577. tit. 32. §. 3.

§. 36.

§. 36.

Zur Verfolgung der aus der Vormundschafts-Führung entspringenden Verbindlichkeiten haben endlich die Römischen Gesetze dem Pupillen und dessen Erben eine eigene Klage gegeben (actio tutelae directa), welche in Ansehung der Verjährung zu den sogenannten immerwährenden gehöret, a) und auch mehr als einmal angestellt werden kann; b) welche jedoch zugleich gegenseitig ist, und auch dem Vormunde zur Verfolgung seiner Rechte gegen den Pupillen gegeben wird (actio tutelae contraria). Diese Klage wird hiernächst auf die Curatelen angewendet, und dem Curator sowohl als dem Curanden gegeben (actio tutelae utilis, directa et contraria).

a) §. 28. I. de action.

b) l. 2. C. de judic.

§. 37.

Ausser dieser eigentlichen Vormundschafts-Klage giebt es noch manche andere dem Pupillen zustehende Klagen, wodurch die Gesetze dem Pupillen wollen geholfen wissen: eine Interesse-Klage gegen den, welcher sich fälschlich und arglistig als Vormund beträgt (actio in factum contra falsum tutorem); a) eine Klage gegen die Bürgen des Vormundes oder Curators, und die, welche ihn empfohlen haben; b) und auch eine Klage gegen die Obrigkeit, welche den Vormund ohne hinlängliche Caution bestellt hat, oder welche, auf

Erinnern, gar keinen Vormund bestellt hat, im Fall nemlich der Pupill sich seines Schadens nicht anderswoher erholen kann (actio subsidiaria contra magistratum). c)

a) l. 6. 7. 11. ff. quod fals. tut.

b) l. 2. 4. ff. de fidejuss. et nominator.

c) l. 1. pr. §. 6. 11. l. 9. ff. l. 1. 5. C. de magistrat. conven.

Sech-

Sechzehnter Titel.

Von Gelehrten und Künstlern, und von den Rechten des guten Namens.

§. 1.

Der Stand der Gelehrten und Künstler, von welchem ich zuerst in diesem Titel das hieher gehörige beybringe, hat sich, auch nach gemeinen Rechten, einiger Privilegien zu erfreuen, die diesem Stande, als solchem, ankleben. Noch mehrere Vorzüge geniessen die graduirten Gelehrten im teutschen Reiche insbesondre. Ich finde aber hier nur eines, und zwar des den Meßkünstlern, nach gemeinen Rechten, zustehenden Privilegii zu erwähnen für nöthig.

§. 2.

Diesen Meßkünstlern (Mensores) hat nemlich das Römische Recht, zu Ehren der Kunst, das Vorzugs=Recht zugestanden, daß, wenn sie etwas mathematisch messen, und das gefundene Maaß angeben, sie wegen eines angegebenen falschen Maasses nur alsdann verantwortlich seyn sollen, wenn sie sich dabey eines Betruges oder eines groben Versehens (culpa lata) schuldig gemacht haben; selbst wenn sie für ihre Bemühung ein Honorarium empfangen haben.

tit. ff. si mensor falsum modum dixerit.

§. 3.

Zugleich haben die Gesetze in dem Falle, da der Meßkünstler sich eines Betrugs oder groben Versehens schuldig gemacht hat, eine Interesse=Klage gegen denselben (actio in factum ad id quod interest) zugestanden: doch auch mit der Einschränkung, daß derjenige, welcher sich zu einem gewissen Maasse hat verbindlich gemacht, insofern er im Stande ist, seiner Verbindlichkeit ein Genüge zu leisten, als Hauptschuldner belangt werden muß, der Meßkünstler hingegen nur alsdann belangt werden kann, wenn es an einem solchen Hauptschuldner fehlet.

d. tit. ff.

§. 4.

In Absicht auf die Rechte des guten Namens (jura bonae famae, existimatio civilis), zu welchen ich mich nun wende, findet, nach gemeinen Rechten, dieser Unterschied unter den Menschen statt, daß sie entweder dieser Rechte ganz und ohne Abbruch geniessen, und zwar aus dem Grunde, weil sie sich eines unbescholtenen Lebenswandels befleissigen und auch einer nicht gar zu niedrigen Lebensart gewidmet sind; oder daß sie einen Abgang an diesen Rechten, es sey gänzlich, oder zum Theil, erleiden. Der letztere Fall verdient vorzüglich unsere Aufmerksamkeit. Von den Rechten des guten Namens selbst werden gleich Beyspiele vorkommen.

§. 5.

Zuerst haben die Gesetze gewisse verbotene Handlungen mit der Strafe der Infamie (infamia juris), oder der gänzlichen Beraubung der Rechte des guten Namens, theils unmittelbar belegt (infamia immediata), theils damit durch richterliche Erkenntnisse zu belegen verordnet (infamia mediata).

§. 5.

Hiernächst haben die Gesetze zu dieser gesetzlichen Schande noch eine Schande des Lebens (infamia facti), die sie schlechthin Schande und Flecken des Lebens (turpitudo et levis notae macula

nennen, a) hinzugefügt; und sie haben die damit behaftete Personen, so lange sie wenigstens in diesem Zustande bleiben, der Rechte des guten Namens, der Zeugen-Fähigkeit, der Gelangung zu öffentlichen Würden und Ehrenstellen, der Duldung in ehrbaren Gesellschaften, und des Rechts, mit Ausschluß der Brüder und Schwestern zu Erben eingesetzt werden zu können, beraubt: und dieser Rechte müssen auch die mit der Infamie belegte Personen ebenfalls entrathen. b)

a) l. 27. C. de inoffic. testam.

b) l. 2. C. de dignitat. l. 3. ff. de testib. l. un. C. de infam.

§. 7.

In Absicht auf die gesetzliche Infamie giebt das dahin gehörige Prätorische Edict und neuere Römische Gesetze a) klare Maasse: und nach denselben sind z. B. Vormünder, welche vor abgelegter Rechnung ihre Pupillinnen heyrathen, Wittwen, welche während der Trauerzeit heyrathen, diejenigen, welche ein doppeltes Verlöbniß schliessen, mit der Infamie durch die Gesetze selbst und unmittelbar behaftet.

a) tit. ff. de his qui notant. infam.

§. 8.

Diejenigen aber, welche sich bey gewissen Contracten, die davon auch infamirende Contracte heissen, einer Treulosigkeit schuldig machen, desgleichen alle gröbere Verbrecher in der Regel, a) müssen,

müssen, wenn ihre That erwiesen ist, durch richterliche Erkenntnisse mit der Infamie belegt werden. Doch kann diesen das Recht des guten Namens durch das richterliche Erkenntniß, aus rechtmässigen Ursachen, vorbehalten werden (famae reservatio).

a) l. 7. ff. de public. judic. l. 20. C. ex quib. caus. infam.

§. 9.

In Absicht auf die Infamie des Lebens (infamia facti et turpitudo) hingegen, und noch mehr in Absicht auf den aus einer gewissen Herkunft und Lebensart entstehenden blossen Flecken des guten Namens (levis notae macula), ist nicht alles so gewiß und unbestritten.

§. 10.

Die teutschen Gesetze halten ausdrücklich für ehrlose Personen: die vorsetzlichen Bankeroutierer, a) die welche Huren-Wirthschaft treiben (lenones), b) die Huren selbst; c) zugleich aber schränken sie die in Absicht auf die vermeynten Flecken der Geburt und Lebensart sonst sehr weit gehenden Vorurtheile und die daraus erwachsenen Sitten und Gewohnheiten verschiedentlich ein.

a) R. P. O. von 1577. tit. 23. §. 2.

b) H. G. O. art. 122.

c) R. P. O. von 1577. tit. 10.

§. 11.

Diese Einschränkungen bestehen darin, daß die teutschen Gesetze auch uneheliche Kinder, wenn sie nur legitimiret sind, desgleichen gewisse sonst für anrüchig gehaltene Professionisten und deren Kinder, bis auf eine einzige Ausnahme, zu den Handwerkern zugelassen wissen wollen; a) daß sie jedoch zugleich dem Vorurtheile des gemeinen Mannes in Absicht auf gewisse ganz niedrige Lebensarten etwas nachgeben. b)

a) R. P. O. von 1577. tit. 28-31. tit. 38. §. 1. R. S. von 1731. §. 4. 11.

b) Reform. Polit. de 1530. tit. 21.

Sieb-

Siebzehnter Titel.

Von den Rechten der Kirchengesellschaften.

§. 1.

Die Rechte der Kirchengesellschaften, zu welchen ich mich nun wende, machen das Kirchen-Recht (jus ecclesiasticum) aus; und dieses theilt sich wieder, nach dem Unterschiede der in Teutschland befindlichen, und durch den Westphälischen Friedensschluß bestätigten beyden Haupt-Kirchengesellschaften, in das römisch-catholische, oder canonisch-päbstliche, und das protestantische Kirchenrecht ein.

§. 2.

Die Haupt-Quelle des erstern sind die Gesetzsammlungen, die zusammen das Corpus juris canonici ausmachen, und die neuern Schlüsse des Tridentinischen Concilii. Eine Quelle des letztern sind die Schlüsse des auf dem Reichstage versammleten evangelischen Reichstheils (Conclusa Corporis Evangelicorum). Eine beyden gemeinschaftliche Quelle sind die teutschen Reichsgesetze, insbesondre der Religions- und Westphälische Friede.

§. 3.

Die Rechte der Kirchengesellschaften überhaupt, beschäfftigen mich aber hier nur insoweit, als sie mit den Rechten der Privatpersonen in näherer Verbindung stehen, oder nicht das eigentlich sogenannte Kirchen-Staatsrecht (jus publicum ecclesiasticum) ausmachen; wenigstens kann ich von dem letztern hier nur etwas berühren. Auch nehme ich größtentheils nur auf das in dem protestantischen Teutschland übliche, theils auf die Quellen des canonisch-päbstlichen Rechts, theils aber auch auf eigene Gründe, gebaueten Kirchenrechts, Rücksicht.

§. 4.

Beyde Haupt-Kirchengesellschaften, die wir in Teutschland haben, kommen darin mit einander überein, daß sie Gesellschaften sind, welche die Uebung der christlichen Religion zum Endzwecke haben.

§. 5.

Beyden kommt, als Gesellschaften, das Recht, alles dasjenige, was den Endzweck der Gesellschaft angeht, zu bestimmen, oder die Kirchengewalt (potestas ecclesiastica), zu; wiewohl der Sitz und die Ausübung dieser Gewalt bey der einen dieser Kirchengesellschaften nicht da ist, wo er bey der andern ist, und auch die äußern Verhältnisse, und die dadurch bestimmt werdenden Rechte dieser Kirchengesellschaften, nicht in allen teutschen Ländern einerley sind.

§. 6.

Die einzelnen in der Kirchengewalt enthaltenen Rechte heissen die Collegial-Rechte der Kirche; und die Ausübung der Kirchengewalt und der in derselben enthaltenen Collegial-Rechte macht das aus, was man das Kirchen-Regiment (Regimen ecclesiasticum) nennet. Die durch die Kirchen-Gewalt geschehene Bestimmung dessen, was zur Erreichung des Endzwecks der Gesellschaft zu dienen scheint, selbst, heißt die Politie der Kirche, die Kirchen-Ordnung.

§ 7.

§. 7.

Von der Kirchen-Gewalt und Regierung ist der eigentlich sogenannte Kirchen-Dienst (ministerium ecclesiasticum), der durch die Geistlichen verrichtet wird, in sich, noch unterschieden: und die Anordnung und Einrichtung des Kirchendienstes selbst, ist ein Stück der Kirchen-Politie, und hängt von der Kirchen-Gewalt ab.

§. 8.

Mehrere Kirchengesellschaften endlich, die von verschiedener Religion sind, sind, als solche, von einander unabhängig.

§. 9.

Die äußern Verhältnisse der Kirchengesellschaften, und die darauf sich beziehende Rechte derselben, deren ich gedacht habe, sind der Gegenstand des Reformations-Rechts der Fürsten (jus reformandi ecclesiasticum, s. jus reformandi exercitium religionis).

§. 10.

Ob einzelne Religionsgenossen der drey in Teutschland bestätigten Religionen in einem Lande Duldung und bürgerlichen Schutz haben sollen, oder nicht? dies ist hierbey nicht die Frage. Nur die Aufnahme und Duldung der Religions-Gemeinden kommt hier in Betrachtung.

§. 11.

§. 11.

In Ansehung dieser letztern nun geben die Gesetze den teutschen Fürsten das Reformations-Recht, a) oder das Recht, die eigentlich sogenannte Religions-Uebung im Staate (exercitium religionis), welche eben das Recht, eine Kirchen-Gemeinde vorzustellen, und dabey den Dienst der Geistlichen zu gebrauchen, in sich schließt, und entweder öffentliche, oder Privat- d. i. stille Religions-Uebung ist, zu bestimmen, ihre Gränzen und die Gränzen der damit verbundenen Kirchengewalt festzusetzen, sie selbst zu gestatten oder zu verweigern.

a) I. P. O. art. V. §. 39.

§. 12.

Das Reformations-Recht der teutschen Fürsten hat jedoch durch den Westphälischen Frieden die Einschränkung erhalten, daß dabey in allen Fällen, wo es auf die Religions-Uebung und die damit verbundenen Rechte der catholischen und evangelischen Religions-Parthey ankommt, der Besitz-Stand des Jahres 1624, und in gewissen Fällen des 1sten Januars dieses Jahres, welches deshalb das Entscheidjahr (annus decretorius s. normalis) genannt wird, vor allen Dingen beobachtet werden, und jede diesem Besitzstande zuwiderlaufende Neuerung unterbleiben muß.

§. 13.

§. 13.

Das kirchliche Reformations-Recht der Fürsten macht übrigens, nebst dem weltlichen Inspections-Rechte über die Kirche, und dem Kirchen-Schutze (advocatia ecclesiastica), das sogenannte kirchliche Majestäts-Recht (jus circa sacra majestaticum) aus.

§. 14.

Die von diesem kirchlichen Majestäts-Rechte ganz unterschiedene Kirchen-Gewalt und Kirchen-Regierung hat eine andere Gestalt in der römisch-catholischen, und wieder eine andere Gestalt in der protestantischen Kirche.

§. 15.

In der römisch-catholischen Kirche ist die Kirchen-Gewalt und das Kirchen-Regiment ganz und ausschliessend in den Händen der, an sich nur zum Kirchen-Dienste bestimmten Geistlichkeit; und in dieser Kirche führt daher die Kirchen-Regierung den Namen der Hierarchie: diese Kirchen-Gesellschaft selbst aber hat eben deshalb die Natur einer ungleichen Gesellschaft.

§. 16.

Die Kirchen-Gewalt und Kirchen-Regierung erstreckt sich in dieser Kirche selbst auf die innere Religion (sacra interna), und auf die Gerichtsbarkeit in allen streitigen Rechtssachen, welche die Kirche und ihre Diener, und die mit der Kirche in Verbindung stehende Sachen und Handlungen betreffen (jurisdictio ecclesiastica contentiosa).

§. 17.

Es ist jedoch nach und nach in Absicht auf die der Geistlichkeit in der römisch-catholischen Kirche zustehende Kirchen-Gewalt und Kirchen-Regierung, ein doppeltes System entstanden: das päbstliche und das bischöfliche; dergestalt, daß, nach dem ersten Systeme, die Kirchen-Gewalt, nach aller Machtvollkommenheit, in den Händen des Bischofs oder Patriarchen zu Rom, den man den Pabst nennet, ist, und die Kirchen-Gewalt der übrigen Bischöfe nur ein Ausfluß der obersten Kirchen-Gewalt des Pabstes ist.

§. 18.

Nach dem andern Systeme hingegen ist die Kirchen-Gewalt ganz in den Händen der auf den Concilien versammleten Bischöfe, und, so viel jede kleinere Kirchen-Gesellschaft insbesondere betrifft, in den Händen der denselben vorgesetzten Bischöfe, und zwar mit gleich eigenthümlichen

Rechten;

Rechten; und dem Pabste gebühret nur insofern der Primat, als derselbe eine vorzügliche Ehre in sich schließt und durch Verträge und Observanzen bestimmt ist.

§. 19.

In der evangelischen Kirche ist, nachdem die päbstlichen und bischöflichen Rechte über diese Kirche durch den Religions- und Westphälischen Frieden, bis zu einer christlichen Vereinigung beyder Partheyen, sind suspendiret worden, a) die eigentliche Kirchen-Regierung in den Händen des evangelischen Landesherrn, im Fall nemlich derselbe einerley Confession mit der ihm unterworfenen Kirchen-Gemeine, von deren Kirchen-Regierung die Rede ist, hat. Die Kirchen-Gewalt aber ist bey der Kirche selbst.

a) R. F. von 1555. §. 15. 20. 29. I. P. O. art. V. §. 48. et §. 14. f.

§. 20.

Der evangelische Landesherr übt jedoch diese Kirchen-Regierung nicht als Landesherr, sondern unter dem Titel des obersten Bischofes, und durch besondere dazu niedergesetzte Collegia aus, welche Kirchenräthe und Consistoria heissen, und welche theils die eigentliche Kirchen-Direction, theils die kirchliche Gerichtsbarkeit, welche sonst dem Bischofe und dessen Vicarien zustand, zum Endzwecke haben.

§. 21.

Die evangelischen Kirchen-Gemeinen, welche von anderer Confession sind, als ihr Landesherr, und welche daher in Absicht auf die Kirchen-Regierung sich selbst überlassen sind, üben diese nicht selten durch eigene, von ihnen abhängige Consistoria oder Presbyteria, aus.

§. 22.

Auch ist noch zu bemerken, daß von derjenigen Kirche, welche im Entscheidjahre die herrschende in einem Lande gewesen ist, das Land selbst die Benennung des catholischen oder evangelischen bekommt; und daß es auch hierin keine Aenderung macht, wenn etwa der Landesherr selbst einer andern, als der damals herrschenden Kirche zugethan ist.

§. 23.

Endlich steht einem Fürsten von verschiedener Religion die kirchliche Jurisdiction über die ihm unterworfene fremde Religions-Parthey nur nach dem Besitzstande des Entscheidjahres zu.

§. 24.

Doch, da die Lehre von der Kirchen-Regierung den ganzen Hauptinhalt dieses Titels ausmacht; so enthalte ich mich, hier im allgemeinen mehr davon zu sagen, und lasse vielmehr auf die bisherigen noch eine andere vorläufige allgemeine Bemerkung folgen.

§. 25.

Auch in Absicht auf den, vorhin erwähnten Kirchen-Dienst selbst, und die dazu gehörigen Personen, findet sich zwischen der römisch-catholischen und der protestantischen Kirche in Teutschland ein merklicher Unterschied.

§. 26.

Ueberhaupt genommen bringt der Kirchen-Dienst eine große Verschiedenheit unter den Menschen in Teutschland hervor. Die Personen, welche diesem Dienste gewidmet sind, haben einen besondern Stand in der Kirche (ſtatus eccleſiaſticus ſpecialis ſ. non vulgaris); da hingegen die übrigen nur den gemeinen Stand als Kirchen-Mitglieder (ſtatus eccleſiaſticus communis ſ. vulgaris), in der Kirche haben.

§. 27.

Jener besondere Stand in der Kirche ist wiederum die Quelle von verschiedenen besondern Rechten und Verbindlichkeiten, die denen, welche diesen Stand haben, allein zukommen; wenn hingegen der gemeine kirchliche Stand nur die allgemeinen Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus der Natur einer Gesellschaft überhaupt, und aus dem besondern Zwecke und der Politie der Kirchen-Gesellschaft insbesondre entspringen, in sich schließt.

§. 28.

Der besondre Stand in der Kirche kann auf dreyfache Art erlangt werden, und die dem Kirchendienste gewidmete Personen sind daher ebenfalls von dreyfacher Art: wiewohl nicht selten die eine Art dieser Personen mit der andern in Einem Menschen vereinigt ist, und zum Theil auch vereinigt seyn muß, wenn dieser Mensch einen gewissen besondern Stand in der Kirche haben will.

§. 29.

Wir unterscheiden nemlich den geistlichen Stand an sich selbst, (status clericalis s. clericorum) von dem, theils nothwendig damit verbundenen, theils aber auch gar nicht damit verbundenen, immer aber besonders zu erlangenden Stande der eigentlichen Kirchendiener (status ecclesiasticus in specie sic dictus), und von beyden den Stand der kirchlichen Ordensleute (status Regularium s. religiosus).

§. 30.

Der erste dieser Stände wird durch die erste Tonsur und durch die Ordination in der catholischen, und durch die Ordination allein in der evangelischen Kirche, erlangt; der andere durch die Ertheilung der Kirchen=Aemter, der sogenannten heiligen (officia sacra) und der schlechthin sogenannten Kirchen=Aemter (officia ecclesiastica), der dritte endlich durch die übernommene Ver=

pflichtung zu einem besondern gottesdienstlichen Leben und zur Beobachtung gewisser Ordens-Regeln.

§. 31.

In Rücksicht auf den letztern Stand unterscheidet man Weltgeistliche und weltliche Personen überhaupt (seculares), welche letztere doch zuweilen auch den Kirchendienern entgegengesetzt werden, von Ordensgeistlichen und Ordensleuten überhaupt (Regulares).

§. 32.

In der Römisch-Catholischen Kirche hat übrigens der Kirchendienst folgende Besonderheiten. 1) Die Ordination hat hier verschiedene Grade (ordines), und wird entweder zu den höhern Ordnungen der Geistlichen (ordines majores s. sacri), d. i. zum eigentlichen Pristerthume (sacerdotium), welches die Bischöfe und die schlechthin sogenannten Priester bekleiden, und zu dem Range eines Diaconus oder Subdiaconus, oder zu den niedern Ordnungen (ordines minores), d. i. zu dem Range der Exorcisten, Vorleser rc. ertheilet.

§. 33.

Auch ist hier das Recht zu ordiniren, ein Vorrecht der Bischöfe. Die über die Ordinations-Fähigkeit des Candidaten anzustellende Untersuchung heißt das Scrutinium. Und die Ordination

nation der Bischöfe insbesondre heißt die Consecration.

§. 34.

2) Den Geistlichen dieser Kirche, doch eigentlich nur denen, die zu den 4 höhern Ordnungen gehören, ist der Cälibat, oder ehelose Stand, zum Gesetz gemacht. a)

a) c. 1. 4. X. de cleric. conjug.

§. 35.

3) Den Geistlichen dieser Kirche steht, jedoch nicht vermöge der Ordination, vielmehr abgesondert von den Rechten des geistlichen Ordens, eine sogenannte kirchliche Gerichtsbarkeit (jurisdictio ecclesiastica) zu.

§. 36.

Diese Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht bloß auf die eigentlich sogenannte, oder gerichtliche Jurisdiction (jurisdictio judiciaria) in streitigen Kirchensachen, sondern sie begreift auch das Recht in sich, Verordnungen und Verfügungen aller Art in Kirchensachen zu machen (jurisdictio statutaria), desgleichen das Recht, die gegen die Rechte der Kirche anstoßende Vergehungen zu bestrafen (jurisdictio ecclesiastica criminalis, disciplinaris s. coercitiva), welche beyde letztere Arten

der kirchlichen Jurisdiction man auch die willkührliche Gerichtsbarkeit (jurisdictio voluntaria) nennet, endlich das Recht, alles was zur innern sowohl als zur äußern Religion gehört, zu bestimmen und einzurichten (jurisdictio ecclesiastica interna et externa).

§. 37.

Die mit der innern Religion beschäfftigte kirchliche Gerichtsbarkeit hat hauptsächlich die sogenannte Seelsorge zum Vorwurf und trifft insofern mit den Geschäfften und Rechten des geistlichen Ordens (ea quae sunt ordinis) zusammen, daß sie die Erlaubniß zur Verrichtung der Ordens-Geschäffte, welche vermöge des bloßen Ordens, und ohne ein dazu berechtigendes Kirchen-Amt, zwar gültig, aber nicht auf erlaubte Art, verrichtet werden können, giebt.

§. 38.

4) Die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit, oder das Kirchen-Regiment, erstreckt sich theils über die ganze catholische Kirche, und ist insofern in den Händen des Pabstes; theils nur über einzelne Diöcesen, über sogenannte geistliche Provinzen, und über die Patriarchate; und insofern ist es in den Händen der Bischöfe, Erzbischöfe und Patriarchen.

§. 39.

5) Um der bessern Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit willen sind hiernächst öffentliche Aemter in der Kirche angeordnet, welche theils die innere, theils die äußere kirchliche Jurisdiction und Kirchen-Regierung zum Gegenstande haben (officia sacra et ecclesiastica), und, soweit sie die innere Jurisdiction zum Gegenstande haben, theils mit der Seelsorge verbunden sind, theils auch nicht (officia curata et non curata).

§. 40.

Die Kirchen-Aemter, mit welchen eine äußere kirchliche Gerichtsbarkeit verbunden ist, heissen Dignitäten oder Prälaturen. Von der, den heiligen und Kirchen-Aemtern anklebenden kirchlichen Gerichtsbarkeit (jurisdictio ordinaria), ist die aus einer besondern Concession herrührende kirchliche Gerichtsbarkeit (jurisdictio delegata) unterschieden: und beyde Arten der Gerichtsbarkeit werden entweder in eigenem oder in fremdem Namen ausgeübt (jurisdictio propria et vicaria s. mandata).

§. 41.

Der Kirchendienst in der protestantischen Kirche hingegen ist von der Kirchen-Regierung völlig abgesondert und geschieden.

§. 42.

Die letztere ist, nachdem das sogenannte Diöcesan-Recht der Bischöfe und die ganze kirchliche Gerichtsbarkeit, in Ansehung der protestantischen Fürsten und Stände und ihrer Unterthanen, durch den Westphälischen Frieden a) suspendirt worden ist, und nachdem eben dadurch die teutsche protestantische Kirche zu einer gleichen und freyen Gesellschaft geworden ist, deren gemeinschaftliche Angelegenheiten durch das Corpus Evangelicorum besorgt werden, in Ansehung jeder besondern protestantischen Kirche (wie schon bemerkt ist) in den Händen des evangelischen Landesherrn, als welcher in die Stelle des Pabstes und Bischofs getreten ist, und seiner Consistorien und Superintendenten: sie erstreckt sich jedoch bloß auf die äußere Religion.

a) I. P. O. art. V.

§. 43.

In Absicht auf den Kirchendienst ist in der protestantischen Kirche die Eintheilung jeder besondern Kirche in Pfarren (parochiae) beybehalten worden: und zwar wird diese Eintheilung durch den Wohnort der Gemeinde-Glieder bestimmt. Die Rechte und Verbindlichkeiten der zu einer Pfarre gehörenden Gemeinde-Glieder sind, in der Hauptsache, von den Rechten und Verbindlichkeiten anderer Gemeinde-Glieder nicht verschieden.

§. 44.

Jeder, wer zu einer Pfarre gehört, und von eben der Kirche ist, von welcher die Pfarre ist, muß sich übrigens zu der Pfarre halten, wenn er nicht das Recht, sich eine eigene Capelle zu halten (jus sacrorum privatorum), welches Recht der evangelische Landesherr besitzet, hat. Eine mit der öffentlichen Religionsübung nicht versehene Kirche ist keine Pfarr-Kirche.

§. 45.

Die Geistlichen beyder Kirchen sind endlich zu einer ehrbaren Lebensart und zu einem besondern Decorum, nach den Gesetzen, verbunden: a) man ist ihnen dafür aber auch eine besondre Achtung schuldig, und sie sind von allen öffentlichen persönlichen Lasten und Diensten frey. b)

a) c. 2. 4. 5. 14. 15. X. de vit. et honest. cleric.

b) l. 6. C. de episc. et cleric. c. 3. 7. X. de immun. eccles.

§. 46.

Indem ich mich nun zu den einzelnen Stücken der Kirchen-Regierung selbst wende; so bemerke ich zuerst vorläufig, daß von der öffentlichen Kirchen-Regierung, die sich über die einzelnen Kirchen eines Landes überhaupt erstreckt, die derselben untergeordnete Privat-Kirchen-Regierung

der einzelnen Kirchen selbst, unterschieden ist, und daß diese gewöhnlich durch repräsentirende Collegia, Presbyterien oder Versammlungen der Aeltesten, und durch Kirchen-Vorsteher oder Kirchen-Väter (Provisores ecclesiae) besorgt wird; welche letztere, nach den Kirchenrechten, den Vormündern und Curatoren gleich geachtet werden. a)

a) Clem. 2. de domib. relig.

§. 47.

Was hiernächst die einzelnen Stücke der Kirchen-Regierung betrifft; so sind dieselben theils von allgemeiner, theils von mehr specieller Beschaffenheit. Die Anordnung beyder ist übrigens der Vorwurf der Concilien und Synoden, d. i. der Versammlungen von Deputirten der unter Einer Kirchen-Regierung stehenden Kirchen; dergleichen es für die protestantische sowohl, als für die catholische, giebt.

§. 48.

Die allgemeinen Stücke der Kirchen-Regierung, die sie mit jeder andern Regierung gemein hat, bestehen in der gesetzgebenden, aufsehenden und vollstreckenden oder Richter-Gewalt.

§. 49.

Man unterscheidet eigentlich sogenannte Kirchengesetze (leges ecclesiasticae), welche von der Kirchengewalt ihren Ursprung haben, und weltliche Kirchengesetze (leges seculares circa ecclesiam), die von dem Majestätsrechte in Kirchensachen ihren Ursprung haben, von einander.

§. 50.

Auch unterscheidet man öffentliche Kirchengesetze (leges ecclesiasticae publicae), die von den, die Kirchengewalt in Händen habenden Obern herrühren, von Privat-Kirchengesetzen (leges ecclesiasticae privatae, statuta ecclesiarum), die von den Kirchen selbst und der denselben zustehenden Collegial-Gewalt, herrühren: welche letztere jedoch nur in Sachen, welche das, die Kirche ausmachende Collegium selbst angehen, und überdies nur insoweit, als sie nicht gegen das gemeine Recht anlaufen, statt haben. a)

a) c. 6. 7. 8. X. de constit.

§. 51.

Die aufsehende Kirchengewalt ist die Quelle des Visitations-Rechts der Kirche, oder des Rechts derer, welche die Kirchengewalt in Händen haben, die Visitation der ihnen unterworfenen Kirchen anzuordnen und zu leiten, und vermittelst

derselben die bemerkten Gebrechen der Kirchen abzustellen und zu verbessern.

§. 52.

Diese Visitationen geschehen, auch in der protestantischen Kirche, mit Zuziehung eines weltlichen Beamten des Fürsten, welcher dabey das, was sich auf den Staat und den Kirchenschutz bezieht, wahrzunehmen hat; und sie gehören in der protestantischen Kirche hauptsächlich zum Amte der Superintendenten.

§. 53.

Die vollstreckende Kirchengewalt hat hauptsächlich die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit im strengern Verstande, zum Vorwurfe. Diese ist, in bürgerlichen Rechtsfällen sowohl, als in Straffällen, für alle Sachen begründet, die durch die Kirchengesetze ihre Entscheidung erhalten, a) insofern nemlich von dem Rechte selbst, nicht von dem Besitze des Rechts, die Rede ist; desgleichen für alle Personen, welche Geistliche sind oder sonst in Kirchen- und Schul-Diensten stehen: und zwar gründet sich die kirchliche Gerichtsbarkeit in Ansehung dieser Personen auf ein dem kirchlichen Orden gegebenes Privilegium, b) dem selbst niemand, wer dazu gehöret, entsagen kann. c)

a) c. 2.

a) c. 2. 3. X. de judic.

b) c. 2. 12. X. de foro compet.

c) c. 12. 18. X. eod.

§. 54.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit ist übrigens, so wie die Gerichtsbarkeit überhaupt, und so wie die Gerichtsbarkeit im weitern Sinne genommen, theils die den, für alle dazu gehörige Sachen niedergesetzten Gerichten zustehende, oder ordentliche Gerichtsbarkeit (jurisdictio ordinaria), theils die bloß in einer gewissen Sache ertheilte Gerichtsbarkeit (jurisdictio delegata).

§. 55.

Das Recht, für besondere Kirchensachen Richter (judices delegati) zu ernennen, steht nur den Obern in der Kirche zu: die geistlichen Vicariat=Gerichte hingegen und die Consistorien können nur für besondere Handlungen Andern Aufträge ertheilen. Von dem Delegaten findet eine Appellation an den Deleganten statt. a)

a) c. 11. X. de offic. et pot. jud. deleg.

§. 56.

§. 56.

Die besondern Stücke der Kirchen-Regierung betreffen theils die sogenannten heiligen Handlungen selbst, wozu, nach den Grundsätzen der römisch-catholischen Kirche, die jedoch in diesem Stücke, auf gewisse Weise, auch unter den Protestanten angenommen sind, auch die Ehe gehört, theils die, um dieser Handlungen willen angeordnete kirchliche Gesellschaften und Kirchen-Aemter, theils die der Kirche zugehörende oder sonst mit der Kirche in Verbindung stehende Sachen.

§. 57.

In Ansehung dieser Gegenstände soll nun von den darauf sich beziehenden Rechten der Kirche und ihrer Obern, und der ihnen untergeordneten Privat-Personen, noch das nöthige beygebracht werden.

§. 58.

Was zuerst die heiligen Handlungen selbst betrifft, so macht die Ausübung derselben vermittelst des Gebrauchs der Geistlichen, eben die Religions-Uebung (exercitium religionis), wie schon bemerkt worden, aus.

§. 59.

Für diese ist, sowohl was die auf die Kirche selbst sich einschränkende, oder Privat-Religions-Uebung (exercitium religionis privatum), als was die, auch im Staate leicht merklich werdende, oder öffentliche Religions-Uebung (exercitium religionis publicum) betrifft, unter Catholischen und Protestanten, das Entscheidjahr des Westphälischen Friedens die Haupt-Norm.

§. 60.

Ausserdem sind es aber auch gesetzmässige Concessionen und Landes-Verträge. Eben dieselben sind der Maasstab, nach welchem die Religions-Uebung einer der beyden protestantischen Partheyen in Beziehung auf die andere, beurtheilt werden muß. Der Westphälische Friede hat indessen die, einer oder der andern dieser Partheyen in Absicht auf die Religions-Uebung, im Jahre 1648 noch wirklich zuständig gewesene Rechte bestätigt, und Neuerungen dagegen zu machen untersagt. a)

a) I. P. O. art. VII.

§. 61.

Wenn aber auch eine Kirchen-Parthey auf die eigentlich sogenannte Religions-Uebung keine Ansprüche machen kann; so sind doch die, welche zu derselben gehören, zur Haltung der häuslichen

Andacht

Andacht (devotio domestica), und zur Uebung ihrer Religion bey benachbarten Glaubensgenossen, schlechterdings und in allen Fällen befugt: doch, dem Rechte des Landesherrn, sie überhaupt nicht zu dulden, und ihrem eigenen Rechte, um der Religion willen auszuwandern, unabbrüchig. a)

a) I. P. O. art. V. §. 34. 35. 36. Pax Relig. §. 24.

§. 62.

Wir wollen übrigens von den heiligen Handlungen hier folgendes bemerken. 1) Die innere Religion, die auf den Glauben gewisser Lehren beruhet, steht, insofern sie eine Sache für mehrere Glaubensgenossen ist oder werden kann, unter der Kirchen-Aufsicht; und insofern es auch den Staat interessiret, daß nichts gegen den Staat und die Staatsgesetze gelehret, und insgeheim geglaubt werde; insofern ist auch die innere Religion ein Vorwurf für das Majestäts-Recht der Fürsten, a) welches auch in Absicht auf die äußere Religion auf eben diese Gränzen eingeschränkt ist. Jede Religions-Parthey hat im Verhältnisse zu der andern die völlige Gewissensfreyheit. b)

a) I. P. O. art. V. §. 50. Rec. Imp. de 1577. tit. 35. §. 3.

b) R. F. von 1555. §. 15. 16. 20. 27. I. P. O. art. V. §. 31. 34. 48. art. VII. §. 1.

§. 63.

2) Die äussere Religion ist mit der Ausübung der Religion in der Gemeine, beschäfftigt: und eben in dieser Ausübung, und in der Art, das, was dazu gehört, zu verrichten, besteht die Kirchen-Liturgie.

§. 64.

Einiges in derselben ist, nach den angenommenen Glaubensartikeln der Kirche, wesentlicher Bestandtheil der Liturgie dieser Kirche (substantialia liturgiae); einiges hingegen gehört nur zufällig, und so, daß es einer Abänderung fähig ist, zur Liturgie der Kirche (accidentalia liturgiae s. adiaphora).

§. 65.

Das zur Kirchen-Regierung gehörende Recht, die Liturgie der Kirche so, wie es das Beste der Kirche zu erfodern scheint, zu bestimmen und einzurichten, heißt das liturgische Recht (jus liturgicum).

§. 66.

Es begreift das Recht, der Liturgie der Kirche eine Norm vorzuschreiben, und das Recht, nach dieser Norm die Liturgie der Kirche selbst, sowohl insofern sie in den Gränzen der Kirche stehen bleibt, als insofern sie auch im Staate sichtbar wird (liturgia privata et publica), anzuordnen und

einzurichten: und beyden Rechten entspricht die Verbindlichkeit aller einzelnen Gemeinde=Glieder, der einmal durch Gesetze, Observanzen und besondre Vorkehrungen, angeordneten Liturgie sich gemäß zu bezeigen.

§. 67.

Was die einzelnen liturgischen Handlungen und Gebräuche in beyden teutschen Haupt=Kirchen betrifft, den Ort und die Zeit der Religions=Uebungen, die Feyer der Kirchenfeste, und anderer heiligen Zeiten, das Predigen und öffentliche Beten (officium divinum), die Austheilung der Sacramente: so ist von allen diesen Gegenständen hier ausführlicher zu handeln der Ort nicht.

§. 68.

Nur von den Gelübden, als welche ebenfalls zu den heiligen Handlungen gehören, will ich noch dieses bemerken: daß Gelübde (vota), d. i. Versprechen, etwas zu leisten, welche man Gott gethan hat, im Fall sie aus freyer Ueberlegung geschehen sind, und eine erlaubte Sache zum Gegenstand haben, und überdies zu Gunsten eines Dritten geschehen sind (vota realia), eine vollkommene Verbindlichkeit hervorbringen, die auch auf die Erben des Gelobenden übergeht; a)

und

und daß die Verbindlichkeit aus Gelübden der kirchlichen Gewalt und Gerichtsbarkeit unterworfen ist. b)

a) l. 2. pr. §. 2. ff. de pollicitat. c. 6. X. de his quae vi metusve etc.

b) c. 16. C. 33. qu. 5. c. 1. 2. 5. 8. 9. X. de voto.

§. 69.

Ich gehe nun zu den kirchlichen Gesellschaften und kirchlichen Aemtern fort. Jene, nemlich die Gesellschaften der Ordensleute und Mönche, die Collegia der Canonicorum, Dom- und andere Stifts-Capitel, und die geistlichen Ritterorden, können uns hier nicht aufhalten. In gewisser Rücksicht sind auch die Schulen und Academien, kirchliche Gesellschaften; a) in anderer Rücksicht hingegen gehören sie vielmehr zu den Polizey-Anstalten des Staats.

a) c. 1, 3. 5. X. de magistris.

§. 71.

Unter Kirchen-Amt (officium ecclesiasticum) versteht man, überhaupt genommen, eine jede Verwaltung dessen, was zur Kirche gehört; sowohl die den Geistlichen und kirchlichen Personen gemeinschaftliche Pflicht des öffentlichen Betens überhaupt (officium ecclesiasticum commune),

 als

als die Ausrichtung bestimmter Geschäffte des geistlichen Ordens oder der Kirchen-Regierung insbesondre (officium ecclesiasticum speciale).

§. 71.

Genau mit den Kirchen-Aemtern verbunden sind die kirchlichen Beneficien, oder die durch die Kirchengewalt von den Kirchengütern bestimmten Einkünfte dieser Aemter (beneficia ecclesiastica).

§. 72.

Beneficien giebt es nicht ohne Kirchen-Aemter; das Kirchen-Amt ist vielmehr der Titel, der zu dem damit verbundenen kirchlichen Beneficio berechtiget, a) und das Kirchen-Amt bekommt daher selbst den Namen des geistlichen Beneficii. Nur die immerwährenden Commenden (commendae perpetuae), als welche auch ohne Amt, mit der Zeit ertheilt worden sind und noch ertheilt werden, und von welchen die Commenthureyen der geistlichen Ritter (commendaturae) Namen und Ursprung haben, machen von dieser Regel eine Ausnahme.

a) c. 15. X. de rescript. in 6to.

§. 73.

Man unterscheidet indessen bey den Beneficien das, was dabey auf das Kirchen-Amt und die Kirchen-Jurisdiction Beziehung hat (spiritualia), von dem, was auf die Güter Beziehung hat (temporalia), der Weltlichkeit. Es giebt überdies Beneficien, mit welchen eine Seelsorge verbunden ist, und Beneficien, mit welchen eine solche nicht verbunden ist (beneficia curata et non curata); größere Beneficien, mit welchen eine eigene kirchliche Gerichtsbarkeit verbunden ist, und kleinere, mit welchen diese nicht verbunden ist (officia majora, Dignitates, Praelaturae, et officia minora etc).

§. 74.

Von der Errichtung der Beneficien (erectio), die nur durch die Kirchengewalt geschehen kann, ist die dazu erforderliche Gründung derselben (fundatio), wodurch dem Beneficio Güter angewiesen werden (dos ecclesiae), unterschieden. Die letztere ist jedem erlaubt; nur wird sie durch die Staats-Gesetze und die Bewilligung der Landesherren beschränkt.

§. 75.

In Absicht auf die Versehung der Beneficien mit Subjecten (provisio beneficiorum), kommt

es theils auf die, durch das canonische Recht und durch besondere Fundations-Gesetze, Statuten und Observanzen bestimmte Eigenschaften derer, die zu Beneficien befördert werden sollen, theils auf die gehörige Versehung der Beneficien selbst, an.

§. 76.

Was die letztere betrifft, so kann man dabey die Bestimmung der zu befördernden Person, die theils durch Wahl, theils durch bloße Ernennung, theils durch Präsentation eines Dritten, geschehen kann, von der wirklichen Ertheilung des Beneficii (collatio) unterscheiden. Jene ist, ohne diese, nur eine unvollständige Versehung des Beneficii (provisio minus plena).

§. 77.

Die Versehung der größern Beneficien oder Prälaturen geschieht bey uns in Teutschland durch die Wahl; welche alsdann, wenn sich bey der erwählten Person, nach den canonischen und Kirchen-Gesetzen, ein Hinderniß findet, welches jedoch vermöge der Observanz gehoben werden kann, insbesondre eine Postulation heißt.

§. 78.

Die Versehung der kleinern Kirchen-Pfründen ist, an sich, ein Stück des Diöcesan-Rechts: es

es stehen jedoch nicht selten andern, als denen, die das Diöcesan-Recht haben, aus besondern Titeln besondere Rechte in Absicht auf die Erwählung, Ernennung, oder Präsentation zu diesen Pfründen, zu; und die Versehung dieser Pfünden vermöge des Diöcesan-Rechts, begreift alsdann nur die nothwendige Annehmung des ernannten Subjects (institutio) in sich, welche durch die General-Vicarien und Consistorien geschiehet.

§. 79.

In der protestantischen Kirche hat überdies jede Gemeinde, oder die, welche die Gemeinde vorstellen, das Recht, ihre ernannte Geistliche selbst zu berufen (vocatio ad ministerium); den Consistorien aber kommt es zu, die Berufenen zu bestätigen und anzunehmen. Auf die Ertheilung der Pfründe folgt endlich die wirkliche Einweisung in dieselbe (institutio corporalis f. introductio).

§. 80.

Das Recht zur Besetzung der kleinern Pfründen, in Rücksicht auf die geschehene Gründung derselben, und zwar, wie gewöhnlich, durch Ernennung und Präsentation der Subjecte, zu concurriren, heißt das Patronat-Recht (jus patronatus); welches entweder mit einem kirchlichen

Beneficio verbunden ist (jus patronatus ecclesiasticum), oder nicht (laicale). Es schließt die Verbindlichkeit, für die Erhaltung der Kirche zu sorgen, aber auch gewisse Vorzugsrechte vor andern Gemeinde-Gliedern, mit in sich.

§. 81.

Die Verwaltung der Beneficien geschieht, in Absicht auf die größern Beneficien, theils durch die Prälaten selbst, theils durch die Capitel, theils durch die den Prälaten zugeordnete Coadjutoren. Sie schließt überhaupt, auch was die kleinern Beneficien betrifft, das Recht zu allem, was nur zur Geistlichkeit und Weltlichkeit des Beneficii gerechnet wird, in sich: sie wird aber auch von der Verbindlichkeit begleitet, das damit verbundene Amt sorgfältig wahrzunehmen, und deshalb den Ort des Beneficii nicht zu verlassen. a)

a) tit. X. de clericis non residentibus in eccles. vel praebend.

§. 82.

Ein einmal erlangtes Beneficium kann endlich dem Beneficiaten nicht anders, als wenn die Strafe der Absetzung verdient ist, und aus rechtmässigen Ursachen, wieder entzogen werden: und eben so kann der Beneficiat das Beneficium, ohne Ein-

Einwilligung seines Obern, nicht wieder niederlegen und fahren lassen, noch dasselbe zum Vortheile eines Dritten resigniren; welches letztere unter Protestanten, bey Beneficien, mit welchen eine Seelsorge verbunden ist, ohnehin gar nicht statt findet.

§. 83.

Auch können Neuerungen und Veränderungen mit den Beneficien selbst nicht anders, als aus rechtmässiger Ursache, vermöge der Kirchengewalt, und mit Bewilligung derer, die dabey ein Interesse haben, vorgenommen werden.

§. 84.

Eine Art dieser Neuerungen ist die Vereinigung mehrerer Kirchen mit einander (unio ecclesiarum), diejenige insbesondre, wodurch von mehrern Pfarr-Kirchen die eine zur Haupt- oder Mutter-Kirche (ecclesia mater) und die andere zur Neben- oder Tochter-Kirche (ecclesia filia) wird. Für die letztere Art der Vereinigung, wo dieselbe geschehen ist, gilt die Regel: die Tochter folgt der Mutter in dem, was auf den Zweck der geschehenen Vereinigung Beziehung hat.

§. 85.

Die der Kirche zugehörige oder sonst mit der Kirche in Verbindung stehende Sachen, wovon ich zuletzt handle, sind entweder heilige (res sacrae), oder eigentlich sogenannte Kirchen-Sachen (res ecclesiasticae), je nachdem sie unmittelbar zum Gottesdienste gebraucht werden, oder nur mittelbar.

§. 86.

Zu den letztern gehören, insofern der Kirche ein Recht darüber zusteht, auch die zu frommen Endzwecken und Gebrauch (causa pia), oder zu einem Endzwecke, der die Beförderung des Gottesdienstes und die Unterstützung der Armen betrifft, dienende Sachen (res religiosae).

§. 87.

Zu den heiligen Kirchen-Sachen gehören die Kirchen-Gebäude selbst, und zwar sowohl die eigentlich sogenannten Kirchen, die zur öffentlichen Religions-Uebung, als die Capellen und Oratorien, die zur Privat-Religions-Uebung gewidmet sind. In der Regel müssen diese Kirchen-Gebäude aus den Einkünften der Kirchen-Güter selbst, als solcher, erhalten werden; a) im Nothfalle aber müssen die Gemeinde-Glieder,

und die Kirchen-Patronen, zu dieser Erhaltung beytragen.

a) c. 28. C. 12. qu. 2.

§. 88.

Zu den Kirchen-Sachen in der weitern Bedeutung gehören unter andern auch die Gottesäcker und Kirchhöfe (coemeteria), welches die zum Begräbniß der Christen einer oder mehrerer Kirchen bestimmten öffentlichen Plätze sind.

§. 89.

Diese sind nemlich, so viel den Gebrauch und die Bestimmung derselben betrifft, kirchliche und fromme Sachen (res ecclesiasticae et religiosae), und insofern der Jurisdiction des Bischofs oder der Consistorien unterworfen. a) Das Begräbniß der Christen selbst (sepultura christiana) gehört, insofern es in einer Parochie vorgenommen wird, zu den Pfarr-Handlungen, und ist an eine gewisse, in der Regel zu beobachtende, so oder anders bestimmte Liturgie gebunden.

a) c. 13. X. de sepultur.

§. 90.

Die zu heiligem und frommen Gebrauch gewidmete Oerter haben eine gewisse äußere Heiligkeit, die ihnen gegen alle Verletzungen einen besondern Schutz gewähret, a) und zugleich auch eine gesetzliche Befreyung von allen öffentlichen Lasten und Abgaben; b) welche Befreyung man überdies auf alle Kirchengüter überhaupt, wenigstens insofern sie neu erworben sind und nicht zum ursprünglichen Kirchengute (bona ecclesiastica dotalia) gehören, auszudehnen pfleget.

a) l. 4. 12. 16. C. de sacrosanct. eccles.

c) c. 3. 4. 7. X. de immunit. eccles.

§. 91.

Die Erwerbung der Kirchengüter d. i. der, der Kirche selbst oder den kirchlichen Corporationen gehörigen Güter, ist übrigens an die Vorschriften des gemeinen Rechts gebunden. a) Die Veräußerung der heiligen Sachen hingegen, und auch die Veräußerung der unbeweglichen, und der einen besondern Werth habenden Kirchensachen, findet nicht anders statt, als wenn eine rechtmässige Ursache dazu vorhanden ist, und wenn die deshalb vorgeschriebene Feyerlichkeit (solennitas ecclesiastica) dabey beobachtet wird. b)

a) l. 1. et ult. C. de SS. eccles.

b) c. 52. 53. C. 12. qu. 2. c. 8. X. de reb. eccles. non alien. c. 1. eod. in 6to.

§. 92.

Die Kirche wird überhaupt durch die Contracte ihrer Administratoren nur alsdann, wenn die Verwendung in ihren Nutzen, oder die Einwilligung der Kirche selbst, oder derer, welche sie vorstellen, erwiesen werden kann, verbindlich gemacht; a) und sie genießt überall der Rechte der Minderjährigen und Pupillen. b)

a) c. 1. X. de solut. c. 2. X. de donat. c. 4. X. de fidejuss.

b) c. 3. X. de restit. in integr.

§. 93.

Sie hat sich auch der gesetzlichen Wohlthat zu erfreuen, daß sie, wenn sie mit Schulden überhäuft wird, Sachen, die sie am besten entbehren kann, an Zahlungsstatt darbieten, und überdies auf eine Minderung oder Erlassung der Zinsen Anspruch machen kann. a)

a) Nov. 120. c. 6. §. 2. Auth. Hoc jus porrectum C. de SS. eccles.

§. 94.

§. 94.

Die den Kirchendienern zu ihrem Unterhalte angewiesenen Kirchengüter müssen von denselben so benutzt werden, daß die Substanz derselben unverletzt erhalten wird. a) In Ansehung derselben sowohl, als der übrigen Einkünfte und Stol-Gebühren der Geistlichen, ist, wie überhaupt in Ansehung der Kirchengüter, die nicht als weltliche besessen werden, das geistliche Forum begründet. b)

a) c. 2. X. de donation.

b) c. 2. 5. X. de judic.

Acht-

Achtzehnter Titel.

Von Verbrechen und Strafen.

§. 1.

Was die besondern rechtlichen Verhältnisse, in welche begangene Verbrechen die Menschen im Staate versetzen, betrifft; so ist die Haupt-Quelle der dahin gehörigen Lehren, für das gesammte Teutschland, die peinliche Halsgerichts-Ordnung K. Carls V. In Ermanglung derselben aber sind jedoch auch die canonischen und römischen Gesetze eine Quelle für diese Lehren.

§. 2.

§. 2.

Die Verletzung eines mit angedroheten Strafen verbundenen Gesetzes heißt, überhaupt genommen, ein Verbrechen (delictum, crimen). Mit jeder solcher Verletzung ist die Verbindlichkeit zur Strafe unzertrennlich verbunden.

§. 3.

Die Verbrechen sind übrigens, an sich, von sehr verschiedener Beschaffenheit; und darnach sowohl, als nach dem bey verschiedenen Verbrechern verschiedenen Grade der Zurechnung, sind nothwendig auch die Strafen sehr verschieden. Ich will von diesen Unterschieden, im allgemeinen sowohl, als in Rücksicht auf einzelne Verbrechen, das nöthige bemerken.

§. 4.

Im allgemeinem unterscheidet man solche Verbrechen, die aus Vorsatz begangen werden (delicta vera), von solchen, die bloß aus Versehen begangen werden (quasi-delicta).

§. 5.

Auch unterscheidet man Verbrechen, welche gerade den Erfolg haben, den der Verbrecher sich dabey vorgesetzt hat (delicta ex intentione directa s. dolo directo commissa), und Verbrechen, die zwar einen andern Erfolg, als diesen, doch

aber

aber einen ebenfalls leicht zu erwarten gewesenen, und dem Verbrecher nicht unbekannt gewesenen Erfolg haben (delicta ex intentione indirecta s. dolo indirecto commissa); desgleichen Verbrechen, die einer gewissen Klasse von Menschen eigen sind, und solche die dies nicht sind (delicta propria et communia).

§. 6.

Ferner, Verbrechen, die nach der Begehung eine äußerlich zu bemerkende Spur zurücklassen, und solche, die keine dergleichen Spuren zurücklassen (delicta facti permanentis et delicta facti transeuntis); völlig vollbrachte Verbrechen (delicta consummata), und solche, die noch nicht vollbracht sind (conatus delinquendi), welche letztere wiederum entweder bloß vorbereitete (delicta attentata) oder zugleich schon angefangene Verbrechen (delicta inchoata s. imperfecta) sind.

§. 7.

Hierzu kommt auch die, in der römischen Gesetzsammlung zum Grunde liegende Eintheilung der Verbrechen in bloße Privat-Verbrechen, und solche, die eine öffentliche Bestrafung nach sich ziehen (delicta privata et publica), und der letztern in solche, wovon besondere und bestimmte Criminal-Gesetze vorhanden sind, und solche, wovon dergleichen nicht vorhanden sind (delicta

§. 2.

Die Verletzung eines mit angedroheten Strafen verbundenen Gesetzes heißt, überhaupt genommen, ein Verbrechen (delictum, crimen). Mit jeder solcher Verletzung ist die Verbindlichkeit zur Strafe unzertrennlich verbunden.

§. 3.

Die Verbrechen sind übrigens, an sich, von sehr verschiedener Beschaffenheit; und darnach sowohl, als nach dem bey verschiedenen Verbrechern verschiedenen Grade der Zurechnung, sind nothwendig auch die Strafen sehr verschieden. Ich will von diesen Unterschieden, im allgemeinen sowohl, als in Rücksicht auf einzelne Verbrechen, das nöthige bemerken.

§. 4.

Im allgemeinem unterscheidet man solche Verbrechen, die aus Vorsatz begangen werden (delicta vera), von solchen, die bloß aus Versehen begangen werden (quasi-delicta).

§. 5.

Auch unterscheidet man Verbrechen, welche gerade den Erfolg haben, den der Verbrecher sich dabey vorgesetzt hat (delicta ex intentione directa s. dolo directo commissa), und Verbrechen, die zwar einen andern Erfolg, als diesen, doch

aber einen ebenfalls leicht zu erwarten gewesenen, und dem Verbrecher nicht unbekannt gewesenen Erfolg haben (delicta ex intentione indirecta s. dolo indirecto commissa); desgleichen Verbrechen, die einer gewissen Klasse von Menschen eigen sind, und solche die dies nicht sind (delicta propria et communia).

§. 6.

Ferner, Verbrechen, die nach der Begehung eine äußerlich zu bemerkende Spur zurücklassen, und solche, die keine dergleichen Spuren zurücklassen (delicta facti permanentis et delicta facti transeuntis); völlig vollbrachte Verbrechen (delicta consummata), und solche, die noch nicht vollbracht sind (conatus delinquendi), welche letztere wiederum entweder bloß vorbereitete (delicta attentata) oder zugleich schon angefangene Verbrechen (delicta inchoata s. imperfecta) sind.

§. 7.

Hierzu kommt auch die, in der römischen Gesetzsammlung zum Grunde liegende Eintheilung der Verbrechen in bloße Privat-Verbrechen, und solche, die eine öffentliche Bestrafung nach sich ziehen (delicta privata et publica), und der letztern in solche, wovon besondere und bestimmte Criminal-Gesetze vorhanden sind, und solche, wovon dergleichen nicht vorhanden sind (delicta

ordinaria et extraordinaria); wozu noch die Volks-Verbrechen (delicta popularia) kommen, wegen welcher jedem aus dem Volke auf Bestrafung, und zwar auf eine solche Strafe, welche dem Kläger zu Theil ward, zu klagen frey stand.

§. 8.

Wir unterscheiden überdies Verbrechen, die eine Lebens- oder schwere Leibes-Strafe nach sich ziehen, oder die an Hals und Hand gehen (delicta majora, capitalia) von solchen, die nur eine geringere Leibes-Strafe nach sich ziehen, oder die an Haut und Haar gehen (delicta minora, non capitalia); und von den erstern sind einige vorzüglich schrecklich (delicta atrocia), andere sind nicht so schrecklich (delicta simplicia).

§. 9.

Auch der Grad der Zurechnung ist bey verschiedenen Verbrechern, selbst wenn das Verbrechen an sich dasselbe ist, sehr unterschieden. Einigen werden ihre Verbrechen (wenn man anders die bloß äußerlich gegen die Strafgesetze anlaufende Handlungen, Verbrechen nennen will,) gar nicht zugerechnet; weil sie der Willens-Freyheit entweder ganz und für immer entbehren müssen, oder doch derselben, indem sie das Verbrechen begiengen, ohne ihre Schuld entbehren mußten.

§. 10.

§. 10.

Andern hingegen werden ihre Verbrechen, besonderer dabey vorwaltender Umstände (aggravantia et mitigantia) wegen, entweder mehr als andern, oder weniger als andern, zugerechnet.

Der eine Verbrecher muß als die Haupt=wirkende Ursache eines Verbrechens (auctor et coauctor delicti) betrachtet werden, der andere nur als Theilnehmer (socius), oder nur als Beschützer (fautor) eines und desselben Verbrechens. Der Theilnehmer nimmt bald wesentlichen Antheil an dem Verbrechen, bald nur zufälligen (socius principalis s. causa principalis, et socius s. causa adjuvans).

§. 11.

Wir bemerken übrigens von dem Grade der Sittlichkeit und von der darauf beruhenden Zurechnung der Verbrechen, hier nur folgendes. 1) Je mehr äußere Beweggründe jemand zur Begehung des Verbrechens gehabt hat, und je weniger willkührlich überhaupt dabey zu Werke gegangen ist, desto geringer ist der Grad der Sittlichkeit bey diesem Verbrechen: je mehr innere Beweggründe hingegen jemand gehabt hat, das Verbrechen nicht zu begehen, desto größer ist der Grad der Sittlichkeit bey demselben.

§. 12.

2) Je mehr Nachtheil das Verbrechen hervorbringt, je überlegter und je vorsetzlicher es ist, je angenehmer dem Verbrecher die Begehung desselben gewesen ist, je deutlichere Vorstellungen derselbe von der Abscheulichkeit des Verbrechens gehabt hat, je mehr und je nähern Antheil er an der Ausführung des Verbrechens gehabt hat: desto größer ist der Grad der Sittlichkeit bey diesem Verbrechen.

§. 13.

3) Bey der Größe der Verbrechen kommt vieles auf die dabey vorwaltende und in Betrachtung kommende besondere Umstände an; und die verschiedenen bey dem Verbrechen eintretenden Beziehungen und Verhältnisse vermehren bald den Grad der Zurechnung, bald vermindern sie ihn.

§. 14.

Was die mit den Verbrechen unzertrennlich verbundenen Strafen betrifft; so sind diese überhaupt nichts anders, als physische Uebel, welche jemand wegen des moralischen Uebels, welches jedes Verbrechen in sich schließt, nach den gesetzlichen Verordnungen, erdulden muß. Mit der Verbindlichkeit des Verbrechers zur Strafe, ist noch eine andere, nemlich die Verbindlichkeit desselben zur Entschädigung des von ihm beleidigten,

unzer=

unzertrennlich verbunden, und die Erfüllung der einen Verbindlichkeit hebt die andere nicht auf. a)

a) C. C. C. art. 207. 211. 213. 218.

§. 15.

Der vornehmste Unterschied unter den Strafen ist, im allgemeinen, dieser, daß sie für ein gegebenes Verbrechen entweder namentlich durch das Gesetz bestimmt sind, oder daß ihre Bestimmung dem Willkühr des Richters überlassen ist. Die erste Art der Strafen nennt man ordentliche (poenae ordinariae), und die andere ausserordentliche oder willkührliche Strafen (poenae extraordinariae ſ. arbitrariae). a)

a) C. C. C. art. 107. 111. 112. 114. 150. 159. 177. 178.

§. 16.

Man unterscheidet auch bürgerliche und eigentlich sogenannte peinliche Strafen (poenae civiles et criminales); und zwar sind, nach dem Sinne unserer Halsgerichtsordnung, a) diejenigen Strafen peinliche, welche aufzuerlegen bloß der Criminal-Richter, oder derjenige, welcher mit Obergerichten versehen ist, befugt ist, diejenigen aber sind bürgerliche, welche aufzuerlegen schon der bürgerliche und Polizey-Richter befugt ist.

a) C. C. C. art. 104.

§. 17.

Keine Strafe findet anders statt, als wenn sie durch ein Verbrechen, welches mehr als ein bloßer Zufall ist, verschuldet, und auch durch keine Verjährung, dergleichen auch bey Verbrechen, wiewohl nicht bey allen auf gleiche Art, statt findet, aufgehoben ist; und, Geldstrafen ausgenommen, ist auch nur der Verbrecher zur Strafe verbunden (est obligatio personalissima).

§. 18.

Daß insbesondre die ordentliche Strafe bey einem Verbrechen statt habe, dazu wird erfodert, daß das Verbrechen mit Vorsatz und aus Bosheit (dolo) begangen sey, daß es völlig vollzogen sey, und daß es hinlänglich erwiesen sey.

C. C. C. art. 22. 69. 70. 178.

§. 19.

Nicht immer ist ein Verbrechen nach den Gesetzen desjenigen Ortes oder Landes zu bestrafen, wo es ist begangen worden; und dies ist besonders alsdann der Fall, wenn sich zwischen diesen Gesetzen, und den bey dem Verbrechen in Frage kommenden gemeinen Rechten, ein merklicher Unterschied findet. Oft muß auch, weil es die Umstände so erfodern, eine Strafe der andern substituirt, und dabey, wo die Gesetze nicht selbst

einen

einen Maasstab bestimmen, a) ein billiger Maasstab der Vergleichung angenommen werden: und eben so oft kann die Schadens-Ersetzung, und die Fürsprache des Beleidigten, der glückliche Ausgang einer bösen That, ein lange erlittenes Gefängniß, Verführung und Hoffnung zur Besserung, manche besondere Eigenschaften und Verhältnisse des Verbrechers, in dem einen Falle, und öftere Wiederholung des Verbrechens, ein großer dadurch verursachter Schade, in dem andern Falle, die an sich verdiente Strafe bald vermindern, bald auch vergrößern (exasperatio et mitigatio poenarum).

a) C. C. C. art. 131. 133. 159. 162.

§. 20.

Bey mehrern und gehäuften Verbrechen wird zwar gewöhnlich auf jedes in der Bestrafung Rücksicht genommen; indessen verschlingt in solchem Falle, überhaupt genommen, die größere Strafe die geringere. Auch ist, in gewissem Verstande, dem Richter, der, an sich, von der verwirkten Strafe weder etwas nachlassen, noch dieselbe erhöhen kann, ein Ansehen der Person (prosopolepsia), doch nur in Ansehung der besondern Art der Bestrafung, erlaubt.

§. 21.

Was die einzelnen Verbrechen selbst betrifft, so begnügen wir uns hier billig mit einer bloßen Anzeige der Arten derselben und der auf jedes besondere Verbrechen gesetzten ordentlichen Strafe.

§. 22.

Eine Haupt-Art der Verbrechen machen diejenigen Verbrechen aus, wodurch einem andern ein unmittelbarer Abgang an seinem Vermögen zuwächst.

§. 23.

Dahin gehört 1) der eigentlich sogenannte Diebstahl (furtum), der sich dadurch, daß er in einer, durch bloße List geschehenen Entwendung der Sache, oder auch des bloßen Gebrauchs und Besitzes der Sache eines andern (furtum usus, furtum possessionis), besteht, von andern ähnlichen Verbrechen unterscheidet.

§. 24.

Besondere Arten und Gattungen des Diebstahls sind: das Wegtreiben des Viehes (abigeatus), die Entwendung und Unterschlagung öffentlicher Gelder, welche von einem andern, als ihrem Verwalter, geschiehet (peculatus), und die Unterschlagung derselben von den Verwaltern

dieser

dieser Gelder (crimen de residuis), a) die Beraubung der Gräber (sepulchri violatio), der nächtliche und der am Tage begangene Diebstahl (furtum nocturnum et diurnum), b) der Hausdiebstahl (furtum domesticum), der einfache und der mit den Umständen des Erbrechens, Ersteigens und der Bewaffnung verbundene Diebstahl (furtum simplex et qualificatum, ein geflissener gefährlicher Diebstahl), c) der große und der kleine, einfache Diebstahl (furtum magnum et parvum), wovon der erstere derjenige Diebstahl ist, der den Werth von 5 Goldgülden erreicht oder noch übersteiget, d) endlich der erste, und der wiederholte Diebstahl. d)

a) C. C. C. art. 170.

b) C. C. C. art. 150.

c) C. C. C. art. 159.

d) C. C. C. art. 157. 160.

e) C. C. C. art. 161.

§. 25.

Die ordentliche Strafe des qualificirten Diebstahls besteht in dem Erhenken bey Mannspersonen (suspendium) und dem Säcken bey Weibspersonen (poena culei). a) Eben diese Strafe ist auf den dritten einfachen Diebstahl gesetzt. b) Der große Diebstahl soll, nach Umständen, entweder am Leib, oder am Leben, bestraft werden. c) Indessen

ist hierbey dem Ermessen des Richters so viel überlassen, daß es im Grunde kaum eine ordentliche Strafe des Diebstahls giebt. Uebrigens muß die gestohlene Sache ihrem erweislichen Herrn vor allen Dingen, mit allem, was dazu gehört (cum omni causa), wieder zugestellt werden; und zwar geht die Wiedererstattung des gestohlenen, oder des einfachen Werths desselben, selbst der Geld-Strafe, den Inquisitions-Kosten hingegen wenigstens nicht geradezu, vor. d)

a) C. C. C. art. 159.

b) C. C. C. art. 162.

c) C. C. C. art. 160.

d) C. C. C. art. 157.

§. 26.

2) Der Kirchenraub (sacrilegium), oder der an einer heiligen Sache, oder an einem heiligen Orte verübte Diebstahl; unter welcher Benennung jedoch auch eine jede Verletzung einer heiligen Sache oder heiligen Person überhaupt verstanden wird. Ein jeder Kirchenraub soll strenger, als ein gemeiner Diebstahl, das Stehlen der sogenannten tapfer geweihten Sachen aber immer mit Lebens-Strafe, und das Stehlen einer Monstranz mit der geweihten Hostie, mit dem Feuer, bestraft werden. a)

a) C. C. C. art. 171. 172. 174. 175.

§. 27.

3) Der Raub (rapina, s. robbaria), d. i. die mit persöhnlicher Gewaltthätigkeit, welche jedoch kein Mord ist, verbundene Entwendung einer fremden Sache: wovon jedoch die gewaltsame Wegnahme einer unbeweglichen Sache oder eines Grundstücks (invasio et spolium) noch unterschieden ist. a) Der Raub soll mit dem Schwerdte, oder einer andern hergebrachten Lebensstrafe, bestraft werden. b)

a) tit. ff. ad leg. Iul. de vi publ.

b) C. C. C. art. 126.

§. 28.

4) Der Menschenraub (plagium), wodurch ein Mensch seiner Freyheit so oder anders beraubt, oder auch ein Knecht seinem Herrn abspenstig gemacht wird; wohin auch das Anwerben zu Soldaten, insofern es unerlaubt ist (plagium militare) gehöret. Nur das Römische und Canonische Recht bestimmt dem Menschenraub eine, nach Umständen, verschiedene Strafe. a)

a) tit. ff. ad leg. Fabiam de plagiariis. c. 1. X. de furt.

§. 29.

Eine andere Haupt-Art der Verbrechen machen die fleischlichen Verbrechen (delicta carnis) aus, welche in einem unerlaubten Ausbruche des Geschlechtstriebes überhaupt, oder auch in den Veranstaltungen zu solchen Ausschweifungen, bestehen. Die eigentlichen fleischlichen Vermischungen sind also, insofern sie verboten sind, nur eine besondere Art dieser Verbrechen. Insofern auch ein Verbrechen in mehr als einer Absicht ein fleischliches Verbrechen ist, insofern wird es nach demjenigen benannt, welches das gröbste ist. Alle Verbrechen übrigens, die zu der L. Iul. de adult. gehören, haben das besondere, daß sie nicht, wie sonst gewöhnlich, in 20, sondern schon in 5 Jahren, verjährt werden.

§. 30.

Es gehören zu dieser Klasse der Verbrechen: 1) die schlechthin sogenannte Hurerey (fornicatio), welche von einer ledigen Mannsperson mit einer eigentlich sogenannten Hure (meretrix), oder einer ledigen Weibsperson, die es mit mehrern hält, verübt wird. Die Strafe dieses Verbrechens ist in Teutschland bloß willkührlich. Uebrigens können weder die Hure, noch ihre Kinder, bürgerliche Ansprüche an den Hurer machen.

§. 31.

§. 31.

2) Der einfache und uneheliche Beyschlaf (stuprum voluntarium), oder die ungezwungene fleischliche Vermischung einer ledigen Mannsperson mit einer ledigen Weibsperson, die keine Hure ist. Die Strafe dieses Vergehens beruhet bloß auf besondere Landesgesetze und Gewohnheiten, und eben darauf beruhet die dabey zuweilen noch gebräuchliche Kirchenbuße (poenitentia ecclesiastica). Eine geringere Art dieses Verbrechens ist der uneheliche Beyschlaf zweyer Verlobten (anticipatio concubitus).

§. 72.

Dem Stuprator, der nemlich seiner That überführt oder derselben geständig ist, wächst überdies eine doppelte bürgerliche Verpflichtung aus dem Stupro zu: die Verbindlichkeit, das aus dem unehelichen Beyschlafe erzeugte, oder aus demselben für erzeugt zu haltende Kind bis auf eine gewisse Zeit nach Nothdurft zu ernähren; und die Verbindlichkeit, entweder die Geschwächte zu heyrathen, oder ihr eine Abfindung (dos) zu geben. Wegen dieser letztern Verbindlichkeit steht dem Stuprator, in der Regel, die Wahl zu, ob er die Geschwächte heyrathen, oder ihr den Kranz bezahlen will. Zu dem letztern sind auch die Erben des Stuprators verbunden; die Erben der Geschwächten aber sind zur Forderung einer

Abfin-

Abfindung nur dann, wenn die Geschwächte (welche Benennung auch Wittwen unter sich begreift), bereits ihre Ansprüche rege gemacht hat, befugt.

§. 33.

3) Die Nothzucht (stuprum non voluntarium), oder das Stuprum, welches entweder unter wahren Gewaltthätigkeiten verübt wird, oder wozu wenigstens der andere Theil seine Einwilligung nicht gegeben hat (stuprum violentum et stuprum non voluntarium nec violentum); welches letztere bey Schlafenden, Wahnsinnigen und Kindern der Fall seyn kann. Die ordentliche Strafe der Nothzucht ist das Schwerdt; a) auch findet dabey eben die bürgerliche Genugthuung, wie bey dem einfachen Stupro, statt.

a) C. C. C. art. 119.

§. 34.

4) Der Concubinat (concubinatus), oder die beständige Verbindung einer ledigen Mannsperson mit einer ledigen Weibsperson, wobey es gleichwohl an der Absicht, einander als Eheleute zu haben und zu halten, und besonders auch an der durch die Kirchengesetze vorgeschriebenen Form der Ehen, fehlet; welcher letztere Fehler übrigens die wahre Ehe der Vernunft und des Gewissens (matrimonium conscientiae) unerlaubt macht.

Diese

Diese Art der Verbindung, welche nach Römischen Gesetzen erlaubt, doch auch nach diesen von dem Pellicat, oder der unerlaubten Verbindung eines Ehemannes mit noch einer andern Weibsperson unterschieden ist, wird bey uns gleichfalls als ein Verbrechen behandelt, a) wiewohl keine ordentliche Strafe darauf gesetzt ist.

a) Ref. polit. de 1530. tit. 33.

§. 35.

5) Der Ehebruch (adulterium), oder der von einem Ehegatten mit einem andern, als seinem Ehegatten, vollzogene Beyschlaf; wie auch der von einem Verlobten mit einem andern, als seinem Verlobten, vollzogene Beyschlaf (quasi-adulterium). Man unterscheidet den doppelten Ehebruch, die Oberhurerey (adulterium duplicatum), von dem einfachen Ehebruche (adulterium simplex). Nach gemeinen Rechten giebt es übrigens bey uns keine andere ordentliche Strafe des Ehebruchs überhaupt, als die, welche das neuere Römische Recht darauf gesetzt hat, und welche eine Capital-Strafe, doch nicht in Ansehung der Ehebruch treibenden Ehefrau, ist: a) unsere gemeine Praxis aber läßt auf keine Art des Ehebruchs eine Lebens-Strafe folgen.

a) Nov. 134. c. 10. Avth. sed hodie C. ad L. Iul. de adulter. C. C. C. art. 120.

§. 36.

§. 36.

Ausserdem stehet dem Vater, der seine Tochter, und dem Ehemanne, der seine Ehefrau, im Ehebruche antrifft, das Recht zu, dieselben, auf der Stelle, ungestraft zu tödten. a) Dem unschuldigen Ehegatten geben die Gesetze das Recht, wegen des von dem andern Ehegatten begangenen Ehebruchs, auf die Ehescheidung zu klagen, und überdies den von demselben erhaltenen Brautschatz oder Gegenvermächtniß inne zu behalten. b)

a) C. C. C. art. 142. 150.

b) l. 11. §. 3. ff. ad L. Iul. de adult. l. 8. C. de repud. Nov. 117. c. 7. 8.

§. 37.

6) Die zwiefache Ehe (bigamia), welche nichts anders ist, als ein Ehebruch, zu welchem noch die in den Kirchengesetzen vorgeschriebene Form der Ehen hinzukommt. Auf dieses Verbrechen, welches noch für größer, als der bloße Ehebruch, gehalten wird, ist, ohne Unterschied, eine peinliche Strafe, die man gewöhnlich für eine Lebensstrafe hält, gesetzt. a) Das verwandte Verbrechen des zwiefachen Verlöbnisses (crimen binorum sponsaliorum) wird willkührlich bestraft.

b) C. C. C. art. 121.

§. 38.

7) Die Blutschande (incestus), oder die fleischliche Vermischung solcher Personen mit einander, welche der zu nahen, ächten oder unächten, Verwandtschaft wegen einander nicht heyrathen dürfen. Man unterscheidet die aussereheliche Blutschande von der blutschänderischen Ehe (incestae nuptiae), desgleichen die eigentlich sogenannte Blutschande (incestus juris divini), welche von Personen, die einander schlechterdings nicht heyrathen sollen, begangen wird, und die bloße fleischliche Vermischung im verbotenen Grade (incestus juris humani), welche von Personen, die nur ohne vorgängige Dispensation einander nicht heyrathen dürfen, begangen wird. Wegen der Strafe der Blutschande fehlt es an einer bestimmten gesetzlichen Verordnung. a)

a) C. C. C. art. 117. Nov. 12. c. 1. Avth. ex complexu C. de incest. nupt. verbunden mit den Chursächsischen Constitutionen.

§. 39.

8) Die Sodomiterey (sodomia), oder die unnatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes, welche jemand entweder mit dem Viehe (sodomia generis), oder mit einer Person eines und eben desselben Geschlechts (sodomia sexus), oder auf andere Art ins Werk richtet (sodomia ratione

ordinis naturae inversi). Verwandt mit der Sodomie ist die Selbstbefleckung (onania, mastrupatio). Nur auf die Sodomie der Gattung und des Geschlechts ist eine ordentliche Strafe, die Strafe des Feuers, gesetzt, welche jedoch bey der letztern Art mit der Strafe des Schwerdtes verwechselt zu werden pflegt. a)

a) C. C. C. art. 116.

§. 40.

9) Die Huren-Wirthschaft und Kupplerey (lenocinium), oder das Verbrechen, wodurch den unzüchtigen Handlungen auf diese oder jene Art Vorschub und Beystand geleistet wird. Dieses Verbrechen wird entweder von Eltern in Ansehung ihrer Kinder, und von einem Ehegatten in Ansehung des andern, begangen (lenocinium qualificatum), oder von andern als diesen (lenocinium simplex). Jene Art desselben soll mit der Ehrlosigkeit und sonst nach gemeinen Rechten, d. i. wie man sonst geglaubt hat, mit dem Schwerdte, diese Art aber willkührlich, bestraft werden. a) Ausserdem sind auch Huren-Wirthe und Kuppler zur Schadens-Ersetzung verbunden.

a) C. C. C. art. 122. 123.

§. 41.

10) Die Entführung (raptus), oder die, der Befriedigung der Wollust wegen, geschehene Wegführung einer ehrbaren Person von einem Orte zum andern, die wider Willen dieser Person selbst, oder derer, in deren Gewalt sie ist, geschiehet. Man hält die Strafe des Schwerdtes für die auf die Entführnng gesetzte ordentliche Strafe. a)

a) C. C. C. art. 118. Nov. 143.

§. 42.

Eine dritte Hauptart der Verbrechen sind die Injurien, d. i. alles, was in der Absicht und mit dem Vorsatz geschieht, jemanden der Schmach und Verachtung anderer bloßzustellen. Man unterscheidet wörtliche und thätliche Injurien (injuria verbalis et realis), unmittelbare und mittelbare (injuria immediata et mediata), grobe und geringere Injurien (injuria gravis s. atrox et levis).

§. 43.

Dem durch eine Injurie Beleidigten steht das Recht, Abbitte und Ehren-Erklärung, in gewissen Fällen auch noch andere Genugthuungen, zu fordern, zu; und hiermit sind zugleich auch öffentliche, doch nur willkührliche, Strafen verbunden.

Eine Art der wörtlichen Injurien ist das Pasquil (libellus famosus), wodurch jemanden ein ehrenrühriges Verbrechen vorgeworfen wird: und hierauf ist, im Fall das vorgeworfene Verbrechen falsch ist, die Belegung mit dem für dieses Verbrechen bestimmten Strafe, zur ordentlichen Strafe gesetzt. a)

a) C. C. C. art. 110.

§. 44.

Auch ist die Gotteslästerung (blasphemia) eine Art der Injurien, indem man darunter eine gegen die Gottheit begangene Injurie verstehet. Die unmittelbar gegen die Gottheit begangene Gotteslästerung (blasphemia immediata) soll am Leben oder mit Benehmung etlicher Glieder bestraft werden. a)

a) C. C. C. art. 106. Rec. Imp. de 1495. 1500. 1530. 1548-1577.

§. 45.

Als eine eigene Art der Verbrechen kann man auch die Ketzerey (haeresis), und die Zauberey und Wahrsagerey (magia), welche letztere, nach den sonst angenommenen Begriffen, in der Hervorbringung irgend etwas übernatürlichen mit Hülfe des Teufels (magia daemoniaca s. diabolica s. hae.e:icalis), besteht, betrachten, Das letztere

Ver-

Verbrechen, insofern andern dadurch ein Schade zugefügt wird, hat K. Carl V. mit der Strafe des Lebendigverbrennens zu ahnden befohlen. a)

a) C. C. C. art. 109.

§. 46.

Eine andere Haupt-Art der Verbrechen machen die mannigfaltigen Angriffe auf den Körper der Menschen aus, welche, insofern sie in der Absicht der Beschimpfung geschehen, vielmehr zu den Real-Injurien gehören, übrigens aber entweder bloße körperliche Verletzungen, Verwundungen (vulnerationes) und Verstümmlungen (mutilationes), oder Angriffe auf das Leben selbst, sind. Zwischen beyden steht gewissermassen der Zweykampf (duellum) mitten inne. Die blossen körperlichen Verletzungen werden willkührlich und nach Beschaffenheit der Umstände bestraft; dem Verletzten, der nicht selbst der Urheber des Streits (auctor rixae) gewesen ist, steht überdies das Recht, eine Privat-Genugthuung, in Ansehung der Cur-Kosten, Schmerzengeldes ꝛc. zu fordern, zu.

§. 47.

Wegen des Zweykampfs giebt es keine andere Verordnung des heutigen gemeinen Rechts, als die, welche auf dem Reichstage von 1668 gemacht worden ist, und welche darin besteht, daß ein

wahrer Zweykampf, der nemlich ausser dem Falle einer ordentlichen erlaubten Nothwehr, wozu einer ungesäumt äusserst genöthigt wird, vorfällt, mit der Infamie, Relegation, und noch härtern Strafen, wenn aber einer dadurch ums Leben kommt, schlechterdings mit dem Tode, und dem unehrlichen Begräbniß (sepultura asinina) des Gebliebenen, geahndet werden soll. a)

a) Kaiserl. Commissions-Decret de 1668 und Continuation des Reichsabschiedes von 1670.

§. 48.

Der eigentlich sogenannte Todtschlag (homicidium) hat wieder folgende Unter-Arten. 1) Der einfache Todtschlag (homicidium simplex), der durch keine besondere dabey vorkommende, und entweder die Person des Entleibten, oder die Ursache der Entleibung, oder die Art derselben, betreffende Umstände, sich auszeichnet: und dieser soll, im Fall er vorsetzlich begangen (homicidium dolosum), und weder aus Versehen, noch durch bloßen Zufall erfolgt (homicidium culposum et mere casuale), a) noch eine eigentliche Nothwehr (moderatio s. moderamen inculpatae tutelae) b) ist, sey er übrigens geradezu beabsichtet gewesen, oder nicht (homicidium ex dolo directo vel indirecto), alsdann, wenn er aus bloßem Muthwillen und mit vorgängiger Ueberlegung verübt worden ist, mit dem Rade,

zuwei-

zuweilen nach vorgängiger Leibesstrafe, wenn er aber aus Jähzorn und übereilter Hitze begangen worden ist, mit dem Schwerdte bestraft werden. c)

a) C. C. C. art. 134. 136. 146.

b) C. C. C. art. 139. fg.

c) C. C. C. art. 137. verbunden mit art. 148.

§. 46.

2) Der Vatermord (parricidium), oder die Entleibung der Eltern durch die Kinder, und der Kindermord (infanticidium), oder die Entleibung der Kinder durch die Eltern. Auf dieses Verbrechen ist nur in dem Falle eine besondere Strafe gesetzt, da eine Mutter ihr lebendig gebohrnes Kind tödtet; eine solche Kindermörderin soll nemlich ertränkt werden, doch soll auch die in solchen Fällen sonst übliche Strafe des Lebendigbegrabens und Pfählens nicht völlig abgeschafft seyn. a) Die Praxis hegt indessen in diesem, und in manchen andern Fällen ihre eigene Grundsätze.

a) C. C. C. art. 131.

§. 50.

3) Die Aussetzung der Kinder (expositio infantum), worauf in dem Falle, da die Mütter dergleichen an ihrem Kinde thut, und der Tod des

Kindes darauf erfolgt, nach Umständen, eine Leib- oder Lebensstrafe gesetzt ist. a)

b) C. C. C. art. 132.

§. 51.

4) Die Abtreibung der Frucht (abortus procuratio). Auf dieses Verbrechen ist, im Fall die Frucht bereits Leben gehabt hat, und auch auf die vorsetzliche Unfruchtbarmachung (sterilitas procurata) überhaupt, wenn der Thäter eine Mannsperson ist, das Schwerdt, wenn es aber eine Frauensperson ist, das Erträнken oder eine andere Todesstrafe gesetzt. a)

c) C. C. C. art. 133.

§. 52.

5) Die Giftmischerey oder Vergiftung (veneficium), d. i. der Todtschlag, der durch Gift vollbracht wird. Dieses Verbrechen hat K. Carl V. als einen immer vorsetzlichen Todtschlag, bey Mannspersonen mit dem Rade, bey Weibspersonen aber mit dem Säcken oder einer andern Todesstrafe, nach vorgängiger Leibesstrafe, zu ahnden befohlen. a)

a) C. C. C. art. 130.

§. 53.

§. 53.

6) Der gedungene Todtschlag (assassinium), oder der Todtschlag, den jemand vermöge des Auftrags eines andern, für Lohn verrichtet. Wegen der Strafe dieses immer vorsetzlichen Todtschlags giebt es, sowohl was den, der den Auftrag ertheilet (assassinator), als den, der ihn ausführet (assassinus), betrifft, keine eigene gesetzliche Verordnung.

§. 54.

7) Der Straßenraub (latrocinium), oder der um des Gewinnes willen begangene und doch nicht erkaufte Todtschlag, auch der, welcher nicht an einem öffentlichen Orte geschiehet. Die Strafe dieses Verbrechens ist keine andere, als die Strafe des vorsetzlichen Mordens überhaupt.

§. 55.

8) Der Selbstmord (propricidium s. autochiria), oder der Todtschlag, den jemand an sich selbst verübt. Auf dieses Verbrechen ist keine eigene ordentliche Strafe gesetzt; auch soll dabey die Einziehung des Vermögens (confiscatio s. bonorum publicatio) nur alsdann erfolgen, wenn der Selbstmörder derselben, als einer verdienten Strafe, durch den Selbstmord zu entgehen gesucht hat. a)

b) C. C. C. art. 135.

§. 56.

Ausser diesen allgemeinen Verletzungen der Ehre, des Gutes, des Leibes und Lebens der Menschen, giebt es auch noch andere Verbrechen, die sich unter gewissen besonderen Gestalten zeigen, und die, obgleich einige derselben selbst von sehr allgemeiner Beschaffenheit sind, doch jene allgemeinere und mehr unmittelbare Angriffe auf das Wohl der Menschen bald auf diese bald auf jene Art näher bestimmen, und zu mehr mittelbaren Angriffen machen.

§. 57.

Es gehören zu dieser Classe folgende Verbrechen. 1) Das Feuer-Anlegen (incendium), oder dasjenige Verbrechen, da jemand ein Gefahr drohendes Feuer anzulegen sich unterfängt. Auf dieses, mit Bosheit und Vorsatz begangene Verbrechen, ist die Strafe des Feuers, als ordentliche Strafe, gesetzt. a)

a) C. C. C. art. 125.

§. 58.

2) Verfälschungen aller Art (falsum), welche, insofern sie zu eines andern Nachtheil gereichen und in kein anderes besonderes Verbrechen übergehen, mit diesem allgemeinen Namen bezeichnet werden (crimen falsi, crimen stellionatus).

Unsere

Unsere Gesetze haben einiger besonderer Arten dieses Verbrechens namentlich gedacht, ohne jedoch, in den mehresten Fällen, eine bestimmte ordentliche Strafe darauf zu legen. a)

a) C. C. C. art. 112. 113. Rec. Imp. de 1487. 1495. 1497. 1498. tit. 72. de 1500. tit. 33. Ref. polit. de 1548. tit. 17. von Schiff- und Fuhrleuten.

§. 59.

Besondere Arten der Verfälschungen sind auch: der Meineyd (perjurium, der, wenn der Eyd ein gerichtlicher und sogenannter gelehrter Eyd gewesen ist und in einer bürgerlichen Sache abgelegt worden ist, mit der Infamie, dem Verlust der gewonnenen Sache und dem Abhauen zweyer Finger, wenn er aber in einer Criminal-Sache jemanden zum Nachtheil abgelegt ist, mit der Strafe der Wiedervergeltung (poena talionis) bestraft werden soll. a)

a) C. C. C. art. 68. 107.

§. 60.

Desgleichen: die Verrückung der Gränzen (termini motio), die mit einer körperlichen Strafe geahndet werden soll; a) die Untreue der Anwälde und Sachwalter gegen ihre Clienten (praevaricatio) welche K. Carl V. mit dem Schadens-Ersatz, dem Pranger, der Aushauung mit Ruthen und Landes-

verwei-

verweisung zu bestrafen befohlen hat; b) und die Münz-Verfälschungen (crimen falsae monetae), verschiedener Art, auf deren ärgste Art die Strafe des Feuers als ordentliche Strafe gesetzt ist. c)

a) C. C. C. art. 114.

b) C. C. C. art. 115.

c) C. C. C. art. 111.

§. 61.

3) Gewaltthätigkeiten und Erpressungen (vis publica et privata, concussio) aller Art, bey welchen allen übrigens keine andere, als willkührliche Strafe statt findet. a)

a) tit. ff. de concussione; tit. ff. de vi publica et privata.

§. 62.

4) Das Verbrechen der beleidigten Majestät (crimen laesae majestatis) und das Verbrechen des Hochverraths (crimen perduellionis); wovon jenes in einer bloßen verächtlichen und beschimpfenden Begegnung gegen den Regenten und die Majestät des Staats, dieses aber in einer geradezu feindseligen Unternehmung gegen den Regenten oder das Vaterland, bestehet: und zwar wird bey diesem letztern Verbrechen schon die bloße, noch nicht ausgeführte Unternehmung (conatus) schon für ein vollzogenes Verbrechen gehalten.

§. 63.

Der Hochverrath soll mit der Viertheilung bey Mannspersonen, und der Säckung bey Weibspersonen, zuweilen mit vorgängiger Leibesstrafe, bestraft werden; auch giebt es gesetzliche Strafen gegen die Familie, Güter und das Andenken eines solchen Verbrechers: a) das Verbrechen der beleidigten Majestät aber ist einer bloß willkührlichen Strafe unterworfen.

a) C. C. C. art. 124. Aur. Bull. c. 24. l. 5. C. ad L. Iul. majest.

§. 64.

5) Verschiedene, der öffentlichen und besondern Sicherheit und Ruhe zuwiderlaufende Verbrechen, als: der Landfriedens-Bruch (crimen fractae pacis publicae), oder das, dem Land- und Religions-Frieden zuwiderlaufende und in gewaltthätiger Absicht geschehene Zusammenrotten mehrerer Menschen; welches mit dem Schwerdte, und in Ansehung der Abwesenden mit der Reichsacht, bestraft werden soll. a) Bloße Schadens-Bedrohungen hingegen machen Cautions-Leistungen (cautio de non offendendo) Platz.

a) R. I. de 1521. tit. vom Landfrieden. Landfriede von 1548. tit. wie der Landfriede zu halten. C. C. C. art. 128. 129.

§. 65.

Desgleichen: das Wegelagern (obsessio viarum), oder das Aufpassen auf öffentlichem Wege, des Raubens und Mordens wegen; welches allein schon mit dem Schwerdte bestraft wird; a) der Aufruhr (seditio, tumultus), der auf Verachtung der Befehle der Obrigkeit abzweckt und mit Lebens- oder Leibes-Strafe belegt werden soll; b) die den öffentlichen Personen zugefügte Gewaltthätigkeit, die Verletzung des Burgfriedens, oder der Ruhe der mit einer äussern Heiligkeit versehenen Oerter, des Hausfriedens, der Gräber rc. c)

a) C. C. C. art. 129.

b) C. C. C. art. 127.

c) C. C. C. art. 180.

§. 66.

6) Der unerlaubte Wucher, der theils in übertriebenen Zinsfordrungen besteht, da man mehr als 5 Procent, oder mit der Hauptsumme steigende und dieselbe umschlagende Zinsen, oder Zinsen von Zinsen (anatocismus) fodert, und welchen Wucher (usuraria pravitas) die Reichsgesetze mit dem Verluste des vierten Theils des Capitals bestraft wissen wollen; a) theils in allerley betrüglichen Handlungen, wodurch die Waaren vertheuert und die Commercien gestört werden

(crimen

(crimen dardanariatus), und besonders in solchen Handlungen, wodurch Vertheurung und Mangel der nothwendigen Lebensmittel verursacht wird (crimen fraudatae annonae), welche Art des Wuchers mit Confiscation des Vermögens, Landesverweisung ꝛc. bestraft werden soll. b)

a) R. I. de 1577. tit. 17. §. 8.

b) Ref. polit. de 1548. tit. 18. §. 2. 5. de 1577. tit. 18. §. 1.

§. 67.

7) Die den Dienern des Staats eigene Verbrechen; insbesondre: die Bestechungen derselben, wodurch sie sich zur Erfüllung oder Nicht-Erfüllung ihrer Amtspflichten bringen lassen (crimen repetundarum s. barattariae), a) auf welches Verbrechen heut zu Tage gewöhnlich die Absetzung (remotio ab officio) etc. folgt; die Unterschlagung der öffentlichen Gelder durch die Verwalter derselben (crimen residui), welches Verbrechen, nach Römischen Rechten, mit dem Ersatz des Fehlenden und des dritten Theils darüber zu bestrafen ist; b) endlich die durch Bestechungen und andere unerlaubte Mittel geschehene Gelangung zu öffentlichen und kirchlichen Aemtern (ambitus et simonia), worauf

Abse-

Absetzung, zum Theil mit der Infamie verbunden, folgt. c)

a) Nov. 124. Avth. novo jure C. de poen. judic. qui male judic. Recess. Visit. de 1713. §. 46.

b) C. C. C. art. 170. l. 4. §. 5. ff. de resid.

c) Nov. 8. l. 31. C. de episcop. et cleric.

Neun-

Neunzehnter Titel.

Von den Staats-Gütern und Einkünften und den Rechten des Fiscus, insbesondre in Absicht auf herrenlose Sachen, auf Auswandrungen, nud Abzugs-Gerechtigkeit.

§. 1.

Es giebt in den besondern Staaten Teutschlands drey Quellen der ordentlichen Staats-Einkünfte: 1) die Einkünfte aus gewissen Substanzen, aus den Cammer- und Domänen-Gütern, 2) die Steuern und Abgaben der Unterthanen, 3) die nutzbaren Regalien.

§. 2.

Diejenigen Güter im Staate, deren Eigenthum der mit der Landeshoheit versehenen erlauchten Familie oder geistlichen Stiftung, zuweilen unter der Lehnsherrlichkeit des Kaisers oder eines andern, zusteht, deren einzelne Eigenthums-Rechte aber von dem Regenten des Landes ausgeübt werden, heissen Cammergüter (bona camerae s. cameralia): und insofern diese Güter zum Unterhalte des Fürsten, seiner Familie und seines Hofes, gewidmet sind, heissen sie Tafelgüter (bona mensae) und Domänen (domania).

§. 3.

Mit der Benennung, Cammergüter, ist die Benennung, Aemter (praefecturae), in sehr vielen teutschen Ländern gleichbedeutend. Zuweilen heissen auch Cammergüter, im besondern Sinne, gewisse einzelne Güter, deren Einkünfte absonderlich von der Cammer des Fürsten erhoben werden, und nicht unter den sonstigen Aemtern begriffen sind: wohin z. B. die von dem Fürsten neu erworbene und zum Patrimonium der Familie hinzugefügte Ritter- und andere Güter gehören.

§. 4.

Noch giebt es Güter, welche zu dem Privat-Eigenthume des Fürsten, nicht zum Patrimonium des ganzen erlauchten Hauses, gehören. Diese Güter, deren Verwaltung nicht einmal der Cammer

des

des Fürsten anvertraut ist, welche vielmehr von dem Fürsten selbst, hauptsächlich von demjenigen, der der erste Erwerber ist, seiner eigenen freyen Disposition vorbehalten sind, heissen Chatoul-Güter (bona scatullae).

§. 5.

Was die Steuern und Abgaben der Unterthanen in den teutschen Ländern betrifft; so haben zuförderst die teutschen Landesherren das auf die Reichsgesetze a) beruhende Recht, ihren Unterthanen zum Behuf der von ihnen zu entrichtenden Reichs- nnd Crais-Hülfen, des Cammergerichts-Unterhalts, der Unkosten der Reichstags-Gesandtschaft, der Landes-Vertheidigung und der Festungen des Landes, und zu andern durch die Observanz eingeführten Endzwecken, Abgaben aufzulegen (jus collectandi et subcollectandi).

a) R. I. 1543. §. 24. de 1555. §. 82. de 1576. §. 11. 12. R. I. N. §. 14. 180. Resol. Caes. de 19. Iun. 1670. ad desid. stat. de 26. Ian. 1667. et Resol. Caes. de m. Febr. 1671. ad desid. stat. de 29. Oct. 1670.

§. 6.

Diese vermöge der Reichsgesetze, wie auch die vermöge der Landes-Fundamental-Gesetze und Observanzen, zu entrichtende Steuern und Abgaben der Unterthanen heissen nothwendige (collectae necessariae), die übrigen aber, welchen die

gesetzliche Nothwendigkeit mangelt, heissen willkährliche Abgaben (collectae voluntariae); zu welchen letztern, insofern sie nicht etwa neuerdings bewilligt sind, auch die Accise oder der Licent, und das Stempelpapier gehören.

§. 7.

Wegen der Erhebung der Steuern, und der Disposition darüber, haben die Reichsgesetze verordnet, daß die Landstände in den teutschen Territorien sich dieselbe nicht ausschliessend anmassen, und sich überhaupt, zur Ungebühr, kein Recht anmassen sollen. a)

a) Capitul. de 1658. art. 15. §. 2. 3.

§. 8.

Insofern die Steuern und Gaben von dem Fürsten zur Unterstützung oder Auslösung der Cammergüter gefodert werden, insofern sind die Cammergüter selbst nicht nur, sondern gewöhnlich auch die Güter der Landstände selbst, von dem Beytrage dazu frey. Zu dieser letztern Befreyung giebt überdies die ritterschaftliche Steuerfreyheit (immunitas equestris), die sich in den alten Lehndiensten gründet, aber heut zu Tage nicht überall von gleicher Gültigkeit ist, noch einen besondern rechtlichen Grund.

§. 9.

§. 9.

Insofern aber jene Abgaben nicht zur Unterstützung der Cammergüter erfordert werden, besonders wo die gemeine Landes=Noth, oder die Brandschatzungen der Feinde, sie nothwendig macht, sind weder die Cammergüter, noch die Rittergüter davon frey. Von allen öffentlichen Abgaben sind jedoch die Soldaten und Studiosi, für ihre Personen, frey. Endlich kann die Immunität von Abgaben weder durch ein Privilegium vom Kaiser erlangt werden, noch ist, in den mehresten Ländern, dem Fürsten erlaubt, dergleichen Befreyungen, für sich allein, zu geben.

§. 10.

Was endlich die nutzbaren Regalien betrifft; so sind Regalien oder Hoheits=Rechte, in Beziehung auf die besondern teutschen Staaten, überhaupt nichts anders, als die einzelnen in der Landeshoheit enthaltenen und einen besondern Gegenstand habenden Rechte.

§. 11.

Man unterscheidet solche Regalien, die das Wohl des Staats in Beziehung auf Auswärtige zum Endzweck und Vorwurf haben (Regalia transeuntia), von denen, die das innere Wohl des Staats zum Endzweck und Vorwurf haben (Regalia immanentia); desgleichen diejenigen Regalien, die jeder obersten Regierung mehr oder

weniger wesentlich sind (Regalia essentialia), von denen, die nicht so wesentlich mit der obersten Regierung verbunden sind (Regalia accidentalia).

§. 12.

Oft nennt man auch nur diejenigen besondern Landeshoheitlichen Rechte Regalien, welche auf die Ausübung solcher Befugnisse abzwecken, die, ihrer Natur nach, oder um des gemeinen Besten willen, nicht wohl von einzelnen Privatpersonen ausgeübt werden können, und welche der Regent, vermittelst der Handlungen der Privatpersonen, zum Besten des Staats ausübt.

§. 13.

In diesem letztern Verstande theilt man die Regalien in Berg- Salz- und Münz-Regalien, Forst- und Jagd-Regalien, Zoll- Geleit- und Post-Regalien, und Wasser-Regalien.

§. 14.

Obgleich bey den Regalien die dadurch veranlaßt werdenden Einkünfte nicht die Hauptsache sind, noch seyn können; so findet sich doch unter den Regalien dieser Unterschied, daß einige derselben dem Regenten mehr oder weniger reellen Nutzen bringen, andere hingegen dergleichen Nutzen nicht abwerfen. Jenes sind die nutzbaren Regalien (Regalia utilia), welche eine von den Quellen der Staatseinkünfte ausmachen. Insofern jedoch auch

mit

mit den, an sich nicht nutzbaren Regalien, die Verbindlichkeit der einzelnen Privatpersonen verbunden ist, die, in Rücksicht auf diese Regalien, zum gemeinen Besten gemachte Anstalten zu erhalten, und zu diesem Behuf von ihrem eigenen Vermögen beyzutragen: insofern können auch die an sich nicht nutzbaren Regalien, durch eine Folge, zu nutzbaren Regalien werden.

§. 15.

Unter der Benennung, Fiscus, verstehen wir überhaupt alles dasjenige, was dem obersten Regenten des Staats, als solchem, an Substanzen oder Gütern, und an Einkünften, gehöret und zukommt. Recht des Fiscus (jus fisci) aber nennen wir dasjenige Recht überhaupt, vermöge dessen dem obersten Regenten des Staats diejenigen Befugnisse, die ihm über die einzelnen ihm unterworfenen Personen und Sachen zustehen, zugeeignet und gesichert werden.

§. 16.

Man nennt dieses Recht, aus dem Grunde, nicht unfüglich Recht des Fiscus, weil dasselbe in den mehresten Fällen auf Bereicherung des Fiscus abzweckt. Es gehöret dazu: die Bestellung derjenigen öffentlichen Beamten, welche über die unter diesem Titel auszuübenden Rechte zu wachen, oder diese Rechte zu verfolgen, oder die davon fallende Einkünfte zu erheben authorisirt seyn sollen (Offi-

ciales, s. Procuratores s. Advocati fisci, Fiscale, Cammer=Anwälde rc.); und auch die unter diesem Titel gegen einzelne Personen oder Sachen auszuübenden Rechte selbst, gehören zum Rechte des Fiscus.

§. 17.

Der Fiscus hat, insofern er, oder andere in seinem Namen, Privat=Geschäffte betreibt, kein mehreres Recht, als andere Privat=Personen. Doch hat sich der Fiscus, als solcher, verschiedener großer Vorrechte (privilegia s. compendia fisci), besonders nach dem Römischen Rechte, zu erfreuen, die auch bey uns in Teutschland ihre Anwendung finden.

§. 18.

Die mittelbaren Unterthanen Teutschlands, und auch die mittelbaren Gemeinheiten, haben sich, an sich selbst, weder des Rechts des Fiscus überhaupt, noch auch einzelner, zu den Rechten des Fiscus gehörender Rechte und Privilegien zu erfreuen. Indessen haben die grössern Provincial= oder Municipal=Städte nicht selten einzelne Rechte des Fiscus, hauptsächlich zur Vergütung der, auf die diesen Städten zustehende Criminal-Sachen zu wendenden Unkosten, auszuüben hergebracht.

§. 19.

Insbesondre gehört zu den Rechten des Fiscus auch das Recht desselben auf herrenlose Sachen,

auf

auf Auswanderung der Unterthanen und Abzugs=Gerechtigkeit.

§. 20.

Das Recht des Fiscus über die herrenlosen Sachen (adespota) begreift die mehresten eigentlich sogenannten Regalien in sich. In dem engern Sinne aber, in welchem wir den Ausdruck, herrenlose Sachen, hier nehmen, sind unter denselben nur diejenigen herrenlose Sachen, d. i. Sachen, die keinen Herrn haben, oder von welchen man wenigstens nicht weiß, daß sie einen Herrn haben, begriffen, welche nicht der Gegenstand eines besondern eigentlich sogenannten Regals sind.

§. 21.

Zu diesen herrenlosen Sachen gehören hauptsächlich die vacanten Erbschaften, und die sogenannten Schätze (thesauri), oder das in der Erde Gefundene, von beträchtlichem Werthe, von dem man nicht weiß, daß es einen Herrn hat.

§. 22.

In Ansehung dieser herrenlosen Sachen eignet man dem Fiscus das Occupations=Recht ausschliessend und allein zu: und zwar gründet sich das Recht des Fiscus, vacante Erbschaften, d. i. solche, in Ansehung welcher man keinen Erben zu finden Hoffnung hat, und wozu wir auch die vacante Gerade rechnen, sich zuzueignen und zum

Staatseigenthum zu ziehen, auf die Verordnungen des gemeinen Rechts. a)

a) l. 1. 4. C. de bon. vac.

§. 23.

Was aber das Finden der Schätze betrifft; so spricht zwar ein Theil der Rechtsgelehrten auch diese, oder wenigstens einen Theil davon, dem Fiscus zu. Andere Rechtsgelehrte hingegen hegen wegen dieser Sachen andere, auch durch den Gebrauch bestätigte Meynungen.

§. 24.

Das nemlich, was jemand in seinem eigenen Grund und Boden findet, es sey von ungefehr, oder mit geflissentlich angewandter Mühe, gehört, im Fall nur keine unerlaubte und magische Künste dabey gebraucht worden sind, dem Finder, selbst nach gemeinen Rechten. a) Dasjenige aber, was man in eines andern, oder auch in öffentlichem, Grund und Boden, durch geflissentlich angewandte Mühe, findet, gehört dem Eigenthümer des Grundes und Bodens. b) Dasjenige endlich, was man von ungefehr in eines andern Grund und Boden findet, muß zwischen dem Finder und dem Herrn des Grundes und Bodens getheilt werden. c)

a) §. 39. I. de R. D.

b) d. §. I. l. un. C. de thesaur.

c) d. §. I.

§. 25.

Dem Fiscus steht also nur ein Recht über gefundene Schätze zu, insofern der Staat Herr des Grundes und Bodens ist, auf welchem der Schatz ist gefunden worden.

§. 26.

Verlohrne und gefundene Sachen müssen zuvor öffentlich ausgeboten werden: a) und nur dann, wenn sich kein erweislicher Eigenthümer dazu findet, kann sich der Finder ein Recht darüber zueignen; und zwar gehört, nach dem Sächsischen Landrechte, dem Finder ein Drittheil, dem Richter aber zwey Drittheile. b)

a) I. P. S. L. 2. art. 37.

b) I. P. S. L. 2. art. 29. 37.

§. 27.

Zu den Rechten des Fiscus gehört auch das Recht, die übermässigen Auswanderungen der Unterthanen einzuschränken und zu verbieten, und auch von den auswandernden Personen und den ausser Landes gehenden Gütern eine gewisse vergütende Abgabe zu fordern.

§. 28.

Das Recht, von denen, die aus einem Lande in das andere, oder auch nur aus einem Gerichtsbezirke in den andern, auswandern, wie auch von Auswärtigen, welche Erbschaften oder anderes

Ver-

Vermögen im Lande erheben, eine gewisse verhältnißmässige Abgabe zu fordern, heißt das Abzugsrecht (jus detractus s. gabellae emigrationis).

§. 29.

Das Recht des Landesherrn, einen Abzug (Abschoß, Nachsteuer) zu fordern, beruhet auf die Reichsgesetze und auf eine uralte Observanz. a) Vermöge eben einer solchen Observanz üben dieses Recht auch Landstädte, und Edelleute in Ansehung ihrer Hintersassen, aus: so wie auch die Städte und Edelleute das Recht haben, ihre Bürger und Hintersassen, der dem Landesherrn zu leistenden Huldigungs-Pflicht unbeschadet, selbst aufzunehmen.

a) Rec. Imp. 1530. §. 60. de 1555. §. 24. de 1594. §. 82. 84.

Zwan-

Zwanzigster Titel.

Von den hieher gehörigen Gerechtigkeiten der Wege, Brücken, Mühlen, Flüsse und Zölle.

§. 1.

Hier ist zuförderst von den öffentlichen Plätzen und Oertern, welche noch wüste und unbebauet (Leeden) sind, zu bemerken, daß das Recht, diese Plätze sich zuzueignen und urbar zu machen, keinem Unterthanen ohne besondere Landesherrliche Concession zusteht, und daß dafür auch gewisse Rottzehenden (decimae novales) entrichtet werden. a)

a) I. P. O. art. V. §. 47.

§. 2.

§. 2.

Der Weg gehört zum Grundstücke, nicht aber der öffentliche Weg (via publica), an welchem übrigens jeder in der Maasse Theil nimmt, daß er dem einmal erwählten Wege zu folgen verbunden ist. a) Ueber den öffentlichen Weg stehen dem Landesherrn eben die Rechte zu, die ihm über die öffentlichen Flüsse zustehen. Die Gerichtsbarkeit über die öffentlichen Wege (Straßengerichte) steht, nach gemeinen Rechten, dem Landesherrn und dessen Beamten, nach Sächsischen Rechten aber dem ordentlichen Richter, der mit Obergerichten versehen ist, zu.

a) l. 12. §. fin. ff. quod met. cauſ. c. 6. fin. X. de conſtit.

§. 3.

Von den hieher gehörigen und unter sich verwandten Gerechtigkeiten der Brücken und Flüsse bemerken wir hier folgendes.

1) Einen öffentlichen Fluß oder Bach (der nur nicht zusammengelaufenes Regenwasser ist) darf niemand von sich abzuwenden oder auf sein Grundstück zu leiten sich unterfangen.

a) l. 1. §. 3. ff. ne quid in flum. publ.

§. 4.

Zu der an den Dämmen erforderlichen Arbeit sind nicht nur die Besitzer der Grundstücke, sondern auch alle Einwohner, verpflichtet. Auf seinem Grund und Boden hingegen braucht niemand Dämme anzulegen; doch muß er die schon vorhandenen erhalten.

§. 5.

3) Den Bürgern des Landes, welches ein Fluß durchströmt, steht das freye, und durch keine Verträge und zuvor nicht erhörte Privilegien zu hemmende Commercium auf dem Flusse zu. Ueberhaupt steht den teutschen Unterthanen eine vollkommene Freyheit der Commercien, zu Wasser und zu Lande, nach den Reichsgesetzen a) zu; und diese Freyheit soll durch keine, ihr zuwiderlaufende Bauten, Brücken ꝛc. beschränkt werden.

a) I. P. O. art. 9. §. 1. Capit. 1690. (1742) art. 8. §. 7.

§. 6.

4) Uebrigens sind die öffentlichen Flüsse in dem Eigenthume des Staats; desgleichen auch die Landseen, die Inseln, die in beyden entstehen, ja selbst das vom Wasser an die angränzenden Grundstücke angesetzte Land (alluvio) wird von einigen mehr dem Staats-Eigenthume, als dem Privat-Eigenthume, zugeeignet, von andern aber für einen

einen Zuwachs (accessorium) des Grundstücks gehalten. Das Eigenthum des Staats über die öffentlichen Flüsse, erstreckt sich auch auf die, auf diesen Flüssen zu haltenden Fähren und Brücken, a) und auf das Floßregal.

a) l. fin. ff. de flumin. l. 2. §. 33. ne quid in loc. publ.

§. 7.

Das Recht, eine Mühle anzulegen, oder eine bisher gewesene Mühle zu verändern, so wie auch das Recht, Schenken, Apotheken u. d. gl. anzulegen, zählt man ebenfalls zu den Rechten, deren ohne besondere Landesherrliche Erlaubniß sich niemand anmassen darf, und die insofern zu den Regalien gehören. Indessen hegen andere Rechtslehrer auch hier andere Meynung.

§. 8.

Jedem Stande des Reichs steht auch das Recht zu, den Reisenden und den zu verführenden Waaren Sicherheit im Lande zu gewähren (jus conducendi, das Geleitsrecht), und zu dem Ende ein gewisses Geld, (das Geleit, conductus) dessen Ursprung übrigens in den Zeiten des Faustrechts zu suchen ist, von den Reisenden und Fuhrleuten zu fordern.

§. 9.

Hierzu kommt noch das Wege-Geld und Brücken-Geld (viaticum, pontaticum), welches zum Ersatz für die auf die Anlegung und Unterhaltung der öffentlichen Wege und Brücken zu wendenden Unkosten von denen, die sich derselben bedienen, bezahlt werden, aber auch mit diesen Unkosten im Verhältnisse stehen muß.

§. 10.

Unter Zoll (vectigal) versteht man eigentlich dasjenige, was für die bloße Freyheit, durch das Land zu gehen und zu fahren, doch nicht sowohl nach Verhältniß der Anzahl der Personen und des Zugviehes, als nach Verhältniß des Gewichts und des Werths der Waaren, bezahlt werden muß.

§. 11.

Das Recht zur Erhebung dieser Zölle ist zwar, nach einer uralten Sitte, in ganz Teutschland, und in Beziehung auf die teutschen Unterthanen selbst, in lebhaftem Gebrauche: indessen ist das Recht, Zölle anzulegen oder mit den bisherigen Zöllen eine Veränderung vorzunehmen, an sich kein Stück der Landeshoheit; und überdies ist die Erlangung dieses Rechts durch die Reichsgesetze sehr beschränkt. a)

a) Capitul. 1519. (1637. 1742.) art. 8. §. 1. Capit. 1658. art. 8. §. 5. Capit. ex perpet. 1711. art. 8. §. 2. 3.

§. 12.

Die Reichsgesetze selbst, a) desgleichen die bürgerlichen und Kirchengesetze, b) enthalten zwar die Befreyung Einiger von allen Zöllen: indessen ist in denselben die Zollfreyheit des Fürstenguts überhaupt, welche gleichfalls behauptet zu werden pflegt, doch eigentlich nicht enthalten. Noch weniger ausgemacht ist es, daß eignes Gewächs Zollfrey sey. Was jedoch nicht eigentliche Waare ist, ist durch sich selbst den Zöllen entnommen. c) Nach einer gemeinen Observanz sind auch alle rohe Bücher, wenn gleich damit gehandelt wird, zollfrey.

a) R. I. N. §. 141. Capitul. 1658. art. 25. §. 6. Capit. perpet. ex 1711. art. 8. §. 31. Capit. 1619. art. 8. §. 26. 27.

b) Avth. habit. C. ne fil. pro patr. c. 4. de cens. lib. in 6to.

c) l. 5. C. de vectigal. et commiss.

Ein und zwanzigster Titel.

Von Forst- und Jagd- Bergwerks- und Münz-Rechten.

§. 1.

Die Forsten, oder in Reviere und Hauichte abgetheilte Waldungen, gehören theils zum Staats-Eigenthum, theils stehen sie, insofern sie Privat-Personen und Gemeinheiten im Staate gehören, unter der öffentlichen Aufsicht und Gesetzgebung, deren Vorwurf es ist, die verschwendrische Benutzung der Forsten und die zu wenige Schonung des jungen Holz-Anfluges (der jungen Loden), zu verhüten, und die dawider begangene Verbrechen zu ahnden.

§. 2.

Von dem Eigenthume des Waldes ist nicht selten das Recht, Vieh hineinzutreiben und darin zu weiden, wie auch das Mastungsrecht, besonders was die Eichelmast betrifft, getrennt: und in diesem Falle darf so wenig das Eigenthum des Waldes diesen besondern Rechten, als diese besondere Rechte dem Eigenthume und der wirthschaftlichen Benutzung des Waldes, zur Ungebühr, schaden.

§. 3.

Was das Jagd-Recht oder die Jagd-Gerechtigkeit (venatio, jus venandi s. venatorium), wozu überhaupt auch der Fischfang und Vogelfang (piscatio et aucupium) gerechnet wird, betrifft; so gehört dasselbe, wenigstens nach Vieler Meynung, zu den Regalien, und erfordert bey Privat-Personen irgend eine besondere Concession des Landesherrn, dem überdies noch nicht selten, eine sogenannte Mit- oder Koppel-Jagd (jus convenationis), doch nicht an und für sich selbst, zusteht.

§. 4.

Auch steht dem Landesherrn die oberste Aufsicht über die Jagden des Landes, und die Gesetzgebung darüber, in Ansehung des den Jagden zu bestimmenden Maasses, und der Schonzeit, und in

in Ansehung des für gewisse Districte zu bestimmenden Wildbannes (bannum ferinum), oder der Einschränkung des Jagdrechts in einem gewissen Gehege, zu. Und von der Verstattung der einen Art der Jagd gilt nicht der Schluß auf die Verstattung der übrigen Arten.

§. 5.

Man unterscheidet nemlich in Rücksicht auf die Größe und den Werth des Wildes, die hohe Jagd (das hohe und schwarze Wild) von der mittlern und niedern (dem kleinen Waidwerk), deren die eine immer für wichtiger und einer besondern Concession mehr bedürfend gehalten wird, als die andere.

§. 6.

Wer mit der obern und niedern Gerichtsbarkeit beliehen ist, kann, nach Einigen, auch die Jagdgerechtigkeit ausüben: und unter der Beleihung mit einem Walde und allen Pertinentien desselben, ist auch die Jagdgerechtigkeit begriffen. Nach gemeinen Sächsischen Rechten findet auch die Jagd-Folge (sequela venatoria) aus einem Bezirke und Lande in das andere, doch mit Einschränkung, statt. a)

a) I. P. S. Lib. 2. art. 61.

§. 7.

Auch die Bergwerke, und alles, was durch die Kunst, an nutzbaren Mineralien und Metallen aus der Erde, worin es bisher verborgen war, gefördert wird, ist der Gegenstand eines Landesfürstlichen Regals. a) Es gehören dazu auch die Salinen oder der Gebrauch der Salzadern zum Bereiten und Süden des Salzes, als wozu, um dergleichen auf seinem Grund und Boden auszuüben, ebenfalls eine besondere Landesherrliche Concession erfordert wird. b)

a) text. in Aur. Bull. tit. Von Gold, Silber und andern Erzwegen. I. P. S. Lib. 1. art. 35.

b) A. B. l. c.

§. 8.

Hingegen gehören, zwar nicht nach Aller, doch aber nach Vieler Meynung, nicht zu den Regalien, sondern zu dem Eigenthume des Grundes und Bodens: die Stein- und Kalkstein-Brüche, die Ziegel-Erden- die Salpeter- und Schwefel-Gruben, desgleichen die Steinkohlen-Gruben.

§. 9.

Ein unbestrittenes Regal ist auch das Münz-Regal, welches überdies bey den teutschen Reichsständen ein besonderes Privilegium oder Herkommen erfordert. Auch hat die Art das Münz-Regal auszuüben, durch die Reichsgesetze verschiedene besondere Einschränkungen und Bestimmungen erhalten. a)

a) Münzordnung von 1559. R. A. von 1570. §. 132. 133. von 1571. §. 27. Reichsgutacht. v. 10. Sept. 1738.

§. 10.

Vermöge des Münz-Regals eignet man dem Landesherrn auch das Recht des Vorkaufs des Bruchsilbers und des verarbeitet gewesenen Goldes zu. Auch schließt das Münz-Regal das Recht in sich, alle schlechtere Münzsorten zu verrufen, oder ihnen keinen höhern Cours zu verstatten, als welchen sie eigentlich nach ihrem innern Werthe haben.

§. 11.

Wenn der Cours der Münzsorten den gesetzlichen Werth übersteiget, so ist ein Gläubiger olche Münzen doch nicht höher anzunehmen

verbunden, als der gesetzliche Werth derselben bestimmt ist. Auch braucht nie ein Gläubiger seine Bezahlung in verrufenen Münzsorten anzunehmen. Endlich ist durch die Reichsgesetze bestimmt, daß ein Gläubiger, dem eine merklichere Summe bezahlt wird, nicht schuldig seyn soll, mehr als für 25 Floren an Scheidemünze, halben Batzen oder andern kleinen Sorten, anzunehmen. a)

a) R. I. de 1576. §. 76.

Zwey-

Zwey und zwanzigster Titel.

Von Privilegien und Dispensationen.

§. 1.

Von den Privilegien und Dispensationen, deren Ertheilung allein der gesetzgebenden Macht im Staate zusteht, bemerken wir hier noch folgendes.

1) Ein jüngeres Privilegium hebt das ältere nicht auf, im Fall desselben nicht besondere Erwehnung dabey geschehen ist: a) auch wird immer dafür gehalten, daß ein Privilegium dem Rechte eines Dritten unbeschadet ertheilet sey. b)

a) c. 19. X. de praescript. c. 31. X. de privil. c. 2. X. de dol. et contum.

b) l. 46. ff. de administr. tutor. c. 19. 30. X. de privil.

§. 2.

2) Das Nichtwissen der Privilegien wird vermuthet. a)

3) Ein Privilegium wird immer unter der stillschweigenden Clausel: bey so bewandten Umständen (rebus sic stantibus), verstanden.

a) l. plurium ff. de jur. et fact. ignor.

§. 3.

4) Obgleich ein Privilegium nicht über die darin ausgedrückten Fälle ausgedehnt werden darf; so wird doch ein jedes Privilegium durch die Veranlassung und Ursache desselben erweitert und erklärt; und der Grund des Privilegii muß mehr in Betrachtung gezogen werden, als die ausdrücklichen Worte desselben. a)

a) l. 77. §. 20. de Legat. 1.

§. 4.

5) Ein Privilegium, auch wenn es für Geld erlangt ist, ist, der Vermuthung nach, nicht ausschliessend; und der Landesherr kann einem andern ein ähnliches Privilegium ertheilen.

§. 5.

6) Die umsonst erlangte Privilegien (privilegia gratuita) werden für persönliche, (die jedoch einer Verpachtung fähig sind), die nach Art eines Contracts und für Geld erlangte Privilegien (privilegia conventionalia et titulo oneroso quaesita) aber für dingliche und solche, die auf alle Erben übergehen, gehalten, besonders wenn in diesen letztern der Erben und Erbnehmen gedacht ist. Auch sind diese letztern Privilegien, an sich, unwiderruflich und unveränderlich.

§. 6.

7) Die auf Wohlgefallen oder Widerruf ertheilte Privilegien (privilegia precaria) erfordern gleichwohl einen ausdrücklichen Widerruf des Nachfolgers dessen, der es ertheilt, aber bey seinem Leben nicht widerrufen hat. a) Die bloß aus Gnaden ertheilte Privilegien aber (privilegia ex mera gratia concessa) können, als solche, nicht nach Gefallen widerrufen werden.

a) c. 5. de rescript. in 6to.

§. 7.

§. 7.

8) Ein jedes Prilegium kann zwar um des gemeinen Besten willen widerrufen werden: ein neues Gesetz hingegen hebt ein älteres Statutum oder Privilegium nicht auf. Auch fällt ein Privilegium wegen des einem andern zustehenden gleichmässigen Privilegii a) nur dann weg, wenn es das Privilegium des andern gänzlich aufhebt und zerstört. Endlich hebt der Nichtgebrauch des Privilegii b) binnen 10, nach Sächsischen Rechten aber binnen 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, im Fall nur nicht die Gelegenheit zum Gebrauch gemangelt hat, das Privilegium auf.

a) l. 11. §. pen. de minor.

b) l. 1. ff. de nundin.

§. 8.

9) Alle Hindernisse, die aus dem bürgerlichen Rechte herkommen, können durch Dispensationen des Landesherrn, als solchen, gehoben werden; und das dafür zu entrichtende Geld gehört zu den Nutzungen, welche vermöge der Landeshoheitlichen Gerechtsame erhoben werden.

§. 9.

§. 9.

10) Die in einem Lande erlangte Dispensation, ist in dem andern Lande von keiner Kraft. Die in Ansehung des einen ertheilte Dispensation hingegen wird auch auf alles das erstreckt, was als ein Accessorium von jenem betrachtet werden muß.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lobethan, Friedrich Georg August, 1753-1832

Erste Grundlinien des gemeinen in Teutschland geltenden Privatrechts

Bd.: 1. (1793).

Dresden 1793

J.germ. 117-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551897-4
VD18 12001708-001